System

bes

Deutschen Privatrechts

von

Dr. Carl Friedrich Gerber,

orbentl. dffentl, Professor bes beutschen Rechts und Mitglied bes Spruchcollegiums an ber Universität Erlangen.

3weite Abtheilung.

Jena,

Drud und Berlag von Friedrich Maute.

1849.

Inhaltsverzeichniß.

Bweites Buch. Die Rechte an Sandlungen.

Erftes Capitel. Bon den Forderungerechten über: haupt. S. 1-38.

Allgemeines. §. 153 - 155.

- I. Subjecte ber Forderungerechte. §. 156. 157.
- II. Entftehung ber Forderungerechte.
 - A. Entstehungsgrunde.
 - 1) Bertrage.
 - a) Rlagbarfeit. §. 158.
 - b) Besondere Formen ber Verträge.
 - a) Schrift. §. 159. Papiere auf den Inhaber. §. 160.
 - β) Gerichtliche Abschließung und Bestätigung ber Bertrage. §. 161.
 - y) Die Wechfelform. §. 162.
 - c) Borbereitende Geschäfte. §. 163.
 - d) Bestärfung ber Bertrage. §. 164.
 - 2) Unerlaubte Handlungen. §. 165.
 - 3) Zustände.

Allgemeines. §. 166.

Bon ben Reallaften insbesondere.

- a) Begriff. §. 167. 168.
- b) Entstehung. S. 169.
- c) Detitorische und poffefforische Rechtsmittel. S. 170.
- d) Erlöschung ber Reallaften. S. 171.
- B. Entstehung von Forderungerechten durch Stellvertreter. §. 172.
- III. Aufhebung ber Forberungerechte (Bahlung). §. 173.
- 3meites Capitel. Die einzelnen Forderungerechte. S. 38-136.

Erfter Abichnitt. Gefchaftsobligationen. §. 174-218.

- 1. Rauf.
 - 1) Ueberhaupt. S. 174.
 - 2) 3mangefauf beim Raberrecht (Retraft). §. 175-177.
 - 3) Das Raufgeschäft im Sandelsverfehr.
 - a) Ueberhaupt. S. 178.
 - b) Beim Sandel mit Staatspapieren. §. 179.
- II. Pacht und Miethe.
 - 1) Ueberhaupt. §. 180.
 - 2) Bon der Dienstmiethe insbesondere.
 - a) Befindemiethe. §. 181.
 - b) Gefellenvertrag. §. 182.
 - 3) Transportverdingung.
 - a) Bu Lande. §. 183.
 - b) Zu Baffer. §. 184. 185.
- III. Berpflichtung zu Frohndiensten. §. 186.
- IV. Bins = und Rentenforderungen.
 - 1) Binebares Darleben. §. 187.
 - 2) Realzinfen.
 - a) Binfen aus bem Rentenkaufe. §. 188.
 - b) Sonftige Grundzinfen. §. 189.
 - c) Zehnten. §. 190.
 - 3) Leibrenten (Leibzuchtevertrag). §. 191. 192.
- V. Spiel und Bette. §. 193. 194.

- VI. Gefellichaftevertrag (insbef. Sandelsgesellichaften). S. 195.
 - 1) Die offene Sandelsgesellschaft (Collectivgefellschaft). §. 196.
 - 2) Die Commanditengesellschaft (stille Gefellschaft). S. 197.
 - 3) Die Actiengesellschaft. §. 198.
- VII. Manbat. 6. 199.
- VIII. Berlagsvertrag. §. 200.
- IX. Gefchafte zur Sicherung gegen funftige Rachtheile.
 - A. Bürgichaft. S. 201.
 - B. Berficherungsvertrag.
 - 1) Allgemeines. C. 202.
 - 2) Bon ber Seeaffefurang insbefondere. §. 203.
 - C. Bodmerei. §. 204.
- X. Der Wechselvertrag.

Allgemeines. S. 205.

- 1) Begriff und Arten bes Bechfels. 6. 206.
- 2) Bechfelfabiafeit. S. 207.
- 3) Bom traffirten Bechfel.
 - a) Ueberhaupt. §. 208.
 - b) Bechfelvertrag. §. 209.
 - c) Das Indoffament (Giro). §. 210.
 - d) Acceptation bes Wechsels. §. 211.
 - e) Zahlung. §. 212.
 - f) Regreß. §. 213.
 - g) Intervention. §. 214.
- 4) Bom eigenen Bechfel. S. 215.
- 5) Sicherheitsmittel für ben Bechselgläubiger. §. 216.
- 6) Befreiung bes Bechfelfculbners. §. 217.
- 7) Bechfelrecht im Concurs. §. 218.
- 3 meiter Abichnitt. Forderungen aus unerlaubten Sandlungen. S. 219. 220.
 - I. Nachbrud. §. 219.
 - II. Wildschaden. S. 220.

Drittes Buch. Die Rechte an Perfonen.

Mugemeines. S. 221, 222,

Grftes Capitel. Das eheliche Recht. S. 140-179. Ginleitung. S. 223.

- I. Cheliches Recht (Migheirath). §. 224.
- II. Ginfluß ber Che auf bas Bermogen.

Einleitung. S. 225 - 227.

- 1) Eintritt und Dauer ber Birkungen ber Ghe auf bas Bermögen. §. 228.
- 2) Begründung eines besonderen ehelichen Guterrechts. §. 229.
- 3) Inhalt der Wirkungen der Che auf das Bermögen.
 - A. Die Geftaltung ber Gefammtheit ber ehelichen Guter.
 - a) Spftem ber Gutereinheit. §. 230 232.
 - b) Das Spftem der Gütergemeinschaft.
 - a) Allgemeine Gütergemeinschaft. §. 233.
 - β) Particulare Gutergemeinschaft. §. 234.
 - c) Das System bes ehemannlichen Riegbrauchs. §. 235.
 - . Fortfegung ber ehelichen Guterverhaltniffe nach Auflöfung ber Che. §. 236.
 - B. Einzelne ebeliche Bermögensverhaltniffe.
 - a) Aussteuer. §. 237.
 - h) Morgengabe. §. 238.
 - c) Witthum. §. 239.

Bweites Capitel. Das elterliche und Rindes : Recht. S. 179-184.

Einleitung. §. 240.

- 1) Die allgemeinen elterlichen und Rindes = Rechte. S. 241.
- 2) Die besonderen Rechte des Baters (väterliche Gewalt). §. 242.

Drittes Capitel. Die Bormundschaft. S. 184-194. Einleitung. §. 243.

1) Bormundschaft über Minderjährige. §. 244.

- 2) Geschlechtsvormundschaft. §. 245. 246.
- 3) Bormundschaft über Berfchollene. §. 247.

Biertes Buch. Das Erbrecht.

Allgemeines. §. 248-249.

Erftes Capitel. Das gemeine Erbrecht. G. 201 - 238.

- I. Gefetliche Erbfolge.
 - A. Succeffion ber Bluteverwandten.
 - 1) Successionsrecht. §. 250.
 - 2) Successionsordnung. §. 251.
 - 3) Erwerb der Erbichaft.
 - a) Ueberhaupt. §. 252.
 - b) Insbesondere bei bauerlichen Gutsverhaltniffen. §. 253. 254.
 - B. Erbfolge ber Chegatten. S. 255.
- II. Bertragemäßige Erbfolge.

Allgemeines. C. 256.

Begriff bes Erbvertrags. §. 257.

- 1) Erbeinsegungevertrag.
 - a) Inhalt und Errichtung. §. 258.
 - b) Wirfung. §. 259.
 - c) Aufhebung. §. 260.
 - d) Befondere Anwendungen bes Erbeinfegungsvertrags.
 - aa) Erbeinfegungevertrage unter Chegatten. §. 261.
 - bb) Einkindschaft. §. 262.
 - cc) Erbverbrüderung. §. 263.
- 2) Erbverzicht. §. 264.
- III. Testamentarische Erbfolge. §. 265.
- Bweites Capitel. Das fuccessive Erbrecht (Successive pacto et providentia majorum). S. 248 255.

Einleitung. §. 266.

I. Die Lehnserbfolge.

Allgemeines. §. 267.

Inhaltsverzeichniß.

- X
- A. Das Lehnsfolgerecht.
 - 1) Rach longobarbischem Rechte. §. 268.
 - 2) Rach beutschem Rechte. §. 269.
 - 3) Bei Erbleben. §. 270.
- B. Die Lehnsfolgeordnung. §. 271. 272.
- C. Erwerb der Lehnserbichaft. §. 273.
- II. Familienfideitommiß Erbfolge. §. 274. 275.

Zweites Buch.

Die Rechte an Sandlungen.

Erstes Capitel.

Bon den Forderungsrechten überhaupt.

Milgemeines.

§. 153.

Bie Obligationen find bie rechtlichen Formen bes menschlichen Sie haben Sandlungen ber Personen jum Begenftanbe; schon burch bie Natur biefes Gegenstands find fie ben Rechten an Sachen gegenübergestellt, indem eine Ausübung für sie regelmäßig eine Vernichtung, für biese nicht einmal eine Abschwächung enthält. Diese Berschiebenheit ift jeboch von rein juriftischem Intereffe und enthält nicht bie Erklärung bes besonderen Charafters ber Entwidlung jener Rechtsformen in Deutschland; sie ift lediglich in politischen Grunden zu In ber Anknupfung ber meiften Intereffen bes innern und außern Lebens an bas Grundeigenthum, wie sie bei ben germanischen Bölfern in ber Zeit ihrer Jugend hervortritt, lag ber Grund jener Folirung bes Individuums, welche bem Buftanbe unentwickelten Berkehrs eigen und ber Erzeugung eines über bie einfachsten obligatorischen Beziehungen hinausschreitenben Forberungsrechts ungunftig ift. Daburch erklart es fich, warum gerade biefer Rechtstheil eine weit burftigere Ausbilbung als bas Sachenrecht in ben Quellen bes Mittelalters empfangen hat; ohne Rudficht auf bie specifische Eigenthumlichkeit ber einzelnen Fälle wird bie Geltendmachung personlicher Rechte vom verschiedensten Inhalte immer in derfelben unbestimmten Form ber "Klage um Schulb" in den mittelalterlichen Rechtsbüchern dargestellt 1).

Sowie nun die Aufnahme des römischen Obligationenrechts schon durch den Einfluß des Umstands erleichtert werden
mußte, daß die Bestimmung der allgemeinen Principien zur
rechtlichen Beurtheilung der Berkehrsformen weit weniger als
die der übrigen Rechtsstoffe durch die Besonderheit eines speciellen Boltscharafters bedingt ist 2), so mußte dieß noch mehr
geschehen durch die kunstreiche Ausbildung des fremden Rechts
gegenüber dem Mangel jeder ausgesprochenen Individualität

¹⁾ Dief erhellt 3. B. beutlich aus bem Richtsteig Landr. Cap. 6 "von schulde", wo fich ein Berfuch ber Claffification ber Schulden findet: Schuld heisset darumb, das einer dem andren schuldig ist zu thun ader pflichtig wird. Das kumt von viererley weis: Zum ersten kumpt es von borgen, also ob man einem andren icht selber zu borge thut. Zum andren kumpt es von gelubde, das ist also, das einer des andern burge wirt. Das dritt ist von erbs wegen, also wenn man das erb beschuldigt um des toten schuld. Zum vierten kumpt es von unterwinden, also sich einer unterwindet, dat eyn ander seget, he sy eme pflichtig wedder to rumen. Nun wisz, wer den andren beschuldiget umb ein benannt gelt, fragstu des, er musz dichs berichten von recht und sagen, von welcher sache unter diesen vieren er dir's schuldig sey" (vgl. Sachfenspiegel III, 41. S. 4). Aus diefer rein ber proceffuglischen Ginlaffung megen angestellten Claffification erfieht man, welche verschiebenartigen Berbaltniffe bamals unter bem einformigen und farblofen Begriffe schulden ausammengefaßt wurden. Bergl. Haltaus Glossar. s. v. schuld. Richthofen friesisches Wörterb. s. v. skelde. - Die Bestimmungen des germanischen Rechts über Obligationen find fleißig gufammengestellt von Barnfonig in feiner und Stein's frangofifcher Rechtsgefchichte Bb. 2 (1848) G. 515 flg.

²⁾ Die Grundfage bes Obligationenrechts im Allgemeinen bewegen fich in einer von allen örtlichen und particularen Ginwirkungen freien, Fosmopolitischen Sphare.

auf biesem Gebiete im beutschen Rechte. So ist es gekommen, baß heutzutage bie allgemeinen Grundsähe bes Obligationenrechts fast ausschließlich aus bem wenig modificirten römischen Rechte entlehnt werben.

S. 154.

Wenn so bie allgemeinen Brincipien bes Obligationenrechts bei ber Unabhängigfeit berfelben von besondern Bolks. zuständen leicht aus bem fremben Rechte entlehnt werden fonnten, fo war bieg nicht in gleicher Beise bei ben Grundfagen über bie einzelnen Obligationen möglich, beren Bahl ja ohnebieß nicht begrangt ift, sonbern burch bie wechselnben Beburfniffe bes Berkehrs bestimmt wird. Ein großer Theil ber letsteren beruht auf individuellen Reigungen, Buftanden, wie fie jebes Bolf in feinem Schoofe selbständig erzeugt. Solche Borausseitungen waren auch für bas beutsche Recht, sowohl in älterer als in neuerer Zeit vorhanden, und namentlich hat bie Begenwart burch bie jegige Bestaltung bes gewerblichen Lebens einen reichen Bumachs an neuen Grundlagen einzelner Obligationsarten erhalten. Die hierauf beruhenben Rechtsbilbungen konnten in ber Regel leicht ber Reihe ber bem römischen Rechte bekannten Forberungsarten angefügt werben, inbem ihre Eigenthumlichkeit fich entweber als eine bloße Mobification ber lettern, ober mit bem Charafter zwar felbftftanbiger, aber boch gleichartiger Inftitute geltend machen ließ. Diefe Art ber juristischen und systematischen Auffassung ber beutschen Forberungsrechte murbe erft möglich, nachbem bie Natur ber Oblis gationen überhaupt burch bie Renntniß bes römischen Rechts eröffnet worben mar. Biele obligatorische Berhaltniffe bes beutschen Rechtslebens geftatteten sofort eine ummittelbare Unwendung der dadurch gewonnenen Principien, bei andern beburfte es erft zur Darftellung ihrer rechtlichen Ratur einer Ablösung fremdartiger Elemente, mit benen sie zu der Zeit, in welcher die Rechtsinstitute noch ohne Berücksichtigung ihrer inneren Berschiedenheit bloß nach der außeren sactischen Birkssamkeit aufgefaßt wurden, in eine unorganische Berbindung getreten waren 1).

Als die hervortretenbsten neueren Wirfungen des beutschen Bolksgeistes auf diesem Gebiete erscheinen aber die auf den Handel bezüglichen Obligationen. Ihr Charafter ist größtenteils kein origineller, sondern sie sind meistens nur Umbildungen schon bestehender Rechtssähe, welche durch Erweiterung und eigenthümliche Combination zum Gebrauche für die des weglichsten Lebensverhältnisse passend gemacht wurden; ihr Bildungsprincip liegt in einer den Bewegungen des Rechtstebens entsprechenden formellen Fortbildung der vorhandenen Rechtstisst sich nier eine gemeinsame Rechtsüberzeugung des deutschen Bolks, weil die Principien des Handelsrechts sich auf Unternehmungen beziehen, deren Wirksamfeit durch keine territoriale Begränzung gebunden ist.

s. 155.

Wenn bei ber Classification ber bem beutschen Rechte bestannten Obligationsarten die rein menschliche Betrachtung ber verschiedenen Berkehrsrichtungen, welcher sie angehören, entscheiben könnte, so wurde die ganze Masse berselben am naturslichsten in drei Classen zerlegt werden, nämlich in die Obligationen bes allgemeinen, des Handels 1) und bes sonstigen

¹⁾ Dahin gehört die ganze Familie der Reallasten und Realrechte nach der Anschauung derselben im Mittelatter. Bei ihrer heutigen Beurtheilung tann nur ein aus dem heutigen Rechtssystem entnommener Maßtab enrscheiden.

¹⁾ Literatur und befondere Quellen des Sandelsrechts: Benvenuti Stracchae — de mercatura, cambiis, — navibus —

gewerblichen Berfehrs, und jeder einzelnen biefer Claffen wurde eine Theorie ber gemeinsamen Gigenthumlichkeiten ber in ber-

decisiones et tractatus varii. Nov. ed. Amstel. 1669. Casaregis discursus legales de commercio. 2 Bbe. Florent. 1719 (2. Aufl.). v. Martens Grundrif bes Sandelerechts. 1820 (3. Aufl.). Bender Grundfage bes beutschen Sandelerechts. 2 Bbe (1824 und 1828). ftellung bes gemeinen beutschen und Samburgifchen Sandelerechts. 4 Bbe (1828 - 34). Fifcher Lehrbuch bes ofterreichischen Sandelbrechts mit Ausschluß des Bechsel = und Seerechts (1828). S. Thol das San-Delfrecht Bd. 1. 1847 (2. Aufl.) Bd. 2. 1848. (S. guch Pardessus cours de droit commercial. 6 Tom. 1841 - 44 (5, Aufl.). - Archiv für bas Sandelerecht berausg. v. einigen Samburg. Rechtsgelehrten. 2 Bbe (1818 und 20). - Die Quellen des deutschen Sandelerechts find (abgeseben von den in den Samburger und Lubeder Statuten entbaltenen Bestimmungen) großentheils einzelne Martt =, Deg =, Bechfels Affefurang = u. f. w. Ordnungen. Rur das Pr. Landr. II, 8. 6. 475 -2464 behandelt bas gange Sandelerecht in fpftematifcher Bollftandigfeit. Außerdem gilt noch in ben deutschen gandern frangofischen Rechts ber Code de commerce und diefer mit vielen Modificationen in Baben als Anhang jum Landrecht ("Anhang von Sandelsgesegen"). Ueber bie ausländischen Sandelerechtsquellen, welche nach ber Ratur Diefes Rechts hier von gang besonderer Wichtigkeit find, fiebe Thol a. a. D. Bb. 1. S. 23 fig. - Das Sandelerecht tonnte im Spilem bes deut= fchen Privatrechts nicht in ber Bollständigkeit behandelt werben, daß alle dabin einschlagenden rechtlichen Erscheinungen ihren Plag erhielten. Dieß ift Sache der monographischen Behandlung . welche nicht bloß die auf beutschrechtlichen Quellen beruhenden Rechtsfäge berucfichtigt, fondern auch das gerade bier fo unendlich ergiebige romische Recht ausbeutet. Das Dufter einer folchen Arbeit ift bas angeführte Sandelerecht von Thol.

Duellen und Literatur des Seerechts insbesondere: 1) die neueren Seerechte s. bei Jacobsen Seerecht Einl. S. XLI fig. Rraut Grundr. S. 504 fg. 2) von den älteren Seerechten sind bemerkenswerth: das Consulat der See (Privatsammlung alter Seegebräuche in romanischer Sprache aus d. 14. Jahrh.), Wisdysches Seerecht (Privatsammlung in plattdeutscher Sprache aus dem 15. Jahrh.), hanseatisches Seerecht (Recesse der Hanse, besonders der von 1614). Guidon de la mer (Privatarbeit aus d. 16. Jahrh., Grundlage der Ordonnance de Louis XIV touchant la marine v. 1681), das Oleronensische Seerecht (Privatarbeit, bestehend aus 4 ganz verschiedenen Bestandtheilen

٠.

selben enthaltenen Bermögensrechte vorangehen. So ist man in ber That gewohnt, die Stoffe zu vertheilen und sich der Gestaltung der Lebensverhältnisse anzuschließen. Es ist aber die Aufgade der juristischen Betrachtung der Rechte, die bloß für die menschliche Anschauung hervortretenden Eigenthümliche keiten zu überwinden und dem rechtlichen Gesichtspunkte unsterzuordnen, sosen sie für diesen kein Interesse gewähren.

Hiernach ergiebt sich die Anordnung des Folgenben, inbem zunächst die beutschrechtlichen Eigenthümlichkeiten in Betreff ber allgemeinen Theorie der Forderungsrechte, bann die Theorie der einzelnen Obligationen nach der Maßgabe ihres juristischen Inhalts behandelt werden sollen, ohne Rucksicht barauf, welchem besonderen Geschäftstreise sie ausschließlich angehören.

I. Subjekte der Forderungsrechte.

§. 156.

Eine Obligation enthält eine Beziehung zwischen zwei bestimmten Subjekten, bem Gläubiger und Schuldner. Die Bestimmung ber Subjekte kann zunächst in bem von den Parteien bei Eingehung eines Rechtsgeschäfts ausgesprochenen Willen liegen, sie kann aber auch, und dieß ist ein dem beutschen Rechte gewöhnliches Berhältniß, durch einen äußeren Umstand, mit welchem eine Person in Beziehung tritt, gegeben werben 1). Ganz besonders häusig wird dem Besieh von Grundsstüden die Bebeutung beigelegt, daß durch ihn die Eigenschaft

aus dem 11—16. Jahrh.), f. g. Rhodische Seegesete (3 sehr alte, aber wahrscheinlich nicht Rhodische auf das Seewesen Bezug habende Stücke). Alle diese Quellen sind am besten gedruckt bei Pardessus Collection des loix maritimes anterieures au 18. siecle. V T. Paris. 1828—39. 4. — Jacobsen Seerecht des Friedens und des Kriegs in Bezug auf die Kauffartheischifffahrt. Altona, 1815.

¹⁾ v. Savigny System des heut. rom. Rechts Bd. 2. S. 103.

einer Verson als Subjekt einer einzelnen, ober sich fortbauernb wiederholenden Obligation bestimmt werde; so wird es möglich, ein obligatorisches Verhältniß zu perpetuiren, indem es die Eigenschaft der Unauflöslichkeit von dem Grundstücke, welchem es angeknüpft ist, annimmt. Dies ist namentlich der Fall bei den s. Reallasten, der Forderung aus dem Retractrechte, der Verbindlichkeit zur Jahlung einer Lehns = oder Fideisommissschuld, und der Berpflichtung gegenüber einem der s. g. Bannerechte, beren Inhalt in der Verbindlichkeit der Einwohner eines Bezirks besteht, Bedürsnisse einer bestimmten Art nur durch den Bannberechtigten befriedigen zu lassen 2). Auch dem Bessige einer beweglichen Sache wird bisweilen zene Wirkung

²⁾ Die Bannrechte find bas Beisviel einer individuellen Willfur ber Staatsgewalt, welche burch Privilegien (ber Nachweis unvordentlichen Befines genugt auch bier) an irgend ein faktisches Berhaltniß Rechte und Berbindlichkeiten aller Art angufnupfen vermag. Beifpiele ber in ber Gegenwart feindlich behandelten Bannrechte find: 1) ber Biergmang, b. h. die ausschließliche Braugerechtigkeit mit ber Ber-Bflichtung ber in bem Begirte wohnenden (auf den Dorfern find in ber Regel die Rittergutsbesiger ausgenommen), bas Bier von bem privilegirten Brauer gu nehmen; 2) ber Mublamang, b. b. die Berpflichtung ber Bewohner eines Begirts, ihre Frucht in einer bestimmten Duble zu mablen; 3) ber Beinkelterbann; 4) ber Bannweinschant; 5) ber Bacofengmang. Anglog Diefen Bannrechten find Die Reglacwerberechte, b. h. die an den Befig eines bestimmten Grundstudes gefnupfte (nicht ichon an fich ausschließliche) Befugniß, ein bestimmtes Gewerbe. 3. B. Apothekergewerbe, Gaftwirthichaft, Deifterei . Babergewerbe u. f. m. ju treiben, nur bag ber Inhalt bes Privilegiums bier etwas Dofitives, bort gunachft etwas Regatives ift. Diefe Rechte muffen in Sinficht auf Entstehung, Wirksamkeit, Schun und Ende gang analog den Privilegien beurtheilt werden; außerdem haben fie fur bas Rechtofpftem fein anderes als bas im Tert berührte Intereffe. Gin Berfuch, wie ihn Repfcher Burtemb. Dr. Recht &. 245 flg. gemacht bat u. A. m. . alle diefe und abnliche Rechte unter bem Titel Guterechte aufammenzustellen, enthält bei ber ganglichen inneren Berichiedenartiafeit der darin aufgezählten Rechte einen für die furiftifche Anschauung febr nachtheiligen Bergicht auf Kritit und Suftem.

beigelegt, und namentlich sind die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen recht eigentlich diesem Zwecke gewihmet.

§. 157.

Richt immer genugt zur Eingehung obligatorischer Berhaltniffe bie gewöhnliche Sandlungsfähigkeit ber Personen, welche ein Erforberniß zur Begrundung von Rechtsgeschäften überhaupt ift; oft bedarf es noch ber Erfüllung einer Borbes bingung, um als ein für bestimmte Obligationsarten fähiges Subjekt zu gelten. Dieß ist namentlich ber Fall bei ben hanbelerechtlichen Obligationen, beren eigenthumliche Beurtheilung bie Eigenschaft ihrer Subjefte als Raufleute voraussett *), b. h. ale Berfonen, welche Sanbel auf eigene Rechnung treiben. Das Recht bagu wird burch eine Concession erworben unter Voraussegung ber Erfüllung mehrerer regelmäßig aus polizeilichen Rudfichten vorgeschriebenen Bebingungen 1). schloffen von bem Rechte Raufmann zu werben ober wenigstens beschränkt find Geistliche 2) und Solbaten 3), particularrechtlich auch Frauen, Ablige, Juben, Staatsbiener, Mäfler und Institoren 4). Blos zufällige Beschränfungen bewirken San-

[&]quot;) Dieß ist das einzige unmittelbare Interesse, welches das System des Privatrechts an dem Stande des Raufmanns nimmt. Die sonfligen Rechte der Kaufleute, z. B. Gerichtsstand vor dem Handelsgericht, besondere Beweistraft der Handelsbucher, fallen der Darstellung des Processes anheim.

¹⁾ Dahin gehört die Erlangung des Staats - und Ortsburgerrechts, Nachweisung eines handelsfonds und der erforderlichen Geschäftskenntnisse, örtliches Bedürfniß. Formelle Erfordernisse sind die Lösung eines Gewerbscheins, Aufnahme in die Handelsgilde, Einzeichnung in
die Handelsmatrikel. S. Thöl Handelsrecht Bd. 1. §. 18. Ortloff Grundzüge S. 266.

²⁾ Cap. 6. X. ne clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant (3, 50), cap. 15. X. de vita et honestate monach. (3, 1), unb cap. 16. X. eod.

^{3) 1. 15.} Cod. de re militari (12. 36.)

⁴⁾ Bgl. Thöl a. a. D. §. 17.

belsregale und die Handelsprivilegien (Monopole) entweber einzelner Kaufleute, oder der Handelsgilden. Soll ein Frauenzimmer als eigentliche Kauffrau), d. h. als selbstständige Inhaberin eines Handelsgeschäfts auf eigene Rechnung, 'mit allen Rechten und Pflichten des Kaufmanns gelten, so bedarf es dazu außer einer bestimmten Erklärung ihres Willens und der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen noch der Justimmung) des Geschlechtsvormunds, wo ein solcher vorkommt, oder des Ehemanns; während sie nun außerhalb ihrer kaufmännischen Wirksamkeit) noch immer die allgemeinen rechtslichen Beneficien und Beschränkungen der Frauen theilt, so cessieren diese fämintlich innerhalb der Sphäre ihrer Eigenschaft als Kauffrau 8).

II. Entstehung der Forderungsrechte.

A. Entftehungsgrunde.

1) Berträge.

a) Rlagbarkeit.

§. 158.

Die bindende Rraft eines. Vertrags liegt nach beutschem

⁵⁾ Die Kauffrau ist wohl zu unterscheiden von der Sandelsgehülfin und der bloßen Commanditistin. Aber die Grundsätze von der eigentzlichen Kauffrau, d. h. die vollkommene kaufmännische Berpflichtung, treten auch dann ein, wenn die Frau das Geschäft durch einen Faktor betreiben läßt. A. M. Sichhorn §. 387. Not. 9. — Ueber die Rauffrauen vergl. namentlich Seise und Eropp juristische Abhandl. Bb. 1. Abhandl. 1. und 2.

⁶⁾ Diese bedarf fie nicht weiter für das einzelne Geschäft.

⁷⁾ Daß die Frau als Sandelsfrau gehandelt habe, muß der Rlager nach allgemeinen Grundfagen beweifen. G. Thol a. a. D. §. 50, 7.

⁸⁾ Alfo das Sc. Vellejan., d. Auth. si qua mulier, Dotalprivilegien, Eremtion von der Wechselstrenge u. f. w.

Rechte 1) in der Uebereinstimmung der auf ein Rechtsgeschäft gerichteten Erklärung des Willens der Parteien. Indem das durch an sich die Rothwendigkeit einer besonderen Form des Bertrags ausgeschlossen ist, so zerfällt das römische; auf dem Gebrauche der Stipulation beruhende Bertragssystem mit allen seinen aus dem formellen Principe hervorgehenden Folgesätzen, und die darin ausgestellten besonderen Contractssormen gehen in dem eintönigen Begriffe des Consensualvertrags auf 2). Nur bei den s. g. benannten Realverträgen 3) muß die Perssection nach der materiellen Natur dieser Geschäfte noch an die Hingabe der Sache geknüpft bleiben, und diesen tritt heutzus

¹⁾ Sachsensp. Landr. I, 7: "Sve icht borget oder lovet, die sal't gelden unde svat he dut, dat sal he stede halden. (Schwabensp. cap. 11.) Bergl. besonders die später in vielen Landesgeschen wiederholte Stelle bes Freiburger Stadtrechts v. 1520 S. 39. Die Symbole, welche das ältere deutsche Recht bei der Bertragsschließung kennt (Grimm R. A. S. 122. 138) stehen diesem Principe nicht entgegen; sie sind nur eine Bekräftigung des Willens, nicht die Bedingung der Wirksamkeit des Willens. Die Auffassung eines einsachen Versprechens als eine von den bestimmten Formen befreite Stipulation bei Liebe (die Stipulation und das einsache Versprechen 1840) ist überkünstlich und unhaltbar. Richtig würdigt die römische Stipulation v. d. Pforden Abhands. aus dem Pandektenrecht (1840) S. 216 fig.

²⁾ Damit ist natürlich nur eine allgemeine Bertragsform, nicht etwa der römische Consensualcontrakt gegenüber dem bloßen Paktum gemeint; denn der Unterschied zwischen Contrakten und packa ist versichwunden. Dagegen sind umgekehrt die Bestimmungen des römischen Rechts, welche mit dessen eigenthümlichem Bertragssystem in keiner Berbindung stehen, z. B. die Unterscheidung zwischen ein: und zweisseitigen Berträgen, von dieser großen Beränderung nicht berührt worden. Ebenso unerweislich sind die angeblichen Abweichungen des heutigen Rechts, welche Bescler (Erbvertr. II, S. 71 fig.) und Andere vor und nach ihm in Betreff der Wirksamkeit von Berträgen zu Gunssten Dritter eintreten lassen will; die Erbverträge bedürsen diese Lehre gar nicht, indem sich ihre Eigenthümlichkeiten aus andern Gründen rechtsertigen lassen.

³⁾ Pfordten a. a. D. S. 295 und 297.

tage ber ganz formelle Wechselvertrag in seinen verschiebenen Abstusungen zur Seite, welcher allein burch bas Geben und Nehmen ber Wechselurkunde persett wird 4). Dagegen kann nunmehr von unbenannten Realcontracten, von dem im römisschen Systeme dabei vorkommenden Reuerechte und anderen Folgen ihres eigenthümlichen Charakters keine Rede sein 5). Auch noch heutzutage bedars ein Vertrag zur rechtlichen Wirkssamkeit eine materielle Grundlage, die causa debendi. Eine Ausnahme macht hiervon nur der Wechselvertrag und der Accept einer Zahlungsamweisung, welche ein bloßes Summenversprechen enthalten und dennoch klagbar sind 6).

- b) Befondere Formen ber Bertrage.
 - a) Schrift.
 - §. 159.

Gründe ber Zweckmäßigkeit und Rücksichten auf die Eigenthümlichkeit mancher Bertragsarten 1) find die Beranlassung gewesen, daß neuere Gesetzgebungen 2) die Gültigkeit oder Klagsbarkeit einzelner Berträge von dem Borhandensein einer schriftlichen Aufzeichnung berselben abhängig gemacht haben. Darin darf kein Zurückgehen auf den formellen Standpunkt des rösmischen Rechts erkannt werden, sondern eine rein äußerliche

⁴⁾ S. unten §. 212.

⁵⁾ Pfordten a. a. D. Bangerow Pandeften III. S. 255.

⁶⁾ Thol Sandelsrecht II. G. 31. Not. 1.

¹⁾ Hierher darf nicht, wie oft geschieht, der Bechsel gezogen merben, bei welchem die Nothwendigkeit einer schriftlichen Urkunde auf einem ganz verschiedenen Grunde beruht.

^{2) 3.} B. Preuß. Landr. I, 5. §. 131—170 (für Berträge, welche ben Werth von 50 Thir. und mehr jum Gegenstande haben). Ueber bie Ausnahmen und fonstigen Fälle ber Rothwendigkeit ber Schrift f. Laspepres Spftem bes Pr. R. §. 89. — Defterr. Gefegb. Art. 936 u. 1249 (Schenkungsversprechen, Erbverträge unter Chegatten). Cod. Max. Bavar. I, 6, §. 29. III, 1, §. 10.

Erschwerung ber Perfection bes Bertrags aus wesentlich unjuristischen Beweggrunden 3). Die Rothwendigkeit einer schriftlichen Form wird von den Gesehen regelmäßig in dem Sinne vorgeschrieben, daß eine bloß mundliche Uebereinfunst keine Klage erzeugt 4), weshalb eine wirkliche Erfüllung des Bertrags trop des Mangels der Schrift nicht wieder aufgelöst werden kann 5); dagegen kann das von einer Seite Gegebene im letteren Falle bei zweiseitigen Geschäften condicirt werden, wenn es der Empfänger nicht vorzieht, von seiner Seite ebenfalls zu erfüllen und diese Erfüllung angenommen wird 6).

In gleicher Beise tann bie schriftliche Form bes Bertrags auch burch ben Willen ber Parteien geforbert werben. Gesichieht bieß in bem Sinne, bag ber Bertrag erst mit ber Ab-

³⁾ Bgl. bagegen Zeiller Commentar jum Defterr. Gefegb. Art. 883.

⁴⁾ A. M. find Eichhorn Einl. §. 93, 2 und Thöl handeler. I. §. 58, welche noch eine andere Wirksamkeit folder Gesetze annehmen, nämlich die absolute Richtigkeit des Geschäfts, verschieden von der bloßen Klaglosigkeit. Diese Annahme scheint mir unerweislich. Das Gesetz will das Geschäft schoft nicht verbieten, nur eine bestimmte Form seiner Abschließung; dieß heißt doch wohl nur, daß das Gesetz die Forderung, daß erfüllt werde, nur schühen will, wenn sie sich auf eine bestimmte Form der Eingehung des Geschäfts stütt. Wie nun, wenn jene Forderung gar nicht gestellt wird, wenn die Parteien ohne Hüsse bes Gerichts sich befriedigen, — dann fehlt doch wohl die Beranlassung, für welche das Gesetz seine Bestimmung festsetz? Auch die Ausdrücke der Gesetz (Rullität, Richtigkeit) scheinen weiter keine Besteutung haben zu sollen, als die der Unzulässigfeit gerichtlicher Gelztendmachung. Bei der römischen Bestimmung über Schenkungen von 500 solidi liegt dagegen ein entschiedenes Prohibitivgesetz vor.

⁵⁾ Immer ift freilich diese Lage ber Sache noch von der untersichieden, welche bei der Erfüllung eines klagbaren Bertrags Statt findet; denn nur hier können Ansprüche auf Eviction, laesio enormis, heimliche Mängel mit dem Nechtsmittel aus dem Bertrage geltend gemacht werden.

⁶⁾ Die unrichtige Analogie der f. g. unbenannten Realcontrakte verleitet Sichhorn §. 93 zu der Annahme, daß durch einseitige Leistung ein Rocht, die Gegenleistung zu fordern, erworben werde.

fassung ber Schrift ?) als vollendet gelten soll, so kann vorher von keiner Klage die Rede sein, während eine dessenungeachtet geschehene Erfüllung nach den oben angeführten Grundsähen beurtheilt wird. Soll bagegen die Schrift bloß den Iwed einer Beweiserleichterung haben, so hat sie auf die Wieksamkeit und Persection des Bertrags keinen Einstuß.

Die schriftliche Abfassung bes Bertrags wird vollenbet burch die Unterschrift der Parteien b; Bestegelung, Angabe des Orts und der Zeit der Abfassung sind zur Gultigkeit solcher Privaturkunden an sich nicht wesentlich).

Papiere auf ben Inhaber 1).

§. 160.

Die schriftliche Form eines Schuldversprechens fann eine besonders gesteigerte Wirksamkeit baburch erhalten, daß die Schrift selbst jum alleinigen Trager des verpflichtenden Wil-

⁷⁾ Die bekannte 1. 17. C. de fide instrum. (4, 21) und die Rostariatsordnung v. 1512 §. 11 entscheiden nur die Frage, mann gilt eine Schrift formell als perfekt? und schen den einen möglichen Fall varaus, daß die Schrift die Bedingung der Bertragsperfection sei. Darin liegt also nicht eine Beantwortung der Frage, ob die Beraberedung schriftlicher Abfassung im Zweifel in dem Sinne zu interpretiren sei, daß dadurch ein bloßes Beweismittel für einen schon perfekten Bertrag geschaffen werden solle, oder in dem Sinne, daß die Schrift die Bedingung der Perfection sei; daß Jenes im Zweifel anzunehmen sei, hat richtig erwiesen Thöl a. a. D. §. 60.

⁸⁾ Richt blofe Beichen ichreibunkundiger Personen; fie bedürfen einer Beglaubigung (Nov. 73 Cap. 8).

⁹⁾ Dief tann aus andern Grunden wichtig fein, 3. B. wegen ber Berechnung bes Bahlungstags. S. Ortloff Grundzüge G. 281.

¹⁾ Ueber die Geschichte berselben f. Dunder Zeitschrift für deutsiches Recht Bb. 5 S. 30 fig. — Ueber Papiere auf den Inhaber, welche vom Staate ausgegeben werden, und die dabei vorkommenden Geschäfte f. unten.

lens erhoben wird ²). Dies geschieht baburch, baß in einer Schulburkunde ber jedesmalige Inhaber berselben als Gläubizger bestimmt wird, so daß jeder Besther ³) des Dokuments schon als solcher dem Schuldner gegenüber als Gläubiger legiztimirt ist, ohne daß der Nachweis einer besondern Uebertragung der Forderung (mithin auch der Erfüllung des Anastastsschen Gesches) verlangt würde ⁴). Diese geschieht immer durch Uebergade des Papiers, dei welcher der Uebertragende zwar wohl für das Dasein, aber nicht für die Güte der Forderung haftet. Das Papier ist eine Schuldurkunde; ihre Wirkung ist jedoch nicht bloß der Beweis der bestehenden Forderung, sondern es knüpft sich an ihren Besit das Dasein eines obligatorischen Verhältnisses überhaupt an. Verlust des Papiers bewirkt beshalb ein Erlöschen der Forderung ⁵), und eine aus

²⁾ Dieß ist nicht eine bloß äußere Charakteristik, sondern das jurtistische Princip der Papiere auf den Inhaber, welches zur Beurtheislung des ganzen Instituts fruchtbar ist. Der Aussteller hat die Absicht, sich zu obligiren, ausgesprochen; die Bestimmung des Gläubigers übersläßter dem Lauf des Papiers. Daher sind diese Papiere kein Papiergeld, und zwar nicht deshalb (Thöl Handelfr. I. S. 186), weil sie keinen Zwangskurs haben, sondern deshalb, weil sie der Ausdruck eines bestimmten Rechtsgeschäfts sind, was das Papiergeld nicht ist. Ebensowenig sind sie, wie Andere wollen, die Forderung selbst, sondern bloße Beweisurkunden mit besonderer Wirkung.

³⁾ Es ift in Bezug auf die Legitimation als Glaubiger gleichguttig, ob der Besig auf gutem oder bosem Glauben ruht. Anders ware
es in dem, jedoch nicht häusigen Falle, daß das Papier nur auf den
getreuen Inhaber lautete.

⁴⁾ Der Aussteller verzichtet auf jede Frage über die Art bes Befigerwerbs, er anerkennt ben Befiger als Glaubiger, weil er befigt.

⁵⁾ Diese Ansicht, welche nicht die allgemeine ift, stügt sich nicht barauf, daß, wie Gönner (über Staatsschulden, deren Titgungsanstalzten und vom Sandel mit Staatspapieren 1826 §. 70) sagt, die Urfunde mit der Forderung in Eins zusammensließe, sondern darauf, daß der Schuldner das Zahlen ganz formell an den Besit der Urkunde knupft; dieser mag seiner Ursache nach beschaffen sein, wie er will,

Billigkeitsgründen zur Vermeidung dieses Rachtheils particularrechtlich eingeführte Amortisation (Mortisication)) der Urkunde ist immer als eine singuläre Rechtsvorschrift zu betrachten. Die Vindication eines in fremdem Besit besindlichen Papiers auf den Inhaber ist dagegen jederzeit zulässig; benn obschon auch der bösgläubige Besitzer des Instruments dem Schuldner gegenüber als Gläubiger legitimirt ist, so hindert dies den Eigenthümer nicht, sein Recht an dem körperlichen Gegenstande geltend zu machen, dessen Besitz die Eigenschaft eines Gläubigers zur Folge hat 7).

Bur Ausstellung von Papieren auf ben Inhaber ift Jeber berechtigt, ber Private ebenso wie ber Staat.

β) Gerichtliche Abschließung oder Bestätigung ber Berträge.

§. 161.

Das öffentliche Intereffe, welches in Beziehung auf mande Rechtsgeschäfte obwaltet 1), und bas Streben, verwickltere

aber in jedem Falle soll er wirklich vorhanden sein. In ihm verkörpert fich der obligirende Wille. Es bedarf daher nicht, wie Thöl a. a. D. S. 189 will, einer besonderen Erklärung, daß der Befig des Papiers Bedingung der Forderung sein solle, sondern dieß liegt schon in der Natur der Papiere auf den Inhaber an und für sich.

⁶⁾ Ueber ben Aft ber Amortisation (Angabe bes Papiers, Bescheinigung bes Besitzes und bann bes Verlustes, barauf folgende Soiftalladung und Löschung) s. Schumm die Amortisation versorner ober
sonst abhanden gefommener Schuldurkunden. 1830 (Beilageheft zum
13. Bb. bes Archivs f. eivil. Praxis):

⁷⁾ Die Ungulaffigkeit der Bindication überhaupt vertheidigt Gonner a. a. D. Die bloße Ungulaffigkeit der Bindication gegen den redlichen Besiger Thöl a. a. D. S. 190. Die Grunde Thöl's beziehen
sich bloß auf das Berhältniß des Besigers zum Schuldner; dieß berührt aber die vorliegende Frage gar nicht.

¹⁾ So namentlich bei der Uebertragung dinglicher Rechte (oft auch bloger Pachtcontrakte) an Grundstüden. Die hier fast überall vorgesichriebene gerichtliche Mitwirkung ift jedoch fehr haufig zweifelhafter

Berträge burch obrigkeitliche Beihülse vor späteren Ansechtungen zu bewahren, welche aus Mangel an liquiden Beweißmitteln²), ober aus der Nichtbeobachtung gesehlicher Borschristen abgeleitet werden könnten²), hat viele neuere Gesehgebungen veranlaßt, für den Abschluß bestimmter Berträge⁴) die Rothwendigkeit einer Mitwirkung des Nichters vorzuschreiben. Diese hat nach der Berschiedenheit der angesührten Rücksichten bald nur den Zweck, die Ernstlichseit des Willens der Parteien zu ermitteln und eine öffentliche Urkunde herzustellen, bald ist sie

Ratur; es fragt fich, ob fie ber Gigenthumbubertragung gelte (gerichtliche Auflaffung), oder ber Perfektion ber vorausgehenden Bertrage? Rach ber Art, wie im Rechtsleben folche Gefchafte behandelt merben. ift dieß febr ichwer zu entscheiden, um fo mehr, ba die Gefengebungen felbit fich nicht flar ju fein icheinen und Befichtspuntte bervorbeben. welche auf beide Afte, bas vorausgebende Beschäft und die Tradition. jugleich paffen. Die Geschichte bes Grundeigenthums in Deutschland läßt eber dafür ichließen, daß ber gerichtliche Aft allein ber Eigenthumsübertragung gelte. - Bgl. übrigens die Dr. Gerichts-Ordn. II. 1 S. 3 fla., Die bei Gichhorn S. 95 Not. g. angef. Magdeburger Dolizeis ordnung Cap. 22 S. 2 und bas bei Rraut S. 161 gedruckte Calemberg. und Bolfenbutteliche Cbift v. 4. Apr. 1620, ferner Dfeiffer praft. Ausführ. I. G. 151 fig., und die bei Ortloff Grundzuge G. 444 angef. Befege, welche fich bis jum Ueberfluffe bermehren laffen. - Benn das öffentliche Intereffe in Bezug auf einen Bertrag nicht bas Bericht betheiligt, fondern irgend einen andern Berechtigten; 3. B. Die Sandels= welt, fo ichreiben die Gefengebungen öffentliche Befanntmachungen anberer Art, 3. B. burch Anschlag in ber Borfe, Circular, burch Zeitun= gen vor.

²⁾ Wo diese Rudficht allein hervortritt, laffen manche Gesetzgebungen die Wahl zwischen einem gerichtlichen Abschluß und notarieller Ausfertigung nach den Borschriften der Notariatsordn. v. 1512.

³⁾ S. Bulow und hagemann praft. Erört. Bb. IV. Rr 83 (Bertrage ber Bauern); bann in Betreff ber Juben f. Reichsabschied v. 1551 §. 78 und 79, bagegen aber die Reichspolizeiordn. v. 1577 Tit. 20 §. 3.

⁴⁾ Außer ben Bertragen über Grundeigenthum findet dieß am haufigften ftatt bei Ghestiftungen, Erbvertragen, Alimentations. und Leibzuchtscontrakten, Bertragen über Gutergemeinschaft der Cheleute, Ginkindschaft, Burgichaften ber Frauen u. f. w.

auf eine Brufung ber Bertrageverhaltniffe felbst vom Gesichtspunfte ber Zwedmäßigkeit aus gerichtet, von beren Ausfalle bann bie Ertheilung ober Berweigerung ber Bestätigung abhangt. Im ersteren Falle kann beshalb jeber beliebige, im letteren allein ber competente Richter angegangen werben; bie Competenz wird aber theils burch ben angegebenen Magstab. theils burch bie Rudficht bestimmt, ob ber Richter zu bem Bertraasgegenstande in einer besonberen Beziehung fiehe ober nicht 5). Die gerichtliche Abschließung und Bestätigung ber Bertrage ift ftete nur ein außerer Bumache ber fonftigen Bebingungen ihrer Perfektion, von welchem bie übrigen Erforberniffe und Wirkungen bes Geschäfts nicht berührt merben 6). Der Mangel ber obrigfeitlichen Mitwirfung bei ber Abichließung folder Geschäfte bat einen verschiebenen Erfola je nach ber besondern Intention bes fraglichen Gesetes?); nämlich 1) es fehlt bem Bertrage nur bie Rlage, wenn bie gerichtliche Abschließung nur jur Feststellung ber Ernstlichkeit bes Willens ber Parteien verorbnet ift 8); 2) bas Geschäft fann vom Richter annullirt werben, wenn es ber gerichtlichen Beftätigung bedurfte, und ber Richter bei fpaterer Brufung

⁵⁾ Daher die Nothwendigfeit der Zuziehung bes competenten Richters bei Bertragen über Grundstüde.

⁶⁾ Der Richter haftet für jeden Rachtheil, der aus einem versichuldeten Bersehen bei dieser Prüfung hervorging. S. Bulow und Sagemann a. a. D. Bd. III. S. 235. Diese, der Bestätigung vorangehende Prüfung ist theils darauf gerichtet, daß keine Partei durch Betrug u. s. w. benachtheiligt werde, theils darauf, daß die Rechte Dritter, z. B. des Gutsherrn, nicht gefährdet werden. Ob eine solche Prüfung überhaupt vorzunehmen sei, muß nach dem Zwecke des einzelnen Geseges beantwortet werden.

⁷⁾ Außer den oben angeführten Geseten dieser Art vgl. noch die bei Mittermaier Grunds. II. G. 277 citirten.

⁸⁾ Dann fann die wirklich geschehene Erfüllung nicht wieder aufs gehoben werben. Bulow und hagemann a. a. D. II. S. 370 fig.

Grünbe ihrer Bersagung erkennt ?); 3) bas Geschäft ift an sich nichtig, wenn die obrigkeitliche Mitwirkung im unmittelsbaren öffentlichen Interesse geforbert wird 10).

y) Die Bechfelform.

§. 162.

Der Wechselvertrag kann als eine allgemeine Form von Obligationen gebraucht werben. Dieser Gesichtspunkt bei ber Anschauung bes Wechsels ist aber weber ber einzige, noch ber hervortretenbste; er hat auch eine materielle Bebeutung, welche ihn ben einzelnen selbständigen Obligationsgeschäften an die Seite stellt.

c) Borbereitende Beschäfte.

S. 163.

Da bas beutsche Recht bie Klagbarkeit eines Vertrags bloß von ber Uebereinstimmung bes Parteiwillens abhängig macht, so muß auch die Uebereinkunst ber Parteien, kunstig einen Vertrag abschließen zu wollen (pacta de contrahendo) 1), als klagbar anerkannt werben. Ieboch muß ber vorbereitende Vertrag troß seiner nothwendigen Verschiedenheit vom Haupt-vertrage schon die wesentlichsten Theile des letztern enthalten 2),

⁹⁾ Bulow und Sagemann a. a. D. IV. G. 475 fig.

^{10) 3.} B. bei Bertragen über Grundftude.

¹⁾ Der Ausdruck "Bertragsberedung", ben Befeler Erbvertrage II. Th. S. 34 für biefe Bertrage vorschlägt, scheint mir mehr für bloße Eractate zu passen.

²⁾ Er darf nicht zu vag und allgemein sein. Sehr zwedmäßig find die Bestimmungen des österreichischen Gesethuchs Art. 936: "Die Berabredung, kunftig erst einen Bertrag schließen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des Bertrags bestimmt, und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte oder aus den Umständen hervorleuchtende Zwed vereitelt, oder das Zutrauen des einen oder des andern Theise vereitelt wird.

und bedarf ba, wo die Perfektion bes Bertrags im Interesse ber Parteien erschwert ist, dieselben Formen, welche für den Hauptvertrag vorgeschrieben sind 3). Unter diesen Boraussetzungen erzeugt der vorbereitende Bertrag eine Klage auf Eingehung des Hauptvertrags.

Als ein einleitender Vertrag in diesem Sinne gilt bisweilen das unter dem Namen Punktation vorkommende
Stadium eines Geschäfts, obschon der Name auch in anderer Anwendung vorkommt *). Punktation heißt im Allgemeinen eine von den Parteien unterzeichnete Urkunde über ein noch nicht ganz vollendetes Geschäft; sehlt nur die Bestimmung von Nebenpunkten, so ist schon ein vollständig bindender Vertrag vorhanden *); sehlt dem Geschäfte dagegen noch eine besondere gesehlich oder willfürlich sessaubigung oder Bestätigung), so ist die Punktation bald vollständig klagbar, wenn sene Korm bloß den Zweck der Beweiserleichterung hat, bald giebt sie wenigstens eine Klage auf Einholung der Korm (dann liegt ein pactum de contrahendo vor). Dieß Lestere sest jedoch

Ueberhaupt muß auf Bollziehung folder Bufagen langftens in einem Jahre nach bem bedungenen Zeitpunkte geklagt werden, widrigenfalls ift bas Recht erlofchen."

³⁾ Dieß ist namentlich ber Fall, wo schriftliche Abfassung ober gerichtliche Abschließung aus Rucksicht auf die Bewahrung der Parteien vor Uebereilung vorgeschrieben ist. Wo dagegen die gerichtliche Bestätigung aus dem Grunde angeordnet wurde, weil der Richter im öffentlichen Interesse von dem Geschäfte Kenntniß nehmen muß, wie bei Berträgen über Liegenschaften, bedarf es für den bloß vorbereitenden Bertrag keines gerichtlichen Abschlusses.

⁴⁾ Man nennt nämlich so auch die Urfunde eines gang perfekten Bertrags, ober eine bloß zur Uebersicht und des Gedachtniffes wegen geschehene Aufzeichnung der Tractate. Jedoch ist dieser Gebrauch des Wortes nicht technisch.

⁵⁾ Denn wenn folche Rebenpunkte fpater nicht hinzugefügt werben, fo treten bie naturalia nogotii ein. Thol a. a. D. §. 62, 3.

voraus, baß nicht sebes Binben bes Parteiwillens überhaupt burch die Beobachtung bestimmter Formen bedingt ist 6), indem bie Punktation sonst blose Tractate enthält, b. h. rechtlich unwirksame Bertragsberedungen, welche bem eigentlichen Berstrage vorausgehen.

d) Bestärfung ber Berträge.

S. 164.

Abgesehen von einigen früher in Deutschland gewöhnlichen 1), aber theils burch Reichsgesetze verbotenen, theils
außer Uebung gekommenen Bestärfungsmitteln ber Berträge
gelten als solche an vielen Orten und unter manchen Classen
von Personen noch heutzutage ber Weinkauf ober Leikauf,
b. h. eine Gelbsumme zur Bestreitung eines von den Contrahenten und Zeugen zu genießenden Nahles 2). Ebenso wird

⁶⁾ Puchta Panbetten §. 251, f.

¹⁾ Dahin gehören 1) die Verpflichtung Jemandes bei feiner (fürstlichen, abeligen, jungfräulichen u. f. m.) Ehre, welche bem Gläubiger im Ralle ber Richtbefriedigung bas Recht gab, ben Schuldner burch Borte. Schrift und Schandgemalde zu beschinngen (f. Rraut Grundr. S. 163). Dieg ift burch die Reichspolizeiordnung 1577 Tit. 35 S. 7 aufgeboben. Gine Berpflichtung auf Chrenwort bat bemnach beutzutage nur noch die Birfung, daß der nichtzahlende Schuldner die Befanntmachung ber Thatfache bulben muß, vorausgefest, bag bie Form berfelben nicht beschimpfend ift. 2) Das Ginlager, Ginreiten, Leiftungs= recht (pactum obstagii), b. b. bas Berfprechen im Ralle ber Dichterfullung fich an einem bestimmten Orte bis zur Erfullung als Gefangener aufzuhalten. Aufgehoben burch die Reichsvolizeiordnung v. 1577 Tit. 17 S. 10. Es besteht noch in Solftein nach Schrader Sandb. bes Schlesmig : bolft. Rechts Bb. 3. G. 32. - Das hierher regelmäßig gegogene alte Schulderefutionerecht, nämlich die Singabe Des Schuldnere ju Sand und Salfter, aus dem der fpatere Schuldthurmsproces bervorgegangen ift, und von bem ber Bechselarreft noch beutzutage eine Anwendung giebt, gebort nicht hierher. S. barüber Sachsenfp. III, 39 §. 1. Gichborn Staats = und Rechtsgefch. §. 50 und 456.

²⁾ Namentlich unter Bauern und beim Biehhandel. Achnlich ift Der f. g. Gottes oder Saftpfennig; f. Lub, R. III, 6. §. 6.

zu biesem Zwecke häusig bas s. g. Darangelb³) angewandt. Das Hingeben bieser Summen ist eine thatsächliche Erklärung bes Willens, ben Vertrag als perfekt gekten zu lassen⁴), und bie juristische Beurtheilung berselben ist ber ber römischen Arrha analog, falls nicht eine besondere Abrede mit dem Geben des Darangelds ein Reuerecht verbunden hat, in welchem Falle die Parteien bis zur wirklichen Erfüllung mit dem bloßen Verscherzen des Darangelbs vom Vertrage zurücktreten können.

2) Unerlaubte Sandlungen.

\$. 165.

Eine unerlaubte Hanblung kann junachst eine Klage auf Schabensersat, bann auch auf Zahlung einer Strafbuße erzeugen. Einer ganzen Classe unerlaubter Hanblungen, welchen bas ältere beutsche Recht biese lettere Wirfung beilegte, ist sie burch bas Princip ber neueren Strafgesetzgebung entzogen, welche an bie Stelle bes ehemaligen Compositionensystems und ber privatrechtlichen Beurtheilung 1) ben eriminalistischen Gesichtspunkt gesetzt hat; in demselben Umstande liegt auch die Ursache, weshalb die Uhndung eigentlicher Verbrechen burch eine im römischen Rechte bestimmte Privatstrafe (unbeschabet

³⁾ Beim Berfauf von Landgutern heißt es oft Beerd : oder Schluffelgeld und beim Pferdefauf Zaumgelb.

⁴⁾ Bird der Bertrag erfüllt, so muß das Darangeld restituirt ober in die zu zahlende Summe eingerechnet werden; beim Gesindevertrag wird es dagegen als ein besonderes Geschenk betrachtet.

¹⁾ Spuren bavon (insbefondere eine Art Behrgeld bei Tödtungen, Schmerzensgeld bei Berwundungen und die s. g. Sachsenbuße bei wisderrechtlicher Gefangenhaltung) finden sich noch im heutigen Sächsischen Rechte. Bgl. Heimbach Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den D.A.G. zu Jena und Zerbst vereinten Länder 1848 (im Nachfolgenden wird dieß Buch immer "Heimbach Sächs. N." citirt) S. 475 fig. Beiske Abhandl. aus d. Gebiete des deutschen Nechts S. 106 fig.

ber Verpflichtung zum Schabensersate) heutzutage wegfällt 2). Dagegen kennt bas beutsche Recht einige burchaus moberne Lebensverhältnisse berührende Handlungen, welche als unerslaubte mit ber Wirkung einer Verpflichtung zum Schabenserssate betrachtet werden und ihre besondere Theorie erhalten haben 3).

3) Buffande.

Milgemeines.

§. 166.

Nicht immer bedarf es einer Handlung zur Erzeugung einer Obligation; es giebt Berpflichtungen, welche mit bem Eintritt in einen bestimmten Justand unwillfürlich gegeben sind. Deolche Justande sind Erbrecht, Berwandtschaft und im beutschen Rechte ganz besonders der Besitz undeweglicher Güter. Die daraus entspringenden Berbindlichkeiten sind nasmentlich die Berpflichtung des Besitzers von Lehns und Fideiskommissautern zur Jahlung der auf solche Güter gelegten Schulden und Lasten; serner die Berpflichtung des Erwerders eines Grundstücks gegenüber dem Retraktberechtigten und demsienigen, welcher die in den s. g. Reallasten enthaltenen Leisstungen zu fordern berechtigt ist. Da die Theorie der Realslasten auf einem allgemeinen Principe beruht, so hat schon

²⁾ Der Gefichtspunkt ift ber: es foll eine boppelte Bestrafung ver-

³⁾ Dahin gehört ber Nachbruck und Wilbschaden. Die Particularrechte kennen noch eine gange Reihe anderer bahin gehörender Berbindlichkeiten, welche aber keiner besonderen Theorie bedürfen.

¹⁾ Diefer Gefichtspunkt, welcher für bas deutsche Recht höchst fruchtbar wird, ift bis jest unbegreiflicher Weise gang vernachläsigt worden. Die untergeordnete Bedeutung, welche die Auffassung dieses Entstehungsgrunds von Obligationen für das römische Recht hat, f. bei Puchta Pandekten §. 262.

hier die Darstellung berfelben ihre geeignete Stelle, während ihre speciellen Arten unter ben einzelnen Obligationen behanbelt werden sollen.

Bon ben Reallasten insbefondere 1).

a) Begriff.

S. 167.

Es fann bestimmt werben, daß eine Obligation nicht durch Beitreibung der Erfüllung ihres gesammten Inhalts, sondern mit der Wirfung ausgeübt werbe, daß der Schuldner in bestimmten wiederkehrenden Fristen kleine, die Obligation niemals erschöpfende Leistungen thue 2). Wenn schon dadurch der Oblis

¹⁾ Ueber Reallasten überhaupt f. L. Dunder Die Lehre von den Reallasten in ihren Grundzügen. 1837.

²⁾ Diefer Gefichtspunkt ift fur die Auffaffung ber Reallasten von großer Wichtigkeit. Die einzelnen fälligen Leiftungen bei einer Grund: rentenverpflichtung ober fonftigen Reallaft find nicht Gegenstand befonberer, bei jedem Termin von Reuem entstehender Obligationen, welche mit einem von der Rlage auf die Gefammtheit bes Rechts verfchiede. nen Rechtsmittel geltend gemacht wurden, fondern fie find nur bie in fleinen und niemals erschöpfenden Dotenzen fichtbaren Wirkungen ber einen Berpflichtung überhaupt. Der Unterschied folder Obligationen von ben regelmäßigen liegt in ber Bestimmung, bag bier ftatt ber solutio eine unerschöpfliche Berbindlichfeit mit terminmeife bervortretenden Wirkungen eintrete. Dieß ift auch ein Gefichtspunkt des romi= schen Rechts. Gajus Instit. §. 130: Videamus etiam de praescriptionibus, quae receptae sunt pro actore. § 131. Saepe enim ex una eademque obligatione aliquid jam praestari oportet, aliquid in futura praestatione est, velut cum in singulos annos vel menses certam pecuniam stipulati fuerimus: nam finitis quibusdam annis aut mensibus hujus quidem temporis pecuniam praestari oportet, futurorum autem annorum sane quidem obligatio contracta intelligitur, praestatio vero adhuc nulla est; si ergo velimus id quidem quod praestari oportet petere et in judicium deducere, futuram vero obligationis praestationem in incerto relinquere, necesse est, ut cum hac praescriptione agamus "ea res agatur cujus rei dies fuit"; alioquin si sine hac praescriptione egerimus — — totam obligationem, id est etiam futuram in hoc judicium deducimus. Bal

gation eine außerorbentliche Dauer verliehen wird, so geschieht bieß noch in ungleich höherem Grabe, wenn in einem solchen Falle die Bestimmung des verpflichteten Subjekts durch die Thatsache des Bestiges eines bestimmten Grundstucks gegeben werden soll. Dieß ist der Fall bei den s. g. Reallasten. Es sind Obligationen, welche durch die eben charakterisitet Ansknüpfung an ein Grundstuck perpetuirt und so in Rücksicht auf ihre Dauer den Rechten an Sachen gleich gestellt werden.

Es ift eine alte bem germanischen Bolfsgeifte eigenthum= liche Reigung, welche burch bie neuere Einrichtung bes Gelbwesens, Steigerung bes verfonlichen Credits und moberne politische Theorieen zwar geschwächt, aber niemals ganz vernichtet werben fann, einem Bermogen bie Dauer und Unveranberlichkeit bes Grundeigenthums beizulegen 3). Insofern bie Reallasten die Formen zur Realistrung biefer Neigung sind, wie bei ben constituirten Renten und ewigen Gulten, fann ihnen eine lebensträftige Natur auch für bie Zufunft nicht abgesprochen werben. Richt immer freilich ift biefes anzuerfennende Brincip die Beranlaffung ihrer Entstehung gewesen; oft lag biefe in hiftorischen Bufälligkeiten, beren fortbauernbe Birtfamfeit in einer ihrem Bestehen gang fremben Zeit als brudenbe Ungerechtigkeit empfunden wird. Dahin gehört namentlich bie Bogtei bes Mittelalters, welche eine reiche Quelle ber mannigfaltigften Reallaften geworben ift, ferner ber allgemeine Behntanspruch ber Kirche. Aber felbst ba, wo bie Entstehung ber Reallasten auf einem Grunde von entschiebener Berechtis

auch l. 16 §. 1. Dig. de V. O. (45, 1.) Es ist eine Mehrheit ber Leistungen, eine Ginheit ber Obligatio vorhanden. Bgl. auch Puchta Cursus der Institutionen Bb. 3 S. 16. (Anders ist es bei bem annuum legatum.)

³⁾ Ueber die Geschichte der Reallasten im Allgemeinen f. Gichhorn Staats und Rechtsgeschichte §. 186. 194. 195. 3612. 450.

gung beruht, g. B. bei ben Lasten, welche ber Ausfluß einer ehemaligen ober noch bestehenden Grundherrschaft sind, ober als ein Aequivalent für gegebene Belbsummen und gang ober theilweise veräußerte Grundstude bestellt wurden, konnte ein Beftehen für ewige Zeiten burch bie Gesetgebung nicht verburgt werben. Es giebt Perioden, in benen bie Wirfungen folder an fich vollkommen rechtmäßigen Dispositionen ein brudenbes hemmniß ber freien Bewegung eines Bolfs merben; fie erscheinen bann als eine Schulb ber Bergangenheit, ber fich bie Gegenwart auf Rosten bes strengen Rechts zu ent-Wenn fo bie Gesetgebungen heutiges Tags gieben ftrebt. burch Ablösungsgesete 4) bie Möglichkeit einer Entfesselung bes Bobens von ben zur Ungebühr angewachsenen Lasten gewähren, so ift bamit nur einem augenblicklichen Bedurfniffe Benuge geleiftet, nicht aber bie Lebensfraft bes Brincips, melches biefen Rechtsverhaltniffen inwohnt, für immer beseitigt 5).

§. 168.

Die ber Reallast entsprechenbe Berechtigung ist ein wirts liches Forberungsrecht; die Verpflichtung bes Schulbners bessteht in der Verbindlichkeit zu einzelnen, in bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, welche aber nicht der Inhalt selbständiger einzelner Obligationen, sondern nur die fortgesetzen Aeußerungen einer unerschöpflichen Verbindlichkeit sind; das verpflichtete Subjekt wird bestimmt durch den Besitz des Grunds

⁴⁾ Solche Gefete, welche jest überall gegeben find, muffen jurisftisch fo angesehen werden, daß sie ein Mittel find, diese Obligationen durch die Ermöglichung einer solutio von der Rote 2 angegebenen Eigenthumlichkeit zu befreien.

⁵⁾ Unwissenheit und ein falfcher politischer Gifer haben freilich bahin geführt, daß manche derartige Gesete eine Fassung erhalten haben, durch welche das Princip selbst als beseitigt erscheint. Die Birksamkeit solcher Gesetz wird die Zukunft bestimmen.

studs, an welches bie Reallast geknüpft ist; bas berechtigte Subjekt kann zwar ebenfalls burch ben Besitz eines Grundsstuds, Amtes, ober irgend einen anderen Justand bestimmt werben, allein auch die Berechtigung eines bestimmten menschslichen Individuums als solchen ist zulässig 1).

¹⁾ Dieg find die Elemente des juriftischen Charafters ber Reallaften (f. 6. 167 Rot. 2 und 6. 157). Gie find wirfliche Forderunasrechte mit ben angegebenen Gigenthumlichkeiten, und nicht bingliche Rechte, weil fie Sandlungen ber Perfonen jum Gegenstande haben. und nicht eine Ginmirtung auf die Gubftang einer Sache gemabren (Dieg verfennt Savigny Spftem Bb. 2. S. 378. Rot. e in Betreff ber Behnten, verleitet durch einen bier gang irrelevanten Umftand). Daber find die Reallaften 1) teine gewöhnlichen hypothefarischen Forderungen (f. Die bei Dunder Regllaften S. 3 citirten), auch 2) feine Drabiglfervituten (f. die bei Dunder &. 5 citirten). Auch ift 3) Richts gewonnen, wenn man die Reglaften subjektiv = bingliche Rechte (Gichborn). bingliche Obligationen, Forderungerechte im Gewande des Immobiliarfachenrechts, eigenthumliche beutschrechtliche jura in re nennt (Mittermaier, Ortloff); f. Dunder a. a. D. S. 8-11. Unrichtig ift es ferner. wenn man 4) bie Reallaften als Berpflichtungen eines versonificirten Grundftude anfieht (Dunder's Anficht), - eine Fiftion, Die fich nicht ermeifen laft. Sie find aber auch 5) nicht baburch juriftifch ju charafterifiren, daß man fie eine Dertineng eines binglichen Rechts am verpflichteten Grundftude nennt, analog ben perfonlichen Rechten bes Gutsherrn neben feinen binglichen (Albrecht Gewere S. 165); benn mare dieß auch fur eine einzelne Art ber Reallasten und beren Entftebungegeschichte begrundet, fo bleibt es einerfeits eine nicht in Die innere juriftifche Natur eindringende Beichreibung, und ift andererfeits bei vielen andern Reallasten burchaus nicht gutreffend. Die Reallasten find endlich 6) auch teine binglichen Rechte, welche auf einer Theilung bes Inhalts ber Gemere an einem Grundftude beruhen (Renaud Beitrag jur Theorie der Reallasten 1846); f. Gerber in Schneider's fritischen Jahrbuchern, Jahrgang 1846 G. 782 fig. - Die Reallaften find alfo Dbligationen; mag auch immerbin eine lange irrthumliche Surisbrubeng die Anglogie ber binglichen Rechte, g. B. ber Servituten, barauf angewandt haben, fo barf biefem Brrthume gegenwärtig feine Conceffion mehr gemacht werben. - Es giebt feine technische Bezeichnung ber Berechtigung bei Reallasten im Allgemeinen, mohl aber fur Die cingelnen, g. B. Behntrecht, Binerecht, Frohnbrecht.

Wirkliche Reallasten sind die Verpflichtung zur Leistung von Grundzinsen, Zehnten und Realfrohnen, sofern sie einen privatrechtlichen Charafter haben im Gegensaße ber burch Staats ober Gemeindeburgerpflichten gebotenen Verbindlichkeiten von gleichem faktischen Inhalte 2). Auch das Wittum, die Apanage und die Leibzucht können den Charafter der Reallast empfangen 3); benn die Reallasten sind ganz allge-

²⁾ Manche baben ben Umfang ber Reallasten über bie genannten Arten ausgebehnt. Manche wieder befchrantt. 1) Jene (t. B. Maurenbrecher Lehrbuch Bb. 1. §. 327-346) rechnen hierher die Deich = und Siellaft, Die Steuern, Landfolge, Gemeindelaften, Rachsteuer und Abichoff; aber alle Diefe Berpflichtungen find faatbrechtlicher Ratur und aus dem Privatrechte gu verbannen. 3mar find auch Binfen. Behnten. Frohnden in der Regel aus Berrichafteverhaltniffen entsprungen, welche gur Beit ihrer Birtfamteit gu ben offentlichen Gewalten gehörten; jene Berrichafteverhaltniffe, als Bogtei, Leib = und Gutsherrfchaft, haben aber entweder mit der Entstehung des modernen Staats ihren Charafter als offentliche Gewalten verloren, ober fie find überhaupt burch die Gefengebung beseitigt worden, und die baraus entftanbenen Reallasten find badurch auf ben Boben bes Privatrechts verpflanzt worden. Es ift bemnach beutzutage fur bas geltenbe Recht nur ber Befichtspunkt entscheibend, ob eine Leiftung ber Staatsgemalt ober Gemeindeobrigfeit als folder oder einem Brivaten geschuldet merbe. und nur in letterem Ralle finden die Grundfage von den Reallaften Anwendung. Gine meitere Ausdehnung auf den Canon bei ber Emphoteufe und bem Erbracht, Die Lehndienste (f. auch oben 6. 120. Rot. 1) und Die Lehnwaare (f. S. 143) ift aus bem Grunde zu verwerfen, weil affen Diefen Laften Die rechtliche Borausfegung ber Reallaften fehlt, bag namlich ber Befin eines Grundstude bas verpflichtete Subjett berfteft, inbem bas verpflichtende Glement bier vielmehr eine vertragsmäßige Untermer= fung ift. Das Mortuarium gebort, fofern es nicht feine urfprungliche Natur verloren bat, nicht hierher, weil es eine Laft ber Leibeigenschaft. mithin durch den Befit eines bestimmten Grundftuck gar nicht bebingt ift. 2) Die Ausschließung ber Frohnden von den Reallasten burch Renand a. a. D. G. 48 ift nur eine Confequeng feiner unbaltbaren Theorie.

³⁾ Dieß ift dann der Fall, wenn diese Rechte 1) in der Befugniß bestehen, Leiftungen (Geldrenten, Befoftigung, Berpflegung u. f. w.)

meine Obligationsformen, beren möglicher Inhalt nicht auf bie oben genannten, burch bie Geschichte überlieferten Arten beschränkt ist, sonbern jedes persönliche Verhältniß sein kann, welches im Uebrigen ben Bedingungen bieser Rechtsform entspricht. Grundzinsen, Renten und Gülten werden freilich immer ber häusigste Inhalt der Reallasten bleiben.

b) Entftehung.

§. 169.

Es ift ber Fall gewesen, baß Reallasten burch ein Gesfet begründet wurden 1). Dieß ist eine Abnormität, welche sich burch die eigenthumliche Beziehung einzelner Grundlasten zu ber öffentlichen Gewalt in gewissen Zeiten der Geschichte erklärt 2); benn ein Geset kann bas besondere, individuelle

in dem Sinne der Rot. 2 des §. 167 zu verlangen; 2) wenn die Berbindlichkeit zu diesen Leistungen so bestellt wird, daß sie den Besiger eines bestimmten Grundstucks als folchen trifft (was bei dem bäuerlichen Altentheil im Zweifel angenommen werden muß, f. Runde Itchr. f. deutsch. R. Bd. 7. S. 24 fig.). Ist dagegen eine oder die andere dieser Boraussehungen nicht vorhanden, so sind diese Rechte entweder Personalservituten, oder gewöhnliche Forderungsrechte ohne die Eigentumlichkeit der Reallasten.

⁴⁾ Diefe Bedingungen find 1) ein Inhalt ber Obligatio im Sinne ber Rot. 2 bes §. 167; 2) eine Bestimmung bes verpflichteten Subjetts burch ben Besit eines gewissen Grundstüds. Borausgesetzt wird natürlich wie bei allen Obligationen ein Interesse an der Leistung, und die Möglichkeit, daß sie jede Person ohne Rudficht auf individuelle Eigenschaften bewirken könne.

¹⁾ Dieg mar ber Fall mit bem kirchlichen Behnten, & B. Capitul. a. 779. cap. 7. Gichhorn Staats = und Rechtsgeschichte §. 186. Oft auch bei ben Frohnen.

^{2) 3}war ift nicht zu verkennen, daß der Zehnte keineswegs überall, wie bei der franklichen Eroberung Sachsens, gleich einer Rirchenfteuer aufgelegt wurde, sondern — namentlich im franklichen Reiche
und den romano-germanischen Ländern überhaupt — zum großen Theil
auf dem aus der römischen Zeit herübergekommenen rein privatrechtlichen Berhältniß des Erbpachtes an Staatsländereien beruhte; aber

Berhältniß bes Berechtigten zum Berpflichteten nicht ergänzen, welches die freie Disposition der Parteien als Grundlage der Reallast hervorbringt³). Eine Reallast kann dagegen begründet werden 1) durch einen qualissierten Vertrag⁴). Ein Bertrag ist zunächst ein Entstehungsgrund für das persönliche Berthältniß der ersten Subjekte der Reallast; um aber auch die zustünstigen Besiper des belasteten Grundstücks als solche zu verbinden, bedarf es eines Alkes, welcher die Anknüpfung der Berbindlichkeit an das Grundstück darzustellen vermag⁵). Das äls

eben deshalb, weil der Zehnte meistens eine vom Staat an die Rirche abgetretene Domanialrevenue war, konnte über denselben anders als durch Privatverträge, nämlich durch Gesetze disvonirt werden. — Bei den Frohnden fand insofern etwas Aehnliches statt, als die rein öffentlichen Dienste, Land und Gerichtsfolge, mit den Privatfrohnden, bei der regelmäßigen Gleichheit der berechtigten Subjekte, vermischt wurden. — An die Stelle dieser Gesichtspunkte ist heutzutage allgemein die privatrechtliche Anschauung getreten.

³⁾ Es ist deshalb gang fasch, wenn man, was von Bielen geschieht, ganz allgemein Gefes und Gewohnheitsrecht als Quelle von Reallasten ansieht. Hierbei geschieht es noch, daß regelmäßig das Gewohnheitsrecht mit dem herkommen, b. h. dem unvordenklichen Besige verwechselt wird.

⁴⁾ S. über diese Frage Dunder in der Zeitschrift fur deutsches Recht Bb. 11. S. 450 fig., wo auch die abweichenden Ansichten erwähnt find.

⁵⁾ Durch eine regelmäßige Disposition ist dies nicht zu erreichen; benn die Tragweite des Personenwillens ist eine durch soine Ratur bez granzte, und es liegt innerhalb dieser Grenze keine Möglichkeit, ohne Weiteres an eine fremde, zukunftige Thatsache (den Besig eines Grundsstücks) die Wirkung der Berpflichtung eines Dritten anzuknüpfen. Menn nun das Recht kein Mittel an die Hand gabe, so könnte dieser außerzordentliche Erfolg nur erreicht werden durch einen Akt der gesetzgebenzben Gewalt, ein Privilegium. Eines solchen bedarf es jedoch nicht, da das Recht in der That ein Mittel zur hervordringung jener Wirkung kennt. Dieß ist nach der sast durchgehenden Bestimmung alterer und neuerer Gesetz und einer constanten Praris der solenne Ausspruch des Richters. Beim ältern Rechte war diese Schwierigkeit gar nicht vorzhanden, indem bei dem Mangel jeder genaueren Bestimmung der juriz

tere Recht gebrauchte zu biesem Zwede die gerichtliche Ausschffung, welche das persönliche Recht in die Form einer Gewere am Grundstüde de cinhüllte. Das neuere Recht hat sich nun hieran angeschlossen und legt diese Wirkung einem solennen Ausspruche des Richters bei, der bald die Form einer bloßen Consirmation des Bertrags, dalb die Form der Eintragung der Last in das öffentliche Grunds und Lagerbuch hat ?). 2) Durch lest wils lige Berfügung kann eine Realsast begründet werden, wenn derselbe gerichtliche Aft hinzutritt. Eine Erstung der Realslasten sindet nicht statt 8); wohl aber wird ein seit unvordenkslicher Zeit (Herkommen) bestehender Duasibesit der Berechtisgung, eine Reallast zu fordern, geschüßt.

stifchen Ratur dieser Rechte, auch zu ihrer Constituirung die für alle wirklich oder vermeintlich dinglichen Rechte gebräuchliche Form der Uebertragung einer Gewere für passend erachtet wurde. Das neuere Recht hat nun dieselbe Form der gerichtlichen Auflassung zu dem oben angedeuteten Zwede beibehalten, der freilich von ihrer Bedeutung im Mittelalter ganz verschieden und erst durch die juristische Erkenntnis der neueren Zeit zum Bedürfniß geworden ist; darin liegt allerdings etwas Singuläres, Willfürliches, indem die Natur des gerichtlichen Aktes nicht schon von selbst zu jener Wirkung führt, aber diese Singularität ist positiven Rechtens.

⁶⁾ Dunder a. a. D. S. 470. Albrecht Gewere Rot. 364. Kraut Grundriß §. 145. Bruns das Recht des Besiges im Mittelalter und in der Gegenwart (1848) S. 328. Bon der Ratur dieser Gewere soll im nachsten Paragr. Die Rede sein.

⁷⁾ Dunder a. a. D. S. 479 fig.

⁸⁾ Ueber die unrichtigen Ansichten Anderer, nach denen bald die Servitutenersitzung, bald die Ersitzung von 30 Jahren eintreten soll, s. Duncker Reallasten S. 138 fig. Dieser irrt aber selbst, indem er einen durch Ersöschen der Regatorienklage entstehenden Zustand von Unanfechtbarkeit annimmt, S. 145 fig. Denn die Reallasten sind obligatorische Verpflichtungen, keine Eigenthumsbeschränkungen, und nur gegen die Anmaßung letterer ist die Regatorienklage, die partielle Vindication gerichtet. Die Praxis hat freisich nach Analogie der Servituten seit langer Zeit die Regatorienklage zugelassen.

Jur Verwandlung bes Gegenstands ber Leistung in einen andern sind dieselben Erfordernisse zu erfüllen, welche für die Entstehung der Reallast überhaupt bestehen); eine Uebertragung der Reallastberechtigung auf ein anderes Subjekt ist nach ben Grundsähen der Cession der Forderungen 10) überall zulässig, wo sene nicht an ein Grundstück, Amt oder bloß an die Person des gegenwärtigen Inhabers geknüpft ist.

c) Petitorifche und poffefforifche Rechtsmittel.

§. 170.

Dem Berechtigten steht gegen bas verpflichtete Subjekt 1) eine personliche Klage 2) auf bie fällige Leistung zu; ba jedoch

⁹⁾ Dunder Reallasten S. 159 fig. u. A. lassen hier einen einfachen Bertrag der jetigen Parteien genügen. Dieß ist unrichtig, weil diesselben Schwierigkeiten, welche in der Rot. 5 genannt sind, auch hier statt finden. Denn eine Abtrennung der allgemeinen Berpslichtung von ihrem Inhalte, so daß der lettere ohne Beränderung des obligatorisschen Berhältnisses überhaupt besiebig umgestaltet werden könnte, ist durch Richts gerechtsertigt, indem eine individuelle Obligation mit der Umwandlung ihres Gegenstands in eine ganz neue übergeht. Die Urssache jener Ansicht liegt wohl in dem unrichtigen Ausdruck "Surrogat"; aber juristisch betrachtet, sindet hier kein Eintreten eines Surrogatsstatt, indem der ehemalige Gegenstand ganz ausgeschlossen wird.

¹⁰⁾ Eichhorn Ginl. §. 165. Anders Dunder a. a. D. S. 162. Manche Particularrechte schreiben auch hierzu Concurrenz bes Richters vor; vgl. die bei Dunder Not. 98 und 261a. citirten Gesetz. Dadurch wird aber ber Begriff ber Cession nicht ausgeschlossen, wie dieser Schriftssteller annimmt. — Eine translative Ersigung der Zehnten läßt zu Cap. I. de praeser. in VI. (2, 13).

¹⁾ Dieß ift immer ber juriftifche Befiger bes Grundftuds, alfo nicht ber bloge Eigenthumer (Die Ausnahme bei Behnten f. §. 18).

²⁾ Abweichend hiervon nimmt man gewöhnlich eine doppelte Klage an, nämlich 1) eine Klage auf Anerkennung des gesammten Rechts, welche man actio confessoria utilis zu nennen pflegt, 2) eine Klage auf die einzelne fällige Leistung, eine actio in rem scripta. Diese Unterscheidung beruht auf der unrichtigen Annahme der dinglichen Natur des Rechts. Ebenso unrichtig ist daher die Ansicht Duncker's

ber Grund ber Verpstichtung in bem Besit bes Grundstucks liegt, so kann die Klage nur auf diejenigen Leistungen gerichtet werben, welche mahrend bes Besitzes des Beklagten fällig geworden sind, nicht auch auf die Rückstände bes früheren Besitzers 3).

Ein allgemeines Gewohnheitsrecht, gestütt auf bas canonische Recht 4), läßt auch einen Besit bes Rechtes ber

und Renaud's, daß nur eine dingliche Rlage für heibe Zwede Statt finde. Daß hier nur eine und zwar eine personliche Rlage Statt finde, ergibt sich aus der Rot. 2 des §. 167, uämlich aus dem Umstande, daß es sich hier um die Ausübung einer einzigen Obligatio mit einer Mehrheit der Leistungen handelt. Bei jeder Ausübung wird nun diese Klage wiederholt, die ihrer Natur nach nicht das Recht in seiner Gesammtheit consumirt, sondern nur das Recht auf die einzelne Leistung.

³⁾ Dereliction oder Uebertragung des Grundstücks auf einen Dritten befreit daher den bisherigen Besiger nur von der Berpstichtung zu den künftigen Leistungen, nicht auch von denen, welche während des alten Besiges fällig wurden; denn bis zum Aufgeben des Besiges bestand der Zustand, welcher die Berpstichtung erzeugte. Eichhorn §. 166. Maurenbrecher Lehrb. §. 321 Rot. 2. A. Ansicht sind Duncker a. a. D. §. 36 und §. 16, IV (die daselbst angeführte Unterger. Ord. v. Braunschweig sagt dieß gar nicht, denn "de vorseten tynse" heißt der fällige Zins, nicht aber an und für sich der unter einem früheren Besiger fällig gewordene; s. auch daselbst Rot. 20) und Renaud a. a. D. §. 95 u. A. m. Eine Berufung auf 1. 7 Dig de publicanis (39, 4) sollte man nach dem Inhalt dieses Geseyes jest nicht mehr erwarten. Der Besiger haftet demnach nur für diesenigen Lasten, welche während seines Besiges fällig wurden.

⁴⁾ Es ist eine jest sehr allgemeine gewordene Behauptung, das ältere deutsche Recht kenne einen Quasibesitz an allen Rechten, welche auf Grund und Boden radicirt seien, und einen demselben entsprechenden Rechtsschutz; dieß soll dann die Grundlage sowohl des canonischen als des heutigen Rechts geworden sein. Statt Aller verweise ich auf Duncker in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. 2 S. 26 flg. Diese Ansicht ist durchaus unrichtig, und es ist wahrhaft zu verwundern, wie man den Beweis derselben dadurch zu führen glaubte, daß man sich auf Urkunden und Stellen der Rechtsbücher berief, in denen von einer Gewere an solchen Rechten die Rede ist. Gewere ist aber in keiner -

ber Reallast zu, welcher sich burch die Möglichkeit einer fortgesetzen Ausübung bes letteren und die Berhindung besselben mit einem Grundstücke theoretisch rechtsertigt. Der Besitz ber Reallast wird erworben burch einmalige Ausübung ber barin

einzigen ber angeführten Stellen foviel ale Beffe, fondern bat auch bier nur die im S. 72 angegebene Bedeutung; einen Bind in feiner Bewere haben, heißt nämlich ein Binsrecht mit ber burch gerichtliche Auflaffung bervorgebrachten Birtfamteit in feinem Bermogen baben fein Bindrecht als angeres Rennzeichen bes Gigenthums an einem gur erblichen Rugung verliebenen Grundftude [Sachfenfp. Lebur. 14 6. 11 mirb amar ebenso bezeichnet, es concurrirt aber augleich mit einer Gemere am Grundstude, mit welcher es oft confundirt wird). Bgl. 3. B. Altes Rulmifch. Recht IV, 25 (Leman G. 110) und die Stellen bei Bruns bas Recht bes Befines im Mittelalter und ber Gegenwart (1848) S. 329 fla. Daß bas altere beutsche Recht ben Befik ber Rechte an fich gar nicht fennt, bat nachgewiesen Bruns a. a. D. G. 332. Bruns irrt nur, wenn er annimmt, "dag ber Bent bes Rechts ftets burch ben Befig ber Sache vermittelt worden fei;" benn einerseits giebt es ja eine Binsgewere, welche gar feinen Befig ber Sache felbft ober ein besonderes Recht baran voraussest, anderntheils fennt das beutiche Recht, wie gesagt, noch gar feinen von bem vetitorischen verschiebenen poffefforischen Schut der Rechte. Die berühmte Stelle "Len ane gewer is niut len" beift nicht: Leben obne Befinfabigfeit, fonbern Leben ohne Die Fabigfeit gur Investitur. (Die Stelle ber Samburger Stat. II, 1, de den ervetyns in syner were hest is nager to beholdende, denne jenich man af to gewinne, bedeutet nur, daß berienige, welcher fich auf einen Aft, wie gerichtliche Auflaffung berufen fann und bergl., processualisch im Bortbeil ift.) Der Befitsichut Diefer Rechte beruht mitbin gang allein auf einer Unwendung ber Grundfake bes canonischen Rechts und ber italienischen Praris (vergl. Bruns S. 373 flg.), und ber Antheil bes deutschen Rechts reducirt fich barauf. eine Menge von Rechtsinstituten geschaffen ju haben, auf welche bie canonifche Befiglebre febr leichte Anwendung finden fonnte. Dieg um fo mehr, ale bie bem beutschen Rechte bekannten Rechtsmittel noch fo wenig individuell und charafteriftisch entwickelt waren, daß jenem thecretischen Berfahren gar nichts Positives entgegenstand. übrigens ben Befit ber Rechte überhaupt in einer weiteren Ausdehnung julagt, als bieg im romifchen Rechte geschieht, fo ift bie Anwendung beffelben auf Reallastberechtigungen gewiß gerechtfertigt; benn gerabe enthaltenen Berechtigung ⁵); er wird verloren burch Aufgeben besselben von Seiten bes Berechtigten, und burch Leistungsverweigerung auf Grund einer Ableugnung bes Bestehens einer Reallast überhaupt ⁶). Jum Schutze bes verlornen Besitzes wird die Spolienklage ⁷), zum Schutze eines bloß gestörten Bestiges das interdictum uti possidetis gewährt. Der
Bersuch eines Dritten, den Berechtigten an der Ausübung der
Reallast zu hindern oder sich selbst die geschuldete Leistung zu
verschaffen, wird ebensalls als eine Besitzfrörung angesehen;
ist der Bersuch aber zur wirklichen Aussührung gekommen, so
wird eine Besitzentsetzung angenommen, und in beiden Fällen
werden auch gegen den Dritten die entsprechenden possessischen
Rechtsmittel gegeben ⁸).

d) Erlofdung ber Reallaften.

S. 171.

Reuere Gefche 1) verpflichten bei bestimmten Urten ber

Das, was fonft den Befig bei Obligationen ansichließt, namlich die fofortige Auflösung durch solutio, findet hier nicht Statt, wo die Ratur des Rechts eine fortbauernbe Ausübung gulaft.

⁵⁾ Dunder a. a. D. G. 57 fig. Bruns a. a. D. G. 201 fig.

⁶⁾ Dunder a. a. D. S. 78. Bruns a. a. D. S. 210. Unrichtig ift, einen Besithverluft burch bloges Unterbleiben ber Leiftung, o ber erft bei einer auf eine Leiftungeverweigerung erfolgten Beruhigung anaunehmen.

⁷⁾ Savigny Bef. (6. Aufl.) &. 631.

⁸⁾ So richtig auch die Bedenken Dunder's a. a. D. S. 87 fig. gegen die Ausdehnung des Besitsschunges gegen Dritte vom Standpunkte bes römischen Rechts sind, so hat doch das canonische Recht den im Tert ausgesprochenen Grundsat positiv festgestellt. S. can. 6. X. do arbitr. can. 15. X. Coll. I de decimis. can. 19. X. de rest. spol. can. 2 in VI. cod. S. Bruns a. a. D. S. 214 fig.

¹⁾ Solche Gesetz maren in vielen Staaten schon früher erlaffen; bas Jahr 1848 hat fie in allen deutschen Landern hervorgebracht; bie Grundrechte bes deutschen Bolfs §. 36 laffen überhaupt die Ablösung bei allen rabicirten Rechten ohne Unterschied zu.

Reallaften (fofern fie nicht ohne Entschäbigung aufgehoben wurden) ben Berechtigten, gegen eine bestimmte Ablösungesumme fein Recht an ben Verpflichteten aufzugeben. Abgesehen bavon und ben allgemeinen Aufhebungsgrunden (Bertrag, Confufion in Folge eines Erwerbs bes belafteten Grunbftude burch ben Berechtigten ober eines Erwerbs bes berechtigenben Grundftude burch ben Verpflichteten) erlischt eine Reallast burch Aufhören bes Buftanbs, welcher bie Berpflichtung erzeugte, namlich Untergang bes belafteten Grunbftuds. Begfall ber Beranlaffungegrunde ber Reallaft, 3. B. ber Gute und Grundherrschaft, ober bie Berwandlung eines belafteten Colonatrechts in freies Eigenthum tann bagegen nicht immer schon an fich ale Aufhebungegrund gelten, weil im Laufe ber Beit biefe Laften ihren accefforischen Charafter häufig gegen eine felbstanbige privatrechtliche Stellung vertauschten; es ift bieß baber eine Frage bes einzelnen Falls 2). Gine Aufhebung ber Reallaft burch Berjahrung finbet nicht Statt 3); bagegen hat bier bie Berufung auf bie Berjahrung ber Rlage 4) und auf Richtleiftung feit unvorbenklicher Zeit bie gewöhnliche Wirfung.

²⁾ Die Entscheidungen dieser Frage bei Renaud Beitrag gur Theorie der Reallasten S. 121 find nicht durchweg richtig, weil fie von bem
unhaltbaren Orincip dieses Schriftstellers ausgehen.

³⁾ Darüher herrichen verschiedene Ansichten, indem man bald ben Ablauf von 31 Jahren nach erfolgter Leistungsverweigerung, bald bie Servitutenverjährung will eintreten laffen. S. Dunder Reallaften S. 151 fig. Es fehlt aber an allem Rechtsgrunde einer solchen Berjährung.

⁴⁾ Die Berjährung der Rlage läuft für jeden einzelnen Fall ihrer Anstellung, also bei jeder fälligen Leistung besonders; 1. 7 §. 6 Cod. do praescript. XXX vel XL annor. (7, 39). Demnach hat diese Berjährung eine doppelte Wirkung, 1) es erlischt das Rlagerecht für den einzelnen bestimmten Fall, 2) es erlischt das Rlagerecht überhaupt, wenn die Klage seit 30 Jahren nicht angestellt wurde, und in dieser Zeit keine Leistung erfolgte. Dieß erklärt sich aus der besonderen Ratur der Reallasten und der Klage derfelben. Diese ist nämlich 1) eine

B. Entstehung von Forberungerechten burch Stellvertreter.

§. 172.

Der herr eines handelsgewerbes wird berechtigt und verpflichtet burch bie ber Brofura entsprechenben Sandlungen feines Gewerbführers, nach ben Grunbfagen, welche bas romische Recht über ben institor und magister navis aufstellt 1). Der Umfang ber Brofurg wird aus bem 3mede ber Unftellung eines Gewerbführers geschloffen 2); eine Beschränfung ber so vermutheten Bollmacht bebarf einer ausbrücklichen öffentlichen Bekanntmachung, um bie Saftpflicht bes Principals zu ichmälern 3). Ale folche Gewerbführer mit verschiebenen, ie nach ben faktischen Boraussetzungen ihrer Austellung zu bestimmenben Befugniffen, gelten heutzutage 1) ber Faftor, 2) bie Handlungsbiener, und zwar sowohl bie Labenbiener (auch Lehrlinge), als auch bie reisenben Sanblungsbiener und Cargabeurs, 3) ber correspondirende Rheber, welcher im 3weisel nur fur bie laufenden Geschäfte von den Rhebern jum felbftanbigen Sandeln bevollmächtigt ift, bei allen wichtigeren Un-

Rlage auf eine einzelne Leistung, indem fie nicht ben gesammten Inhalt der Obligatio, sondern nur einen abgesonderten Theil vor das Judicium führt, 2) sie ist aber trogdem doch eine Ausübung der gesammten Obligatio, da die Reallast sich eben als eine Obligatio mit gespaltenen Leistungen charakterisirt. Die abweichenden Meinungen der übrigen Schriftsteller, welche auf einem ganzlichen Berkennen der Natur der Reallasten, und einem ungehorigen Hereinziehen der Servitutenverjährung beruhen, s. bei Duncker a. a. D.

¹⁾ S. Puchta Pandeften S. 273-279. Thol Sandelbrecht Bb. 1. S. 20-33.

²⁾ S. Thöl a. a. D. §. 31 a. Oft fprechen die Sanbelsgesetze selbst die muthmaßliche Granze ber Bollmacht aus, z. B. Pr. gandr. II, 8 §. 543 — 550. Wo sich ber Umfang ber Profura nicht so vermuthen läßt, ist ber Dritte verbunden, sich genau zu erkundigen. Thöl §. 31 b.

³⁾ Thối S. 31 c.

gelegenheiten die Lettern aber nicht einseitig als institor verpstichten kann 4), 4) ber Schiffer, welcher nach neuerem Seerrechte die Rheber am Wohnorte berselben nur durch die Absschließung ber lausenden Geschäfte, im Auslande dagegen auch durch Abschließung der durch die Noth gebotenen Rechtsgesschäfte von Erheblichkeit, für ihr ganzes Bermögen, nach Particularrechten nur dis auf den Werth des Schiffs und der Fracht verpflichtet; auch für die Forderungen aus unerlaubten Handlungen läßt das neuere europäische Seerecht die Rheber haften, welche sich aber dieser Haftung durch Abtretung des Schiffs und der Fracht entschlagen können 5); 5) der Fuhrmann. Das Verhältnis des Gewerbführers zum Principal (Rheber) ist in der Regel das der Dienstmiethe; es kann aber auch auf einem Mandate und einer negotiorum gestio beruhen.

III. Aufhebung der Forderungsrechte (Zahlung).

s. 173.

Die Zahlung einer geschulbeten Summe kann birekt geschehen, burch Baarzahlung ober Compensation; sie kann aber auch eine indirekte sein, nämlich Tilgung der Schuld durch Anweisung, Zahlungsmandat, Wechsel, Delegation, Bankzahlung 1). Die indirekten Zahlungen sind besonders häusig im kaufmannischen Berkehr zur Ersparung der Münzmenge, Zeit

⁴⁾ Es tann eine andere Rlage, 3. B. bie A. negotiorum gest, julaffig fein. S. Beise und Eropp jurift. Abhandl. Bb. 1 S. 504 fgl.

⁵⁾ Die Fragen, welche Rechtsgeschäfte es find, die in bas Bereich ber Competenz bes Schiffers fallen, wenn Abandon des Schiffes zuläffig ift, muffen nach den Usançen und Particularrechten der einzelnen Länder beurtheilt werden. S. darüber Heise und Eropp a. a. D. S. 442 fig. Ju seiner Rechtsertigung muß der Schiffer mahrend der Reise ein Tagebuch, Schiffsjournal, führen, welchem er durch Beschwörung (Verklarung) vor einem Seegerichte Beweiskraft verleibt.

¹⁾ Thöl a. a. D. S. 112, 113,

und bes Gelbtransports. Diese Rücksichten haben auch eine befondere Form ber kaufmännischen Zahlung erzeugt, welche dafür die meiste Befriedigung bietet, nämlich die Scontration?). Hierbei treten mehr als zwei Personen freiwillig zussammen und tilgen ihre gegenseitigen Forderungen ganz oder theilweise durch Compensation, indem sie mit Hülfe der wechstellweisen Delegation die allseitige Möglichkeit jener herbeiführen?).

3weites Capitel.

Die einzelnen Forderungsrechte 1).

Erfter Abschnitt.

Gefchäftsobligationen.

- I. Rauf.
- 1) leberhaupt.

S. 174.

Die Lehre vom Raufe hat sich von ben barüber geltenben Bestimmungen bes römischen Rechts heutzutage wenig entfernt.

²⁾ Thöl §. 134 — 136.

^{3) 3.} B. ber Schuldner läßt burch seinen Schuldner seinem Glaubiger Zahlung versprechen, ober dem Glaubiger seines Glaubigers. Je mehr Personen zusammentreten, besto complicirter wird bas Geschäft.

¹⁾ Die Classification ber einzelnen Obligationen nach einem bestimmten splematischen Principe ist nach bem Stande des beutschen Rechts in dieser Lehre so wenig durchführbar, daß selbst ein Bersuch als ein Jrrthum betrachtet werden müßte. Gin wirkliches System ber Obligationen läßt sich nur in einer Wissenschaft herstellen, die die ganze Summe der alle Seiten des Rechtslebens purchdringenden Forderungsrechte umfaßt. Das deutsche Recht kann aber nach unserer Auffassung hier nur Ginzelheiten liefern, Rachträge zu dem nicht geschlossenen Obligationensysteme des römischen Rechts. Rategorieen, wie sie versucht worden sind, z. B. deutsche und römische Berträge, einfache

Denn abgesehen von ber reichsgesetzlichen 2) Beschränkung bes Raufs ber Früchte auf bem Halme, welcher nur gestattet wird, wenn ber Raufpreis dem zur Zeit bes Contrasts ober vierzehn Tage nach der Ernte geltenden Marktpreise gleichkommt, verändert das beutsche Recht nur die Wandelungöslage, gemäß seinem dem äbilitischen Editte gerade entgegengesetzen Principe 3). Hiernach trug der Käuser beim Kauf beweglicher Hande 4) die heimslichen Mängel, sobald er den gekauften Gegenstand besehen und in seine Gewere gebracht hatte, der Verkäuser müßte denn den Schaden absichtlich verheimlicht haben 5). Beim Raufe

und zusammengesette Verträge find gar zu mechanisch und stammen ohnedieß aus der unrichtigen Clasification der Obligationen nach Entestehungsgründen. Gine Gintheilung in Obligationen des gemeinen, des Dandels und Gewerbeverkehrs wurde theils dem im §. 155 Bemerkten entgegenstehen, theils wurde die Abgranzung nicht mit Sicherheit gesichehen und in keinem Falle auch hier Vollständigkeit erreicht werden können.

²⁾ Reichspolizeiordnung v. 1577 Tit. 19 §. 2. 3: — Hierauf segen und ordnen wir abermals, daß gleichwohl manniglich dem armen Mann in der Noth, und damit er seine Guter besto stattlicher erbauen, auch sonst mit anderer Nothdurft sich erhalten möge, auf Wein, Frucht und anders fürzuleihen, oder zuvor auszugeben — erlaubt sein solle, jedoch daß dasselbig Fürleihen oder Zuvorausgeben anders und mehrers nicht, als auf den Schlag und gemeinen Kauf, was nehmlich der Wein oder Trayd zur Zeit des Contracts oder aber vierzehn Tage, die nechesten nach dem Herbst oder Erndten gelten, beschehe." (S. schon L. Longob. II, 31, 1; capit. a. 806 c. 7.)

³⁾ Seise und Eropp juriftische Abhandlungen Bb. 1 (1827) S. 163 fig. S. schon Lex Bajuvar. XV, 9 und Angelsachs. Gef. bei Schmid I, 27.

⁴⁾ Bei Liegenschaften tritt die Theorie des gemeinen Rechts ein. Eropp g. a. D. S. 181 Rot. 27.

⁵⁾ Dieß zeigt sich ganz klar im Alten Lub. Rechte, Cod. Brok. II, 316 und 283, ferner bei Hach das alte Lueb. R. II, 239 und III, 322 (s. auch Hamburger Statut v. 1292, 22, und von 1497 bei Lappenberg S. 293, XIII). Bgl. die Hamburger Statuten p. 1603 P. II, 8, 17. Daß dieß Princip uoch heutzutage anwendbar sei, läst sich

von Thieren bagegen wird noch jest ber Käufer in biefer Beziehung auf ber einen Seite barin begünstigt, baß er selbst nach abgeschlossenem Kaufe noch wandeln barf, wenn innerhalb einer bestimmten Frist 6) Mängel hervortreten, auf ber andern Seite barin beschränkt, baß biese Besugniß nur wegen bestimmter Haupt mängel 7) gewährt wird. Die Würderungsstlage kann baneben nicht zugelassen werden 8).

So wenig hiernach bie Grunbfate bes Raufvertrags an sich wesentliche Beränderungen erlitten haben, so bedeutend sind boch für die juristische Beurtheilung die Einwirkungen der besonderen Beziehungen des kaufmännischen Berkehrs, bessen hauptsächlichste Form dieses Geschäft bildet. Borerst bedarf es jedoch der Darstellung einer Eigenthümlichkeit des deutschen

nicht erweisen, Eropp a. a. D. S. 168 fig. Ueber einen angeblichen derartigen gemeinrechtlichen Gebrauch beim Baarenkauf s. Thöl Sandelsrecht I §. 84 und Blätter für Rechtsanwendung in Bayern 1848 S. 305 fig. — Desterr. Geseth. Art. 923.

⁶⁾ Diese Fristen werden sehr verschieden bestimmt, am häusigsten auf die Zeit von 14 Tagen. Vermehrter Sachsensp. IV, 13, 19, Franksturter Reform. II, 9, 7, Cod. Maximil. Bavar. IV, 3, 23, n. 5 u. 6, Preuß. Landr. I, 4 §. 199 fig., Desterr. Gesegb. Art. 924 fig. Heimbach Sachs. Privatr. (1848) §. 243, Haubold Sachs. R. §. 283, Reyscher würtemb. Privatr. §. 417. Regelmäßig stellen die Gesege die Bermuthung auf, daß ein in dieser Zeit entdeckter Mangel vor der Uebergabe des Thiers vorhanden gewesen sei. Bedingung der Geswährleistung ist aber sofortige Anzeige beim Berkäufer.

⁷⁾ Diese Theorie schrieb man irrig früher bem römischen Rechte zu. S. Glück Pandekten Bb. 20, S. 117. — Bgl. über die Haupt-mängel außer den in der vorigen Rote angeführten Gesegen noch die Bremer Statuten (1433) Ord. 55, d. Alte Soester Schrae Art. 58, das Sächs. Weichbild 97. Man muß besonders darauf achten, ob die angeführten Fälle bloß als Beispiele, oder als ausschließliche Fälle der Gewährleistung gelten sollen. Als Hauptmängel bei Pferden sieht man in der Regel Stetigkeit, Rog, Staarblindheit, Hartschlägigkeit, bei Rindvich Orusenkrankheit, schwere Roth, Darmfäulniß, bei Schafen die Vocken, bei Schweinen die Kinnen an.

⁸⁾ Cropp a. a. D. S. 169 Not. 12b.

Rechts, welche nicht bas innere Wesen bes Kausvertrags, sonbern nur bessen Eingehung berührt; es giebt nämlich Berhältnisse, burch welche gewisse Versonen berechtigt werben, zu forbern, baß ein bestimmtes Grundstud an sie verkauft werbe (Näherrecht).

2) Zwangstauf beim Räherrecht (Retract).

a) Begriff. . S. 175.

Das Dispositionsrecht über das Grundeigenthum ist abgesehen von den in den Resten des Stammgutsspstems liegenden Modisicationen heutzutage jener Beschränkungen entledigt, welche durch die Rechte der nächsten Erben erzeugt wurden (§. 81). Die lettern haben dagegen ihren ganzen Gehalt nicht eingebüßt, sondern in der Form von mittelbaren Erwerdsbeschränftungen eine neue Wirksamkeit gewonnen. Aber das deutsche Rechtsleben ist nicht dabei stehen geblieben, den Berkehr zu Gunsten individueller Interessen dieser einen Gattung hemmen zu lassen, sondern es hat diese Wirkung noch einer Reihe anderweiter persönlicher Beziehungen beigelegt. Die Form dasurist das Räherrecht 1) oder der Retract (Losung, Abtrieb, Einsstandsrecht).

¹⁾ E. F. Walch das Raherrecht. 3. Anfl. 1795. — Die Entwicklung des Raherrechts aus dem Rechte der nachsten Erben läßt sich in den Statuten des sechzehnten und siedzehnten Jahrhunderts leicht beobachten. Das alte Recht des Sachsenspiegels I, 52 war verdrängt worden; doch wollte man es nicht ganz fallen lassen, und verlangte daher, daß den Berechtigten die zu verkaufenden Grundstücke müßten angeboten werden; bald sprach man allgemein innerhalb der bei diesem Institut so wichtigen Frist von Jahr und Tag den Berechtigten die Befugniß zu, die Sache bei unterlassener Anbietung noch nachträglich entgelblich an sich zu bringen. Statuten, welche diesen Uebergang anschaulich machen, sind citirt bei Eichhorn Einleitung §. 99 not. f; in dem Stadtrecht von Freiburg a. 1520 Bl, 35 dift der Retract schon

Bahrend das altere beutsche Recht bem nachsten Blutsfreunde des willfürlichen Beraußerers von Grundstüden eine auf die Fiction des eingetretenen Erbfalls gestügte Bindication gewährte²), will das neuere Recht, dem jene Fiction und mithin die dingliche Klage fehlt, denselben thatsächlichen Erfolg burch eine perfönliche Klage gegen Schadloshaltung des Erwerbers hervordringen. Es verpflichtet deshalb den Käufer oder spätern Besiger eines solchen Grundstüds zunächst zur

vollständig ausgebildet, und nach Gail practic. obs. II obs. 19, ber fich auch auf Raffus . ben Berfaffer jenes Statuts und viele migverftanbene Stellen des romifchen Rechts beruft , galt das Inftitut fcon gang alls gemein. Anwendungen des romifchen jus protimiseos bei ber Emphy teufe und häufige Berufungen auf Friedrich's II. Conftitution (Pertz monum. IV. 332 und V foud. 18) trugen wefentlich gur Unterflügung beffelben bei. Go lange bas Inftitut auf Die Intereffen ber nachften Erben beschränkt mar, batte es seinen auten biftorischen und fittlichen Grund; ebensomenia mar ber Lehns = und grundherrliche Retract zu verwerfen. Die außerordentliche Ausdehnung beffelben aber auf Intereffen, die in ber That febr fern liegen, bat ihren Grund in ber enabergigen und egoistischen Individualifirung, welche den allgemeinen Charafter bes abgeschwächten beutschen Lebens in Bunften. Stäbten und Gemeinden feit bem funfzehnten Jahrhunderte ausmacht. Die Gegenwart mußte, wenn es ibr mit ber Durchführung ber neuen politischen Principien Ernft ift, nach bem Geifte bes S. 33 ber beutschen Grundrechte, ben Retract ganglich aufbeben, wie bieß auch ichon in vielen Landern gescheben ift; f. Renaud in der Zeitschrift fur deutsches Recht 28b. 8 G. 250. Unrichtig ift es, bei biefer Beranberung bes Rechtsbewußtseins in Deutschland mit dem letteren Schriftsteller noch beutzutage die Gemeinrechtlichkeit des Retracts zu behaupten. Bon ben Particularrechten f. hauptfachlich bas Defterr. Gefenb. S. 1972 fla. Preug. Landr. I, 20 S. 568 fig. Bair. Landr. IV, 5. Saubold Gadf. R. S. 217. u. 218. Seimbach Gachs. Recht S. 217. 218. Medlenburg. Civilrecht S. 372 flg. Revicher Burtemb. Recht S. 427 fla. Steinader Braunfchweig, Recht S. 117. Grefe Sannover. Recht II G. 420 fig. Ueber Beffen f. v. Bangen Beitrage jum beutschen Rechte (1788) Bb. 1 G. 2 fig. Bb. 2 G. 1 fig. und beffen prattiffe Bemerfungen gur Lebre vom Abtrieberechte. 1800.

²⁾ Sachsenspiegel I, 52 §. 1.

Heransgabe besselben an ben Retrahenten; biesen selbst aber zur Schabloshaltung bes Beklagten, welche sedoch auf ben Werth bes Kauspreises sestgestellt ist. Der Retract ist mithin kein bingliches Recht, sonbern ein persönliches Recht; bie Klage beruht nicht auf einem burch ben Berkauf entstandenen binglichen Rechte am Grundstüde, sonbern auf einer gesepklichen ober gewohnheitsrechtlichen Verpsichtung bes Erwerbers gegenüber bemienigen, welcher sich in der von dem Gesetz oder Gewohnheitsrechte vorausgesetzten Lage besindet 3). Der Retract ist aber auch nicht ein Vorkaufsrecht, denn er enthält eine Verpssichtung des Erwerbers, nicht schon an und für sich des Verzäußerers 4). Er ist thatsächlich die Verpssichtung eines

³⁾ Ganz unhaltbar ift die Ansicht Renaud's a. a. D. S. 267 fig., daß die Retractsklage eine dingliche Rlage sei. Welches dingliche Recht soll diesem Schummittel zu Grunde liegen? Soll etwa durch den Berztauf eines Grundstücks ein Eigenthum für eine britte ganz fremde Perzson entstehen? Wo ist das Eriterium der Dinglichkeit, nämlich das Recht einer unmitttelbaren Einwirkung auf die Sache? Die Analogie des Pfandrechts, welche dieser Schriftsteller anführt, past ganz und gar nicht, wenn man erwägt, aus welchen Gründen das Pfandrecht im römischen Rechte den Charakter eines jus in re empfangen mußte. S. Puchta Eursus der Institutionen Bd. 2 S. 709 fig. — Der Inhalt des Retracts ist ein aus einem Zustande entspringendes personliches Recht.

⁴⁾ Die Ansicht Sichhorn's Ginl. §. 100, das Retraetrecht enthalte zugleich ein Borkaufsrecht, erscheint aus mehrfachen Rucksichten als unrichtig. Denn 1) ist die Ratur des Retracts nur die, daß ein Grundstück aus der Hand eines Dritten zurückgezogen werde; das Borkaufsrecht kann ebenfalls zugleich begründet sein, dann ist es aber von dem Retracte als ein selbständiges Recht zu unterscheiden. 2) Rach der Anssicht Eichhorn's müßte das Borkaufsrecht immer mit dem Retracte verbunden sein; dieß ist zwar in manchen Gesehen in Betreff einiger Arten der Losung besonders der Erblosung ansdrücklich ausgesprochen, auch ist es hier ursprünglich allgemeiner Gebrauch gewesen, aber es auch jeht noch und zwar bei allen Arten des Retracts zu behaupten, ist juristisch nicht zu rechtsertigen. Die juristischen Consequenzen eines solchen Borkaufsrechts, welche sich ganz unabhängig von der Retracts-

Raufere, eine britte Berfon in ben von ihm abgeschloffenen Rauf eintreten zu laffen 5).

Die Berpflichtung aus bem Retracte ist eine auf Geset oder Gewohnheitsrecht, nicht auf einem conventionellen Binden bes Willens beruhende. Es ist eine Obligation, welche burch das Geset oder Gewohnheitsrecht an einen Zustand angeknüpft wird. Vertrag und Testament können daher die Wirkungen des Retracts nicht erzeugen, mag auch immerhin Eintragung in öffentliche Bücher oder Hypothekbestellung hinzutreten 6).

b) Ausübung bes Raberrechts.

\$. 176.

*Das Retractrecht findet nur Statt bei einer burch Kauf vermittelten Uebertragung des Eigenthums ober des lehns und colonatrechtlichen erblichen Nutungsrechts 1) an Grundstüden 2). Der Retract, als Mittel zur Geltendmachung in-

flage geltend machen wurden, liegen auf ber Sand. Walch a. a. D. S. 89 fla.

⁵⁾ Es ift ausdrucklich hervorzuheben, daß dieß uur ber thatfachliche Erfolg ift; auch juriftisch die Wirkung in das Recht Jemanbes zu segen, wonach dieser in den Rauf eines Dritten eintreten durfe (Eichhorn Ginl. §. 100), widerstrebt allen Regeln der juriftischen Conftruction.

⁶⁾ Richtig Eichhorn §. 101. Balch S. 303 fig. Muhlenbruch Cession S. 325 fig. A. M. Renaud a. a. D. S. 260 fig. Manche neuere Gesetzgebungen lassen unter den im Tert angegebenen Bedingungen bloßen Bertrag als Entstehungsgrund zu. So d. Desterr. Gesetz. §. 1073, b. Preuß. Landrecht. I, 20 §. 570, Sächsiche Constit. (v. 1572) I, 32.

¹⁾ Wenn Particularrechte auch Zehntbestellungen, Errichtung von Servituten, ober gar Pacht (f. Steinader a. a. D. S. 531 fig.) als Beranlassung bes Retrakts aufstellen, so ist dieß lediglich als eine nicht einmal historisch gerechtfertigte Singularität zu betrachten.

²⁾ Es ift febr felten, baß Particularrechte fingularer Beife ben Retrakt auf bewegliche Sachen ausbehnen; f. z. B. Steinacker a. a. D. S. 285.

bivibueller Interessen, wird jedoch nur dann gestattet, wenn bie Beräußerung nicht selbst auf besonderen, die Individualität des Käusers oder der Gegenleistung tressenden Motiven des Beräußerers beruht 3), wie dei dem s. g. Freundschaftstauf oder einem Bersause mit einem durch Rebenveradredungen qualissierten Kauspreise (3. B. Alimentation); dagegen kann der Retract sowohl dei öffentlichen Bersteigerungen als dei dem s. g. Mengekauf ausgeübt werden 4). Seiner innern Ratur nach ist das Räherrecht kein auf Andere übertragbares Recht 5), auch setzt seine Geltendmachung die Absicht voraus, die vom Rechte anerkannten individuellen Interessen zu realissiren 6).

Die Retractsklage ist begründet, wenn bas Grundstud bem Raufer übertragen ist?). Die Klage ist eine actio in rem scripta und kann gegen ben Raufer und jeden dritten Besither ber Sache gerichtet werden; sie sest voraus, daß sowohl im

³⁾ Dieß ist bas bis jest nicht genügend gewürdigte Motiv, weshalb bas Räherrecht nicht bei Schenkungen, Bergleichen, Tauschen u. s. w., sondern nur beim Rauf ausgeübt werden kann, was Renaud a. a. D. S. 266 burchaus verkennt. Der Grund bes Retractrechts liegt in bem Bestreben bes Rechts, auch dem Individuellen Geltung zu verschaffen, wo dieß nicht auf Kosten der natürlich stets vorgehenden eigenen individuellen Rücksichten des veräußernden Eigenthümers geschehen kann. Dieß ist aber nur der Fall beim Kauf, als dem gewöhnlichen farblosen Beräußerungsgeschäft, bei dem es dem Käufer nur auf Erlangung eines von personlichen Besonderheiten ganz unabhängigen Werthobjects zu thun ist.

⁴⁾ Particularrechte fprechen oft die entgegengefette Meinung aus. — Balch S. 206 fig. Ortloff Grundzuge S. 435 fig.

⁵⁾ Balch S. 120.

⁶⁾ Will daher der Retrahent nicht für fich, sondern für Andere bas Gut abfordern, so kann dieß der Beklagte als eine wirksame Einrede entgegensetzen, worüber dem Rläger der Eid zugeschoben werben kann; einen andern als den gewöhnlichen Schiedseid kennt jedoch das Recht nicht, wie Balch S. 119 u. A. behaupten.

⁷⁾ Treten die Parteien vor der Uebertragung bes Grundftude vom Geschäfte jurud, fo findet die Retracteflage nicht ftatt.

Momente ber Uebertragung bes Grundstüds, als ber Magerhebung die Retractsberechtigung bes Klägers begründet war.
Der Beklagte ist verpflichtet, die Sache nehft allen aus dem
Raufe gegen den ersten Beräußerer entstandenen Forderungen
an den Retrahenten abzutreten, auch die stehenden Früchte
gegen Zahlung der Eulturkosten, die gezogenen oder vernachlässigten nur nach eingetretenem Berzuge herauszugeden .Der Retrahent muß dagegen dem Beklagten den ersten . Raufpreis des Grundstüds, die durch den Kauf sonst verursachten
Rosten 10) und die nothwendigen Impensen ersehen 11), auch
in alle außerdem gegen den Berkäuser übernommenen Berbindklichteiten eintreten.

Die Ausübung bes Näherrechts fällt weg 1) wenn seit ber Kenntniß bes Nähergelters von ber Uebertragung bes Grundstuds bie Frist von Jahr und Tag abgelausen ist 12). 2) Wenn ber Retractberechtigte auf sein Recht verzichtete, was stillschweigend burch Einwilligung besselben in die Veräußerung geschieht 13); bie lettere wird auch angenommen, wenn

⁸⁾ Balch S. 221 fig. Eichhorn Ginl. S. 103.

⁹⁾ Preuß. Landr. §. 635. 636. Das Recht gemahrt die Retractsklage gegen Entschädigung bes Beklagten, und sest diese ein für alle mal, also auch für den Fall, daß das Grundstüd vom ersten Erwerber billiger oder theurer weiter verkauft worden ware, auf den Raufpreis fest, der bei dem den Retract veranlassenden Falle gegeben murde.

^{10) 3.} B. Bertragekoften, Gerichtssporteln, Lehnwaare (f. Ort-loff a. a. D. G. 436 fig.).

¹¹⁾ Renaud a. a. D. S. 278. Die ingwischen entstandenen Deteriorationen hat der Gutberwerber, wenn sie nicht dolos bewirkt murben, nicht zu tragen.

¹²⁾ Diese atte peremtorische Frift, welche bei dem mittelalterlichen Rechte der nachsten Erben ftatt fand, wird in den Particularrechten oft auf eine kurzere Zeit als ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage bestimmt.

¹³⁾ II feud. 26. §. 13. (f. auch II feud. 9. §. 1). Diefer Grunds fat, ber ichon bei bem mittelalterlichen Rechte ber nachsten Erben be-

bet Retrahent eine burch bas Gefet ober ben Richter zur Erstlärung gestellte Frist schweigend ablaufen läßt 14). 3) Wenn ber Erwerber bas Grundstud vor ber Anmelbung bes Retrashenten an ben Verkäufer zurud 15), ober an einen anbern gleichberechtigten Rähergelter veräußerte.

c) Einzelne Arten bes Daberrechts.

§. 177.

Die älteste und ehemals gemeinrechtliche Art des Retracts ist die Erblosung, welche den Erben des Beräußerers eines Erbgutes ') in der Art zusteht, daß der zur Zeit der Ueberstragung nächste Intestaterbe, wenn er nicht auf sein Recht werzichtet, den entsernteren ') ausschließt; eine Ausdehnung der Erblosung auf nicht ererbte Güter ist singulär '). Rachs

stand, muß noch heutzutage gelten. Die Einwendungen Renaud's a. a. D. S. 282 fig. beruhen auf der irrigen Auffassung des Retrakts, als eines von besonderen Boraussezungen unabhängigen allgemeinen Bermögensrechts; die Idee des Retrakts, die rechtliche Anerkennung individueller Interessen, führt aber gewiß dazu, einen Berzicht auf denselben anzunehmen, wenn der Berechtigte die gebotene Beranlassung, jene Interessen geltend zu machen, ablehnte. Eine Ausnahme s. oben im §. 127.

¹⁴⁾ S. 3. B. Hamburger Statuten II, 8, 3-4. Das Habeler Recht bei Pusendorf observ. III, 200 (S. 544).

¹⁵⁾ Renaud a. a. D. S. 268.

¹⁾ b. b. ein in Erbgang gekommenes Gut, wobei einmalige Bererbung genugt. Balch S. 354.

²⁾ Im Zweifel find wohl alle Intestatetben betechtigt, soweit das Erbrecht auf wirklicher Bluteverwandtschaft beruht. Dieß ist menigstens das Princip bes altern beutschen Rechts in Betreff ber Rechte ber Erben am Grundeigenthum.

³⁾ Bgl. die bei Ortloff Grundz. S. 438 (Rot. 24, 4) citirten Gefete. Die Beschränkung des Retracts auf die Erbgüter beruht auf der
im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert fast in allen Statuten
ausgesprochenen Begränzung der Rechte der nächsten Erben in dem
angegedenen Sinne. S. Gerber Meditationes ad loc. Spec. Saxon. I,
52 (1847) S. 5. Die Sächs. Constitut. II, 31 gehören freilich nicht

bildungen dieses Retracts particularrechtlichen Ursprungs sind 1) die Marklosung bei Beräußerungen eines Grundstucks an einen nicht zur Gemeinde Gehörigen 4); ähnlich ist der reichsritterschaftliche Retract 5), selten die Ausdehnung der Marklosung zu einem Territorialretract. 2) Das Rachbarrecht bei der Beräußerung anliegender Grundstuck 6). 3) Das Gespilderrecht (Theillosung) 7) zur Wiedervereinigung des veräußerten Theils eines ehemals gemeinschaftlichen, später getrennten Grundstucks. 4) Das Ganerbenrecht dei der Beräußerung eines intellectuellen Theils eines im Miteigenthum stehenden Grundstucks 3). 5) Der Retract des Gutsherrn bei der Beräußerung von Bauergütern 9), und des Lehnsherrn (auch der Ugnaten) bei Beräußerungen von Lehngütern 10).

Es ist möglich, bag mehrere Berechtigte zugleich ihr Raherrecht geltend machen; stügen sie sich babei auf gleichen Grund, so entscheibet, wenn nicht bas Recht bei bem Einen in stärferem Maße vorhanden ist 11), die Priorität der Zeit

hierher, ba fie ein bloges Borkaufsrecht aussprechen. S. aber Arnold Beitr. 3. beutsch. R. II. S. 313. 387. 447.

⁴⁾ S. 3. B. Burtemb. Landr. II, 16. §. 17. Ortloff a. a. D. S. 439.

⁵⁾ Balch S. 420 flg.

⁶⁾ Kind quaest. for. II. c. 75. Pufendorf obs. I, 133. §. 12. III, 41 und 200. IV, 21. Bulow und Hagemann praft. Erört. IV, 8.

⁷⁾ Burtemb, Landr. II, 16. Rraut Grundr. S. 167, Rr. 7-11.

⁸⁾ Balch S. 390 fla. Frankfurter Reform II, 5.

⁹⁾ Eichhorn Ginl. §. 105, 5.

¹⁰⁾ Bgl. oben §. 127.

^{11) 3.} B. geht ber nahere Erbe bem entferntern vor; ber, melscher zur größern Seite bes Grundstud's benachbart ift, bem, bei melschem bieß nur zum kleinern Theile ber Fall ift. Busammentreffen mehsterer Retractsgrunde in einer Person kann keinen Borzug geben, wie Manche behaupten, ba jedes Retractrecht an sich schon vollkommen zum 3wede ausreicht. Sichhorn a. a. D. §. 106, f.

und endlich bas Loos 12); stüten sie ihr Raherrecht auf verschiedene Gründe, so tritt dieselbe Entscheidung ein, wenn bas Particularrecht nicht eine bestimmte Rangordnung feststellt 13).

3) Das Raufgeschäft im Handelsverkehr.

a) Ueberhaupt.

§. 178.

Kauf und Berfauf ist die Form, in welcher sich ber kaufmännische Berkehr hauptsächlich bewegt. Die Anwendung dieses Geschäfts zur Handelsspeculation ersordert an sich keine Abweichung von den darüber geltenden Grundsähen des römisschen Rechts, sondern nur eine Ausbildung der durch diesen Jweck getroffenen Seiten des Bertrags. Das kaufmännische Leben hat in dieser Hinsicht Geschäftssormen erzeugt, welche in juristische Begriffe übersetzt werden müssen 1). Einige dersselben haben die Bedeutung wirklicher Rechtsinstitute gewonnen und ihrer ist hier hauptsächlich zu gedenken. Hierher geshört 1) der s. g. Lieserungskauf (im Gegensat des Tagsstaufs), dei welchem die Lieserung der Waare später, als zur Zeit der Persection des Vertrags zu einem schon in diesem seitzelsten Preise geschehen soll 2). 2) Der Kauf nach Prosbe 3), dei welchem der Verkäuser sich verbindlich macht, Waas

¹²⁾ Burtemb. Landr. II, 16. §. 20.

¹³⁾ Solche Rangbestimmungen find gang willfürlicher Art. So z. B. Babisches Gefegb. §. 1701 ag. Pr. Landr. I, 20. §. 587 fig.

¹⁾ S. barüber Thöl Handelbrecht I. §. 63—69; bort find, wie bas eine monographische Bearbeitung fordert, alle Geschäftsformen nach juristischen Gesichtspunkten geprüft. S. auch Treitschke der Kaufzeontract in besonderer Beziehung auf den Waarenhandel. 1838.

²⁾ Das faufinannische Motiv des Geschäfts liegt in der Bedeutung, welche die Contrabenten den Birkungen der bis zur bestimmten Lieferung laufenden Zeit beilegen, ohne daß dieß Motiv nothwendig immer zur Annahme eines Differenzgeschäftes führt. Thol a. a. D. §. 70.

³⁾ Cropp in Beife und Eropp jurift. Abhandl. I. G. 208 fig.

ren ju liefern, welche einer bem Raufer vorgelegten Brobe aleich fommen follen. Das Geschäft ift ein unbebingtes und berechtigt im Kalle einer nachtheiligen Differeng zwischen Waare und Probe jum Anspruch auf Schabenserfat, felbit bann. wenn ber Käufer bie nicht vertragsmäßige Leistung anzunehmen verweigert 4). Die Probe, beren Eigenthum nach ber Intention ber Barteien balb bem Berfaufer verbleibt, balb bem Räufer bestimmt wird b), hat ber Lettere forgfältig aufzubemahren, indem er im Kalle ihrer Bermahrlofung ben Beweis einer behaupteten Differeng awischen ihr und ber Waare gu führen hat 6); ihre Ibentität beweift er burch einfache eibliche Berficherung 7). 3) Der Rauf auf Beficht ober auf Brobe b), bei welchem bem Kaufer in willfürlicher Entscheibung bie Befugniß jum Rudtritt zufteht. Er ift baber balb ein unter einer Suspenfipe, balb ein unter einer Resolutivbebingung geschloffener Rauf. Die Bebingtheit bes Geschäfts wirb burch bie befinitive Erklärung bes Räufers gehoben, welche ber Berfäufer zu forbern berechtigt ift.

b) Beim Sandel mit Staatspapieren.

§. 179.

Staatspapiere 1), beren Cours ober Tauschwerth nach

⁴⁾ Thol a. a. D. S. 83. Rot. 6 und 7.

⁵⁾ Diese Intention fann aus ber Lage ber begleitenden Umftande leicht erkannt werben.

⁶⁾ Thöl §. 72, 5.

⁷⁾ Cropp a. a. D. S. 218-220.

⁸⁾ Eropp in Beise und Eropp Abhandl. I. S. 187 fig. Thol §. 71. Pr. Landr. I, 11. §. 333 fig. Defterr. Gefegb. §. 1080 fig. Schon bas romische Recht kennt dies Geschäft; Puchta Pand. §. 360.

¹⁾ Ueber ihre Eigenschaften als Papiere au porteur f. oben §. 160. Die bei weitem beste Schrift über diesen Gegenstand ift: Thöl über den Berkehr mit Staatspapieren aus dem Gesichtspunkte der taufmannischen Spekulation mit Beruchuchtigung seiner juriftischen Ratur. 1835. S.

bem Ginfluffe außerer Umftanbe fteigt ober fällt, find Begenstand ber faufmannischen Speculation; es wird speculirt, inbem nach einem bestimmten Courfe gefauft wirb, in ber Ueberzeugung, bag nach einem höheren Courfe verfauft, realifirt merben fonne. Der Gegenstand ber Speculation ift baber bie Differeng amischen bem Ginfaufe und Berfaufepreise, welche nicht immer ber Differenz bes Courses gleichkommt 2). Die Beschäfte, burch welche bie Speculation vermittelt wirb, find ber Tagefauf und gang porzüglich ber Rauf auf Lieferung 3). Wird ber Rauf auf Lieferung nicht erfüllt, fo tann ber Raufer auf Erfüllung und Zahlung ber Preisbifferenz, als Intereffe, flagen; wurde bem Geschäfte eine Erloschungeclaus fel (...am 1. April ift bas Engagement erloschen") ober ein genau bestimmter Tag ber Erfüllung beigefügt, so fann ber Räufer ftatt auf Erfüllung einfach auf bie Preisbiffereng flagen; mar fein Termin ber Erfüllung bestimmt, fo finbet bie Rlage auf Breisbiffereng nur ftatt, wenn die Lieferung für ben Räufer nach eingetretener mora bes Berfäufers ihren Werth verloren hat 4). Es fann nun aber verabrebet werben 5), baß überhaupt gar nicht materiell erfüllt, sonbern nur bie Diffe-

auch dessen handelsrecht Bb. 1. §. 52 fig. §. 86—99. §. 101 und 102, und Bender der Berkehr mit Staatspapieren im In- und Aussande. 2. Ausg. 1830. Die in diesem §. aufgeführten Spekulationen und Gesschäfte können zwar auch bei soustigen Baaren bald mehr bald weniger angewandt werden, aber sie haben ihren häufigsten und bei der Natur des Gegenstands natürlichsten Gebrauch bei Staatspapieren.

²⁾ Thol der Berfehr G. 12. 13.

³⁾ Thoi a. a. D. §. 3—10.

⁴⁾ Bgl. über biese gange Frage Thol Sandelbrecht §. 86 und 87. Auch fur den Berkaufer kann eine Forderung auf Preisdifferenz ent-fteben, Thol S. 304.

⁵⁾ Unrichtig ift es, anzunehmen, daß ber Lieferungskauf regelmäßig ein fimulirtes Differenzgeschäft sei; es giebt auch Intereffen an ber wirklichen Lieferung; Thol Berkehr S. 230 fig.

renz bes Preises gezahlt werben solle, welchen eine Duantität Papiere zur Zeit bes Abschlusses und zu einem späteren Termine hat; bieß Geschäft (Differenzgeschäft) ist kein Kauf auf Lieferung, sondern eine nicht verbotene Art der bedingten Berträge (Sponsionen) 6).

Ein Speculant verbeffert seine Lage, wenn er sich beim Lieferungstaufe ein Wahlrecht zwischen Erfüllung und Richtserfüllung, das Recht des Rücktritts, vorbehalt. Dadurch entssteht eine Ungleichheit in der Stellung der Contrahenten; diese wird ausgeglichen durch eine Prämie an benjenigen, welcher das Wahlrecht nicht hat, also am Ungunstigsten gestellt ist. Sie ist im Zweisel eine Assetzungprämie, welche für das Recht des Rücktritts, nicht für den gewählten Rücktritt gegeben wird. Das Prämiengeschäft kann ein einsaches und ein zusammengesetzes sein (z. B. Zweiprämiengeschäft, zweischneisdiges Prämiens und Stellgeschäft 3), ohne daß sich die rechtsliche Beurtheilung verändert. Modisicationen des Prämiengesschäfts sind 1) der Schluß auf sest und offen, ein Liesserungskauf, bei welchem der Käuser einen Theil der Papiere

⁶⁾ Richt alle gewagten Geschäfte waren im römischen Rechte verboten, sondern nur das Spiel; ein solches ist es nicht, da keine Thätigkeit der Parteien statt sindet; es ist auch keine Wette, sondern eine Art der sponsio (deren eine Art die Wette ist) mit einem durch moderne Berhältnisse erzeugten Inhalte. So richtig Thöl Verkehr S. 257 sig. A. M. Bender a. a. D. S. 424, Souchay Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. 3. S. 328 sig.

⁷⁾ Thol Berfehr S. 182 fig.

⁸⁾ Beim Zweiprämiengeschäft kauft A auf Lieferung von B, und verkauft auf Lieferung an C mit Borbehalt des Rückritts bei beiden Geschäften gegen Prämie, oder bewilligt umgekehrt dem B und C gegen Prämie den Rückritt (Thöl Berkehr S. 132 fig.); beim zweischneidigen Prämiengeschäft verpslichtet sich Jemand gegen Prämie, einem Dritten nach dessen Bahl entweder Papiere zu liefern oder von ihm zu bezieben, oder vom Bertrage zurückzutreten (Thöl S. 142 fig.); die dritte Bahlbefuguiß fehlt beim Stellgeschäft (Thöl S. 148).

fest kauft, in Betreff eines anbern Theils sich gegen eine Präsmie (welche in ber Gestalt einer Preiserhöhung ber fest gestauften Papiere erscheint) bas Recht bes Rückritts vorbehält), ein Geschäft, bas ben Namen Rochgeschäft führt, wenn man es als einen Lieferungskauf auffaßt, bei welchem ber Käuser bas Recht hat, außer ben bestimmten Papieren noch eine Anzahl mehr zu kausen; 2) bas Wanbelgeschäft, ein Lieferungskauf, bei welchem ber Käuser gegen Prämie bas Recht hat, bie Lieferung früher als an bem bestimmten Tage zu forbern 10).

Bei Staatspapieren, welche bie Gestalt und Wirfung von Lotterieloosen haben, bient häusig zur Speculation bas Heuergeschäft, bei bem Jemand einem Andern gegen Prämie ben Gewinn verspricht, welcher auf ein in seinem oder eines Dritten Eigenthum besindliches Loos fallen werde 11).

II. Pacht und Miethe.

1) Ueberhaupt.

§. 180.

Die beutschen Particularrechte haben ben im Allgemeinen nach ben Grundsätzen bes römischen Rechts zu beurtheilenden Pacht= und Miethvertrag 1) ben einheimischen Verhältnissen

⁹⁾ Dieg ist entweder ein Rauf mit Resolutiv - oder Suspenfivbe- bingung (Thol Sandelerecht S. 97, 98).

¹⁰⁾ Dieg fann fich auch ber Berfaufer vorbehalten, mas aber nach ber Natur ber Berhaltniffe felten ber Fall ift. Thol Sanbeler. §. 99. Rot. 2.

¹¹⁾ Es ift entweder der Berfauf einer unbestimmten und ungewissen Forderung, oder eine nicht verbotene Art bedingter Bertrage. Thöl a. a. D. S. 103.

¹⁾ Der neuere Sprachgebrauch unterscheibet Pacht und Miethe fo, daß bei dieser nur ber Gebrauch, bei jener auch die Benutung einer Sache überlaffen wird. Bornemann Preuß. Civilrecht IV. S. 296, und

burch Bestimmungen anzupassen gesucht, welche bas Wesen bieses Geschäfts meistentheils unberührt lassen 2). Dieß ist nicht ber Fall bei bem noch jest bisweilen 3) geltenden Grundssate, daß der Verkauf bes vermietheten Gegenstands die Miesthe nicht ausheben solle (Kauf bricht nicht Miethe), wodurch dieses rein persönliche Verhältniß nach einer Richtung hin die Kraft eines dinglichen erhält²).

Unter ben Grunbsaten bes Bachts steht auch größtenstheits bas vielgestaltige Geschäft ber Biehverftellung 5), wobei Jemand ein Hausthier einem Anbern zur Futterung,

Pr. Landr. I, 21. §. 259. Anders d. Defterr. Gefegb. §. 1091. — S. auch Repfcher Burtemb. R. Bb. 2. §. 443.

²⁾ Solche sind 1) Bestimmungen über die schon dem römischen Rechte bekannte stillschweigende Relocation, welche oft schon eintreten soll, wenn an einem bestimmten Termine vor dem Ablauf der Pachtsoder Miethzeit nicht gekündigt wurde, so daß dann das Verhältniß auf so lange fortgesett wird, als das Zeitmaß des früheren Vertrags oder die Vollendung der landwirthschaftlichen Benutung fordert. 2) Bestimmungen über Vertheilung der Einquartierungslast. 3) Besondere Grundsäge über Nachlaß des Pachtzinses.

³⁾ Preuß, Landr. a. a. D. §. 350 (Bornemann a. a. D. S. 209), Luneb. Stadtrecht 2, 15, Hamburger Statut. II, 9, 13, Murnberger Reform. XVII, 7.

⁴⁾ Diese Ansicht, die man früher sogar bem römischen Rechte aufbürden wollte (Glud Pandekten Bb. 18. S. 115 f.) ist noch neuerdings ganz klar ausgesprochen worden von Bornemann a. a. D. (Bgl. oben §. 73, 1.) Andere wollen hier durch Eintragung in öffentliche Bucher (Desterr. Geseth. 1095). oder durch Bestellung einer Sppothek helsen. In den ältern Particularrechten ist diese Bestimmung eine Folge jener alten Vermischung dinglichen und persönlichen Rechts im Mittelalter (f. d. angef. §. 73 oben, und Verm. Sachsensp. II, 4, 5), in den neueren Particularrechten eine Folge flacher naturrechtlicher Billigkeit.

⁵⁾ S. vorzüglich Sud in b. Itichr. f. beutsch. R. Bb. 5. S. 226 fig. Die meisten Bariationen bes Bertrags betreffen die Frage über bas Tragen ber Gefahr und die Art bes als Pachtzins zu gebenden Gegenstands. Der häufige Gebrauch bes Geschäfts zum Bucher hat besondere Beschränkungen besselben in ben Particularrechten veranlaßt.

Wartung und zum Genuß seines Rubens gegen einen vermögensrechtlichen Bortheil auf längere Zeit überläßt. Nicht immer ist freilich die Uebereinkunft der Parteien auf einen wirklichen Pacht, oft auch auf ein Societätsverhältniß gerichtet, namentlich dann, wenn beide Theile zur Anschaffung des Thieres beitrugen und dem Einsteller quote Theile des Gewinns abgegeben werden. In Verdindung mit Gutsverpachtungen kommt dieß Geschäft als s. g. Eisernviehvertrag die der Gestalt vor, daß der Pächter das auf dem Gute des sindliche, tarirte die Anzahl Bieh von gleicher Güte zurückläßt. Er übernimmt hier die Gesahr des Viehs d, obschon dessen Eigenthum dem Verpächter verbleibt.

2) Bon der Dienstmiethe inabesondere *).

a) Befindemiethe 1).

s. 181.

Der Bertrag, burch welchen fich Jemand verpflichtet, einem Anbern (Dienstherrn) gegen Lohn und in ber Regel

⁶⁾ Eigentlicher contractus socidae.

⁷⁾ Bismeilen fommt auch eine Farirung mit Bertauf vor.

⁸⁾ Eine Art Affefurang.

^{*)} Bon ben vielen andern im neueren Rechte vorkommenden Anwendungen der Dienstmiethe hat nur die Miethe des Schiffsvolks manche Besonderheiten, theils wegen der Disciplinargewalt des Schiffers, theils wegen des Berlufts des Anspruchs auf Lohn, wenn Schiff und Fracht untergehen (Beise und Eropp Abhandl. I. S. 473), theils endlich wegen der Bestimmungen mancher Particularrechte über das Schices sal des Schiffslohns bei ganz oder theilweise unterbliebener Reise. Alle diese Grundsate haben als Rechtsprincipien keine hervortretends Bedeutung. S. Mittermaier Grundsate S. 544.

¹⁾ Dorn ausführliche Abhandlung des Gesinderechts 1794. Saubold Sachs. Pr. R. S. 95 fig. Sachse Sachs. Pr. R. S. 172 fig. Reyischer Burtemb. Pr. R. S. 453. Particularrechtliche Gesindeordungen f. bei Ortloff Grundz. S. 560.

auch gegen Roft und Wohnung niebere hausliche Dienfte zu verrichten, ift junachst nach ben Grunbfaten ber Dienstmiethe ju beurtheilen. Der Umftand aber, bag bas Gefinde nach feiner natürlichen Stellung in eine unmittelbare und bauernbe personliche Verbindung mit ber Hausherrschaft tritt, fügt zu jenem Princip noch ein anberes Motiv ber rechtlichen Beurtheilung. Dhne ein wirkliches Recht an ber Verson zu gewähren 2), unterftellt boch bie Befindemiethe bas Dienstpersonal fowohl ber Hausordnung im Allgemeinen, als auch ben befonderen Befehlen, Anordnungen, Ermahnungen, und nach älteren Gesegen auch bem Buchtigungerecht 3) ber Sausherrschaft. Diefer besonderen Stellung bes Befindes gemäß laffen viele Gesete Injurien ber Herrschaft gegen baffelbe theils gar nicht, theils nur durch die Polizei bestrafen 4), und manche Particularrechte verpflichten ben Dienstherrn, bas Gefinde in Rrankheiten, welche burch ben Dienst felbst veranlagt wurden, zu verpflegen 5). Bon beiben Seiten fann bas Berhältniß burch Kundigung zu einer nach lokalem Berkommen verschieben bestimmten Zeit vor bem Ablauf ber bedungenen Miethzeit aufgehoben werben; mahrend ber Dienstzeit fann bieß einfeitig 6) nur geschehen wegen Unsittlichkeit, Beruntrenung, grober Beleidigung, Ungehorsams und längerer Krantheit bes Gesindes, ober wegen Nichtzahlung bes Lohns?) und Mißhanblungen von Seiten ber Herrschaft.

²⁾ Die Stelle, welche bem Gefindemiethvertrage oft angewiesen wird, namlich im Familienrechte, ift nach der im Text angegebenen Scheidung unfuriflisch.

³⁾ S. schon Rl. Kaiserrecht 2, 29. Lub. R. III, 8, 10. Struben rechtl. Bedeuten III, 39. Hagemann praft. Erört. VII, 37.

⁴⁾ Bgl. die vorige Rote und Gichhorn Ginl. §. 328.

⁵⁾ Samburg. Statut. II, 9, 8. Preuß. Landr. II, 5. §. 86 fig.

⁶⁾ Struben a. a. D. V, 99.

⁷⁾ Ueber ben Borzug bes Gefindelohns f. schon Sachsensp. I, 22. S. 2. Pusendorf observ. I, 104 und 105.

b) Befellenvertrag.

S. 182.

Rach ben Grunbsäten ber Dienstmiethe ift ber Vertrag ju beurtheilen, welchen ein Sandwerksmeifter mit einem Befellen babin abschließt, baß biefer gegen Lohn, regelmäßig auch Roft und Wohnung Arbeit in einem bestimmten Sandwerf zu leisten verspricht 1). In ber Regel gilt jeboch ber Bertrag erft für perfect, wenn ber Meister bie Tauglichkeit bes Gesellen nach einer vorgängigen Brobezeit erfannt hat. Der Gefell ift ber hausordnung und ben Anordnungen bes Meisters unterworfen, sofern fie mit bem Bertrage und ber Art ber verspros chenen Arbeit im Ginklang fteben. Die Gewerbe = und Sands werksordnungen gestatten unter Umständen bie einseitige Aufhebung bes Berhältniffes, nämlich bem Meifter, wenn fich ber Gefell Beleibigungen, Störung ber hausorbnung, Tragheit, unordentlichen Lebenswandel und Beruntreuungen zu Schulben fommen läßt 2), ober wenn ber Meifter ohne feine Schuld arbeitolos wird; bem Gesellen, wenn fich ber Meifter grobe Beleibigungen ober fonft ftrafbare Sanblungen gegen ibn erlaubt 3).

Die Annahme von Lehrlingen ift zunächst ebenfalls nach ben Grundsätzen ber Dienstmiethe zu beurtheilen. Der Zweck ber Arbeit bes Lehrlings ist aber für biesen ein anberer als für ben Gesellen; er will bas Handwerf erlernen. Daburch

¹⁾ Ueber das Berhältniß des Gesellen zum Meister entscheiden die örtlichen Gewerbe und handwerksordnungen. Repscher Burtemb. Pr. R. §. 455. Preuß. Landr. II, 8. §. 378, 388. Ortsoff das Recht der handwerker §. 62. Kulenkamp das Recht der handwerker u. Zünfte (1807) §. 88—90.

²⁾ Auch wohl anstedende Rrantheiten des Gefellen.

³⁾ Wenn der Meister seine Bertrageverpflichtungen, 3. B. wegen Befostigung oder Lohn nicht einhalt, so durfte doch wohl kaum, wie Renfcher a. a. D. will, ein Fall einseitiger Auffündigung statt finden.

ändert sich das Berhältniß insofern, als der Meister hier die Berpflichtung des Lehrens gegen ein Lehrgeld übernimmt. Dieses bleibt verfallen, wenn der Vertrag von Seiten des Lehrlings vor beendigter Lehrzeit ohne hinreichende Gründe ausgelöst wird; als solche gelten regelmäßig: Berwendung des Lehrlings zu andern als den vertragsmäßigen Geschäften, Mißhandlung des Lehrlings durch den Meister, Unfähigkeit des Lehtern das Handwerf zu lehren wegen Untauglichseit, Arsbeitslosigseit und langer Krankheit. Dasselbe tritt ein, wenn der Meister den Vertrag vor beendigter Lehrzeit aushebt wegen körperlicher oder geistiger Unfähigseit, Trägheit und schlechter Aufführung des Lehrlings 4).

3) Transportverdingung.

a) 3n Lande.

§. 183.

Berbingt Jemand ben Transport von Gutern an einen Fuhrmann, so entscheiben über die beiberseitigen Berpflichtungen zunächst die Bestimmungen bes Frachtbriefs 1). Die Grunds

⁴⁾ Repscher a. a. D. §. 454. Rulenkamp a. a. D. §. 76—78. Ortloff a. a. D. §. 45—49. Pr. Landr. a. a. D. §. 303 fig. hatte ber Lehrling gegründete Ursache, ben Bertrag aufzuheben, so muß ein Theil des Lehrgelds an den anderen Meister gezahlt werden, bei welschem jener die Lehre fortsetzt. Entläuft det Lehrling, so wird dem Meister nach manchen Particularrechten außer dem Lehrgeld noch eine Entschädigung für das nachweisbare Interesse zugebilligt, 3. B. im Pr. Landr. a. a. D.

¹⁾ Auch die Berdingung des Transports an Post . und Eisenbahnanstalten wird im Wesentlichen nach diesen Grundsägen beurtheilt;
auch sie stellen regelmäßig Frachtbriefe in gedruckten Formularen aus.
Nur bewirkt die öffentliche Stellung der Beamten bei diesen Anstalten
einige, civilistisch leicht zu construirende Modificationen. — Die actio
de recepto, welche Reuere sowohl bei Fuhrleuten, als auch bei der
Post und bei Sisenbahnen anwenden wollen, kann nicht über ihr urs
sprüngliches Gebiet ausgedehnt werden. S. Sintenis das praktische
aemeine Civilrecht Bd. 2 (1847) S. 692 Not. 1.

fate ber locatio und conductio operis, welchen bas Berhalts niß im Allgemeinen unterworfen ift, enthalten in biefer Unwendung für ben Fuhrmann nicht nur bie Berbinblichfeit bes richtigen, zeitigen und überhaupt ordnungsmäßigen Transports, für beren Richterfüllung er nur burch bas zufällige Eintreten eines unbesiegbaren hinderniffes entschuldigt wird, fonbern auch bie Berpflichtung, für bie Erhaltung ber Frachtguter vom Augenblick ihres Empfangs Sorge zu tragen und bie beshalb nöthigen Vorrichtungen felbft ober burch Andere vornehmen zu laffen; baher muß er auch bann fur bie Beschäbigung einftes ben, wenn fie burch einen vom Absender verschuldeten Dangel bes Guts verursacht murbe, welchen er hatte erfennen und heben fonnen 2). Der Frachtlohn und bie Auslagen für Erhaltung ber Fracht und bie Bergutung ber nothwendigen Bermittlung ber Spediteure (§. 199) wird bem Fuhrmann balb vom Absender, balb vom Empfänger gezahlt, jenachbem jener im eigenen ober im Ramen bes Lettern ben Frachtvertrag abschloß 3).

b) Bu Waffer.

§. 184.

Eine Frachtverbingung zur See 1) kann so geschehen, baß ber ganze Schiffsraum ober nur ein Theil besselben burch bie Ladung erfüllt wird (Stückgüter); im erstern Falle fordern bie Seerechte einen schriftlichen Bertrag (Certepartie 2). Wird

²⁾ Mittermaier Grundfage §. 540.

³⁾ Bei dem Transporte bestellter Waaren unterscheide man die Rosten der Tradition, welche der Berkaufer, und die Rosten der Ausantwortung und Abnahme, welche der Käufer trägt. Thol Sandeler. I. §. 78. 81.

¹⁾ Pohls Sandelerecht Bd. 3. Th. 2. S. 410 fig.

²⁾ Pr. Landr. II, 8 §. 1620 (nach 1622 auch bei Studgutern). Jacobsen Seerecht bes Friedens und Rriegs S. 294 fig.

voer nicht zur versprochenen Zeit zum Schiffe gebracht, so hat der Schiffer nach gehörig erhobenem Proteste Vergütung für Fautfracht und Ueberliegetage zu fordern, wenn nicht der Beschäter lediglich durch Zufall an der Erfüllung seiner Verspstichtung verhindert 3) oder der Schiffer durch anderweite zeistige Fracht genügend entschädigt wurde. Ebenso kann der Befrachter Entschädigung wegen verschuldeter Verzögerung der Abreise vom Schiffer verlangen 4). Die Seerechte sprechen dem Schiffer den Anspruch auf den bedungenen Frachtlohn ab, wenn die Frachtgüter vor der Ablieserung gänzlich untergegangen sind 5); sie gestatten ihm aber sonst wegen des Frachtslohns nicht allein ein Retentionsrecht an jenen Gütern, sondern auch das Recht, sich deshalb durch theilweisen Verkauf berselben zu befriedigen 6).

Bon eigenthumlicher rechtlicher Wirkung ift nach einem Hanbelsgebrauche 7) bas Connoffement, b. h. eine gewöhnlich

³⁾ Borausgesett, daß hier nicht eine locatio conductio navis, sondern operis vorliegt. Seise und Eropp juristische Abhandl. Bb. 1. S. 632 fig.

⁴⁾ S. über alle diese Fragen Eropp a. a. D. Abhandl. 18. Preuß. Landr. a. a. D. §. 1639 fig. Samburg. Statuten II, 15, 5 und die bei Eropp angef. Scerechte. Biele Seerechte (Eropp Not. 11) verpflicheten den Befrachter nur zur Zahlung der halben Fracht, wenn er fruhzeitig ben Vertrag fundigte.

⁵⁾ z. B. Consol. del mar. C. 196 (193). Pr. Landr. a. a. D. S. 1727.

⁶⁾ Pr. Landr. a. a. D. S. 1719 fig. u. a. Gerrechte. Martens Sandelsrecht S. 178.

⁷⁾ Die Allgemeinheit dieses Handelsgebrauchs behauptet Eichhorn Einl. §. 392, Pohls a. a. D. S. 456. Martens Handelsrecht §. 15. Mittermaier Grunds. des d. Priv. §. 565. Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. 9. S. 489 flg. Wilda im Rechtslerikon Bd. 3. S. 33 flg. Elevers praktische Arbeiten (1836) S. 96 flg. Dagegen Gesterding Jrrethumer der Rechtsgesehrten (1818) S. 221 flg. und vorzüglich Thöl Handelsrecht Bd. 1. §. 80, bes. Not. 19.

breisach ausgesertigte Urkunde, in welcher der Schiffer die bestimmten Waaren vom Verlader empfangen zu haben und an den Abdressaten (Destinatär) bringen zu wollen erklärt. Absgesehen nämlich von der nächsten Bestimmung des Connossements, den Inhaber zum Empfang der Waaren zu legitimizen, überträgt es auch auf den Empfänger oder auf denjenizgen, welchem es dieser indossitre, den Besit der Waaren selbst mit allen daraus hervorgehenden rechtlichen Wirkungen 8). Wo diese Bedeutung dem Connossemente nicht schon an sich durch das Particularrecht beigelegt ist, kann es dieselbe durch die nachweisdar auf ein oder ein mehrsaches constitutum possessorium gerichtete Absicht der Parteien erhalten 9).

§. 185.

Die regelmäßigen burch bie Schifffahrt veranlaßten Rossten 1) (kleine Havarei) werden, wenn das Geset oder die Berabredung nichts Anderes bestimmt, vom Schiffer getragen, der sich für sie durch Berechnung derselben bei der Bestimmung des Frachtlohns entschädigt. Schäden oder Unkosten, welche entweder nur das Schiff allein, oder nur die Fracht oder einen Theil berselben treffen (particuläre Havarei), werden nur von dem Benachtheiligten nach den Grundsähen des gemeinen Rechts getragen 2). Schäden und Berluste dagegen, welche durch Aussperung von Frachtgütern oder Schiffstheilen zur wirks

⁸⁾ Eigenthum nur bann, wenn bie sonstigen Bebingungen, 3. B. Kauf mit gezahltem ober creditirtem Preise, erfüllt find. — Das Connossement ift häufig "auf Ordre" ober in bianco ausgestellt.

⁹⁾ Zeitschrift für beutsches Recht a. a. D. — Eine symbolische Tradition ift die Ginhandigung des Connossements nicht, wenn sie die Parteien nicht ausdrücklich dafür erklaren, was selten der Fall sein mochte. Thol a. a. D.

^{1) 3.} B. Lootsen und Safengelber. Pr. Landr. a. a. D. §. 1774. 1778 und §. 1782. Samb. Affecurang Drbnung Tit. 21. §. 3 — 6.

²⁾ Pr. Landr. a. a. D. §. 1900 fig.

lichen Abwendung einer Schiff und Ladung zugleich bebrohenben Seegefahr entstanden sind (große oder außerordentliche Havarei) werden nach den Grundsähen der Lex Rhodia de jactu vergütet³). Die Berechnung (Dispache) der Beitragspsticht zum Ersahe der großen Havarei geschieht in der Regel durch öffentlich angestellte Dispacheurs; dasselbe ist der Fall in Betreff der Berechnung der vom Versicherer zu vergütenden particulären Havarei.

III. Berpflichtung zu Frohndiensten 1).

§. 186.

Aus ber mittelalterlichen Bogtei und ber Gutsherrschaft ift eine früher sehr allgemeine Berpflichtung ber Besitzer beftimmter Grunbstude, meist Bauerguter, zu gemeinen Dienst-

³⁾ Ucber ben Begriff f. Pr. Landr. §. 1785—1788 u. fig. Auch der Frachtlohn ift verhältnismäßig beitragspflichtig und ebenso die Bodmereiforderung (Pr. Landr. II, 8 §. 2430. 2431), sofern die Particularrechte nichts Anderes bestimmen (z. B. Hamb. Stadtrecht II, 28, 6).

— Die Annahme, daß die entsprechende Klage heutzutäge nicht mehr die actio locati, sondern eine unmittelbare Klage gegen den Verpflichteten sei, ist unerwiesen. Puchta Pandekten §. 368, e. Sintenis Civilrecht Bd. 2, S. 681 Not. 171. — Die particularen Seerechte weichen namentlich in Betreff der Berechnung der Beitragspflicht bisweisen von den Bestimmungen der lex Rhodia de jactu ab. — Ueber die große Havarci bei mit Ballast fahrenden Schiffen s. Seise und Eropp

¹⁾ Lauhn Abhandl. v. d. Frohndiensten der Teutschen, verm. v. Ruhn 1785. Wigand die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale mit bes. Rücksicht auf die Geschichtsquellen der — Abtei Corvey. 1828. Hagemann Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 229 flg. — Preuß. Landr. II, 7 §. 308 flg. Bayr. Landr. II, 11. Thomas Fuldaisches Recht I. S. 313 flg. Grefe Handv. Privatr. S. 62 u. 241 flg. Steinacker Braunschw. Privatr. 510 flg. Reyscher Würtemb. Privatr. I §. 258. Haubold Sächs. Pr. R. §. 464 flg. Sachse Sächs. Privatr. §. 624.

leistungen, Krohnben, für gewiffe Berechtigte entstanben, welche fpater in Bertragen und unvotbenflicher Billfur (Berfome men) eine reiche Duelle ihrer Bermehrung fant. Diejenigen Frohnben, welche im Gegenfat ber Land = und Gerichtefolge 2) und ben burch bie Gemeindepolizei gebotenen Diensten, heutgutage ale rein privatrechtliche Bervflichtungen gegen einen Brivaten (meift Gutsherrn, oft aber auch einen bavon verschiebenen Dienstherrn) erscheinen, haben bie Ratur wirklicher Reallasten. Die Berpflichtung zu Frohndlenften ift verschieben, jenachbem bie Dienfte ber Art, ber Bahl ober bem Orte nade bestimmt find ober nicht (gemeffene Dienste und ungemeffene), jenachbem sie bei regelmäßig sich wieberholenben Beranlaffungen ober nicht zu leisten find (orbentliche 3) und außerorbentliche 4) Dienfte), jenachbem fie bloge Sanbarbeit ober auch Fuhren umfaffen (Sand = und Spannbienfte). Das her erftredt fich bie Beweispflicht beffen, welcher Frohnben in Anspruch nimmt, nicht bloß auf bas Dafein, sonbern auch auf ben Umfang ber Berechtigung 5).

²⁾ Regelmäßig rechnet man auch diese Frohnden zu ben an dieser Stelle zu besprechenden und theilt sie dann überhaupt in öffentliche und privatrechtliche. Allein nur die letteren gehören hierher, indem sie allein nach der heutigen Anschauung auf einem nach den Grundstägen des Privatrechts zu beurtheilenden Verhaltnisse beruhen. Diese Scheidung gebietet freilich erst die neuere Wissenschaft; denn ein guter Theil jener öffentlichen Frohnden beruht auf denselben Entstehungsgründen, aus denen die privatrechtlichen hervorgegangen sind. Nach jener Scheidung sind aber auch die Frohnden hierher zu rechnen, welsche der Landesherr als Grundbesiger zu fordern berechtigt ist, d. h. als Privatperson. — Es giebt auch privatrechtliche Frohnden, welche nicht auf dem Grundbesig haften, sondern auf der Verson, z. B. die s. Säuslingsdienste; diese sind natürlich keine Reallasten.

³⁾ Dahin gehoren die Ader- und Ernotefrohnden, auch die Bacht- bienfte. S. 3. B. Steinader a. a. D. S. 515 fig.

⁴⁾ Dahin gehören besonders die Jagd : und Baufrohnden (Burge feften, Burgdienfte). Sagemann praft. Erört. I, 41 u. 42.

⁵⁾ Die früher häufig angenommene Prasumtion für gemeffene

Der Verpstichtete muß zum Dienste besonbers ausgeforbert werben ⁶); er kann ihn zwar burch tüchtige Stellvertreter ausüben lassen ober sich burch ein Dienstgelb befreien, aber ber Verpstichtung überhaupt sich burch keinerlei Entschuldigungssgründe entziehen. Der Dienst wird nur an gewöhnlichen Werktagen, aber mit eigenem Werkzeuge und eigenem Kuhrwerk ⁷) ohne Entschäbigungsanspruch für bessen Beschäbigung vom Verpstichteten geleistet, und dauert in der Regel so lange, als die Arbeit eines Tagelöhners ⁸). Hie und da ist der Gutscherr zu einer Vergütung (Prove) verpstichtet ⁹). Bei ungemessenen Diensten, welche dieß jedoch niemals nach allen Richtungen zugleich sind, ist der Vercchtigte zu einer billigen Rückssicht auf die eigenen Bedürsnisse der Wirthschaft des Bauers verpstichtet, welche das natürliche Maaß der Dienstsorderung abgiebt ¹⁰).

Die Frohnben, welche aus Bogtei und Gutsherrschaft (f. g. Gutsfrohnben, Schaarwerk, Robot, Herrenbienste) hers vorgegangen sind, sowie die Jagdfrohnben sind jest meistentheils sogar ohne Entschäbigung aufgehoben 11).

ober aber für ungemeffene Dienfte (Gefenius Meyerrecht I G. 80 fig.) ift gang unbegrundet.

⁶⁾ Ift dieß nicht geschehen, so ist der Pflichtige für dießmal liberirt. — Der früher sehr allgemeine Dienstzwang durch Geldstrafen oder Züchtigung ift jest wohl überall aufgehoben.

⁷⁾ Und zwar nicht mit bem Fuhrwerk, welches ber Berpflichtete wirklich hat, sondern mit bem, welches er nach ber Beschaffenheit seines Guts haben sollte. Repscher a. a. D. §. 259. S. aber Steinsacker a. a. D. S. 517.

⁸⁾ S. 3. B. Denabrud. Eigenthumeorbn. C. 13 §. 4 - 8. Steinsader S. 521.

⁹⁾ Steinader S. 523.

¹⁰⁾ Gichhorn Ginl. S. 251, V, VI.

¹¹⁾ S, 3. B. Grundrechte bes beutschen Bolfs §. 35 u. 37.

Bins - und Rentenforderungen. IV.

1) Binsbares Darlehn.

§. 187.

Das Beburfnig bes erweiterten Berfehrs verbrangte am Ende bes sechzehnten Jahrhunderts 1) bie früher in Deutschland üblichen und selbst ben einfacheren Berhältniffen faum entsprechenben schwerfälligen Gelbgefchäfte 2) ju Gunften bes Darlebens mit Bineversprechen, und sette fo bas canonische Berbot biefer Binonahme 3) unter Begunftigung ber Barticularrechte 4) und indirektem Ginfluffe ber Reichsgesetzung 5)

¹⁾ Roch in der Reichspolizeiordnung v. 1530, Tit. 26 (auch noch in ben fpateren) mird es als verbotener Bucher aufgeführt. S. auch bas Freiburger Stadtrecht v. 1520 Bl. 33b.

²⁾ Früher behalf man fich namentlich mit bem Rentenkaufe (auch bem Berfauf von Grundftuden auf Biederfauf), auf welchen megen ber in der Natur beffelben begrundeten Unterschiede vom Darleben (Phile lips deutsches Pr. Recht I. S. 537 flg.) die canonischen Bineverbote nicht pagten. Die Ginführung bes Darlebens murbe besonbers burch Das Wegfallen ber beschränkten Saftungspflicht bes Erben nach alterem deutschen Rechte befordert; den Uebergang bildete Die Anerten. nung bes Rundigungerechts bes Rententaufere bei Saumnig bes Rentenfchuldners. G. Deputationsabich. v. 1600 §. 35. Bgl. auch Bach. ter Sandb. des Burtemb. Privatr. I. S. 496 flg. Gichhorn Staatsund Rechtsgeschichte S. 450.

³⁾ Can. 1. Can. 19. Quaest. 3. Cap. 1, 4, 6, 8, 10. X. de usur.

⁴⁾ Frankfurter Reformat. II, 11 S. 10 flg. Samburg. Stadtr. II, 1, 4. Pfalgifches Landr. v. 1588 fol. 71, Senneberg. Landesordn. v. 1539, Buch 6, Tit. 2, S. 3.

⁵⁾ Die Reichsgesetzung hat bas ginebare Darleben niemals geradezu anerfannt; nur Bergugezinfen gestattete fie, vgl. Deputationsahich. v. 1600 S. 139 und Die Mittheilung von Meiern Gedan. fen v. b. Rechtmäßigfeit bes 6. Binsthalers (1752) G. 133 fig. Die Bugeftandniffe bes Reichs-Abich. v. 1654 S. 174 find offenbar nur transitorisch, auf die Folgen bes 30jabrigen Rriegs berechnet, mas bie Praris freilich nicht immer anerfannte, f. Gidhorn Ginl. S. 108 Rot. g. Aber gulegt erkannten felbit die Reichsgerichte die überall fur die Gul-II.

vollständig außer Anwendung. Rur über das Maß der erslaubten Zinsen vermochte sich keine allgemeine Norm zu bilden ⁶); benn wenn auch immer eine Zinsnahme von fünf Procenten von allen Particularrechten gestattet wird, so weichen sie doch sehr in Betreff der Bestimmung über den sechsten Zinsthaler von einander ab ⁷). Durch die Eigenthümlichkeit der Entwicklung des Darlehnsinstituts in Deutschland ⁸) rechtsertigt sich aber, wenn das Landesgeset den sechsten Zinsthaler nicht ausbrücklich gestattet, die Zulassung einer Rücksorderung des letzteren, ohne daß die Annahme desselben schon als strasbarer Zinswucher betrachtet werden kann ⁹).

2) Realzinsen.

a) Binfen aus bem Rententauf 1).

§. 188.

Eine Rente wird "auf ein Grundftud gelegt," wenn ber

tigkeit bas Bineversprechen fich bilbenden Gewohnheiterechte an. S. Gail obs. pract. II, 8 Rr. 5.

6) Beil man balb bas romiche Recht, welches im Allgemeinen fechs Procent gestattet, anwenden wollte, balb die funf Procent ber Reichsgesetzgebung als Rorm ansah. Glud Pandetten Bb. 21 S. 99 fig.

- 7) Bgl. die bei Eichhorn Ginl. S. 109, d und bei Mittermaier Grundfate S. 275 Not. 14 und 15 angef. Gefege. Das Preuß. Landr. I, 11 S. 841 erklart fünf Procent für landesüblichei 3infen, bas Defterr. Gefetb. S. 994 lagt, wenn kein Unterpfand gegeben wurde, sechs Procent zu.
- 8) Das Darlebensgeschäft mit Zinsversprechen ift gewissermaßen, als ein verfeinerter Rentenkauf, auf beutschem Boben wieder primitiventstanden; für diesen gestattete aber die Reichspolizeiordnung v. 1577, Tit. 17 §. 9 fünf Procent. Aus diesem Grunde kann man also nicht wegen des bloß transitorischen Charakters des §. 174 des J. R. A. auf den römischen Zinssus jurudkehren.
 - 9) Glud a. a. D. S. 135 Not. 1.
- 1) S. Eichhorn's Rechtsgesch. §. 361 = und 450. Albrecht Gewere S. 157—188. Duncker Realiasten S. 69 fig. Auer das Stadtrecht von München (1840) S. CXXIX fig. Göschen Goslarische Statuten S. 228 fig.

Eigenthümer beffelben gegen Empfang eines Capitale fich felbft und alle fpatern Befiger bes Grundftude ale folche nach ben über bie Entstehung ber Reallaften geltenben Grundfaten zur Bahlung einer Rente verpflichtet. Der Rentenfauf mar für bas ältere Rechtsleben bas Gelbgeschäft, welches sich in ber spateren Zeit in ber Form bes Darlehns mit Binspersprechen barftellt; es hatte feine Bebeutung in einer Zeit, in welcher ber Credit nicht in ber Person, sonbern allein in bem unbeweglichen Bermögen gefunden wurde 2). Aus biefem Gebrauche bes Rentenkaufs erklärt sich bie hie und ba anerfannte Befugniß bes Rentenschulbners, burch Bahlung bes Hauptcapitals die Rente abzulösen, welche freilich burch bie Bestimmung ber lettern als einer ewigen ("Ewiggelb") ausgeschloffen werben konnte, auch überhaupt ursprünglich nicht bie Regel bilbete 3). Die enge Berbinbung, in welche bas Capital mit einem Grundftude, als Credit gebenbem Dbjefte, gefest wurde, veranlaßte bie alteren beutschen Statuten, bas lettere auch als nächsten Erecutionsgegenstand anzusehen, inbem

²⁾ Der Rentenkauf ift also nicht, wie man früher sehr allgemein annahm, ein zur Umgehung der canonischen Zinsverbote erfundenes Geschäft, ein mutuum palliatum, sondern er ruht auf einer tieferen Grundslage. Bohl aber mögen diese Berbote den häusigen Gebrauch des Geschäfts gefördert und lange erhalten haben. Die hauptsächliche Beranlassung des Rentenkaufs liegt in der beschränkten Haftung des Ersben für die Schulden des Erblassers, s. Albrecht S. 176 fig.

³⁾ Albrecht a. a. D. S. 164. Die älteren Quellen find sehr schwankend, indem manche die Ablösung allgemein zulassen, andere den Beweis dieses Rechts fordern, es als etwas Besonderes ansehen. So das Münchner Gerichtsbuch bei Auer a. a. D. S. CXXXVI Rr. 4, das Lüb. Recht von 1240 Art. 195. Magdeburger Fragen II, 1, 5 (hinter dem Sachsenspiegel); dagegen s. d. Alte Lüneb. Stadtr. Art. 43 (Dreyer Rebenst. 379), Lübisches Recht Att. 196. Die Regel war wohl die Unablösbarkeit; aber die besondere Absicht der Parteien auf ein vorübergehendes Geldgeschäft mochte für einen Grund der Ablödelichkeit gelten, wenn jene ausgesprochen vorlug.

sie bem Rentengläubiger ursprünglich bas Recht gewährten, ben säumigen Schuldner vom Gute zu treiben, und später wenigstens eine (ber Wirfung bes Pfandrechts ähnliche) Distraction bes belasteten Grundstücks gestatteten; bieß ist ber Inhalt ber Gewere, welche die gerichtliche Auflassung bes Rentengeschäfts am Grundstück hervorbrachte⁴). Das Pfändungs-

⁴⁾ S. Auer CXXXII fla. Samburger Stadtr. v. 1270 II. 3. Godlar, Statuten (bei Gofchen) S. 21 3. 1 flg. Albrecht &. 159. Dunder S. 72. Ueber Die Distraction f. Luneburger Reformat. 2. 8 (Pufendorf observ. tom. 4. App. p. 668 flg.). - Auch barin ift diese Berbindung ber Forderung mit bem Grundftude erkennbar, bag bem Rentenfaufer ein Borfauferecht an letterem bieweilen gegeben wird; f. Die Stellen bei Albrecht Rot. 376. - Ueber Die Nothwendigkeit ber gerichtlichen Anflaffung und die Bezeichnung bes entstandenen Rechts als Gemere fiehe fatt aller die bei Duncker a. a. D. G. 70 citirten Stellen. - Alle im Tert bervorgehobenen Momente baben Albrecht zu ber geiftvollen Sypothese geführt, daß ber Rententauf zwei Verioden seiner Entwicklung im beutschen Rechte babe; in der erften fei das Berhaltnif des Rentengläubigers und Rentenschuldners nach dem Berbaltnif bes Gutsberen jum ginspflichtigen Sinterfaffen beurtheilt, in ber ameiten aber auf Die Linie ber neueren Sahung gestellt worden. In feinem Falle jedoch tann ich Dunder's Anficht, Der Auer beipflichtet, anerfennen, daß das Grundstuck felbit als verpflichtetes Subjett gelte. Die haufige Bezeichnung ber Schuld als einer Schuld bes Grundftuds fann als eine zwar febr paffende, aber nur unjuriftifche Bezeichnung nicht zum Beweiß gebraucht merben; auch fagen die bei Dunder G. 71 und bei Albrecht S. 170 angeführten Stellen (3. B. nach den Bremer Stat.: "dat shall be vordern up dat erve") nichte Anderes als bas im Tert Ausgesprochene. Es läßt fich baraus namentlich nicht mit Dunder S. 76 (Aner S. CLXXXI) weiter folgern, daß ber jedesmalige Benger bes belafteten Grundfluds auch fur Die Rudftande feines Borfabrers bafte (bie angeführten Stellen, abgesehen von den fingularen frangofifchen Urfunden, beweisen dieß nicht; auch fprechen die bei Rraut Brundr. S. 145 Rot. 17-21 angeführten Stellen nicht von der Forberung von Rudftanden eines früheren Befigers gegen ben neuen Inbaber), oder daß der Glaubiger fich nur an bie Sache, nicht an bas fonftige Bermogen bes Rentenfchuldners halten fonne. - Ebenfowenig barf endlich die doppelte Bezeichnung ber Richtung biefer Gewere,

recht bes Rentengläubigers, welches auf ber allgemeinen Grundslage biefes Rechts beruhte 5), hat sich ebenso als bie ehemals zur Strafe eintretenbe Berboppelung bes Zinses bei Zahlungs-versäumniß (Rutscherzins) 6) im späteren Rechte verloren.

Der Rentenkauf ist aus bem lebendigen Berkehr unserer Tage zum größten Theile verschwunden?). Wo er zur Answendung kommt, ist er durchaus nach den Grundsägen der Reallasten 8) zu beurtheilen. Die Höhe der Rente ist reichss

welche bald als eine Zinsgewere, bald als eine Gewere an der Sache erwähnt wird, zu der Annahme eines besonderen juristischen Berhältnisses verleiten; es erklart sich dieß aus der weitumfassenden Bedeutung des Begriffs Gewere, welche hier bald das den Immobiliarrechten gleichgezählte Recht am Zins, bald die nothwendige Einwirkung desselben auf die belastete Sache bezeichnen soll.

⁵⁾ Richtig Wilda Zeitschrift für beutsches Recht Bb. 1 G. 217 fig.

⁶⁾ Albrecht Gewere Not. 370.

⁷⁾ Dunder in ber Zeitschr. f. beutsches Recht Bb. 11 G. 471 fig.

⁸⁾ Es ift ebenfo unrichtig, ju behaupten, ber Rententauf fei bas Mufter gur Bildung der übrigen Reallaften gemefen, als den Anspruch zu ftellen. bag ber Rententauf beutzutage nach andern Grundfagen, als die übrigen Reallasten beurtheilt werbe. Er fällt vielmehr burchaus unter die gemeinsamen Grundfage, welche eine nach bem Stand. puntte ber heutigen Biffenschaft geleitete juriftifche Beurtheilung ber fattifch febr verschiedenartigen Laften Diefer Gattung aufstellen muß. Der Rententauf ift barin nicht von ben übrigen Reallaften abweichend, baß, wie behauptet worden ift, bas gezahlte Aequivalent nicht allen Bengnachfolgern ju Gute fomme; benn für jeden Raufer bes Grund. ftude mindert fich ber Raufpreis burch bas Dafein biefer Laft. Er ift auch darin nicht unterschieden, daß die Laft blog das Grundftud, nicht bie Person bes Befigers afficire, baber bie Erecution nicht gegen bas gange Bermogen bes Schuldners, fondern bireft auf Die belaftete Sache gebe, baber auch der Rentenschuldner durch Dereliction ber Sache fich felbft von der Bahlung der Rucffande befreie, fur welche der Nachfolger hafte; benn es braucht nur, abgesehen von bem in ber Rote 4 Bemertten, darauf verwiefen ju werden, daß die Stellen, welche bem Glaubiger die Befugnig geben, den faumigen Schuldner vom Saufe au treiben (Godlar, Stat. 3.1 auf S. 21. Mon. Boic. 18, 134. 19, 230 und 21, 279), dieg nur gestatten, wenn die Pfandung, alfo bie ge-

gesetzlich ') auf fünf Procent beschränkt; baraus barf aber in keiner Weise die Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen über Zinsen geschlossen werden. Der Rentenschulder kann nach Wilkfür die Rentensask ablösen 10); der Rentengläubiger kann dieß nur dann verlangen, wenn jener in der Zahlung der Rente säumig ist und für diesen Kall dem Rentenkäuser das Kündigungsrecht ausdrücklich einräumte 11).

b) Sonftige Grundzinfen.

s. 189.

Abgesehen von den gekauften oder durch einen Aft der Liberalität bestellten Renten, kennt das deutsche Recht eine Menge der verschiedenartigsten Zinsverpflichtungen mit dem Charafter der Reallasten. Ein Theil derselben beruht auf der ehemaligen Unterwerfung des belasteten Guts unter die Bogtei oder Gerichtsherrschaft eines Gutsherrn, ein anderer Theil ist ein Aequivalent gegen die Gestattung von Servituten und ähn-

wöhnliche Grecutionsart von Forderungen feinen Erfolg batte; bas Samburger Stadtr. v. 1270 II, 3 ftellt es ausbrudlich in Die Bahl bes Gläubigers, von ber einen ober anderen Erecutionsart Gebrauch zu machen; auch fpricht gegen bie Annahme ber erceptionellen Stellung bes Rententaufs in diefer Sinficht ber Umftand, bag bie Quellen fich in Betreff anderer Reallasten in gang abnlicher ober gleicher Beife außern, f. namentl. Schwabenfpiegel (Badernagel) 69 und Grimm's Beisthumer 1, 104 (Deffn. v. Lauffen), Rl. Raiferrecht (Endemann) II, 117. Die Anficht, baf bier bas Grundftud in Betreff ber Saftung eine andere Rolle fpiele als fonft bei ben Reallasten, beruht auf bemfelben Brrthume, ber fpatere Praftifer verleitete, ben Rententauf mit einem hypothekarifchen Darleben ju identificiren. Es ift etwas juriftifc gang Errelevantes, bag ein Rentenfculbner obne Bermogen und genugendes Gintommen fich jum Bertaufe feines Saufes veranlagt feben mird, mas aus gang aufälligen Grunden bei ben übrigen Reallaften nicht in diefem Dage ber Rall ift.

⁹⁾ Reichspolizeiordnung v. 1577 Tit. 17. §. 9.

¹⁰⁾ Reichspolizeiordn. a. a. D.

¹¹⁾ Deputationsabich. v. 1600 §. 35.

lichen Gerechtsamen, noch andere sind ber Kauspreis von Grundstüden, ein großer Theil endlich wurde bei ber Uebertragung bäuerlicher Ruyungsrechte an Bauergütern vom Gutsherrn vorzbehalten 1). Die Grundzinsen bestehen balb in Geld, balb in Raturalien und sühren die verschiedensten Ramen, welche bald von der Beschaffenheit des Gegenstands 2), bald von der Zeit der Fälligkeit 3) oder der Natur des belasteten Grundstüds 4),

¹⁾ Auf die Berichiebenheit ber Entstehung eines Bodenzinses ftunt fich eine fehr allgemeine Gintheilung deffelben in vorbehaltenen und aufgelegten (census reservativus und constitutivus). Der erftere ift berjenige, melder bei ber Uebertragung blog bauerlicher Rununasrechte (nach Andern auch des vollen Gigenthums) vom Gutsberen vorbehalten murbe, ber lettere ift bagegen ohne eine folche Uebertragung auf bas Grundftud aus anderen Grunden aufgelegt worden, mobei Maurenbrecher Lehrbuch I. S. 724 noch die icharfe Trennung von vertragema-Big entstandenen Binfen fordert. Diefe Unterscheidung berührt die rechtliche Ratur des Binfes im heutigen Rechtsleben gar nicht, ba er in allen Rallen nach ben Grundfagen ber Reallaften beurtheilt mirb; fie ift nur infofern michtig. als bei etwaigen Ablofungen aus ihr ein Daffab für bie Große des Lofecapitals gewonnen wird. Denn der Um= ftand, daß der Guteberr bei Erneuerung des Leihecontracts den vorbebaltenen Bind erhöben fann (mas ohnebieß meiftentheils durch Varticularrechte ausgeschloffen ift), darf nicht (Eichhorn Ginl. S. 253, II) hierber gezogen werden, ba bieß nicht die Erhöhung bes alten, fondern Die Constituirung eines genen Binfes ift; Diefe Art Binfen fallt auch baufig gar nicht unter ben Begriff ber Reallaften (Dunder Reallaften S. 199). Um bagegen die Beschaffenheit des Guts zu bestimmen, ob es Gigenthum ober bauerliches Runungerecht fei, wird man die lotalgeschichtliche Untersuchung nicht auf die Schuleintheilung awischen refervirtem und aufgelegtem Bins, fondern auf die gange Geschichte bes Bauergute richten, mobei allerdings bie Erforschung bes 3mede bes Binfes ebenfalls von Bedeutung ift. - Ueber die Geschichte bes Grundginfes f. Dunder Reallaften S. 197 fig., ber fie freilich weber erfchopfend noch unabhangig von feinem unhaltbaren Princip barlegt.

^{2) 3.} B. Binsfrucht, Binsforn, Bachszins.

^{3) 3.} B. Martinsganfe, Faftnachtsbuhner, Offereier, Pfingft-

^{4) 3.} B. Rauchhühner, Rauchpfennig.

balb endlich von dem rechtlichen Grunde 5) bes Zinfes genommen find. Naturalginsen werben im Zweifel von ber Gute und Beschaffenheit geschulbet, wie fie auf bem belafteten Grundstude überhaupt erzeugt zu werben pflegen 6). Der Termin ber Leistung bes Binfes, welchen in ber Regel ber Binsmann bem Berechtigten barbringen muß?), ift meistens ein einziger Tag im Jahre, und zwar bald ein hohes Fest ober die Zeit, in welcher bas Agrifulturproduft gewonnen wird 8). Wird ber fällige Bins nicht gezahlt, fo geben manche Particularrechte bem Berechtigten balb bie Befugniß, eine Erhöhung bes Zinses zu forbern (Rutscherzins, Zinsbuffe)), balb geftatten fie bem Gutoberrn fogar bie Einziehung bes zinspflich. tiaen Grunbstude, wenn bas Recht bes Zinsmanns an bemfelben nur ein bauerliches Rupungsrecht ift 10); anbere Barticularrechte geben endlich wegen fälliger Binfen ein Borrecht im Concurse ober ein gesetliches Pfanbrecht 11). Gin Recht, Erlaß ober Nachlaß am Binfe in ungludlichen Jahren zu forbern, kann bem Binsmann, ba bie Analogie bes Bachte nicht

^{5) 3.} B. Leibhuhner (Leibeigenschaft), Go., Sale: und Bogtehuhner (Gerichtsherrschaft), Bekenngelb (Gutsherrschaft). — Der Ausbrud "Erbzins" beutet nur auf Die Erblichkeit bes Rechts am Binsgute.

⁶⁾ Struben rechtl. Bedenken III, 112. Sagemann praft. Erört. Bb. 7, Rr. 75.

⁷⁾ S. zwar Sachsensp. I, 54. S. 2. und Berger Oecan. jur. L. 3. T. 5. Th. 28, not. 8. S. aber Cod. Max. Bavar. IV, 7. S. 9. Gich. horn Ginl. S. 253, VI.

⁸⁾ Bgl. Not. 3.

⁹⁾ Sachsenspiegel I, 54. §. 2: "Swer sinen zins zu rechten tagen nicht gibt, zwei gelde sal her in geben des andern tags und alle tage also, die wile her in unter ime hat." Ayrer de censibus mora crescentibus. Gotting. 1744. Schott jurist. Wochenbl. IV. S. 633 fig.

¹⁰⁾ Steinader Braunschweig. Privatr. S. 508. Saubold Sachs. R. §. 476. Preuß. Landr. I., 18. §. 771 fig. S. oben §. 143, R. 14.

¹¹⁾ Banr. Prioritätegef. S. 12, Mr. 7. Pr. Landr. II, 7. S. 493.

entscheibet 12), aus gemeinrechtlichen Gründen nicht zugesproschen werden; Particularrechte 13) und bie Gewohnheitsrechte mancher Gegenden gewähren es bagegen bei außerorbentlichen Ungludsfüllen entweder allgemein ober nur in Betreff der Zinssen, welche die Höhe eines wirklichen Aequivalents des Fruchtsgenusses erreichen 14).

c) Zehnten.

§. 190.

Eine Art ber Grundzinsen sind die Zehnten, beren rechtliche Eigenthümlichkeiten noch heutzutage zum Theil auf ihrer Geschichte und Beziehung zur christlichen Kirche beruhen 1). In vielen Gegenden Deutschlands ist die Zehntberechtigung ein altes Recht der Kirche 2); sehr häusig ist sie aber in weltliche

¹²⁾ A. M. Eichhorn a. a. D. S. 253, V.

¹³⁾ S. Pfeiffer das Meierrecht (1848) S. 156 u. fig. Die vielen hier angeführten Gesetz stellen es in die Billigkeit des Gutsherrn, forzbern diese aber in manchen außerordentlichen Fällen. Das Motiv ift in der Regel das Interesse bes Staats an der Erhaltung eines wohlshabenden Bauernstandes.

¹⁴⁾ Defterr. Gefegb. §. 1133 u. 1134.

¹⁾ lleber die Geschichte ber Zehnten s. G. L. Böhmer de origine et ratione decimarum in Germania (el. jur. civ. T. III. p. 64). Birnbaum die rechtliche Ratur der Zehnten nach den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und frankischen Reichs historisch entwidelt u. s. w. 1831. A. M. ist zum Theil Eichhorn Rechtsgesch. S. 186 u. 325, und in seinem Kirchenrecht Bd. 2. S. 815 fig. S. auch Walter's Kirchenrecht (10. Ausl.) S. 247 fig. — Ueber das heutige Recht vergleiche Schnaubert Erläuterungen des Lehnrechts S. 204 sig. und Hagemann's Handsbuckeds Landwirthschaftsrechts S. 257—267.

²⁾ Da die Kirche keineswegs überall mit ihrem Zehntanspruche durchgebrungen ift, und auch ba, wo dieß geschah, ben Zehnten boch nicht in dem gangen ursprünglich angestrebten Umfange zur Geltung brachte, so hat die Kirche, als zehntberechtigte, an dieser Stelle keine andere Stellung in Anspruch zu nehmen, als jeder andere zufällige Zehntherr; benn auch ihr Recht bedarf heutzutage, wenn es bestritten

Hande übergegangen, ober als Gutslast originar bestellt worben 3). Die Zehntvempflichtung an sich ist abgesehen von ber Frage nach dem berechtigten Subjekte durchaus nach den Grundsäten der Reallasten zu beurtheilen; nur treten für den kirchlichen Zehnten noch außerdem manche Bestimmungen des kanonischen Rechts über das Kirchengut ein.

Die Zehnt verpflichtung besteht in der Verbindlichkeit bes Besitzers (auch des Pächters) (auch des Pächters) (eines Grundstücks, dem Berechtigten einen Theil (regelmäßig, aber nicht immer den zehnten Theil) der auf demselben erzeugten Früchte (Feldzehnt), oder der durch seine Gutswirthschaft gewonnenen Thiere (Blutzehnt) (b) oder ihrer Produkte zu überlassen. Der Umfang der Zehntberechtigung ist verschieden, jenachdem sie sich über alle in einem Bezirke liegenden Grundstücke (mit Ausnahme der

wird, bes Beweises seiner Entstehung ober wenigstens feines unvordentlichen Daseins, ba ein Zurudgeben auf die ursprünglichen Kirchenges febe gur Erwerbung neuer Zehntrechte unstatthaft ift.

³⁾ Richt aller weltliche Zehnte ist von der Kirche in die Sande der Laien übergegangen; oft wurde er durch Bertrag und Borbehalt als eine den Zinsen analoge Gutslast bestellt. Auch die Landesherrn haben sich bisweilen durch Gesetz ein allgemeines Zehntrecht angemaßt; da aber dieser Irrthum (§. 168, Rot. 1 und 2) sich in der Zukunft schwerklich wiederholen wird, so sind jetzt die Zehntrechte aller Arten von Subjekten nach den rein privatrechtlichen Grundsätzen von der Entstehung der Reallasten zu beurtheilen. Der Darkellung der Particularrechte bleibt, es überlassen, den Umfang der Berechtigung jedes Zehntherrn, wie er sich nun einmal gestaltet hat, als ein juristisches Faktum zu bestimmen.

⁴⁾ Sagemann Landwirthschaftsrecht S. 504. Der Umstand, daß die Leistung in einem Theile der wirklich gezogenen Früchte besteht, läßt Jeden, der überhaupt diese Früchte zieht, als verpflichtet erscheinen. Der Grund, den Hagemann u. A. mit noch ferneren Folgesägen aufstellen, daß die Last zunächst auf den Früchten hafte, enthält gar keinen juristischen Begriff.

⁵⁾ Der Blutzehnte heißt auch Fleisch . oder Schmalzehnt, decimae minutae, Uchtpenning.

Garten 6)) erftredt, ober nur auf einzelne berfelben bezieht (decimae universales und particulares), jenachbem fie alle, ober nur einzelne Kruchtarten und Thiergattungen zum Gegenftanbe hat; im letteren Kalle unterscheibet man ben großen und fleinen Behnt, fo bag ber große Kelbzehnt alle Getreibes arten, ber fleine Felbzehnt (Rrautzehnt) nur bie Garten = und Baumfrüchte, ber große Blutzehnt größere Thiergattungen, ber fleine Blutzehnt nur bas Febervieh umfaßt 7). Behntberechtigung überhaupt, noch ihr Umfang fann auf eine Brafumtion geftust werben; ber Beweis fann aber burch ben .11mftand erspart werben', bag ein Gefes 8) ober Gewohnheitsrecht bie Behntpflicht in einem bestimmten Dage ausspricht. In Ermangelung eines ausbrudlichen particularen Rechtsfages fann baber auch vom Reubruch nur bann ein Behntrecht anerkannt werben, wenn bas urbar gemachte Land in einer bem univerfellen Behntrechte unterworfenen Kelbmark liegt 9). Die

⁶⁾ Sagemann a. a. D. S. 135 und 259.

⁷⁾ Hagemann a. a. D. S. 489 fig. Sachsensp. II, 48. §. 11. — Belche Früchte zum großen ober kleinen Feldzehnt zu rechnen sind, kann im einzelnen Falle streitig sein, aber nur nach herkommen, Bertrag und Particulargeset entschieden werden. Die in der Brache gewonnenen Früchte fallen ebenfalls unter den allgemeinen, bisweilen auch unter den kleinen Feldzehnt. S. Hagemann a. a. D. S. 504 und 491, Pusendorf observ. II obs. 157. Arnold Beitr. z. deutsch. R. II. S. 221.

⁸⁾ Eine Reihe particularrechtlicher Zehntordnungen, welche leicht vermehrt werden kann, ist angeführt bei Eichborn Einl. §. 252 n. S. insbesondere Cod. Max. Bavar. P. 2. Cap. 10, Thomas Fuldaisches Pr. R. I. S. 298 fig., Pr. Landr. II, 11. §. 857 fig., Repscher Burtemb. Pr. R. §. 275 fig., Saubold Sächs. R. §. 486, Steinacker Braunschw. Pr. R. S. 525 fig., Grefe Hannov. Pr. R. II. S. 345 fig.

⁹⁾ Ueber ben f. g. Roval s ober Rottzehnten ist früher ein langer Streit geführt worden; insbesondere hat man ihn häusig durch eigene Gesetz au einem Regal gestempelt. Die richtige Ansicht s. bei Sagemann prakt. Erört. Bd. 3. Rr. 33 und Landwirthschaftsrecht S. 250. Bgl. Cap. 27 X de decim. Instr. pac. Osnabr. art. 5. §. 47 (Hagemann Erört. a. a. D. S. 200, Not. n).

Ausübung bes Zehntrechts geschieht in ber Art, daß ber Berechtigte nach geschehener Anzeige von ber vollendeten Ernte nach beliedigem Ansang der Zählung auszehntet ¹⁰); nur wenn er dieß nach ersolgter Anzeige und nach Berlauf der ortsüdslichen Zehntfrist unterläßt, hat der Pflichtige das Recht, den Zehnten selbst zu bestimmen und zur Disposition des Berechstigten zu stellen ¹¹). Beim Blutzehnten wird das zehnte Stück nach fortlausender und durch das Ende des Jahrs nicht untersbrochener Zählung als Zehnte in Anspruch genommen ¹²). Durch die gleichartige und gleichzeitige Zehntberechtigung Mehsrerer an demselden Grundstücke wird der Belastete nicht zur. Abgabe eines doppelten Zehnten verpflichtet; die Lösung dieser Collision der Zehntherrn unter sich kann sedoch nur nach dem lokalen Hersommen und Particularrechte gewonnen werden ¹³).

Die Berechtigung zum Feldzehnten ist ein Recht auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen, indem die dem Zehntrechte unterworsenen Früchte nach dem Wirthschaftssysteme, welches bei der Entstehung der Last in Rücksicht genommen wurde, in

¹⁰⁾ S. hierüber und über bas Fortzählen von einem Ader zum andern hagemann Landwirthschafter. §. 265, Arnold a. a. D. S. 373. Auf der Art der Auszehntung beruht die an manchen Orten hetkömm-liche Bezeichnung des Zehnten als Schlepp = und Streuzehnt. hages mann a. a. D. §. 262. Uebrigens hat der Zehntherr für das Einsammeln und Fortschaffen des Zehnten keinerlei Entschädigung zu fordern.

¹¹⁾ Sachsensp. II, 48. §. 7: "Swen ein man sin korn invuren wil, daz sal her kundegen deme zendenere, ab her in deme dorse oder uf deme velde ist, und wartet her denne sines zehnden nicht, der man verzehnde im selben, als her sinen eid daran beware, ab man in von ime habn wil, und bewise in zwen sinen geburen und laze in uze sten; so sal erz bliben ane schaden, ab her sider ergert oder verloren wirt." Steinader Braunschw. Privatr. S. 529.

^{12) &}quot;Wie es fallt." Sagemann a. a. D. S. 489.

¹³⁾ S. 3. B. Repfcher Burtemb. Pr. R. S. 278. Cod. Max. Bav. a. a. D. §. 11. Die Unterscheidungen und Grundsage Maurenbrecher's Privatr. §. 337 find fur bas gemeine Recht willfurlich.

bestimmten sich immer wieberholenden Zeiten erzeugt werden. Somit wird die Fortdauer bes bisherigen Justands des belaketen Grundstücks, so weit sie von dem Willen des Verpstichteten abhängt, zugleich zu einer natürlichen Nebenwirkung des Rechtsverhältnisses. Eine willfürliche Veränderung der Bewirthschaftung oder der Gestalt des zehntpslichtigen Grundstücks, welche den Zehntherrn im Vergleich zu dem Ertragseines Nechts bei dem hergebrachten Zustande benachtheiligt, ist deshalb, da ein Surrogat oder Saczehnt nicht angenommen zu werden braucht, der einseitigen Aussedung einer bestehenden Verbindlichkeit gleich zu stellen 14).

3) Leibrenten (Leibzuchtsvertrag).

s. 191.

Die Absicht, sich ober Dritten eine lebenslängliche Bersforgung burch Leistungen Anderer zu verschaffen, kann durch sehr verschiedene Rechtsgeschäfte ausgeführt werden. Dahin gehört namentlich die auf Grund eines Bertrags oder Gesess geschehene Bestellung eines Witthums zum Unterhalte der überslebenden Ehefrau 1), und die Hingabe eines Werthobjekts an Dritte gegen die Verpslichtung zur Jahlung von lebenslängslichen Renten, oder zur leiblichen Verpslegung mit Darreichung von Alimentationsmitteln, Gestattung der Wohnung und Ueberslassung des Rießbrauchs an einzelnen Grundstücken. Dies lebstere Geschäft bezeichnet man im Allgemeinen als Leibzuchtspertrag, Leibzeding, contractus vitalitius, bei Gutsabtretuns

¹⁴⁾ Ebenso Eichhorn Einl. §. 254 und Hagemann a. a. D. S. 505, aber aus unrichtigen Gründen. Bgl. z. B. Arnold Beitr. z. beutsch. R. Bd. 2. S. 66 fig. 376 fig. A. M. ist Mittermaier Grundsate §. 187 und zum Theil das Pr. Landr. II, 11. §. 885. S. auch Duncker Reallasten S. 226.

¹⁾ Darüber im dritten Buche besonders.

ŗ

gen als Altentheil und Auszug; feine juriftifche Bebeutung fann aber nach ber Mannigfaltigfeit ber Berhältniffe fehr verichieben fein. Es fann junachft ein reines Raufgeschäft mit ber Modification sein, bag ein Theil bes Rauspreises in ber Berpflichtung zu Leistungen ber genannten Art bestehe 2); es fann aber auch ben Charafter ber donatio sub modo annehmen 3). Die Leibzuchtsbestellung bei ber Uebertragung von Bauergutern insbesondere fann abgesehen von biefen Möglichkeiten unter befonderen Umftanden eine Gegenverpflichtung für ben Bortheil einer erfrühten Erbfolge 4) fein, bisweilen (und zwar namentlich wenn bas Gut an Frembe 5) gegen bie Leibzuchtsverbinblichs keit abgetreten wirb) auch auf einem bem römischen Rechte unbekannten Bfrundtenvertrage ohne die Birkungen ber anticipirten Erbfolge beruhen 6). Alle auf biese Beise bestellte Berbinblichkeiten find an und fur fich feine Reallaften; fie konnen aber beren Wirfung erlangen, wenn fie nach ben Grunbfaken

²⁾ Runde Die Rechtslehre von der Leibzucht ober bem Altentheile (1805) S. 307 fig.

³⁾ L. 8. Cod. de rer. permut. (4, 64). L. 1. C. de donat. quae sub modo (8, 55). Runde a. a. D. S. 310 fig.

⁴⁾ Darüber im Erbrechte.

⁵⁾ Runde a. a. D. S. 317.

⁶⁾ Eichhorn Einl. §. 117, III nennt diesen Bertrag, welcher in der Hingabe eines Grundstücks gegen Leibzuchtsverbindlichkeiten ohne Raufpreis besteht, einen ungenannten Contract und will daraus seine Eigenthümlichkeit ableiten; die ungenannten Realverträge haben aber bekanntlich heutzutage nicht mehr die Eigenthümlichkeiten dieser Form des römischen Bertragssystems. Der Inhalt der Berbindlichkeiten entsicheidet sich nach den Bestimmungen des Bertrags. Allgemein und durch Particularrechte oft bestätigt ist jedoch die Regel, daß sich die Berbindlichkeiten des Berpflichteten nicht durch Berheirathung oder Kindererzeugung des Leibzüchters vermehren sollen (Runde S. 367 sig.). Nicht immer aber bedarf es eines Bertrags oder einer Testamentsbessimmung zur Entstehung der Leibzucht an Bauergütern, oft gewährt schon das Geset eine solche, 3. B. dem Interimswirth, überlebenden Ebegatten, gebrechlichen Kindern; Runde S. 353—367.

über die Entstehung berselben constituirt werden 7). Der Leibzuchtsvertrag kann endlich einen besondern Charafter badurch erhalten, daß bei seiner Eingehung lediglich ein Gewinn durch eine Speculation beabsichtigt wurde, welche auf der muthmaßlichen Berechnung der Lebensdauer des Rentenempfängers beruht; dieß ist der Leibrentenvertrag, von dem nun besonders gehandelt werden soll.

§. 192.

Beim Leibrentenvertrag verpflichtet sich Jemand, gegen Empfang eines Capitals ober eines nach seinem Geldwerthe bestimmten Gegenstands einem Dritten eine lebenslängs liche Jahresrente zu zahlen. Da die unsichere Berechnung der Lebensdauer des Rentenempfängers den Maßstad für die Größe des zu leistenden Werthes gewähren muß, und die Rente das gewöhnliche Zinsmaß übersteigt 1), so ist das Geschäft ein gewagtes 2). Das Capital ist mit der Persection des Vertrags verfallen, und der Rentenberechtigte ist nur noch Gläubiger auf den Betrag der Rente ("Leibgut schwindet Hauptgut"), beren Forderung übrigens im Concurse keinen Vorzug genießt 3).

⁷⁾ S. oben S. 167, Not. 3.

¹⁾ Eichhorn Ginl. S. 118, d. Bornemann Preuß. Civilrecft III. S. 135. Ber die Nothwendigfeit diefes Grundfages laugnet, hat irgend ein anderes Geschäft, nur nicht den eigentlichen Leibrentenvertrag im Sinne.

²⁾ Bon einer laesio enormis und ihrer Birfung tann hier burchaus nicht die Rede fein.

³⁾ Die fast allgemeine entgegengesete Behauptung, die Rente werde im Concurse nicht geschmälert und dem Rentenberechtigten muffe ein Capital ausgeset werden, deffen Intereffen der Größe der Rente gleichkämen, läßt sich durch Richts begründen. Das Richtige ist, daß der Werth des Rentenrechts zur Zeit des Concurses capitalisirt und nach den allgemeinen Prioritätsgrundsägen locirt wird. Eichhorn Einl. §. 118, 0.

Borausgesett wird jedoch für jene Wirtung, daß der Rentenschuldner die Verpflichtung zur Zahlung der Leibrente nicht durch eine willfürliche Handlung aushebe 4). Wird das Geschäft durch Eintreten einer hinzugefügten Resolutivbedingung ausgelöst, so wird das Hauptcapital gegen Erstattung des die gewöhnlichen Zinsen übersteigenden Mehrbetrags der empfangenen Renten zurückgezahlt 5).

Diese Grunbsätze kommen nicht immer in bieser einsachen Gestalt zur Anwendung; sie sind oft in complicirtere faktische Boraussetzungen verstochten. Dieß ist zunächst der Fall bei der s. g. Tontine, d. h. dem Geschäfte, dei welchem Mehrere sich in der Art eine Leibrente bestellen, daß der Antheil der Berstorbenen den Ueberlebenden anwächst; serner dei den s. g. Leibrentenanstalten b, welche dei der großen Zahl der sich destheiligenden Leibrentenkäuser auf einer der Einwirkung individueller Jufälligkeiten weniger ausgesetzten Basis deruhen; endslich bei den Wittwenversorgungsanstalten). Dieß sind Corporationen, welche sich ihren zu bestimmten jährlichen Beiträsgen verpstichteten Theilnehmern begegenüber verdindlich maschen, an die etwaigen Wittwen derselben bestimmte jährliche

^{4) 3.} B. Töbtung bes Rentengläubigers, vgl. Bornemann a. a. D. S. 135 (zu Preuß. Landr. I, 11, 621 fig.); verschuldete Unmöglichkeit ber Etfüllung nach l. 11. Cod. de cond. ob caus. dat. (4, 6) vgl. Sichehorn a. a. D. Rot. i. — Bloße Saumigkeit in der Erfüllung der Rentenverpflichtung kann dagegen nicht als Aushebungsgrund angesehen werden. Anders in Preußen, s. Bornemann S. 138.

⁵⁾ Ueber die außerdem nach Particularrechten noch verwirkte Buge f. Bornemann S. 137.

⁶⁾ Regelmäßig haben fie ben Charafter ber juriftifchen Perfonen erhalten.

⁷⁾ Pfeiffer in ber Zeitschrift für beutsch. Recht Bb. 9, G. 440 fig. und praktische Ausführ. Bb. 8, G. 222 fig.

⁸⁾ Rur die Chemanner, nicht die Wittwen find Theilnehmer der Corporation; für die ruckständigen Beiträge haften daher auch nicht die Wittwen als solche, sondern nur die Erben der Shemanner.

Leibrenten zu zahlen °). Mit bem Tobe bes betheiligten Chemanns tritt bie Wittwe mit selbständigem Klagerechte 10) ber Wittwenkasse gegenüber in das gewöhnliche Verhältniß bes Gläubigers zum Schuldner.

V. Spiel und Wette 1).

§. 193.

Beim Spielvertrag knupfen bie Parteien Gewinn ober Berluft an ben vom Zufall ober ber Geschicklichkeit ober von Beibem zugleich abhängigen Aussall einer in bieser Abssicht vorgenommenen Thatigkeit 2). Die Unterscheibung bes

⁹⁾ Die von Pfeiffer a. a. D. ber Zeitschr. f, beutsch. R. S. 464 angegebenen Unterschiede vom Leibrentenvertrage find juriftisch irrelevant. Die Idee der Uffefuranz, welche in der Wittwenversorgung ruht, hat ebenfalls kein juriftisch hervortretendes Moment.

¹⁰⁾ Es ift faum nöthig, bafur heutzutage bie l. 23. Dig. de pactis anguführen. Pfeiffer a. a. D. S. 477.

¹⁾ Das Zusammenfassen von Spiel und Bette, Leibrentenvertrag, Asseturanz und ähnlichen Geschäften unter die gemeinschaftliche Rubrik "aleatorische Berträge" ist neuerdings getadelt worden, weil das Bagen, oder Stellen auf Gewinn und Berlust, oder das Abhängigmachen vom Zufall eine auch bei allen übrigen Berträgen mögliche Modification sei. S. Wilda Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. 8, S. 205 sig. Puchta Pandekten §. 258, Rot. i. Rur ist dem Spiel und der Wette eigenthumlich, daß das Wagen hier den alleinigen Charakter des Geschäfts ausmacht, weshalb sie als selbstständige Verträge, wenn auch nicht als die einzigen ihrer Art, unter den einzelnen Obligationen darzustellen sind. S. v. d. Pfordten Abhandlungen (1840) S. 327 sig.

²⁾ Bon wem diese Thatigkeit vorzunehmen sei, ob von den Parteien oder Dritten, ist gleichgultig. Rur muß sie eine bestimmte zur Servorbringung des im Spielvertrage berücksichtigten Erfolgs geeignete und deßhalb verabredetermaßen vorgenommene Thatigkeit sein. So Thöl Berkehr mit Staatspapieren S. 257. A. M. ist v. d. Pfordten a. a. D. S. 330 und besonders Wilda a. a. D. Bd. 8, S. 209. Bangerow Pandekten III. S. 496 sig. Diese letteren Schriftsteller suchen einen tieferen Unterschied zwischen Spiel und Wette, als den, daß das erstere eine Thatigkeit, das lettere keine solche voraussetz, weil sich

beutschen Rechts in erlaubte, b. h. nur zur Unterhaltung, und unerlaubte, b. h. in gewinnsuchtiger Absicht angestellte Spiele hat keine civilistische, sonbern lediglich eine crisminalrechtliche Wirkung 3). Dem vielfach bezeugten beutschen

burch diese fattifch oft gang geringfügigen Unterschiede die große furiftifche Berichiedenheit beider Gefchafte nicht erklaren laffe. Gie fenen bas unterscheidende Rriterium in die Abficht ber Parteien, welche beim Spiel immer auf Gewinn, bei der Bette nur auf Bewahrung bet Richtigfeit einer aufgestellten Behauptung gerichtet fei. Siernach enticheibe Die außere Form bes Gefchaftes gar Richts, fondern es tomme auf eine Prüfung der in bem gesammten fattischen Busammenbange ausgesprochenen Intention der Parteien an. Zwar ift diese Charafteriftif ber Bette gang richtig, aber die bes Spiels ift burchaus falich und fowohl ber im Bolte lebenden Anschauung als bem Rechte fremb. Es wird hier allgemein überfehen, daß Spiel und Bette gar feine logifchen Gegenfage ber Art find, daß in ihnen alle Möglichkeiten folder Befchafte ericopft murden, deren ausschlieflicher Inhalt ein Gegen auf Gewinn und Berluft ift; fie find vielmehr einzelne Arten des bedingten Bertrage, der feineswege nur Spiel und Bette umfaßt, fonbern in noch andern Formen gur Anwendung fommen fann. Indem Bilda bief ganglich verfennt, verfucht er, alle möglichen ahnlichen Gefcafte unter irgend eine biefer beiben Rubrifen gu bringen, und endigt bann natürlich mit einer ganglichen Abichmachung und Generalifirung des fpecififchen Inhalts berfelben. Auch Thol, ber bas Spiel fonft fo richtig beurtheilt, verfennt bieß, indem er a. a. D. G. 270, Rot. 63 burch eine bloge Regation bes Rriteriums bes Spiels, ber Thatigfeit ber Parteien, bas Rriterium ber Wette finden will. Das Richtige ift, baf ber Charafter ber Wette etwas gegen den Charafter bes Spiels gang Ungleichartiges, Berichiebenes ift, bei bem es auf bas Dafein einer Thatigkeit oder das Nichtdafein einer folchen gar nicht ankommt; daher ift nicht jede sponsto eine Bette, blog weil fie fein Spiel ift. Rur bas genus ift beiben Gefchaften gemeinschaftlich.

3) Diese Unterscheidung, welche sich zuerst in der städtischen Geseigebung des Mittelalters ausbildete, hat man in höchst gezwungener Weise der justinianischen Gesetzgebung aufügen wollen, welche dann freilich lächerlich genug modernisirt werden mußte, z. B. in der Untersscheidung zwischen Glücks und Kunstspielen, denen noch das Rathsel der gemischten Spiele angereiht wurde. S. Wilda Zeitschr. f. deutsch. Recht Bd. 2. S. 177.

Rechtsbewußtsein entspricht die Ausstellung des Grundsates, daß zwar die Ruckforderung bezahlter Spielschulden unzuläfsig 4), dagegen aber auch die Klage auf Zahlung noch nicht berichtigter Spielschulden ausgeschlossen sei 5). Die Particularrechte enthalten jedoch diesen Grundsat nicht immer in dieser Reinheit 6).

Es giebt einige Spiele, bei denen die Erlaubniß berselben durch die Staatsgewalt ausnahmsweise zugleich die Gewährung einer Klage auf den Gewinn ausspricht. Debin gehört 1) die vom Staate genehmigte Lotterie?). Der Unternehmer verkauft Loose 8) und läßt sie nach den Bestimmungen eines bekannt gemachten Lotterieplans ziehen. Den bei der Ziehung sich ergebenden Gewinn klagt der Spieler, auf bessen Loos er fällt 9), von der Direction oder dem Collecteur ein,

⁴⁾ Bilda a. a. D. S. 180 fig.

⁵⁾ Die Beweise s. bei Bilda S. 185 fig., 3. B. Gloffe 3. Sachfensp. 111, 6, Bermehrter Sachsensp. IV, 36, 9, Göttinger Statuten bei Pusendorf observ. 3, 192, Reuterbestallung v. 1570 S. 211, Magebeurger Polizeiordnung 54. S. 3 u. s. w. Alle diese Stellen gehen darauf aus, das Spielen auf Borg zu verbieten, wobei sogar oft dem, welcher ein Darlehn zum Zweck des Spiels gegeben, die Klage verfagt ift.

⁶⁾ So neigt fich ber romanistrenden Ansicht zu der Cod. Maxim. Bavar. T. IV. Cap. 12. §. 5 (Kreittmann Anmerk. Th. 4. S. 1695). Bolltommen übereinstimmend mit obiger Theorie ist dagegen das Pr. Landr. I, 11. §. 577 u. 578 und das Desterr, Geseth. Art. 1271 u. 1272.

⁷⁾ Sowohl das Lotto, d. h. die Zahlens, als die Claffenlotterie. S. Bender die Lotterie (Beibelb. 1832) S. 18 fig.

⁸⁾ Der Rauf bes Loofes ist eine gewöhnliche emito bper, fur welche bas Loos nur eine Beweisurtunde giebt; ber gantliche ober theilweise Berlust bes Raufpreises begranzt ben Spielverlust bes Einsegers. — Die Loose werden meistens durch Collecteure verkauft, welche dieselben entweder als bloge Mandatare ber Direction, oder nach ben Bedingungen bes Trödelvertrags verkaufen. Hagemann prakt. Erörterungen V. S. 131 fig.

⁹⁾ Jeber Inhaber bes Lvofes ift in der Regel gur Rlage auf ben

von dem er sein Loos erhielt 10). 2) Das Ausspielgesschäft. Es verkauft 11) Jemand einen Gegenstand an eine Gesammtheit von Contrahenten 12), von denen Jeder durch Bezahlung eines Looses in die Gemeinschaft eintritt, mit der Bestimmung, daß die verkaufte Sache zum alleinigen Eigensthume an Denjenigen fallen solle, der in einem vorzunehmensden Spiele der Gesellschaft Sieger bleibt. Hat der Verkäuser in dem bekannt zu machenden Ausspielplane nichts Anderes bestimmt, so ist er verpslichtet, selbst bei noch so geringem Absahe der Loose das Spiel am bestimmten Termine vorzusnehmen.

S. 194.

Wette 1) ift die Uebereinfunft, nach welcher fich bie Par-

Gewinn legitimirt. Die Frage, wann das Eigenthum am Loofe erworsben wird, entscheidet fich nach allgemeinen Grundsagen. Ueber die stillschweigende Ereditirung des Kaufpreises s. Hagemann a. a. D. S. 136.

¹⁰⁾ Dieß wiederholt fich in der Regel bei jeder Claffe; ber Kauf eines Loofes gilt nur fur eine Claffe, bei der folgenden muß das Loos erneuert werden.

¹¹⁾ Das vorbereitende Geschäft tann auch Schenkung sein. — S. Lange Die Rechtstheorie vom Ausspielgeschäft. 1818.

¹²⁾ Benn ber auszuspielende Gegenstand ber Gesellichaft vom Aufang an selbst zugehörte, so liegt ein bloger Spielvertrag über bie von jebem Gesellschafter an ben Sieger abzutretenden Antheile vor.

¹⁾ Die schon im vor. §. Rot. 2 gerügte Unrichtigkeit in ber Auffassung bes Berhältnisses von Spiel und Bette hat auch hier mannichfache Irrthumer hervorgerusen: 1) ber Unterschied zwischen Spiel und Bette liege bloß in bem nur bei jenem Statt sindenden Erforderniß der Thätigkeit; 2) ber Unterschied liege nur in der Absicht der Parteien; werde daher gewettet, bloß um zu gewinnen, so gehe die Bette in ein Spiel über (Bangerow u. Wilda a. a. D.). Dieß ist ganz unrichtig, indem auch bei der Bette eine gewinnsuchtige Absicht vorhanden sein kann, und abgesehen davon ein bedingter Bertrag mit Setzen auf Berlust und Gewinn nicht schon deshalb ein Spiel wird, weil er keine Bette ist und umgekehrt, sondern wie das Differenzgeschäft etwas ganz

teien im Interesse ber Bewährung ihrer Ansichten bei einem Meinungöstreit verpstichten, baß Derjenige, bessen Behauptung sich als unrichtig erweist, Etwas verwirkt haben solle 2). Solche Wetten sind gestattet und mit rechtlicher Wirfung versehen 3), wenn sie im Ernst angestellt und nicht in sich unsittslich sind 4), was aber nicht schon bann angenommen werden kann, wenn ein Contrahent von der Richtigkeit seiner Behauptung Gewisheit hatte 5), oder wenn die Wettsumme übermässig groß ist 6).

VI. Gesellschaftsvertrag (insbesondere Sandelsgesellschaften).

§. 195.

Der Gesellschaftsvertrag wird am Wesentlichsten 1) mo-

Andetes fein kann; daher ift es auch unrichtig, Wetten über Spiele als Spiel zu betrachten und klaglos zu machen; 3) zwischen Spiel und Wette sein Unterschied (Puchta Pandekten §. 258), womit freilich bas Preuß. Landr. I, 11. §. 579 und das Desterr. Geseh. Art. 1271 insofern übereinstimmen, als sie die Wirkungen beiber Geschäfte gleichstellen.

²⁾ Bem bas Bermirtte zugebacht werbe, ift gleichgultig, nur muffen fich bei be Parteien fur ben Fall ber Unrichtigkeit ihrer Be-bauptungen zu einer Leiftung verpflichten.

³⁾ Schon im römischen Rechte (3. B. l. 17. S. ult. D. de praescr. verbis (19, 5). Wilba Zeitschr. f. beutsch. R. Bb. 8. S. 215 fig.

⁴⁾ Bilba G. 218 und 228.

⁵⁾ Wilda S. 233. (Anders bas Pr. Landr. a. a. D. §. 580 und bas Desterr. Geseth. Art. 1270.) Berschieden bavon ist natürlich ber Fall, wenn die wahre Sachlage dolose verheimlicht wirb.

⁶⁾ Das Moderationsrecht, was Manche (Wilba S. 230) in Diefem Falle bem Richter gewähren, hat keinen positiven Grund im gemeinen Rechte.

¹⁾ Es giebt allerdings Falle, in benen auch abgesehen von ben Sandelsgesellschaften mancherlei Abweichungen von den Grundfagen ber römischen sociotas im beutschen Rechtsleben auerkannt werben muffen,

bisseirt in seiner Anwendung auf Bereinigungen Mehrerer zum Iwede eines durch gemeinschaftlichen Betrieb eines Handels-geschäfts zu erzielenden Gewinns, d. h. Handelsgesellschaften 2). Die auf den Eigenthümlichkeiten bes Handelsgebrauchs beruschenden Modisicatiquen der gemeinrechtlichen Grundsätze der Sozietat treffen jedoch nur bei solgenden Gesellschaften zu: 1) bei der offenen Handelsgesellschaft, 2) der Commandite, und 3) der Actiengesellschaft. Eine bisweilen hierher gezählte Aut der Sozietat, die vorübergehende Bereinigung zur Erzietung eines einzelnen Gewinns 3), theilt nicht die Eigenthümlichkeiten der Handelsgesellschaften.

So namentlich bei benjenigen Gefellichaften, bei welchen ber Ginzelne ventrage = und ftatutenmäßig nicht die Befugniß hat, durch feinen Austritt die Auflosung ber gangen Gefellschaft zu bewirken, ober burch Antrag auf Theilung fein in der Gemeinschaft befindliches Bermogen an fich zu bringen. Go namentlich bei ben berg = und falggewertichaft= lichen Bereinen, ben Gefellichaften ju gefelligen, politischen und anberen 3meden. Auch ber in gemiffen Rallen anquerkennenbe Grundfat, daß nicht die einzelnen Gefellschafter, fondern nur der Borftand (ale Infitor) bis auf ben Gefellichaftsfond von britten Contrabenten belangt werben tann, wie dies bei den Actiengefellschaften der gall ift, gehort Abgesehen von der einen im deutschen Rechte gewohnheithe rechtlich anerkannten Abweichung vom romifchen Rechte, bag beutzutage vertragemäßig die Theilungeflage der Gefellichafter ansgeschlofe fen werden kann, wodurch der Begriff der romifchen societas nicht gestort wird, laffen fich alle jene Eigenthumlichkeiten ohne Schwierigfeit burch ein genaues Gingeben in Die Ratur best einzelnen Kalles. civilistifch construiren, wie diek von mir in Betreff ber Actiengesellichaften verfucht ift (§. 194), fo daß tein Bedurfnif befteht, gu "Genoffenschaften," "beutschen Corporationen" ober "Mittelclaffen gwiichen universitas und communio" feine Buflucht zu nehmen.

²⁾ S. Thöl Handeler. S. 34 — 48. G. R. Treitschte Die Lehre von ber unbeschränkt obligatorischen Gewerbegesellschaft und von Commanditen nach röm. Rechte mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen. 1844.

³⁾ Dieß Gefchaft wird nicht nach ben Grundfagen ber Sandelsgefellichaften, fonbern nach ben allgemeinen ber Societaten beurtheilt.

Die wirklichen Handelsgesellschaften pflegen nach Außen burch einen die Gesammtheit der Betheiligten umfassenden Ramen, die Firma, vertreten zu werden ⁴), deren Wahl die Barticularrechte durch verschiedene auf Beseitigung von Tänschungsversuchen gerichtete Bestimmungen beschränkt haben ⁵).

1) Die offene Sandelsgesellichaft (Collettivgesellschaft).

S. 196.

Bei der offenen Handelsgesellschaft wird von den Gesellschaftern mit persönlicher, das ganze Vermögen ergreisender Haftung nach Außen unter einer gemeinschaftlichen Firma Handel getrieben. 'Nach Particularrechten 1) gehört zu ihrer Errichtung die Beobachtung gewisser Formen und öffentliche Bestanntmachung. Das Klagerecht und die Haftung der Gesellschafter ist die der gewöhnlichen sooii 2), aber die Art, mit Oritten zu contrahiren, welche ja immer die Art der Verpflichztung bestimmt, ist eine besondere. Die Gesellschafter handeln nämlich in der Regel nicht als einzelne für sich, oder gleichs

Solche Bereinigungen tommen nicht bloß im Sandelsverkehr, fondern ebenso häufig auch im allgemeinen Rechtsleben vor. Der Name unbenannte Gesellschaft ift nicht zu empfehlen; er paßt besser für die Actiengesellschaft.

⁴⁾ Besonders die offenen handelsgesellschaften, obichon diesen die Firma nicht ausschließlich gutommt. Thol S. 36.

⁵⁾ Preuß. Landr. II, 8. S. 621, 622, 652, Fifcher öfferr. Sanbeler. S. 95. Solche Befchrankungen find 3. B., daß die Firma fich von andern an demfelben Orte befindlichen unterscheiden muß, keine fremden Namen, nicht den Namen der Commanditiften enthalten foll.

¹⁾ Pr. Landr. §. 617 fig. Desterr. Bechsel Drdu. v. 1763 Art. 8. Bad. Handeler. Art. 39—45. Code de commerce Art. 39. 42—44. Formen: schriftliche und gerichtliche Bollziehung des Bertrags, Befanntmachung des wesentlichen Inhalts durch Auschlag im Gerichtslokal und in der Börse.

²⁾ S. Bangerow Pandeften III S. 453 fig. Treitschke S. 436 fig. Thoi S. 37 und 38.

zeitig zusammen, sonbern sie pstegen ihre Berträge burch einen zum Gebrauch ber Handelssirma berechtigten Institor zu schliessen. Dieser verpstichtet durch seine Handlungen jeden Gessellschafter solidarisch, und zwar nicht bloß bis auf seinen Gessellschafteantheil, sondern mit seinem ganzen Bermögen 3). Ein allgemeiner und particularrechtlich besonders anerkannter Handelsgebrauch legt aber die Berechtigung, als Institor mit dem Gebrauch der Firma die Gesellschafter so zu verpstichten, sedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede als solchem bei, so daß das Gegentheil singulär erscheint, und um juristisch wirksam zu werden, sedem einzelnen Contrahenten besonders bekannt gemacht werden muß 4).

Die Aufhebung ber Gesellschaft, welche auch in bem Falle ber Aufnahme neuer Mitglieber ober bes Austritts eines ober mehrerer Mitglieber während ber Fortsehung bes Berhältnisses burch bie übrigen Gesellschafter angenommen wirb, geschieht burch bieselben Gründe bund mit benselben Wirkungen 6),

³⁾ Die Einrebe ber Theilung fallt also weg. L. 2. D. de exerc. act. (14, 1): "ne in plures adversarios destringatur, qui cum uno contraxerit." Der zahlende Gesellschafter hat seinen Regreß an die nichtzahlenden socii zu nehmen. Ob in jedem Falle? ist eine Frage der Pandekten. S. Thöl §. 37. n. 14 und 15, dagegen aber Bangerow S. 455 fig. — Die unbeschränkte solidarische Haftung ist wohl der Sinn der bisweilen sehr allgemein lautenden Bestimmungen der Particularrechte, z. B. Pr. Landr. §. 647, Code de commerce Art. 22. Desterreich. Geseth. Art. 1201. 1204 u. a. m.

⁴⁾ Diefer Grundsat ift als allgemeines taufmannisches Gewohnheitsrecht anerkannt und in der Natur der Berhaltnisse wohl begründet. Elvers Themis Bd. 1. Seft 3. S. 526 und S. 529. Not. 32. Er wird auch durch fast alle Particularrechte bestätigt. Bgl. die bei Thöl §. 38. Not. 7 angeführten.

⁵⁾ Puchta Pandeften §. 372. Wenn mehrere Rheder eine offene Sandelsgesellschaft bilden, so kann kein einzelner Gesellschafter, mahrend das Schiff auf der Fahrt begriffen ift, Theilung verlangen. S. &. B. Pr. Landr. II, 8. §. 1433.

⁶⁾ Sagemann praft. Erörterungen Bd. 6. 6. 266 flg.

welche bei bem gewöhnlichen Societätsverhältniß Statt finden. Daher haften die gänzlich ausscheidenden alten Gesellschafter zwar wohl für die Schulden der alten Gesellschaft, nicht aber auch für die Schulden der neuen, wenn sich nicht nachweisen läßt, daß die Aushebung der alten Gesellschaft in einer Weise geschah, welche den dritten Contrahenten die Fortdauer derselben anzunehmen berechtigte?). Ebenso haften die neu einstretenden Gesellschafter nicht für die Schulden der alten Gesellschaft, da die Annahme, auf welche sich die gegentheilige Meinung stützt, daß die Gesellschaft den Charafter einer jurisstischen Person habe, gänzlich unbegründet ist 3).

2) Die Commanditengefellichaft (ftille Gefellichaft).

s. 197.

Es betheiligt fich Jemanb (Commanbitist) an bem Gewinne und Berlust einer fremben Handlung, sei es einer Hanbelsgesellschaft, sei es eines einzelnen Laufmanns (Complementar), bis zu ber Höhe eines bestimmten einzuschießenden Capitals. Die Errichtung bieses Rechtsgeschäfts unterlegen bie Particularrechte oft benselben Vorschriften 1), welche für bie Errichtung ber offenen Gesellschaften gelten.

Die gesculschaftliche Betheiligung an einem Handelsunternehmen kann so geschehen, daß jeder Theilnehmer seine gesammte vermögensrechtliche Persönlichkeit dem Geseuschaftszwecke unterstellt; es kann aber auch geschehen, daß Jemand

⁷⁾ Particularrechte fordern häufig öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung, indem im andern Falle die Haftung fortdauern foll, wenn neue Gläubiger im Glauben an das Fortbestehen der Gesellschaft contrahiren. Pr. Landr. §. 627. 628. 658 fig. 672 fig. 682 fig. Code de comm. Art. 46. An und für sich ist es Sache des Dritten, sich nach den Berhältnissen seiner Schuldner zu erkundigen.

⁸⁾ S. Elwers Themis Bb. 1. S. 498 flg.

¹⁾ G. S. 192. Not. 1.

seine Persönlichkeit zuruckbehalt, und sich nur durch ein wirksames Capital an dem Unternehmen eines Andern betheiligt, also in Bezug auf Dritte dessen Persönlichkeit nur potenzirt. Da hier eine wirkliche, wenn auch auf ein bestimmtes Maß beschränkte Gemeinschaft vorhanden ist, so sind die Bedingungen der Societät, zu denen die direkte persönliche Bertretung jedes einzelnen Mitglieds gegen Dritte nicht wesentlich gehört "), erfüllt; der stille Gesellschafter ist mithin ein eigenthümlicher, aber ein wirklicher sooius 3).

Der Commanditist ist verpflichtet, bas bedungene Capital an den Complementar auszuzahlen, in dessen Eigenthum es übergeht ⁴). Der Complementar ist verpflichtet, dem Commanditisten allen Gewinn (Dividende) auszuzahlen, welcher von dem Gesammtunternehmen auf das eingeschoffene Capital ställt. Das Schickfal des Letteren wird der Berwaltung des Complementars anvertraut, der zwar keine Mitverwaltung des Commanditisten zu leiden braucht ⁵), aber für dolus und eulpa

²⁾ L. 64. D. de contr. emt. (18, 1).

³⁾ Mit diefer Entwicklung icheint mir die allein richtige Entscheidung der schon alten Controvers gegeben, ob der stille soeius bloger Gläubiger oder wirklicher Gesellschafter sei. Ich kann deshalb Thöl nicht beitreten, welcher im §. 41 behanptet, daß diese Frage nur für die Entscheidung bes einzelnen Falls beantwortet werden könne. Hiernach mußte auf ein allgemeines Princip verzichtet und die Wandelbarkeit des Geschäfts angenommen werden.

⁴⁾ Die im Bechsel des kaufmännischen Glücks erfolgende Bermehrung oder Berminderung des Handelsfonds (sofern fie nicht bloß
eine Erhöhung oder Berminderung der Dividende ift) erstreckt sich natürlich anch verhältnismäßig auf das Commanditensapital, welches ja
einen rechtlich nicht unterschiedenen Theil jenes bildet, und erst in
Folge der Theilungsklage wieder als Einzelvermögen erscheint, vermehrt oder vermindert im Vergleich zu seiner Größe beim unsprüngkichen Einschusse.

⁵⁾ Bon einem Recht bes Commanditiften auf Mitberathung (wie Thol &. 153) kann man nicht reben, ba ein Recht, einen Rath

einsteht. Den Gläubigern des Complementars gegenüber vertritt der Commanditist die Gesellschaft nicht ⁶). Es ist ihnen wur das Commanditencapital verhaftet ⁷), welches, falls es noch nicht oder noch nicht ganz beigeschossen ist, von ihnen wättels der durch den Complementar cedirten Klage des Letztern gegen den stilken Gesellschafter eingesordert werden kann. Daher kann auch von einer weitern Haftung des Commanditisten mit der richtig berechneten und an ihn dereits ausgezahlten Dividende nicht die Rede sein ⁸). Die gänzliche oder theilweise Ausstellung des Berhältnisses durch Herausnahme des Commanditensonds steht dem Commanditisten fret ⁹); dieß kann sedoch nicht so geschehen, daß er den im Vertrauen aus ihn contrahirenden Gläubigern einseitig entzogen würde.

3) Die Actiengefellichaft.

§. 198.

Bei ber Actiengesellschaft 1) treten Mehrere zusammen, um

ju ertheilen, ber nicht bindend ift, jedem Andern als dem Commans bitiften ebenfo gutommt.

⁶⁾ Der Complementar ift ber einzige Contrabent, ber in feinem Ramen, nicht im Auftrage bes Commanditiften handelt.

⁷⁾ Thol S. 42. Rot. 6 und 7.

⁸⁾ A. M. ist Eichhorn Einl. §. 387, Treitschle Erwerbsgesellich. S. 265 und 266 u. A. m. Richtig Thöl §. 42. Rot. 8, der aber ungenügend die Entscheidung der Frage auf einen rein formalen Sessichtspunkt stellt (daß nämlich die Gläubiger est nicht anfechten können, wenn die Gesellschafter frühere Abrechnungstermine stellen, als bis zur Auflösung der Gesellschaft); benn der von ihm als unzureichend bez fundene Grund, daß der Commanditist nicht mit seinem Privatvermögen, sondern nur mit dem Commanditensond haftet, weil er Drictten gegenüber kein Gesellschafter ift, und die ausgezahlt erhaltene Dividende zu dem Privatvermögen des killen socias gehört, muß seiner eigenen Begründung in letzter Instanz doch noch hinzutreten, wenn üe wirksam sein soll.

⁹⁾ Daher ift die Bekanntmachung der herausnahme rathlich.

¹⁾ DR. Pohls das Recht ber Actiengefellschaften 1841. Jolly in:

burch Beiträge ben zum Betriebe eines gemeinschaftlichen Unternehmens nothwendigen Kond herzustellen, und zwar nach Maßgabe ihres Beitrags an allem Gewinn, aber an dem Berluste nach demselben Maßstade bloß die zur Höhe ihres Einschusses Antheil zu haben. Die Beiträge werden durch Zahlung einer oder mehrerer der gleich großen runden Summen gesleistet, in welche das Gesammtcapital zerlegt worden ist, und es wird gegen Zahlung einer jeden solchen Summe eine bald auf den Inhaber, dalb auf Namen lautende Urfunde (Actie) ausgehändigt, welche dem Inhaber theils als Quittung sür die geschene Zahlung, theils als Legitimation in seiner Sigenschaft als Actionär dient. Diese letztere gewährt die Berechtigung auf die regelmäßigen Zinsen der Actien und die nach gezogener Bilanz sich herausstellende verhältnismäßige Dividende.

Heit ben Zweden ber Societät; sie betheiligen sich an berselben nur mit einem bestimmt abgegränzten Capitale, das sie auch äußerlich von ihrem sonstigen Bermögen abtrennen, und zu einem gemeinschaftlichen Fond zusammenwerfen. Um num die nach Außen nothwendige persönliche Bertretung der Gesellschaft in ihrer Beschränkung auf den bestimmten Fond zu gewinnen, so übertragen sie diese Rolle auf einen oder mehrere Institoren, welche dritten Contrahenten gegenüber als die alleinigen Be-

der Zeitschr. für deutsch. R. Bb. 11. S. 317 fig. Eine Actiengesellschaft ist nicht immer eine Handelsgesellschaft, sie kann beliebige andere Zwecke haben. Rach den Grundsägen der Actiengellschaft ist in der Regel die Mitrhederei zu beurtheilen. In den Generalversammlungen entscheidet eine nach der Größe der Schiffsparten zu bestimmende Stimmenmehrheit; der Vertreter der Gesellschaft, der zum Bollzug der Beschlüsse der Rheder und zum Abschluß der laufenden Geschäfte gewählt wird, heißt correspondirender Rheder, Schiffsdirekter (§. 171, Rot. 4).

rechtigten und Berpstichteten, als die alleinigen Kläger und Beklagten erscheinen, aber die Erecution stets an den Gesellschaftssond verweisen. Die Actionäre, welche demnach gesen Dritte gar nicht als Gesellschafter hervortreten und deshalb auch, wenn der Actiensond nicht ausreicht, nicht zur Jahlung weiterer Beiträge, selbst nicht der schon ausgezahlt empfangenen Dividende. werpstichtet sind, unterbreiten den sie nach Außen vertretenden Institoren die materiellen Motive der abzuschließenden Rechtsgeschäfte, indem sie die Gesellschaftsangelegenheiten theiss durch Generalversammlungen aller Actionäre, theiss durch bestellte Ausschäfts verwalten; bei jenen entscheidet in der Regel Stimmenmehrheit.

^{2) 3}m Befentlichen ift bieß baffelbe Berbaltniß, als bas mehrerer Commanditiften, nur daß im letteren Ralle nicht wie bei bem Actienvereine eine Verson ausbrudlich mit ber Gesammtvertretung bes Konds gegen bas Dublicum bestellt zu merben braucht, ba ber Complementar hier ber naturliche Bertreter ift. Der Inftitor bes Actienvereins fügt bemnach ju feiner naturlichen Derfonlichkeit noch eine neue, funftliche bingu. Damit erledigen fich von felbft bie icheinbaren Schwierigfeiten in ber Beurtheilung bes Befens ber Actiengefellichaften . welche Manche au der Annahme geführt baben, es fei bier eine juriftifche Derfon begrundet, und Befeler (Bolterecht und Juriftenrecht S. 187) und Beiste (praftifche Untersuchungen 3. Seft 1847 S. 202) veranlagten, hier ihre "Genoffenschaften" und "beutschen Corporationen," ober wie Andere wollen ,, fachenrechtliche Gefellichaften" au erbliden. Auch Rolly a. a. D. G. 321 fla, fühlt bas richtige Berbaltnif beraus, aber feiner Darftellung ift die eigentliche juriftische Conftruction nicht gelungen. Daffelbe gilt von Treitfchte Zeitschr. f. beutsch. R. Bb. 5. S. 346 fig. - Die Birtung ber Ginholung bes Charafters einer juriftischen Berfon ichildert Treitschke a. a. D. S. 336 fig.

³⁾ S. d. vor. §. Rot. 8.

⁴⁾ Die Berwaltungsausschuffe, Directorialrath, Direction find in ber Regel auch die die Gesellschaft gegenüber dem Publikum vertretenden Instituten. Die meisten Statuten fordern, daß fie zugleich selbst Actionare sein sollen.

⁵⁾ Jolly S. 403 fig.

rechtigung felbft ift aber in ben einzelnen Statuten verschieben bestimmt 6).

Bur Errichtung von Actiengesellschaften forbern viele Barticularrechte öffentliche Bekanntmachung, oft auch bie Genehmigung bes Staats; schriftliche Abfassung ber Statuten forbert bas Intereffe ber Gefellichaft. Die Aufhebung ber Gesellschaft tank nicht burch ben Willen ober ben Tob einzelner Actionare geschehen; benn ba biefelben fich an ber Gefellschaft nicht mit ihrer Perfonlichkeit, sondern nur mit einem Capitale betheiligen, fo fann ber Bille eines Ginzelnen, ausauscheiben, Dritten gegenüber von teinem Ginfluß sein, und ben Gefellschaftern gegenüber tann fein Actionar fich einseitig ben Bervflichtungen entziehen, welche er vertragemäßig bis auf bas eingeschoffene Capital übernommen hat. Wohl aber steht es frei, die aus der Actie herrührenden Forderungen an Anbere beliebig zu cediren, mas bei ben auf Inhaber lautenben Actien burch bie einfache Uebergabe berfelben, fonft nur mittels ber regelmäßigen Kormen ber Cession bewirft wirb. Gine Uebertragung ber aus ber Actie hervorgehenden Forberungen mit ben fonftigen Rechten ber Actionare 7) und ben auf ber Actie ruhenden Berbindlichkeiten 6) fann bagegen, abgesehen von ben besonberen Bestimmungen einzelner Statuten, nur unter Mitwirfung ber gesammten Gefellschaft geschehen 9).

VII. Mandat.

§. 199.

Besonbere Anwendungen bes Manbats im beutschen San-

⁶⁾ Richt immer gewährt schon ber Besit einer Actie eine Stimme.

^{7) 3.} B. ber Mitwirfung bei ber Berwaltung.

^{8) 3.} B. Die Berpflichtung jur nachträglichen Gingablung eines Theils ber Actiensumme.

⁹⁾ Treitichte a. a. D. S. 331. A. M. Jolly S. 413.

belovertehr 1) find 1) ber Commissionshanbel, b. h. bet gewerbmäßige Betrieb bes Sanbels im Auftrage eines Unbern, bei welchem bie vertragemäßig ober orteublich bestimmte Brovision ben Gewinn bes Commissionars ausmacht. Seltener wird unter biefen Begriff bie Gintaufscommiffion fallen; er begreift regelmäßig die Bertaufscommission 2). Der Commiffionar tritt bem Bublicum gegenüber in ber Regel nicht als Manbatar, sonbern als selbständiger Raufmann auf. Committenten gegenüber ift er verpflichtet, bas aufgetragene Beichaft auf bie fur jenen vortheilhafteste Beife zu führen; oft fichert ber Committent fein Intereffe burch Bestimmung eines Limitopreises 3). Bum Berkaufen auf Crebit ift ber Commisfionar nur berechtigt, infoweit bies am Berfaufsplat überhaupt üblich und bas Creditgeben im einzelnen Falle nicht eine Unterlaffung ber burch bas Manbat gebotenen Sorgfalt ift. Unter biefer Voraussetzung haftet er bann für bie wirkliche Bahlung bes Raufpreises nur, wenn er biefe Saftung besonders übernahm, mas bisweilen burch einen Rebenvertrag beim Commissionsgeschäft gegen höhere Provision ausbrücklich

¹⁾ Ueber einige andere Anwendungen des Mandats, 3. B. die Anstellung eines Institor, s. oben. hierher gehört auch die Annahme eines Mäklers zur Bermittlung und zum Abschluß eines handelsgeschäfts, dessen Berpflichtung außerdem durch seine öffentliche Stellung in eigenthümlicher Weise gestaltet wird; seine Bücher und Urkunden genießen bevorzugte Beweiskraft, namentlich auch seine Schlußzettel, durch deren Annahme von Seiten der Parteien das Geschäft perfekt wird.

²⁾ Es ift hier naturlich nicht die Rebe von einzelnen Commiffionsgeschäften, welche ohne irgend eine besondere Eigenthumlichkeit nach
ben gewöhnlichen Grundsagen des Mandats beurtheilt werden. hier
handelt es sich allein um ein gewerbmäßiges Ausführen ber Anftrage
Anderer.

³⁾ Diefer hat natürlich nicht bie Bedeutung, bag ber Commiffionar ben erhaltenen Preis nur bis auf beffen Größe an ben Committenten restituiren folle.

bedungen wird 4). Eine eigenthümliche Art bes Commissionshandels ist der Buchhandel in Deutschland 5). 2) Das Spebitionsgeschäft, d. h. der gewerbmäßige Betried der zur Bersendung von Gütern nothwendigen Geschäfte im Auftrage des Bersenders oder Empfängers gegen Provision (Spesen). Die Berpslichtung der Spediteurs besteht in der Sorgfalt für die Erhaltung, gehörige Berpackung und Bezeichnung der Frachtgüter, für die rechtzeitige, möglichst wohlselle und sichere Absendung auf den besten Wegen und für den Abschluß der deshalb nothwendigen Verträge mit Fuhrleuten und sonstigen Mittelspersonen 6).

VIII. Berlagsvertrag.

§. 200.

Der Berlagsvertrag besteht in bem Uebereinsommen eines Schriftstellers (Malers, Notensehers) mit einem Buchhändler (Kunst-, Musikalienhändler), nach welchem sich jener verspsiichtet, ein bestimmtes Manuscript (Bild, Notensah) zu liesfern, bieser sich verbindlich macht, es gebruckt (gestochen, lithographirt) unter das Publicum zu verbreiten 1). Das Interesse

⁴⁾ Man fagt bann, ber Commissionar ftebt del eredere.

⁵⁾ Beim Buchhandel liegt das Eigenthumliche darin, daß jedes Sortimentsgeschäft schon an und für sich, auch ohne besondere Erklärung als ein Commissionsgeschäft gilt; an der jedesmaligen Oftermesse werden dann die nicht verfauften Reuigkeiten zuruckgesandt, von den verkauften der Raufpreis nach Abzug des Buchhandlerrabatts als Provision an die Committenten gezahlt.

⁶⁾ Bulow und Sagemann praftifche Erörterungen Bb. IV. Nr. 78.

¹⁾ Dieß ist ber gesammte Inhalt bes Berlagsvertrags. Das Charafteristische beffelben liegt nicht in einer eigenthumlichen Berbindung bes dare, praestare und facere, sondern in der besondern Ratur der im Berlagsvertrage geforderten Thatigkeiten, welche sich durch jene allgemeinen Bezeichnungen nicht darstellen lassen. Das geistige Schaffen in der Form literarischer Thatigkeit, das buchhandlerische Berbrei-

bes Autors liegt zunächst in ber Verbreitung seines Werks und zwar in ber von ihm beliebten Korm; in ber Regel verbindet sich damit auch ein pekuniäres Interesse, welches in der näheren Bestimmung des Vertrags befriedigt wird, daß der Verleger dem Autor ein Honorar zahle 2), und das Werk nur in einer bestimmten Jahl von Exemplaren vervielfältige. Das Interesse des Verlegers ist in der Regel ein pekuniäres; dieß wird befriedigt durch den Vermögenswerth der gedruckten Exemplare des Werks, welche der Gegenstand seines Eigensthums sind, und durch den Rechtssah, daß der Autor an demsselben Werks ist in der Regelein der früheren Auslage einräumen darf; vergriffen ist aber die Ausstage, wenn entweder die im Berlagsvertrage bestimmte

ten find Leiftungen von ebenfo ursprunglicher Bedeutung, wie bas dare und praestare, die fich nicht auf ein juriftifches Allgemeineres gurud. führen laffen. Daraus ergiebt fich, daß jeder Berfuch, Diefen Bertrag unter eine romische Rategorie ju bringen, 3. B. ber Innominatcontracte ober gar ber Diethe, verfehlt fein muß. Bang falfch find aber Diefe Berfuche, wenn fie auf einem Bereinziehen unwefentlicher Rebenbeziehungen, g. B. bes Sonorarversprechens, oder einer gemeinschaft. lichen Uebernahme bes Rifito u. f. w. beruhen; es bedarf hiernach gar feiner besondern Ausführung, daß der Berlagevertrag meder ein Rauf, noch eine Societat, noch ein getheiltes Gigenthum, noch ein Mandat ift. Aber freilich ift auch bamit wenig geholfen, wenn Mittermaier (Grundfage S. 575) u. A. von einem eigenthumlichen beutschen Bertrage reden; darin liegt tein Princip, wie dieg die ungehörige Bereinziehung der Rechte des Schriftstellers und Berlegers gegen Dritte zeigt, welche bei Mittermaier ftatt findet, auch ift jene Behauptung nur in fo weit richtig, als fie etwa fo viel beigen foll, als: bas romifche Recht fennt bieg Geschäft noch nicht.

²⁾ Db bieg bogenweise ober im Gangen, nach ober vor bem Drucke gezahlt werden muß, bestimmt fich nach ber Natur bes einzelnen Falls, wenn bet Bertrag feine Bestimmung barüber enthält.

³⁾ Eine Umarbeitung ju einem gang andern Buche, Ueberfetung u. dergl. tann er dagegen auch früher herausgeben; dieß ift nicht bas-felbe Bert.

Anzahl von Eremplaren ober, wenn keine Bestimmung beshalb getroffen war, die vom Berleger nach freiem Belieben wirklich hergestellten Eremplare im Publikum verbreitet sind ⁴). Ienachdem nun diese und andere mögliche Interessen des Austors und Berlegers im einzelnen Falle hervortreten, empfängt der Berlagsvertrag Nebenbestimmungen, welche jedoch seinen hauptfächlichen Inhalt nicht berühren ⁵). Eine neue rechts mäßige Ausslage mittelst eines neuen Berlagsvertrags zu versanstalten, ist ein Recht, nicht eine Berpflichtung des Autors, bei bessen Ausübung berselbe nicht an die Person des ersten Berlegers gebunden ist.

Liefert der Autor bas Manuscript nicht, so hat ber Berleger eine Klage auf vertragsmäßige Lieferung 9; liefert er es,

⁴⁾ Dieg Lettere ift bestritten, indem Manche behaupten, daß ber Berleger, wenn feine Bahl ber Eremplare bestimmt werbe, bas Recht auf Ausbeutung bes Berte in fteter Biederholung des Drucks beliebiger Cremplare habe, alfo eigentlich nur die Billfur des Berlegers bas Ende ber Auflage bestimme (Dr. Landr. I, 11. §. 1013). au unterscheiden 1) es fehlt im Berlagevertrage Die Befchrankung auf eine bestimmte Bahl von Eremplaren, ohne daß dem Berleger bas Recht des Drucks in infinitum ausdrücklich überlaffen murde; bier ift bie Abficht des Autore barauf gerichtet, die Bestimmung ber Bahl ber Eremplare beim erften Drud bem Belieben bes Berlegers ju überlafe fen, er will aber die hiernach hergestellten Eremplare als eine Auflage angesehen wiffen. 2) Durch die Bertragsbestimmung ift der Begriff ber Auflage gang verbannt, indem ber Schriftsteller bem Berleger ein unbeschränktes Recht zuspricht, fo viel Eremplare zu brucken als er will, und diefes Bollen beliebig oft wiederholen gu durfen. - Es versteht fich von felbst, daß eine Auflage noch nicht als vergriffen angefeben merben fann, menn die Eremplare verbreitet find, melde ber Berleger vorläufig als Theil ber Eremplare dructe, die zu brucen ibm der Bertrag erlaubt, ba ibm freisteht, die bestimmte Babl von Gremplaren zugleich oder nach einauder in Abfagen zu drucken.

⁵⁾ Daher irrt Renicher, wenn er Burtemb. Pr. R. S. 451 nach ber Berichiedenheit diefer Bestimmungen fich die Ratur des Berlags-vertrags proteusartig verwandeln läßt.

⁶⁾ Unrichtig ift es, mit dem Pr. Landr. S. 1000 flg. (Bornemann

ohne burch genügende Gründe abgehalten zu sein, nicht in der herkömmlichen 7) oder bestimmten Zeit, so hat der Berleger eine Klage auf Entschädigung, falls er ein rechtliches Interesse an der zeitigen Lieferung nachzuweisen vermag 8); auch hat er das Recht, vom Bertrage zurückzutreten, wenn die Lieferung verspätet eine andere als die ursprüngliche sein würde 9). Erfüllt der Berleger seine Bertragspsicht nicht rechtzeitig, so hat der Autor eine Klage auf Entschädigung für das nachsweisdare rechtliche Interesse, welches freilich nicht sein hauptssächliches Interesse zu sein psiegt. Die vertragsmäßigen Rechte des Autors gegen den Berleger gehen, so weit sie einen Bersmögenswerth haben, auf seine Erben über 10).

Pr. Civilrecht Bb. 3. S. 197 fig.) zu behaupten, der Berleger könne nicht auf Erfüllung klagen, weil geistige Arbeiten nicht erzwungen werden könnten. Das Richtige ist, daß eine solche Klage sehr leicht elidirt werden kann durch Einreden, welche aus der unendlichen Menge von Ursachen hergenommen sind, die eine geistige Thätigkeit zu hindern vermögen. Aber freilich muß es der richterlichen Prüfung überlassen werden, inwieweit die Wirkung solcher Einredegründe im einzelnen Falle anerkannt werden kann, da z. B. nicht jede Schriftstellerei auf wirklichem Denken berubt.

⁷⁾ S. z. B. Pr. Landr. S. 1002.

⁸⁾ Dieß ist nicht immer ber Fall, wohl aber g. B. bann, wenn eine Schrift in Lieferungen erscheint und aus der Zahl ber Abnehmer ber erften Lieferung fich bas Interesse berechnen lagt.

⁹⁾ Wenn 3. B. die in Berechnung gezogene öffentliche Theils nahme bes Publikums nun verschwunden ift. Thol Handelsrecht Bd. 1. §. 87. Not. 8.

¹⁰⁾ Die entgegengesetten Bestimmungen bes Desterr. Gesetbuch. §. 1169 und bes Bab. Landrechts §. 577 find singulärer Natur (nicht wie Maurenbrecher D. Pr. N. §. 365 sagt, Inhalt einer gemeinen Gewohnheit). Auch ist es ungehörig, aus den Gesehen über Nachdruck eine ausloge Entscheidung für das Berhältniß des Schriftstellers oder dessen Erben zum Berleger zu geben; denn wenn auch 30 Jahre nach dem Tode des Autors der gesehliche Schup gegen Nachdruck aufbrit, so steht es doch beim Berleger und des Autors Erben, ihn durch Erlangung von Privilegien zu verlängern. Rechte dagegen, welche

IX. Geschäfte zur Sicherung gegen kunftige Nachtheile.

A. Bürgichaft.

§. 201.

Im Zusammenhange mit bem älteren beutschen Rechte ') stehen in ber Lehre von ber Bürgschaft nur bie zwei particuslarrechtlich ober vertragsmäßig heutzutage bisweilen vorkommenben Eigenthümlichkeiten, baß 1) bie Subsibiarität ber Bürgschaftsschulb wegfällt '), 2) baß bie Erben nicht für bie Folgen einer Bürgschaft ihres Erblassers haften '). Sonstige Eigenthümlichkeiten bes neueren Rechts, namentlich in Betress ber Intercession ber Frauen, haben ihre Grundlage nicht im beutschen Rechte.

lediglich in der individuellen Perfonlichkeit des Autors beruhen, hier namentlich die Befugniß, den Druck einer neuen Auflage zu verhindern, muffen mit dem Tode ihres Inhabers für erloschen gelten. So auch d. Pr. Landr. §. 1020.

¹⁾ Ueber die Geschichte der Burgschaft, besonders der Leibburgschaft s. Phillips Grunds. I. S. 83. Ueber das ältere nordische Recht f. Muller in der Zeitschr. f. deutsch. R. Bb. 1. S. 321 fig. und Paulsfen ebendas. Bb. 4. S. 124 fig.

²⁾ Dieß lag unzweiselhaft im Charakter ber altern Burgichaft, s. Paulsen a. a. D. Sachsensp. III, 85, Schwabensp. 382. Heutzutage sind bahin die in Vertragsurkunden vorkommenden Ausdrücke zu deuten, daß der Burge als Selbstschuldner haften wolle. Arnold Beitr. z. deutsch. R. II. S. 476. Müller S. 341 fig. Anders in Sachssen (Const. Aug. II, 18 und Haubold Sachs. R. S. 298).

³⁾ Das ältere deutsche Recht faßte die Bürgschaftsschuld (offenbar in Rucksicht auf die bloß persönlichen Motive, welche regelmäßig dabei obwalteten) als eine nur den ursprünglichen Bürgen bindende auf. Sächs. Beichbild Art. 117. Privileg. für München v. 1294 bei Auer Münchner Statut. S. LXXIV. Berm. Sachsensp. III, 21, 1. Hannover. Statuten bei Pusendorf obs jur. 4 App. S. 209. Sydom Erbrecht des Sachsensp. S. 361 flg. Kamph Mecklenb. Civilrecht II. S. 473. A. M. ist Eichhorn Einl. §. 120, der sich ohne Grund auf Sachsensp.

B. Berficherungsvertrag.

1) Allgemeines.

§. 202.

Die Absücht, sich im Boraus für ben pekuniaren Nachtheil zu beden, ben bas mögliche Eintreten eines unglücklichen Ereignisses hervorbringen wurde, kann burch sehr verschiebene Mittel erreicht werben, für welche bas Recht bie mannigkaltigsten Formen barbietet 1). Die einfachste berselben ist ber biesem Zwede ausschließlich gewibmete Versicherungsvertrag 2).

^{1, 6} beruft (ber Schmabenfpiegel zeigt im Art. 237 am Ende Einwirfungen bes römifchen Rechts).

¹⁾ Schon das römische Recht kennt Kormen für folche 3wede, inbem es gestattet, daß bei manchen Bertragen ein Contrabent, ber fonst die Gefahr nicht tragt, fraft besonderer Berabredung diese Baftung übernehme. Berfichern fann man fich auch baburch, bag man amei an fich gang verschiebene Geschäfte burch bie Absicht in Berbinbung fest, in bem einen eine Entschädigung finden ju wollen, wenn bas andere miggluden follte. Man fann auch Gefchafte, welche in ihrer außeren Form gar nicht nothwendig auf die Absicht ber Berfiche. rung führen, 3. B. einen Leibrentenvertrag, beffen Birtfamteit vom Tode eines Andern beginnen folle, ju biefem 3mede gebrauchen. Berficherung ift bemnach an fich ein juriftisch ebensowenig relevantes Dotiv für Rechtsgeschäfte, ale bie unermefliche Bahl ber Beweggrunde für das Vorbereiten eines Gewinns oder Bermogensvortheils überhaupt. Beim Berficherungevertrag als einem felbständigen Rechtegefchafte ift bieg anders; benn bier ift bie Berficherung als einziger, nicht nur nebenbei beabsichtigter Inhalt offen ausgesprochen und entbalt beshalb ein unmittelbares auf die Gestaltung ber Berpflichtung der Parteien wirkendes Rechtsprincip. Die civiliftifche Form beffelben ift feine ungewöhnliche; fie ift ein zweiseitiger, von ber einen Geite bebinater Bertraa.

²⁾ Benede System bes Affekurang : und Bodmerei : Befens. 5 Thie. Samburg 1805—1821. Desterr. Geseth. §. 1288—1291. Pr. Landr. II, 8. §. 1934—2358. Affekurang : und Havarepordnung ber Stadt Hamburg v. 1731 (bei Klefeker Samml. Hamb. Ges. Bb. 1. S. 28 u. Rettelblatt thesaur. jur. provinc. et statut. Germ. Abth. 1. S. 1071). Affekurang : und Havarepordnung der Stadt Amsterdam v. 28. Apr. 1744

Hiernach übernimmt Jemand 3) gegen Empfang einer Prämie bie Haftung für einen in Folge eines bestimmten Ereignisses 3b) etwa eintretenden Schaden. Solche Ereignisse sind namentlich der Tod eines Menschen, Brand 4), Hagelschlag, Biehseuche und Seeunglück. Der Bersicherungsvertrag wird von dem Bersicherten zur Deckung seines Schadens 4b), nicht des Gewinnes halber eingegangen; er setzt daher ein rechtsliches Interesse des Bersicherten bei den Gesahren des bestimmten Gegenstands voraus 5), auch kann deshalb durch eine gleichzeitige Bersicherung bei Mehreren, wenn sie überhaupt gestattet ist, doch nur ein einmaliger Schadensersat erreicht werden 6). Die Haftung des Bersicherers sindet jedoch nur

⁽in Bremen gultig und herausgegeben in deutscher Uebersetzung von Engelbrecht 1789). Bur Erkenntniß des Serkommens und der regelmäßigen Affekuranzeinrichtungen dient die Bergleichung der Statuten der einzelnen Bersicherungsanstalten, welche öfter gesammelt worden sind. S. die Literatur darüber bei Ortloff Grundzuge S. 475 fig.

³⁾ Berficherer ift oft ber Staat felbst, oft ist es eine Societät; bei ben auf Gegenscitigkeit gestützen Affekuranzen find die Bersicherten zugleich die Bersicherer, wobei natürlich keine Pramien, sondern Beiträge zu bem jedesmal nothwendigen Bersicherungsfond geliefert werden.

³b) Es macht bas Gefchaft zwar nicht ungultig, wenn bas Ereigeniß beim Bertragsichlusse ichon eingetreten ift, vorausgesetzt, baß nichts Anderes bestimmt war, nur darf der Berficherte nicht darum gewußt baben.

^{4) 3}m Zweifel haftet ber Berficherer nicht allein für jeden Brandsschaden, sondern auch für die bei der Löschung oder den Rettungsverssuchen vorkommenden Berluste. Ueber Brand im Kriege f. Bulow und Hagemann Erörter. Bd. VII. S. 317.

⁴b) Aber nicht bloß positiver Schaden, sondern auch bas lucrum cessans. — Unter dieser Boraussegung ist selbst eine Mitversicherung ber Pramie zuläsig. S. heise u. Eropp Abhandl. II. S. 579 fig.

⁵⁾ Die f. g. Wettaffekurangen find keine Berficherungsvertrage, fondern beliebige andere aleatorische Geschäfte. — Pr. Landr. §. 1995. Samburg. Affek. Drbn. II, 3 u. XIII, 1.

⁶⁾ Gemeinrechtlich (anders d. Pr. Landr. S. 2000) eine Ungultige feit der doppelten Berficherung zu behaupten, entbehrt eines rechtlichen

statt für ben Fall, daß das Nachtheil bringende Ereigniß ohne bewußte Einwirkung des Versicherten eintritt, regelmäßig sogar nur unter der Voraussehung, daß der Lettere alle zur Abwendung der Gesahr nöthige Worsicht anwandte?). Die Versicherungssumme wird durch Schähung des eingetretenen Nachtheils bestimmt; es kann aber auch im Vertrage eine Summe aussbrücklich seitgestellt werden, durch welche die Parteien den Werth des versicherten Gegenstands ausgedrückt wissen wollen, welche dann den Maßstad für die zu leistende Entschädigung gewährt (offene und tarirte Police). Der Vertrag muß nach der Vestimmung der meisten Particularrechte schristlich abgesschlossen Verdschlaftung umfassende Urfunde heißt Police.

Eine Art bes Bersicherungsvertrage, bie Seeaffefuranz, bebarf wegen ber eigenthumlichen babei vorkommenden Bershältniffe noch einer besonderen Aussuhrung.

2) Bon ber Secaffefurang insbefondere.

§. 203.

Es giebt Personen, welchen burch bie Particularrechte faft

Grundes; wohl aber findet eine Klage gegen den zweiten Affekuradeur nur in so weit statt, als der erste den Schaden nicht gedeckt hat. Mittermaier Grunds. §. 302, Nr. 6. Eine Rückversicherung sowohl seiteus ges Bersicherers als seitens des Versicherten ift natürlich unbedeuklich. (S. darüber heise und Eropp Abhandl. II. S. 600—609.)

⁷⁾ Das Princip ift dieß: die haftung des Berficherten fällt weg, wenn das Ereignis durch dolus oder culpa lata des Berficherten herbeisgeführt wurde; denn der Berficherer will nicht für den Schaden haften, der schon bei dem allergeringsten Grade der Sorgfalt hatte abgewendet werden können. Pr. Landr. §. 2235.

⁸⁾ S. 3. B. Pr. Landr. §. 2064. Gang grundlos knupft Maurenbrecher Lehrb. §. 387 die Eristenz der ganzen Forderung an das Dasein der Volice.

⁹⁾ In der Regel find Diese Urfunden gedruckte Formulare, in welchen das Datum Des Beginus ber Berficherung, die versicherte Ge-

allgemein die Besugniß, eine Seeversicherung zu übernehmen, entzogen wird; dahin gehören die Verwaltungsbeamten bei Versicherungsgesellschaften, Schiffsmäkler und öffentliche Dispacheurs 1). Der Versicherungsvertrag kann sowohl von den Parteien direct, als auch durch Mittelspersonen, z. B. Mäkler und Spediteure, geschlossen werden; im letzteren Falle bedarf es nicht einmal der Nennung des Namens des Versicherten 2). Gegenstand der Seeversicherung kann sowohl das Schiff als auch die Schiffsfracht sein; auch Bodmereigelder können assekurirt werden. Versicherung des Gelingens einer Speculation (imaginärer Gewinn) wird in der Regel nur beschränkt 3), Versicherung des Schifferlohns 4) gar nicht zugelassen. Der Versicherung des Schifferlohns 4) gar nicht zugelassen. Der Versicherung durch Seegefahren aller Art erleidet 5), sosen

fahr, ber Umfang und die Bedingungen, Die Lage und Beschaffenheit bes versicherten Gegenstands und die Größe der Pramie angegeben ift.

¹⁾ Preuß, Landr. S. 1939. Samburg, Affekuranzordn. 2, 2.

²⁾ Martens Sandelerecht §. 204.

³⁾ Samb. Affet. Dron. 3, 2 läßt fie allgemein gu, bas Pr. Landr. \$. 1992 nur für Raufiente. Der Code de comm. Art. 347 schließt fie gang aus.

⁴⁾ Hamb. Affek. Dron. 2, 4. Code de comm. Art. 347. Preuß. Landr. §. 1937. Durch eine Zulassung der Bersicherung der Bolks-heuer wurde in der Regel der sehr allgemeine (Oleron. Seerecht Art. 3. Wishp. Seer. 15. Code de comm. Art. 258) seerechtliche Grundsat illusorisch gemacht, daß der Heuer der Schiffsleute nur im Falle der Rettung des Schiffs gezahlt wird.

⁵⁾ Hamb. Affet. Drbn. 51: "Der Affeturadeur trägt allen Rifito und Gefahr, Schaden und Berluft, welcher den Schiffen und Gütern auf eine oder die andere Beise, es sei durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Uebersegelung, Strandung, Werffung, Brand, Nehm und Plünderung, feindliche Anhaltung fremder Puissancen, Kriegsdeclarationen und Repressalien, Mißhandlung und Bersehen oder Versäumnis des Schiffers und seines Volkes, zustoßen kann; und überhaupt alle andere bedachte und unbedachte Jufälle: insoferne nicht dieselben beson-

bie Bolice nicht bestimmte Arten berfelben ausnimmt 6), alfo fowohl für ganglichen Verluft, ale für große und particulare Savarei, nicht aber fur Beschäbigungen, welche burch verheimlichte innere Schabhaftigfeit ber Gegenstände ober Schuld bes Berficherten herbeigeführt wurden 7). Die Saftung beginnt von bem Augenblicke, in welchem bie Waare bas Land verläßt, und bauert bis jur Unfunft berfelben am Löschungsplate 8), bei Berficherungen auf bas Casco bes Schiffs von bem Augenblide ber geschehenen Labung bis zu ber Beit, in welcher bas Schiff am Bestimmungsorte (bei Berficherungen auch auf bie Rudreise ber Ort ber erften Abfahrt) anferfeft gemacht wurde 9). Wenn bas Seeunglud jur Beit bes 21bschluffes bes Berficherungsvertrags schon eingetreten mar, ber Berficherte aber bavon feine Kenntniß hatte, auch fonft alle bei ber Berficherung erheblichen Umftanbe nach beftem Wiffen mittheilte 10), so haftet ber Berficherer auch bafur, fofern bie

bers in dieser Ordnung eingeschränkt und ausgenommen, oder in den Policen ein Anders ausdrücklich verglichen worden." Berficherungen für die Gefahr der Uebertretung von Gefeten find ungultig. Ueber Baratterie des Schiffers f. aber Code de comm. Art. 353.

⁶⁾ Ueber die Claufeln "wenn bas Schiff nicht gestoßen" und "frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" f. Beise und Eropp juri-ftifche Abhandl. I, 3 u. 4.

⁷⁾ Ramentlich bort bie Saftung auf, wenn die Richtung ber Fahrt, welche bem Berficherer angegeben wird, willfurlich abgeandert wurde.

⁸⁾ Pr. Landr. S. 2184 und 2185. Samb. Affet. Drdn. 5, 11.

⁹⁾ Pr. Landr. S. 2179. 2180. Martens Sanbelst. S. 210. Ueber ben Fall, wenn mehrere Bestimmungsorte genannt sind, f. Samb. Aff.-Drdn. 5, 10.

¹⁰⁾ Dieß ist eine allgemeine Pflicht bei Eingehung bes Bertrags, beren Berabsaumung Richtigkeit bes Bertrags herbeiführt, sobald ber verschwiegene Umstand auf die Schätzung der Gefahr Einfluß hatte. Hamb. Aff. Drdn. 4, 12, 13. Pr. Landr. §. 2026; s. überhaupt Bernecke System d. Affekuranzen Bd. 3. S. 90 f. u. S. 177 f. S. auch Beise und Eropp Abhandl. I. Nr. 5.

Police nicht ausbrucklich einen späteren Anfang für bie Haftung feststellt 11).

Der Versicherte muß sofort, nachdem er bie Nachricht von bem erlittenen Schaben empfangen hat, ben Bersicherer bavon in Kenntniß setzen, welcher seinerseits zur alsbalbigen Zahlung ber Versicherungssumme verpslichtet ist ¹²). Die Klage aus bem Versicherungsvertrage versährt nach ber Bestimmung ber meisten Particularrechte in sehr kurzer Zeit ¹³). Bei manchen wirklichen ober vermutheten Seeschäden, insbesondere solchen, bie zwar nicht einer Vernichtung gleich zu achten sind, aber auch die Hoffnung der Wiederherstellung ober Wiedererlangung ausschließen, gestatten die Particularrechte dem Versicherten, die versicherten Gegenstände an den Versicherer gegen die Verspslichtung zur Zahlung der Afseturanzsumme zu abondonnisten ¹⁴).

Wird ber Versicherungsvertrag ohne Schuld des Versichersten aufgelöst oder sonst unwirksam, so muß der Versicherer die Prämie zurückerstatten (ristorniren); jedoch darf er particularrechtlich gewisse Procente als Entschädigung für das Ristorno zurückehalten 18).

¹¹⁾ Martens a. a. D. S. 211.

¹²⁾ Ueber die Schätzung des Schabens, welcher durch öffentliche Dispacheurs geschieht, f. Pr. Landr. §. 2249. 2265 fig. Samb. Affet.Drdn. 12, 2 fig. Benecke a. a. D. Th. 4. S. 163 f. 351 fig. Die particulare Havarei wird bestimmt durch die Differenz des Werthes der besschädigten Baaren von dem Berthe der unbeschädigten Baaren am Bestimmungsorte.

¹³⁾ Hamb. Aff. Drdn. 17, 1. Pr. Landr. §. 2350. 2351. Code de comm. Art. 432.

¹⁴⁾ Pr. Landr. §. 2322 fig. Benede a. a. D. Bb. 3. G. 485 fig. Mittermaier Deutsch, Pr. R. §. 308.

¹⁵⁾ Pr. Landr. S. 2333 - 2345.

C. Bobmerei.

S. 204.

Der Bodmereicontract ist seiner äußern Erscheinung nach ein Darlehnsvertrag mit Verpfändung des Schiffs ober der Schiffsgüter 1), bei welchem der Darlehnsgeber (Bodmerist) die Seegefahr des Schiffs oder der Güter in der Art übernimmt, daß er das Nückforderungsrecht des Bodmereigeldes nebst der bedungenen Prämie 2) von der glücklichen Ankunft jener Gegenstände am Bestimmungsorte abhängig macht 3). Die Bodmerei ist als solche nur gültig, insoweit das Capital den Werth des verbodmeten Gegenstands nicht übersteigt 4). Die hauptsächlichste Anwendung des Geschäfts geschieht zum Zwecke der Versicherung; es kann aber auch einer andern Abssicht dienen, z. B. Geld zur Fortsetung der Reise, zum Bau und zur Ausbesserung des Schiffs zu erlangen. Der Vertrag wird schriftlich errichtet; die Urkunde desselben (Bodmereibries)

¹⁾ Das Pr. Landr. §. 2396 verbietet die Bodmerei auf die Fracht allein.

²⁾ Die Pramie nimmt haufig die Form fehr hoher Binfen bes Capitals an.

³⁾ Die Bodmerei ist ein bem romischen soenus nauticum fehr abnliches Geschäft; sie unterscheiden sich darin, daß bei der erstern das
Rudforderungsrecht von der Rettung des Schiffs oder der Fracht, bei
der letzern allein von der Rettung des Geldes abhängig gemacht wird
(f. Glud Pandekten Bd. 21. S. 217). Eine Art der Bodmerei ist der
nur in Betreff der Baaren meistens außerhalb Deutschlands vorkommende s. g. Großavanturvertrag (in England Respondentia).

⁴⁾ Pr. Landr. §. 2374, 2376. Code de commerce Art. 316, 317, In diesem und in vielen anderen Punkten entscheidet die Analogie der Berficherung. So lassen manche Particularrechte (3. B. Pr. Landr. §. 2417) auch die bei der Assecuranz vorkommenden Grundsäge über das Ristorno zu; wo dieß nicht der Fall ist, muß zwar auch das Bodmereigeschäft als wiederaufgelöst gelten, wenn die vorausgesetzt Gefahr gar nicht veranlaßt wird, aber es muß dann bloß das Capital mit landesüblichen Zinsen gegen Rückempfang der Prämie restituirt werden.

wird häufig mit ber Korm eines Wechsels (Seewechsel) verfeben 5). Bur Aufnahme ber Bobmerei ift ber Rheber und ber Eigenthumer ber Waaren berechtigt 6), ber Schiffer nur im Nothfalle, wenn er nicht burch andere Mittel und auch von ben Rhebern feine Sulfe zu erwarten hat 7). Von mehreren Bobmereiforberungen genießt teine schon burch bas Alter einen Vorzug vor ber anbern; einen Vorzug haben bagegen bie im Nothhafen geschlossenen Bobmereien, und unter biesen gehen bie jungern ben altern vor 8). Rommen bie verbobmeten Gegenstände am Beftimmungsorte gludlich an, fo ift bie Bobmereiforberung nebst Pramie fällig; für ben Kall, baß fie nur zum Theil gerettet find, gestatten manche Particularrechte 9) nach Analogie ber Grundsäte von ber Versicherung eine bie Berpflichtung zur Rudzahlung bes Bobmereigelbs ausschlie-Benbe Ueberlaffung ber beschädigten Gegenstände an ben Bobmeriften.

⁵⁾ Der Bodmereibrief kann namlich auf Orbre gestellt und dann indossitt werden (besonders häusig ist die Beurkundung der Bodmerei auf dem Connossement); ist die Bedingung des Bodmereiforderungszechts erfüllt, so kann nach geschehener Präsentation des Bodmereibriefs an den Berpslichteten die Zahlung gefordert werden. Die Urkunde erhält dadurch jedoch noch keineswegs alle Eigenschaften und Birkungen eines wahren Bechsels, dem sie vielmehr nur ähnlich sieht; Mittermaier deutsch. Pr. R. S. 310. — Der Bodmereibrief wird bisweilen Bielbrief genannt, womit aber genau genommen nur ein von der Obrigkeit ausgestelltes Zeugniß über die Brauchbarkeit des Schiffs, bisweilen auch ein Schuldschein bezeichnet wird wegen eines zur Auskrüstung des Schiffs gegebenen Darlehens, mit Verpfändung des Schiffs und der Pslicht zur Rückzahlung vor Antretung der Reise.

⁶⁾ Es entscheidet hier die Analogie ber Berficherung (auch in Betreff bes Schiffsbeuers, Dr. Landr. 2370).

⁷⁾ Seise und Eropp juristische Abhandl. I. S. 465 fig. Pr. Landr. §. 2379. Samb. Statut. II, 18, 1. Sanfeat. Seerecht. 6, 2.

⁸⁾ Pr. Landr. §. 2445 — 47.

⁹⁾ Pr. Landr. §. 2427. S. aber Code de commerce Art. 327 (Mittermaier Grundfage §. 813, Not. 10 u. 11.

X. Der Wechselvertrag.

Mllgemeines.

§. 205.

Durch ben neueren europäischen Berkehr 1) ist ein Mittel gefunden worden, die Ausübung eines Forderungsrechts in einem so hohen Grade zu erleichtern und zu sichern, daß der verfügbare Vermögenswerth eines solchen dem des baaren Geldes fast ganz zur Seite tritt 2). Dieses Mittel ist die Wechselsform; seine Kraft liegt in der Beseitigung der aus dem mas

¹⁾ Ueber die Geschichte des Wechselrechts f. besonders: F. A. Biener Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. 1846. Rr. II. Aus ber febr reichhaltigen Literatur des Wechfelrechts find bervorgubeben: Treitschfe alphabetische Encyclopadie der Bechfelrechte und Bechselgesete. 2 Bbe. 1831. Ginert bas Bechselrecht nach bem Bedurfniß des Bechselgeschafts im neunzehnten Jahrhundert. 1839. Thol bas Sandelbrecht. 2. Bb. (bas Bechfelrecht enthaltend) 1847. Thol hat in dieser Schrift zuerft die innere Natur bes Wechsels im eigentlichen Rern erfaßt und civilistisch construirt. - Die particularen Duellen bes Wechselrechts, Die einzelnen Bechselordnungen, find öfter gesammelt worden, 3. B. v. Siegel Corpus juris cambialis, 2 Bbe. 1742. 3. R. Deigner Cober ber Europaischen Bechselrechte. 2 Bbe. 1836 und 1837. (Thol a. a. D. S. 144 flg.) Siegu ift nun in ber neuften Beit auch die beutfche Reichswechselordnung getreten, berathen in ber auf Antrag Preugens constituirten Confereng von Deputirten ju Leipzig vom 30. Det. bis 9. Dec. 1847, von ber Reichsversammlung angenommen am 24. Nov. 1848. Ausgabe: Protofolle ber gur Bergthung einer allgem. beutich. Wechselordnung - abgeb. Conferenz u. f. w. Leipzig (Sirfchfeld) 1848. 4.

²⁾ Niemand kann laugnen, daß der Wechsel heutzutage für den Kaufmann die Bedeutung des Papiergeldes hat. Es ist aber unrichtig, wenn Einert a. a. D. Cap. 1 diese Function des Bechsels zum juristischen Princip erheben will (dieß wird jest auch vertheidigt von Brauer d. deutsche Bechselordnung 1849 S. 12 fig.). Der Bechsel ist nicht bloß deshalb kein Papiergeld, weil er keinen Zwangscours hat (Thöl a. a. D. S. 32. Not. 1), sondern namentlich deshalb, weil er die Urkunde über ein einzelnes Rechtsgeschäft von Privaten ist, was eigentliches Geld niemals sein kann.

teriellen Grunde ber Forberung hervorgehenden Hemmnisse ihrer Realisirung, indem es den Schwerpunkt des Rechts ausschließlich in die Form, die Urkunde verlegt, welche ein hier gültiges Summenversprechen ohne Gegenversprechen deweist (materielle Wechselstrenge). Zu dieser inneren Kraft tritt die äußere Hülfe beschseunigender Processormen und einer eigensthümlichen Strenge der Erecution (formelle Wechselstrenge) 3). Die ausschließlich formelle Natur des Wechselstrechts macht sich nun in einer Reihe weiterer erakter Geschselsrechts macht sich nun in einer Reihe weiterer erakter Geschselsinstituts darstellt.

Das Wechselrecht läßt rudsichtlich bes Systems zwei verschiebene Betrachtungsweisen zu. Es erscheint zunächst als eine allgemeine Form für Obligationen, bei benen eine Summe geschulbet wird; es kann aber auch als ein einzelnes Geschäft betrachtet werben, insosern ber Wechselvertrag burch ben Umsstand, baß ber materielle Obligationsgrund hier ganz außer Ansab bleibt, die Abgeschlossenheit eines selbständigen Verstrags erlangt hat.

1) Begriff und Arten des Wechfels.

§. 206.

Wechsel bezeichnet sowohl das Wechselversprechen, b. h. ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen, als die Wechsselsorm, die Schrift 1). Diese ist entweder die Form einer Tratte, b. h. eines Wechselversprechens mit Zahlungsauftrag, oder die eines eigenen (trocenen) Wechsels; bisweilen ist auch

³⁾ Früher hielt man die formelle Wechselstrenge, namentlich ben Personalarrest, mit Unrecht für die alleinige Wechselstrenge. S. dages gen Einert a. a. D. S. 14 fig. Thöl a. a. D. S. 149. Ueber den Wechselproces und die Grundsätze vom Personalarrest muß auf die Proscessehre verwiesen werden.

¹⁾ Thöl a. a. D. §. 151.

bas Accept und Inbossament eine besondere Urkunde. Wechselversprechen fann ein breifaches sein, bas eines Traffanten (ober Indoffanten), eines Acceptanten und bes Ausstellers eines eigenen Bechsels. Bei ber Tratte richtet Jemand (Traffant) an einen Anbern (Traffat) ben Auftrag; bem Bechselinhaber (Remittent) zu zahlen, und verspricht, selbst zu zahlen, wenn ber Bahlungsauftrag unerfüllt bleibe; bie Unnahme bes Bahlungsauftrags burch ben Traffaten ift bas Wechfelversprechen des Acceptanten an ben Wechselinhaber. eigenen Wechsel verspricht Jemand felbft, ohne Bahlungsauftrag, an ben Wechselnehmer zu gahlen. Richt immer entspricht aber bie Form bem Charafter bes Wechselversprechens, und es ift möglich, baß ein eigener Wechsel bie Form ber Tratte, eine Tratte bie Form bes eigenen Wechsels empfängt 2); jenes ift namentlich ber Kall bei ben eigentrassirten Wechseln 3) und ben Wechseln auf eigene Orbre 4).

2) Wechfelfähigfeit.

S. 207.

Gegenstand eines Wechsels kann nur eine Gelbschuld sein. Die Fähigkeit, aus einem Wechsel berechtigt zu werben, unsterliegt keiner Beschränkung. Wechselrechtliche Berbindlichkeiseten zu übernehmen, wurde früher als bas besondere Recht eins

^{2) 3.} B: domicilirte eigene Bechfel.

³⁾ Borausgeseht wird jedoch, daß die Identität des Traffanten und Traffaten auf dem Bechsel selbst nicht zu erblicken ist, indem sonst keine Tratte an eigene Addresse, sondern ein eigener Bechsel vorliegt. Thöl §. 275. Die deutsche B.-D. §. 6 fordert zur Gültigkeit dieses Bechsels Angabe eines andern Zahlungsorts als des der Ausstellung.

⁴⁾ Dieß ist ein eigener Wechsel des acceptirenden Trassaten ("Zahlen Sie an meine eigene Ordre die Summe von u. s. w."). Deutsche B. D. S. 6.

zelner Personenclassen betrachtet 1); heutzutage 2) steht es Jebem zu, ber sich zur Zeit ber Ausstellung bes Wechselversprechens 3) überhaupt privatrechtlich verpslichten kann. Der von einem Unfähigen ausgestellte Wechsel ist als solcher ungültig 4); nicht aber sind dies beshalb auch die weiteren an und für sich gültigen Wechselversprechen, welche sich an jenen anschließen 5). Nicht passive Wechselunfähigkeit, sondern nur eine Beschränkung der Wirkung der Wechselstrenge wird durch die Bestimmung des deutschen Wechselstrechts begründet, daß gegen manche Personen der Personalarrest wegfällt, nämlich 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners, 2) gegen juristische

¹⁾ Die Wechselordnungen hatten ein verschiedenes Princip, jenachbem fie entweder die Bechfelfahigfeit als Regel anerkannten, Die aber burch vielfache Ausnahmen beschränft wurde (namentlich Geiftliche. Soldaten, Staatsbiener, Sandwerfer und Bauern, Frauen, Minderjahrige und Saustinder, juriftifche Versonen, Gefandte u. f. m.), melde im einzelnen Falle nach manchen Gefegen durch Dispensation gehoben werden konnten (Beimar. Bechfelordn. §. 2); oder als Ausnahme (3. B. Sannov. Bechfelordn. S. 3, Pr. Landr. II, 8. S. 715 fig. Burtemb. 28. D. Cap. 2). An und fur fich fonnte man weber für Rrauen noch fur Minderjahrige, noch fur Sausfohne die Wechselunfähigfeit behaupten, ba bie rechtlichen Beschränfungen und Privilegien Diefer Perfonen fich fammtlich auf Rechtsverhaltniffe beziehen, von melichen das die materiellen Obligationsgrunde gang ignorirende Bechfelrecht völlig unabhängig ift. Thol S. 154. Rot. 7 u. 8. Daber fann auch ein Minderjähriger fich gegen eine Bechfelverpflichtung nicht restituiren laffen, weil er eine materielle Laffon erleidet. Thol. a. a. D.

²⁾ Deutsche B.-D. S. 1: "Wechselfähig ift Jeder, welcher fich burch Berträge verpflichten kann."

³⁾ Spätere Bechfelfahigfeit fann einen megen ehemaliger Bechfelunfahigfeit des Ausstellers ungultigen Bechfel nicht gultig machen.

⁴⁾ Die Urkunde ist kein Bechfel, ob aber ein sonst wirksamer Schuldsschein, hangt von der Ratur des besonderen Falles ab. Inconsequent ift es, wenn particulare Bechfelordnungen nur cinzelne Birkungen der Bechfelftrenge bei Bechfeln Unfahiger wegfallen laffen. Thol a. a. D. S. 155.

⁵⁾ Deutsche B. D. S. 3.

Bersonen, Actiengesellschaften und Solche, welche burch Wechselversprechen ihrer wegen Unfähigkeit zur Bermögensverwaltung für sie bestellten Euratoren verpflichtet wurden, 3) gegen
Frauen, welche keinen Handel und Gewerbe treiben 6).

3) Bom traffirten Bechfel.

a) Ueberhaupt. -

§. 208.

Der Aussteller einer Tratte giebt dem Trassaten einen Jahlungsauftrag für den Wechselnehmer (Remittenten). Der eisgentliche Zweck der Tratte ist daher die Zahlung des Trassaten an den Wechselinhaber; erst wenn diese nicht erfolgt, tritt die Berpstichtung des Trassanten aus dem Begebungsvertrage, nämlich zur Zahlung der Regreßsumme ein. Zwischen dem Trassaten und dem Wechselinhaber wird erst durch die Acceptation eine wechselrechtliche Berpstichtung begründet. Die der Tratte zu Grunde liegenden Verhältnisse, nämlich die Entschädigung des Trassanten für dessen Wechselversprechen: die Baluta, und die Entschädigung des Trassanten für dessen Accept: die Deckung, von denen die erstere der Wechselnehmer, die letztere regelmäßig der Trassant zu leisten hat, stehen aus serhalb der Wechselverbindung und sind in dem Bereiche des übrigen Obligationenrechts begründet 1).

⁶⁾ Deutsche 2B. = D. S. 2.

¹⁾ Diese Berhältnisse können der verschiedensten Art sein; besonders häusig liegen Schuldverhältnisse zu Grunde, z. B. der Trassant ift Schuldner des Wechselnehmers und Gläubiger des Trassaten, so daß Baluta und Deckung in der Befreiung von einer Schuld bestehen. Thöl a. a. D. §. 156. Weder die Klage des Trassanten gegen den Wechselnehmer auf Zahlung der Baluta, noch die obligatorischen Berhältnisse zwischen dem Trassanten und Trassaten haben wechselrechtlichen Charakter.

Die wesentlichen 2) Erforbernisse einer Tratte sind 1) die Bezeichnung bes Bapiers mit dem Worte Wechsel, 2) die Ansgabe der Wechselsumme 2), 3) Bezeichnung der Person oder Kirma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll 4), 4) die Bestimmung der Jahlungszeit, welche theils ein bestimmeter Tag 5), theils eine nach dem Datum des Wechsels zu berrechnende Zeit (Datowechsel) 6), theils der Tag der Präsentation oder ein nach ihr zu bestimmender Zeitpunkt (Wechsel auf oder nach Sicht) 7), theils die Zeit einer Wesse oder eisnes Marktes sein kann (Meß soder Marktwechsel) 8), 5) die Unterschrift des Trassanten mit seinem Namen oder seiner Versma, 6) die Angabe des Namens oder der Firma des Trassanten

²⁾ Deutsch. B. D. S. 4. Das Wesentlichste bei jeder Tratte ift ber Zahlungsauftrag; Dieser ift im Tert nicht genannt, weil sein Manael ben Begriff ber Tratte gang ausschließt.

³⁾ Lautet die mit Buchstaben geschriebene Summe anders als die mit Zahlen bezeichnete, so gilt zunächst die mit Buchstaben angegebene, und wenn der Zweifel dadurch nicht gelöst wird, die geringere, weil allein liquide. Thöl §. 161, 6. D. W. D. S. S.

⁴⁾ Daher find nach ber deutschen B. . D. sowohl Blancowechsel als auch Bechsel au porteur ausgeschloffen.

⁵⁾ Saufig ist die Bezeichnung: primo ober medio, ober ultimo (Januar); medio sollte nach der Berschiebenheit der Monate bald der 16., bald der 15. oder 14. des Monats sein, nach der D. B.D. S. 30 aber immer der 15.

⁶⁾ Jedoch wird bei diefer Frift der Tag der Ausstellung nicht mit gerechnet. D. 28. . D. §. 32, 1.

⁷⁾ Jedoch muß bei Sichtwechfeln die Prafentation zur Zahlung langstens binnen zwei Jahren nach der Ausstellung geschehen. D. W.-D. S. 31.

⁸⁾ Enthalten die Particularrechte keine nähere Bestimmung hierüber, so soll nach der D. B. D. S. 35 die Jahlungszeit der dem geseglichen Schlusse der Messe vorausgehende Tag sein. — S. über
dieses Alles Thöl S. 164—170. Durch die D. B. D. ist sowohl des
Usowechsel, bei welchem die Fälligkeit durch die an einem Orte bestehende Usance bestimmt werden sollte, als auch der Bechsel a piacere
abgeschafft.

ten, 7) bie Angabe bes Orts, Monatstags und Jahrs ber Ausstellung und 8) bes Zahlungsortes, als welcher ber bei bem Ramen bes Traffaten angeführte angesehen wirb 9), wenn fich feine weitere besfallfige Ungabe finbet; ber Bablungsort ift gewöhnlich aber nicht nothwendig ein vom Orte ber Ausstellung verschiebener (Diftancewechsel im Gegensat ber Blattratten). Ift ein anberer Bahlungeort bestimmt, ale ber angegebene Wohnort bes Traffaten, fo hat bieß bie Bedeutuna. baß ber Traffat bie Bahlung nur vermitteln und burch einen Dritten (Domiciliaten) am angegebenen Zahlungsorte (Domicil) bewirken foll; folche Wechsel heißen bomicilirte Wechsel 10). -Kehlt es an einem ber genannten wesentlichen Erforberniffe, so hat bie Schrift nicht bie rechtliche Wirkung einer Tratte, und es sollen sogar die felbständigen und an und für sich formrichtigen barauf gefetten weiteren Erflarungen (Accept. Indoffament u. f. m.) ber Wechselfraft entbehren 11).

Eine Tratte kann in mehreren Eremplaren, in Duplikaten ausgestellt werben, so baß jebes die Bezeichnung als Prima, Secunda ober Tertia empfängt (im Gegensat bes Solawechsels); dieß geschieht zur Sicherung und Erleichterung bes Geschäfts, und ber Wechselinhaber kann es vom Aussteller ber Tratte forbern 12). Ist ein Eremplar zum Accept versandt, so muffen die übrigen die Angabe ber Person enthalten, welche

⁹⁾ D. W. D. S. 4. Mr. 8.

¹⁰⁾ D. B. D. S. 24. Ueber bas Rechteverhaltniß im Gingelnen f. Thol S. 278.

¹¹⁾ D. B.-D. §. 7. Diese Bestimmung ist singular. Thöl §. 162. Ueber ben weitern Inhalt einer Tratte, bessen Dasein jedoch nichts Wesentliches ist, 3. B. Angabe ber Baluta ("Werth in Rechnung, Werth erhalten"), ber Deckung ("stellen Sie es in Rechnung"), bes Avis ("laut Bericht, ohne Bericht") u. s. w. siehe Thöl §. 163.

¹²⁾ D. & B. D. §. 66 — 72. Ueber die verschiedenen Arten bes Gebrauchs von Wechselduplicaten f. Thol §. 280 flg. Einert a. a. D. S. 400 flg.

jenes besitt und bem Legitimirten zur Herausgabe verpstichtet ist. Durch Bezahlung eines Eremplars erlischt die Wechselftraft aller übrigen; dieß ist jedoch nicht der Fall, wenn Jemand mehrere Eremplare an verschiedene Personen indossistet, und wenn sich der Acceptant mehrerer Eremplare bei der Jahlung eines die übrigen acceptirten Duplisate nicht zurückgeben ließ ¹³). — Die Erleichterung im Betriebe eines Wechselgessichäfts kann oft auch durch eine Wechselsopie erreicht werden, welche gültig indossist werden darf, aber die Angabe der Gränze des Kopirten und der Person enthalten muß, bei welcher das Original zu sinden ist ¹⁴).

b) Wechselvertrag.

§. 209.

Dem Wechselvertrage gehen in ber Regel Verhandlungen voraus, welche theils die matericulen Grundlagen des Wechselgeschäfts (Valuta) betreffen, theils die Ausstellung des Wechsels vorbereiten; dieß ist der Wechselschuß, der bald als selbständiger Vertrag, bald als Theil eines andern vorkommt. Aus dem Wechselschluß, über den häusig eine besondere Urstumde (Interimöschein) ausgenommen wird, entsteht für den Traffanten eine jedoch nicht wechselrechtliche Forderung aus Leistung der Valuta 1), für den Trattennehmer das Recht aus

¹³⁾ Der erste Fall ist leicht erklärlich; benn Derjenige, welcher an mehrere Personen indossirt, giebt in der That mehrere verschiedene Bechselversprechen. Der zweite, der nach einem entschiedenen Sandels-gebrauche und dem §. 67 der D. B. D. so wie im Terte entschieden werden muß, wurde abgesehen hiervon anders beurtheilt werden muffen.

¹⁴⁾ D. 28. . D. S. 70 flg. Einert S. 417.

¹⁾ Benn der Interimbschein in Bechselform ausgestellt ift (Interimbwechsel), so ift freilich auch die Balutenforderung eine wechselzrechtliche.

Lieferung eines richtigen und ber bedungenen Form entsprechens ben Bechsels 2).

Der eigentliche Wechselvertrag ift seiner Natur nach ein Summenversprechen und zwar ohne Begenversprechen; es wird nicht ein Schuldversprechen gegeben, ba bie unterliegenden materiellen Obligationsgrunde außerhalb bes Wechselvertrags liegen, und fein Gegenversprechen, benn ber Wechselnehmer wird burch ben Wechselvertrag nur berechtigt, nicht verpflichtet 3). Ein folches Berfprechen ohne causa debendi ift ausnahmemeise in ber Form bes Wechsels gultig 4). Der Wechfelvertrag fommt bei Tratten in einer breifachen Unwendung por 1) amischen bem Traffanten und Wechselnehmer, 2) amiichen bem Indoffanten und Indoffatar (Begebungeverträge), 3) ale Bervflichtung bes Acceptanten (Acceptationevertrag). Der Wechselvertrag hat seine eigenthümliche Form; er entsteht burch bas Geben und Nehmen ber Wechselurfunde, welche bas Bechselversprechen enthält. Der Inhalt bes Acceptationsvertraas ift bas Berfprechen ber Wechselfumme; ber Inhalt bes

²⁾ Der zu liefernde Wechsel muß im Allgemeinen, wenn nichts Besonderes ausgemacht ift, den besonderen Intereffen des Wechselnehmers
entsprechen; mithin braucht er nicht immer ein vom Traffanten selbst
ausgestellter Wechsel zu sein.

³⁾ Denn die Berpflichtungen zur Erhebung von Protesten u. f. w. sind keine bem Wechselversprechen analoge Berbindlichkeiten, sondern conditiones juris.

⁴⁾ Dieses allein richtige Princip, welches querst eine rechtswissenschaftliche Begründung des Wechselinstituts ermöglicht hat, ist das von Thöl a. a. D. §. 181 fig. weitläuftig ausgeführte. Ueber die mannichsfaltigen andern Versuche, die Natur des Wechsels, besonders des Begebungsvertrags zu construiren s. Thöl §. 215 u. 216. Der Ausdruck, Summenversprechen" im Gegensate eines Schuldversprechens ist ein von Thöl gut gewähltes Wort für cautio indiscreta, in welcher die Jahslung einer Geldsumme versprochen wird.

Begebungsvertrags ist bas Bersprechen ber Regreßsumme 5), b. h. bas Bersprechen, baß ber Traffant ober Indosfant im Falle ber Richtzahlung bes Trassaten ben Courswerth ber Wechselsumme nebst Unkosten zahlen werbe. Dagegen enthält der Begebungsvertrag nicht auch bas Versprechen bes Acceptes Dessen, auf welchen ber Jahlungsauftrag lautet.

e) Das Indoffament (Giro). S. 210.

Das Recht aus einem Wechsel kann burch Ceffion auf einen Anbern übertragen werben 1). Die Uebertragung ber Remittentenrechte fann aber auch, und bieß ift bie Regel, burch einen von ber Ceffton gang verschiebenen Aft, burch bas Inboffament geschehen. Dieß ist bie auf bem Ruden bes Wechfels ober ber Alonge 2) angebrachte Erflarung, bag ber Wechselinhaber (Indoffant) seinen Bechsel einem neuen Berechtias ten (Indoffatar) begebe. Das Indoffament hat bie Korm eines weiteren Bahlungsauftrage (gewöhnlich in ber abgefürzten Form: "für mich an -"), mit ber Unterschrift bes Indoffanten, welche auch ohne Beglaubigung als echt vermuthet wirb, und bem Namen bes Indoffatars; jedoch fann biefer lettere jur beliebigen Ausfüllung ausgelaffen bleiben, ja es genügt fogar zu einem gultigen Inboffamente bie bloße Unterschrift bes Inboffanten (Blankoindoffament) 3). Berechtigt zum wirkfamen Indossament ist sowohl ber Remittent, als auch ber In-

⁵⁾ Dieser Inhalt liegt nicht in ben Worten der Tratte, welche zunächst nur einen Zahlungsauftrag enthalten; die Annahme jenes Verssprechens ist aber eine durch Gewohnheitsrecht und positives Recht unzweifelhafte Interpretation. Ueber den Inhalt der Regressumme s. unten.

¹⁾ S. Thöl §. 227,

²⁾ Deutsche 2B. = D. §. 11.

³⁾ Deutsche 23. = D. S. 12 und 13.

doffatar, sofern nicht die Tratte ober das Indoffament das weitere Begeben durch beschränkende Worte, wie "nicht an bessen Ordre" ausschließt" 4).

Das Indossament ist eine neue Tratte, b. h. ein neues Wechselversprechen mit einem neuen Zahlungsauftrag, aber mit Wiederholung des Inhalts der alten Tratte's). Der Indossatar hat zunächst gegen den Trassaten und Acceptanten die Rechte seines Indossanten, diese aber als eigene Rechte, so daß ihm nicht die Einreden gegen die Person des Indossanten entgegenstehen. Der Indossatar hat serner gegen seinen Indossanten (sosen das Indossament nicht mit dem Jusape "frei von Obligo" gegeben wurde) bas Recht auf die Regreßssumme. Dies Recht sieht ihm auch gegen alle weiteren Bormänner und zwar als ein eigenes Recht zu ⁷); bei seiner Aus-

⁴⁾ Deutsche 2B. . D. G. 15 und G. 9 verglichen mit G. 4. Rr. 3. Dierdurch ift alfo festgestellt , daß die Begebbarkeit eines Bechfels nicht von dem Dasein der Borte "oder an beffen Ordre" in der Tratte und bem Indoffamente abhangt, fondern daß biefe Eigenschaft ichon ben Rectamechfeln und Rectaindoffamenten gutommen folle. Dief ift finqular; benn es lagt fich civiliftifch nicht conftruiren, bag bas Ausstellen und Acceptiren eines Rectamechfels Driginalverbindlichkeiten gegen einen andern Berechtigten erzeugen konne, als ben, welchem bas Wechfelverfprechen geleiftet murbe. Rur beim Ordrewechsel verpflichtet fich ber Traffant und Acceptant auch Denjenigen, an welche ber Bechfel vom ursprünglichen Rehmer weiter begeben wird. Thol &. 239 u. 241. - Die Begebbarteit muß alfo ausdrudlich ausgeschloffen werben, wenn bieß in der Abficht des Traffanten oder Indoffanten liegt; die Birtung ift bann, daß ein beffenungeachtet geschehenes Indoffament bem Inboffatar weber gegen ben Acceptanten noch gegen ben Traffanten eigene, urfprungliche Bechfelbefugniffe verleiht.

⁵⁾ Thöl §. 234, II. Gegen die ganzlich unbegrundeten Ansichten, bas Indossament fei eine Cession, ober eine Burgschaft (Einert S. 137) f. Thöl §. 231.

⁶⁾ Deutsche 23. D. S. 14.

⁷⁾ Borausgesest, daß die Reihenfolge der Indoffamente nicht unterbrochen wird durch ein mit der Claufel ,,nicht an beffen Ordre,"

übung ist er an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden (springender Regreß), und hat auch freie Wahl zwischen der Klage gegen den Acceptanten und der gegen die Vormänner. Dorausgeset ist hierbei, daß der Wechsel zur Zeit des Indossaments noch seine volle Wechselkraft besaß; geschah das Indossament erst nach Ablauf der für die Protesterhebung Wangels Zahlung bestimmten Frist, so gewährt es zwar die Rechte gegen den Acceptanten, aber Regreßrechte nur gegen Diesenigen, welche nach Ablauf jener Frist indossisten; geschah das Indossament erst, nachdem schon Protest Wangels Zahlung erhoben war, so hat der Rachindossatar sowohl gegen die Vormänner als gegen den Acceptanten keine selbständigen Rechte, sondern nur die des Nachindossanten, und gegen dies sen selbst keinen wech selm äßigen Regreß.

Ein Indossament "zur Einkassurung" ober "in Procura" überträgt nicht bas Recht aus bem Wechsel, sonbern bevollsmächtigt nur zur Vornahme ber zur Realistrung bes Wechsels nothwendigen Hanblungen im Namen bes Indossamen in).

d) Acceptation bes Bechfels.

S. 211.

Die Tratte enthält einen Zahlungsauftrag, ein Manbat an ben Traffaten. Dieß ist zunächst in ber begebenen Tratte, bann aber auch ausführlicher in bem Avisbrief enthalten, wel-

ober "ohne Obligo" verfehenes, welches bann entweder überfprungen ober wenigstens nach anderen Grundfagen (Not. 4) behandelt wird.

⁸⁾ Deutsche B. D. §. 49 und 81. In früheren Wechselordnungen war häufig ber regressus per saltum und das jus variandi ausgeschloffen; der mittelbare Bormann konnte dann nur angegangen werden, wenn Contraprotest erhoben, b. h. bewiesen war, daß der Regreß gegen die unmittelbaren Bormanner unwirksam gewesen sei.

⁹⁾ D. B. D. S. 16. G. aber Thol S. 245.

¹⁰⁾ D. = 23. D. S. 17.

den der Trassant zur Sicherung der Acceptation und Jahlung des Wechsels (besonders durch Angade des Deckungsverhältnisses) an den Trassaten zu senden psiegt. D. Rimmt der Trassat den Jahlungsauftrag an, so schließt er zunächst mit dem Trassanten einen Mandatsvertrag; den Inhalt der dadurch übernommenen Verpslichtung macht er aber gleichzeitig zum Gegenstande eines selbständigen Versprechens an den Wechselinhaber, und zwar eines Wechselversprechens, da das Deckungsverhältniß hier außer Ansah bleibt. Häusig wird diese ganze
juristische Wechselbeziehung in demselben Momente geschlossen,
in welchem sie auch wieder gelöst wird, wenn nämlich der
Trassat auf geschehene Präsentation dem Wechselinhaber sosort
Jahlung leistet. Oft aber geschieht es auch, daß der Abschluß
bieser Verträge durch blose Acceptation vorausgeht.

Die Acceptation leitet die Präsentation des Wechsels an den Trassaten ein, welche im Geschäftslokal des Lettern an einem Werktage geschehen muß 2). Zur Annahme präsentiren darf jeder Inhaber des Wechsels, und zwar nach Belieden sofort nach dessen Empfang 3) oder später. Verpslichtet hierzu ist der Remittent an und für sich nicht 4), ausgenommen bei

¹⁾ Oft wird beffen Absendung vom Traffanten im Wechselichluß übernommen. Auf dem Bechsel selbst wird dies angedeutet durch die Borte "laut Bericht" u. s. w. Kommt der Avis dem Traffaten vor der Acceptation zu, so darf er bei einem Biderstreite zwischen Avis und Tratte sich nur an die Bestimmung der erstern halten. Thöl §. 193.

²⁾ Deutsche 2B. = D. S. 91 und 92.

³⁾ Deutsche B. D. S. 18, woselbst eine Ausnahme gemacht wird in Betreff der Meß : und Marktwechsel. — hierin liegt das Princip der s. g. promten Acceptation im Gegensate der Bestimmung mancher frühern (3. B. der Augsburger) B. D., wonach sich der Trassat immer erst einige Tage vor der Verfallzeit des Wechsels über deffen Annahme zu erklären brauchte.

⁴⁾ Denn ber Bechselnehmer hat in der Tratte keinen Acceptationsauftrag, sondern einen Zahlungsauftrag an den Traffaten. Thol §. 200, Ginert S. 161 fig.

Bechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten : biefe muffen in Ermangelung befonberer Bestimmungen fpateftens binnen zwei Jahren nach ber Ausstellung prafentirt merben b). Der Traffat fann nach freier Bahl ben Accept geben ober verweigern 6), wenn er nicht burch ein bem Traffanten ober Wechselinhaber gegebenes Berfprechen zur Annahme vervflichtet ift 7). Die Annahme bes Wechsels, ber Acceptationsvertrag, ift bem Remittenten gegenüber ein Wechselvertrag, indem der Acceptant dem Lettern die Zahlung der Wechselsumme nach Maßgabe bes Zahlungsauftrags ber Tratte verspricht 8); bie Form bes Acceptationsvertrags ift bas Geben und Nehmen bes Wechsels, hier bes Accepts, b. h. ber auf bem Bechsel geschehenen schriftlichen Erflärung bes Bezogenen, annehmen zu wollen, welche in ber einfachen Ramensunterschrift bes Traffaten auf ber Borberseite ber Tratte besteben tann 9). Dem Traffanten gegenüber ift bie Acceptation fein . Wechfelvertrag, fonbern nur bie Annahme bes Bahlungsauftrags; eine fingulare Bestimmung giebt aber bennoch bem Traffanten eine Wechselflage gegen ben Acceptanten 10). Die Acceptation verpflichtet ben Traffaten, die Wechselsumme nach

⁵⁾ D. B. D. S. 19.

⁶⁾ Selbft wenn er Schuldner des Traffanten ift. 3mmer aber muß er feine Erklarung fofort bei der Prafentation ertheilen. Grunde der Richtacceptation braucht er nicht anzugeben.

⁷⁾ Die Rlage, welcher ber Traffat dann verhaftet ift, geht auf das Intereffe, hat jedoch feine Bechfeltraft.

⁸⁾ Der Zahlungsauftrag vertritt ganz die Stelle eines maßgebenben und bestimmenden Motivs für die Ertheilung des Bersprechens. Bgl. über die richtige Auffassung des Acceptationsvertrags Thöl §. 203. Er ist weder eine Bürgschaft (Ginert Bechselrecht S. 150. 180. 183 u. s. w.) noch ein dem Constitutum ähnliches Geschäft (Heise und Eropp Abhandl. Bd. 2. S. 12. Rot. 18).

⁹⁾ D. B. D. S. 21.

¹⁰⁾ D. 28..D. §. 23. S. bagegen die treffende Ausführung Thol's §. 205.

Eintritt bes Verfalltags zu zahlen, und es sieht ihm beshalb gegen ben Wechselinhaber weber eine aus bem Mangel ber Deckung ober ber Baluta, noch aus einer erhaltenen Contreorbre genommene Einrebe zur Seite.

Wird die Tratte nur bedingt ober mit sonstigen Einschräufungen acceptirt, so haftet zwar der Acceptant in dem Umsange der von ihm übernommenen Verpflichtung, der Wechselsinhaber ist aber nicht gebunden, diesen modificirten Accept anzunehmen; wohl aber ist er dieß, wenn die Beschränfung des Accepts sich nur auf den Umsang der Wechselsumme bezieht, indem hier ein Theil der Tratte als wirktich acceptirt, ein anderer als nicht acceptirt angesehen werden soll 11.

e) Zahlung.

§. 212.

Die Zahlung wird vom Wechselinhaber eingeleitet burch Präsentation des Wechsels bei dem Bezogenen; diese ist ein Zahlungs antrag gegenüber dem Trassaten, eine Forderung gegenüber dem Acceptanten. Die Präsentation muß im Geschäftslofal des Bezogenen und an einem Werktage geschehen. Sie kann vorgenommen werden vom Verfalltage des Wechsels an, welcher in der Regel auch die Zahlzeit des Wechsels ist 1); dem Trassaten sieht es frei, die Wechselsumme auf Kosten des Wechselsläubigers gerichtlich zu deponiren, wenn die Präsentation am Verfalltage unterbleibt und die zur Erhebung des

¹¹⁾ D. B. D. S. 22.

¹⁾ Auch jest noch kann die Zahlzeit von der Berfallzeit verschieden sein, obschon die Respekttage aufgehoben sind (D. B.-D. §. 33), s. darüber die D. B.-D. §. 93. Die Einhaltung des Berfalltags zur Zahlungspräsentation ist dem Traffaten gegenüber nicht nothwendig, wohl
aber zum Zwecke des Regresses. In dieser Beziehung fordert die D.
B.-D. §. 41 indirekt die Präsentation am Berfalltage oder spätestens
am zweiten Tage daranf, sofern er ein Berktag ist.

Brotestes bestimmte Frist abgelausen ist 2). Der Verfalltag bestimmt sich nach bem Inhalt ber Tratte (§. 208); bei Sichtwechseln ist es der Tag der Präsentation, welcher jedoch in Ermangelung anderweiter Bestimmungen binnen zwei Jahren nach der Ausstellung gewählt sein muß; bei Wechseln, welche mit dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder Dato sällig sind, ist der Verfalltag der leste Tag der Frist, wobei aber der Tag der Ausstellung des Datowechsels und bei Sichtwechseln der Tag der Präsentation zur Annahme nicht mitgezählt wird 3).

Nur ber zum Empfang ber Zahlung Legitimirte kann bie Zahlung forbern und ber Präsentat hat diese Legitimation zu prüsen. Bei Blanko, Indossamenten ist der Inhaber legitimirt, bei Indossamenten aus Namen Derjenige, welcher sich als Träger bes Namens ausweisen kann, mit welchem der letzte Indossatar nach einer ununterbrochenen Reihe von Indossamenten bezeichnet ist; die Echtheit der Indossamente braucht der Bezogene nicht zu prüsen 4). Zur Zahlung verpstichtet ist der Präsentat nur gegen Aushändigung der quittirten Tratte nebst Indossamenten und Accepte 5). Die Zahlung muß, wenn sie eine Baarzahlung ist und nichts Anderes bestimmt war 6), in gangbarer Münzsorte und in der in der Tratte bezeichneten Art geschehen; Theilzahlungen kann der Präsentant nicht zur rüchweisen 7).

²⁾ D. B. D. S. 40.

³⁾ D. W. D. S. 30 — 32, 35.

⁴⁾ D. W. D. S. 34.

⁵⁾ D. B. D. S. 39. Thöl. S. 192. Der Traffant leiftet dem Traffaten nicht anders als gegen Aushandigung der Tratte die Decung.

⁶⁾ D. W. D. S. 37.

⁷⁾ D. B. D. S. 38.

f) Regreß.

§. 213.

Der Traffant ober Indoffant verpflichtet fich in bem Begebungevertrage wechselrechtlich (b. h. burch ein Summenverfprechen), ben Werth ber Wechselzahlung nebst Roften bem Inhaber zu gahlen, wenn vom Traffaten feine Bahlung erfolgen follte; bagegen verspricht er nicht auch ben Accept bes Traffaten, mithin auch nicht bas Intereffe ber Richtacceptation 1). Wird nun bie Acceptation auf eine vor bem Berfalltage geschehene Brafentation gang ober traffirtermaßen verweigert, fo ift zwar ber Fall ber Berpflichtung bes Traffanten, au gahlen, noch nicht eingetreten, aber boch ift ber Wechselinhaber wegen ber nun entstanbenen Unwahrscheinlichkeit ber funftigen Bahlung berechtigt, von feinen Bormannern Sicherftellung für ben Erfolg ber Tratte am Berfalltage und für bie Rückerstattung seiner Roften zu verlangen 2). Dieß ift ber f. g. Regreß Mangels Unnahme, welcher auf Leiftung einer Caution gegen beliebig auszumählenbe ober alle Bormanner unter Aushändigung eines Mangels Annahme erhobenen Broteftes 3) gerichtet ift; bie von einem Bormann geleistete Caution haftet nicht bloß bem Regregnehmer, sonbern allen regreßfuchenben Rachmannern 4).

¹⁾ S. S. 209. Not. 5.

²⁾ Dieß muß schon nach bem gemeinen Rechte anerkannt werben. S. Thol &. 224.

³⁾ Ueber die Form biefes Protestes (Zeugniffes) f. unten Rot. 6.

⁴⁾ D. B. D. S. 27. Die Caution kann zurückgefordert werden, wenn 1) der Bechsel später noch angenommen worden ist, 2) wenn binnen einem Jahre nach dem Berfalltage kein Regreß auf Jahlung erhoben, und 3) wenn die Bechselkraft durch Berjährung oder Jahlung erloschen ist. D. B. D. S. 28. — Ueber die Cautionspflicht bei Unssicherheit, Insolvenz und Concurs des Acceptanten und den Securitätsprotest s. D. B. D. S. 29. Thol S. 225.

Die Verpstichtung bes Traffanten ober Indosfanten aus bem Begebungsvertrage tritt ein, wenn ber Wechsel gehörig zur Zahlung präsentirt, biese aber nicht erlangt und Protest Mangels Zahlung erhoben worben ist. Der Protest ist die Bebingung bes Wechselregresses, ein präjudicirter Wechsel giebt keinen Regreß ⁵). Der Protest ist ein Zeugniß über die gehörige Präsentation und den Mangel der Zahlung, welches in der Form einer öffentlichen Urkunde von einer Gerichtspersson oder einem Rotar ausgenommen ist ⁶). Der Protest mußaber ein rechtzeitiger sein, d. h. er kann zwar am Versalltage selbst, muß aber spätestens am zweiten Tage darauf, sosen

⁵⁾ Die Form des Protestes gehört so wesentlich zur Ausübung des Regreßrechts, daß, wo sie ganz oder theilweise sehlt (der Wechsel prajudicirt ist), auch das Regreßrecht sowohl gegen den Trassanten als den Indossanten mangelt, ohne Rücksicht auf den Unterschied, daß das Fehlen des Protestes auf Zufall oder der Schuld des Wechselnehmers, oder gar der Schuld des Wechselgebers beruht; der Beurtheilung nach gemeinem Techte fällt dann die Frage zu, in wieweit im ordentlichen Processe noch eine Klage auf das Interesse oder wegen grundloser Bereicherung Statt sindet. Ihol §. 220. A. M. z. B. Seise und Eropp Abhandl. 1. S. 559 sig.

⁶⁾ Protest bedeutet nicht Rechtsverwahrung, sondern Beweisururkunde, Zeugniß. Thöl §. 210. Rot. 2. Die große Jahl der bisweilen aufgezählten Protestarten schwindet bei genauer Betrachtung auf
zwei zusammen, den Protest Mangels Annahme und Mangels Jahlung; die übrigen sind nur Species dieser beiden. Die Form der Proteste ist nach D. B.-D. §. 88 folgende: 1) der Protest enthält eine wörtliche Abschrift des Bechsels nebst Indossamenten und sonstigem Inhalte, 2) den Namen der Personen, für und gegen welche Protest erhoben wird, 3) Mittheilung des an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellten Begehrens, ihrer Antwort, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben oder nicht anzutressen gewesen, 4) Augabe des Orts und Datums des erfolglosen Antrags, 5) bei einer Chrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird, 6) Unterschrift des Rotars oder Gerichtsbeamten mit Beifügung des Amtssiegels.

bieser ein Werktag ist, erhoben werben 7). Es muß ferner ber Inhaber bes protestirten Wechsels bie Richtzahlung innershalb zweier Tage nach bem Tage bes erhobenen Protestes seinem unmittelbaren Vormann und bieser wieder seinem Borsmann u. s. w. schriftlich notissciren; eine Unterlassung dieht eine Beschränkung des Regresanspruchs auf die Wechselsumme und eine Entschädigungspflicht gegen die dadurch benachtheiligten Bormanner nach sich 8).

Begen Aushändigung bes quittirten Wechsels und bes Mangels Bahlung erhobenen Brotests fann ber Bechselinhaber Cfei bieß ber lette Indoffatar ober ein Indoffant, welcher ben Bechsel einlöfte) mittelft einer entweber gegen alle Bormanner augleich, ober nur gegen einige ober einen nach freier Bahl 9) gerichteten Wechselflage Zahlung ber Regreßsumme forbern. Diese besteht in ber Wechselfumme mit feche Brocent Binfen vom Berfalltage, ben Proteftfoften und anberern Auslagen und einer Provision von 1/2 Procent; alle biefe Summen werben aber berechnet nach bem Courfe, ben ein am Bahlungeorte ober bem Wohnorte bes regregnehmenben Indoffanten auf ben Wohnort bes Regrefpflichtigen gezogener Bechfel auf Sicht hat 10). Es fieht bem Regregberechtigten frei, bie Regreßsumme fatt burd Rlage burch einen f. g. Rudweds fel, welcher auf ben Regrefpflichtigen gezogen wirb, zu forbern, welcher jeboch auf Sicht gahlbar und unmittelbar (a drit-

⁷⁾ D. B. . D. §. 41. G. oben die Rot. 1 des §. 212.

⁸⁾ D. B. D. §. 45. Ueber ben Beweis der Rotification f. baf.

⁹⁾ D. B. D. S. 49. Alle Bormanner haften folidarifc. Ueber bas jus variandi und ben fpringenden Regreß f. oben S. 210, Rot. 8.

¹⁰⁾ D. B. D. S. 50. 51. Die Berechnung ber Regreßsumme geschieht in ber s. g. Retourrechnung, welche ber Regreßlage beigegeben wird. Ueber ben Inhalt ber Regreßsumme und bie abweichenben Deinungen Anderer f. Thol S. 213.

turn) auf ben Regressaten gestellt sein muß; diesen ist der Trassat zu honoriren verpslichtet, sosern ihm mit dem quittirten Rudwechsel zugleich der Protest und eine quittirte Retourrechsnung eingehändigt werden 11).

g) Intervention.

S. 214.

Der Erfolg einer Tratte kann, wenn die Honorirung durch den Trassaten ausbleibt, durch Intervention herbeigeführt werden. Eine solche wird veranlaßt durch eine auf dem Wechfel selbst besindliche Nothaddresse, b. h. die Ertheilung eines Jahlungsauftrags an einen weiteren Trassaten, für den Fall, daß der erste nicht honorire. Der acceptirende Nothaddressat ist zur Jahlung nur verpslichtet gegen Aushändigung eines gehörigen Protestes Mangels Jahlung des Trassaten, dessen Accepte nur den Nachmännern seines Abbressanten. Unter mehreren Nothaddressen muß zuerst diesenige angegangen werden, durch deren Honorirung die meisten Verpslichteten besfreit werden.

Die Intervention kann aber auch burch irgend einen Dritten geschehen, welcher auf bem Wechsel nicht als Intervenient genannt ist 4); bieß ist die s. g. Ehrenintervention, die

¹¹⁾ D. B. D. S. 53. 54. Die Bechfelfumme des Rudwechsels wird noch burch die etwa erforderlichen Matter : und Stempelgebuhren erbobt.

¹⁾ Die Form ber Nothaddresse ift die, daß unter die erste Abdresse die zweite mit der Bemerkung: im Fall der Noth bei u. f. w. gestellt wird.

²⁾ Thöl §. 249. S. 363.

³⁾ D. B. D. S. 56.

⁴⁾ Dadurch ift nicht ausgeschloffen, daß in einem Privatbriefe ber Auftrag gur Intervention gegeben fein tann.

Chrenacceptation und Ehrenzahlung. Berechtigt bazu ift jeber wechselfähige Dritte, auch ber nicht acceptirenbe Traffat und Nothabbreffat, ber lette Indoffatar, ber Indoffant (wenigstens zu Ehren seiner Vormanner), aber nicht ber Traffant, Acceptant und Aussteller eines eigenen Wechsels 5). Das Ehrenaccept hat bie Form eines gewöhnlichen Accepts, nur baß burch einen Beisat (per onor, sopra protesto) seine besonbere Eigenschaft ausgebrudt wirb. Als Honorat gilt, wenn fein anderer genannt wurde, ber Traffant 6). Rimmt ber Inhaber ben Accept nach seiner Wahl an 7), so haftet ber Ehrenacceptant bis zum zweiten Werktage nach ber Berfallzeit bem Wechselinhaber und allen Nachmännern bes Honoraten 8) gleich einem acceptironden Traffaten; er ift auch verpflichtet, seinen Honoraten innerhalb zweier Tage nach Erhebung bes Broteftes Mangels Unnahme von ber geschehenen Intervention unter Ueberfendung bes eingelöften Protestes zu benachrichtigen "). Durch bie Ehrengahlung, welche ber Wechselinhaber annehmen muß, erwirbt ber Intervenient bie Rechte bes Inhabers gegen ben Acceptanten, ben Honoraten und beffen Bormanner 10), weshalb er fich bie Proteste Mangels Zahlung nebst bem Wechsel gegen Erstattung ber Protesttoften aushändigen laffen muß. Wenn Mehrere Ehrenzahlung leiften wollen, fo

^{5) &}quot;Dolo facit, qui petit, quod redditurus est," Thol §. 254. Net. 5.

⁶⁾ D. W. D. S. 59.

⁷⁾ D. W. D. S. 57.

⁸⁾ D. B. D. S. 60.

⁹⁾ D. B. D. S. 58.

¹⁰⁾ Der Intervenient hat gegen ben Honoraten und beffen Bormanner entweder als Mandatar, ober als negotiorum gestor ein Recht auf Dedung; die im Tert gegebene Bestimmung ber D. B. D. §. 63 verstärft dies Recht nach einer schon in ben frühern Bechselordnungen anerkannten Billigkeiternchicht.

hat Derjenige, bessen Zahlung die meisten Verpflichteten befreit, ben Vorzug 11).

4) Bom eigenen Bechfel.

§. 215.

Der eigene (trodene) Wechsel enthält ein bireftes Summenversprechen bes Ausstellers an ben Wechselnehmer ober beffen Orbre 1). Der Wechfelvertrag wird geschloffen burch Geben und Nehmen bes Wechsels, welcher bie Bezeichnung "Wechfel", bie Angabe ber ju gablenben Summe, ben Namen ber Berson, welche die Zahlung erhalten soll, die Angabe ber Zahlungszeit, bes Datums und Orts ber Ausstellung und bie Unterschrift bes Ausstellers enthalten muß 2). Dem eigenen Wechsel sind mit der Tratte alle Grundsätz gemeinschaftlich, welche sich auf bas Wefen und die Wirkungen bes Wechselversprechens beziehen. Dagegen fallen alle biejenigen Rechtsfate, welche aus ber Natur ber Tratte als eines Zahlungsauftrage hervorgehen, bei ber Beurtheilung eigener Wechsel weg 3); bieß gilt insbesonbere von ber Acceptation und Brafentation zur Acceptation und ben Brotesten 4). Das Indossament eines eigenen Wechsels ift bas Unschließen einer Tratte an ben eigenen Wechsel.

¹¹⁾ D. B. D. S. 64. Ueber die verschiedenen Möglichkeiten einer Collision der Intervenienten und ihre juristische Beurtheilung s. Thöl S. 256 — 258. — In jedem Falle ist übrigens der Wechselinhaber verspsichtet, eine Nachhonorirung, d. h. eine nachträgliche Acceptation oder Zahlung des Trassaten anzunehmen, sofern er noch nicht Protest Mangels Zahlung erhoben hatte. Thöl S. 260.

¹⁾ Davon ift wohl zu unterscheiden ein Schuldversprechen, bei welchem fich der Aussteller der Wechselstrenge unterwirft; dieß ist kein Wechsel, weil die materielle Wechselstrenge des Summenversprechens fehlt.

²⁾ D. B. D. S. 96. 97.

³⁾ Thöl S. 272.

⁴⁾ Die D. B. D. fennt einige Ausnahmen; f. S. 98, Rr. 3 u. 4.

5) Sicherheitsmittel für ben Bechfelgläubiger.

§. 216.

Der Werth eines Wechsels fann gehoben werben burch Burgichaft eines Dritten. Geschieht biefe burch eine offene Burgichafterklärung, fei es mit ober ohne Unterwerfung unter bie formelle (processualische) Wechselstrenge, so ift sie als ein gewöhnliches Schuldversprechen und nach ben allgemeinen Grundfagen ber Burgichaft zu beurtheilen. Die Berburgung fann aber auch in bie Gestalt eines Wechselversprechens gefleibet werben; in biesem Falle wird sie nach ihrer sichtbaren Korm als wirklicher Wechsel behandelt, ba ein als Wechsel geleistetes Summenversprechen nicht nach Maggabe ber unterliegenden materiellen Verhältnisse beurtheilt wird 1). Die Wechfelform einer Berburgung ift besonders häufig bie bes Avals, wenn ber Burge seinen Namen unter ben bes Ausstellers. Indoffanten ober Acceptanten schreibt 2); dieß hat die Wirfung, baß in ben mehreren Unterseichnern mehrere solibarisch 3), ohne Einrebe ber Theilung verhaftete Wechselschulbner entstehen (Mitaussteller, Mitinbossanten, Mitacceptanten).

Die Sicherstellung einer Wechselschuld kann auch burch Bestellung eines Pfandes (Faustpfand ober Hypothek) bewirkt werben, zu beren allgemeiner 4) Wirksamkeit jedoch eine Beurkundung ber Verpfändung auf dem Wechsel nothwendig ift.

¹⁾ Thời S. 267.

²⁾ Der Aval ift nicht nothwendig eine Burgichaft; es kann ber Mitunterschrift jeder beliebige andere Grund, fich verpflichten zu wollen, unterliegen.

³⁾ Richt pro rata; benn bie Berbindlichkeit, welche auf bem eisnen Bapiere beruht, ift eine untheilbare.

⁴⁾ Eine nicht auf bem Bechsel beurkundete Pfandbestellung murde nur demjenigen Bechselglaubiger zu Gute kommen, dem fie gefchehen ware, nicht auch feinen Indosfataren.

6) Befreiung Des Wechfelfduldners.

§. 217.

Der Wechselschuldner wird befreit burch Bahlung bes Wechselverpflichteten an ben jum Empfang ber Bablung Legis timirten, burch Erlaß und Compensation ber Bechselschulb 1), nicht aber burch bie aus ben unterliegenden Berhältniffen entnommenen Einreben bes Betrugs, Irrthums, 3mangs, ber fehlenden Dedung ober Baluta; ber Tod bes Wechselschulbners befreit bie Erben nicht von ber Wechselhaft, wohl aber vom Bersonalarreft. Der Wechselschuldner wird ferner burch Berftorung ber Wechselform befreit (Bernichtung bes Papiers, Durchstreichen ber vervflichtenben Erflärung); beim Berluft eines Wechselpapiers, welches jeboch von bem Indoffatar nur bann vinbicirt werben fann, wenn er es im bofen Glauben ober in grober Kahrlässigfeit erworben 2), wird ein Amortisationsperfahren gestattet, nach beffen Ginleitung ber Berechtigte vom Acceptanten, gegen Cautionsleiftung bis zur geschehenen Amortifation, Bahlung forbern barf 3). Die Wechselschulb erlifcht ferner burch Berjahrung; bie Berjahrungszeit bes

¹⁾ Borausgesett wird dabei immer, daß die liberirenden Afte für benjenigen geschehen sind, dem die Einrede daraus entgegengesett wird. Es müßte denn sein, daß die Liberirung durch Duittung oder Durchsstreichen u. s. w. auf dem Wechsel erkennbar wäre. Die Einrede des Acceptanten, er habe Contreordre vom Trassanten erhalten, ist unzulässig, da die Berpstichtung des acceptirenden Trassaten eine vom Wiselen des Trassanten unabhängige ist. — Die Einrede der Wechselssissig ung ist zulässig 1) wenn der Name des Trassanten ein falscher ist, in welchem Falle der Trassant durch eidliche Dissession sich von der Haftung befreit; es haften dagegen die Indossanten und Acceptanten. D. B.-D. S. 75. 76. 2) Wenn der Inhalt der Tratte verändert ist, so sind alle Bechselgeber befreit, welche beweisen, daß die Verfälschung nach der Ertheilung ihres Wechselversprechens geschehen ist.

²⁾ D. B. D. S. 74.

³⁾ D. W. D. S. 73.

Anspruchs gegen Acceptanten und Aussteller eigener Wechselist drei Jahre vom Verfalltage an 4), des Anspruchs gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner je nach der geringeren oder größeren Entsernung des Jahlungsorts drei, sechs, achtzehn Monate vom Tage des erhobenen Protestes 5), des Anspruchs des Indossanten gegen den Aussteller je nach der Entsernung drei, sechs, achtzehn Monate 6) vom Tage der vom Indossanten ohne Klage geschehenen Jahlung, außerdem vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung berechnet. Unterbrochen wird die Verjährung durch Behändigung der Klage oder ber Streitverkündigung des Verstlagten 7). Ist die Wechselverjährung eingetreten, so hasten dem Wechselinhaber der Trassant und Acceptant, aber nicht auch der Indossant, noch auf so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereicherten 8).

7) Bechfelrechte im Concurs.

§. 218.

Im Concurse bes Wechselschulbners genießt bie Wechselsforberung gemeinrechtlich 1) zwar kein besonderes Borzugsrecht, aber es wird ihr auch nicht die eigenthumliche sowohl materielle als formelle Wechselstrenge entzogen 2). Falliren mehrere Wechselschulbners wechselschulbners wechselschulbners wechselschulbners wechselschulbners wechselschulbners wechselschulbners genießt die Wechselschulbners

⁴⁾ D. B. D. S. 100.

⁵⁾ D. W. D. S. 78.

⁶⁾ D. W. D. S. 79.

⁷⁾ D. W. D. S. 80.

⁸⁾ D. B. D. S. 83. Der fernere Einfluß ber Bechselverjahrung auf die unterliegenden Berhaltniffe lagt fich nicht allgemein bestimmen; es ist dieß Sache der Untersuchung des einzelnen Falls. Entschieden falsch ift die allgemeine Behauptung, der verjährte Bechsel sei nun noch als gewöhnlicher Schuldschein geltend zu machen.

¹⁾ Thoi S. 291, Ret. 4-6.

²⁾ Namentlich bleibt auch ber Bechfelarreft, der feine besondere Birfung bat, besteben. A. Dr. Gichborn Ginl. S. 150, Rot. c.

selgeber, so kann ber Gläubiger seine Forberungen bei allen Concursen zugleich anmelben; von ber ersten Concursmasse forbert er die Dividende des ganzen Betrags, von der zweiten aber nur die Dividende des Restes u. s. w. 3).

3weiter Abschnitt.

Forderungen aus unerlaubten Sandlungen.

I. Nachbruck.

S. 219.

Wer literarische ober artistische Erzeugnisse, sofern sie in Deutschland entstanden sind, ohne Einwilligung des Urhebers ober Dessen, welcher das Recht am Originale erworben hat, auf mechanischem Wege vervielfältigt 1), ober Nachbrucke und

³⁾ Ueber biefe Entscheidung vgl. Treitschke Encyclopadie Bb. 1. S. 289. Bb. 2. S. 371 fig. Gine andere Meinung (f. Treitschke a. a. D.) laft die Dividende auch bei allen weiteren Concursen vom ganzen Betrag berechnen; diese Ansicht ist entschieden falsch, sie widerspricht dem Grundsab, daß durch die Zahlung eines der mehreren solidarischen Schuldner die übrigen auf so weit, als die Zahlung geht, befreit werden. Aus diesem sowohl bei solidarischen als Correalobligationen gleichmäßig geltenden Grundsabe scheint auch die Unterscheidung Thol's (Entwurf einer Bechselordnung für Mecklenburg 1847, Motive zu S. 114 und 115) unrichtig zu sein.

¹⁾ Die Vervielfältigung muß, um den Berboten des Rachdrucks zu unterliegen, eine vollkommene und gleichartige Rachahmung des Originals sein; daher gehören nicht hierher Rachbildungen plastischer Kunstwerke durch Kupferstiche, Lithographieen und umgekehrt; ebenso wenig Umarbeitung eines Werks mit veränderter Anlage, Uebersetzungen u. s. w. Die Berausgabe des Manuscripts eines ohne Hinterlasung berechtigter Erben verstorbenen Schriftsellers genießt keinen Schutzgegen den Wiederabdruck des bloßen Tertes. Langen und Kori Erört. II. S. 232 fig. — Uebrigens ist es einerlei, ob das literarische oder artistische Erzeugniß schon gedruckt und vom Urheber veröffentlicht war oder nicht; auch der Abdruck eines bloßen Manuscripts ohne Einwillische

Rachbilbungen bieser Art wissentlich verkauft, ist dem Urheber, Berleger und Herausgeber der Originale oder deren Erben volle Entschädigung zu leisten solidarisch verpflichtet; diese wird nach dem Berkausspreise einer gemäß der Größe des erlittenen Schadens vom Richter zu bestimmenden Jahl von Eremplaren des Originals berechnet 2). Außerdem sollen die nachgebruckten Eremplare, und die zur unrechtmäßigen Bervielfältigung gebrauchten Gegenstände consiscirt, und kann auf Antrag des Berletzten eine Geldbuße dis auf 1000 Gulden gegen die bei dem Bergehen betheiligten Personen verhängt werden. Diese Wirkungen treten jedoch nur ein, wenn der Nachdruck u. s. w. innerhalb der Lebensdauer des Urhebers und der nächsten breis

gung des Verfassers ober Eigenthumers ist Nachbruck. Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837, 1. (Dahin gehört auch der Bundesbeschl. v. 22. Apr. 1841 wegen Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke vor ihrer Veröffentlichung durch den Druck.) Ob die ohne Einwilligung des Urbebers geschehene Veröffentlichung akademischer oder geistlicher Vorträge und öffentlicher Reden unter das Verbot des Nachdrucks zu stellen sei, hängt davon ab, in wie weit der fragliche Vortrag als "ein literarisches Erzeugniff", wie die Worte des angef. Bundesbeschl. lauten, geleten könne, was häusig nicht der Fall sein dürfte, da mit diesem Ausstrucke offenbar Arbeiten gemeint sind, welche vom Verfasser dazu bestimmt waren, in die öffentliche Literatur einzutreten.

²⁾ Diese und die weiter im Terte angegebenen Wirkungen bes Rachdrucks gründen sich auf die beiden Bundesbeschlüsse vom 9. Nov. 1837 und vom 19. Juni 1845. In der früheren Zeit konnte man nur durch Privilegien helsen; denn alle Versuche, die juristische Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aus allgemeinen Grundsägen zu deduciren (f. die verschiedenen Meinungen bei Kramer die Rechte der Schriftsteller und Berleger, 1827), insbesondere aus einem f. g. Schrifteigenthum, d. h. einem Eigenthum an dem Inhalte des literarischen Werks, oder aus dem Berlagsvertrage mußten jeder näheren Prüfung als ganzlich haltlos erscheinen. Richt wohl zu begreifen ist es, wenn Repscher Würtemb. Pr. Recht Bd. 2. §. 508 den Art. 2 des Bundesbeschl. v. 1837 so interpretirt, als wenn darin jenes s. g. Schrifteigenthum anerkannt worden wäre. Ein wirkliches Eigenthum besteht nur an dem körperlichen Manuscripte und den gedruckten Eremplaren.

sig Jahre nach beffen Tobe, ober bei anonymen und positumen Werken und solchen, welche von juristischen Personen ausgehen, innerhalb breißig Jahren nach ihrem Erscheinen statt findet ⁸).

II. Wildschaden.

§. 220.

Derjenige, welchem eine ausschließliche Jagbberechtigung 1) auf einem Bezirke zusteht, ift verpflichtet, bieselbe in ber Art auszuüben, baß die jagbbaren Thiere auf eine Zahl beschränkt bleiben, bei welcher für die Grundstüde bes Jagbgebiets kein merklicher Schaben entstehen kann 2). Der Jagbberechtigte ist jeben Wilbschaben, welcher aus einer Nichterfüllung bieser Pflicht hervorgegangen ift, zu ersehen schulbig 3).

³⁾ Die Frist wird bei Berken, welche nicht auf einmal, sondern in einzelnen Banden oder heften erscheinen, von der herausgabe bes letten Bandes oder heftes berechnet, sofern zwischen dem Erscheinen ber einzelnen Bande u. f. w. kein langerer als ein dreijahriger Zeitraum liegt. Bundesbeschl. v. 1837 Art. 2 a. E.

¹⁾ Daher fann nach den meisten Jagdgeseten des Jahres 1848, welche jedem Grundeigenthumer bas Recht der Jagd auf feinem Grundftude gestatten, von einem Wilbschadenbersat teine Rede fein.

²⁾ Diese Berpflichtung ift zwar gemeinrechtlich nicht ausgesprochen, ergiebt fich aber aus ber Ratur bes Jagdrechts von felbft. Pfeiffer praft. Ausführ. III. S. 100 fig.

³⁾ Eichhorn Einl. §. 285. Mittermaier Grunds, des deutsch. Pr.Rechts §. 219. A. M. Pfeiffer a. a. D. S. 91 fig. Die Particularrechte erweitern bald, bald beschränken sie die Grunde zum Wildschabensersag. S. heimbach Lehrb. des fächst. Privatrechts (1848) §. 224.
Steinacker Braunschw. Privatr. S. 360.

Drittes Buch.

Die Rechte an Perfonen.

Allgemeines.

S. 221.

Bas altere beutsche Rechtsleben enthielt eine Reihe von Motiven für biejenigen rechtlichen Beziehungen ber Menschen zu einander, welche bie heutige Rechtswiffenschaft als Rechte an Berfonen auffaffen wurde. Dahin gehört bas Berhaltniß beschworener Treue zwischen Basallen und Lehnsherrn, wie es schon oben (§. 120, 1) gewürdigt wurde, gang besonders aber bas in seinen einzelnen Unwendungen und Erscheinungsformen hochst mannichfaltige Schutverhaltniß, welches die mittelalterlichen Rechtsquellen als die Unterwerfung gewiffer Versonenclassen unter bas Munbium, Die Bormunbichaft eines Schutherrn, barftellen 1). Die allgemeine Ursache bieses in so verschiebenartigen Buftanden wirksamen Munbiums war bas Beburfniß einer Bertretung für Diejenigen, welchen die vollfommene Rechtsfähigkeit nach Bolferecht mangelte, beren allgemeine Boraussenung, die Kehdefähigkeit, ebensowenig bei ben Unmundigen und Frauen, ale bei ben Beiftlichen und benienigen Freien erfüllt mar, welche ben nothwendigen Schut freier

10

II.

¹⁾ Gine sorgfältige Bearbeitung ber wichtigften mit bem beutschen Mundium in Berbindung stehenden Rechtsinstitute ist in dem Berke enthalten: Kraut, Die Bormundschaft nach den Grundsagen des deutsichen Rechts. 2 Bande (1835 – 1847).

Kamiliengenoffenschaft entbehrten. So entstand eine Reihe von Munbial - ober Bormunbichafteverhaltniffen, beren gemeinsamer Charafter in ber Vertretung ber Wehrlosigfeit lag und fich in einem Berhaltniß gegenseitiger Rechte an ber Berfon barstellte; aber sowohl bie perfonlichen, als auch bie sachlichen Wirfungen waren bei ben besonderen faktischen Grundlagen biefer Mundien verfchieben, und fo zerfpaltete fich ber allgemeine Begriff in bie einzelnen felbständigen Inftitute ber Geschlechts .. Alters .. und Stanbesvormunbschaft. Bon biefen Inftituten ift bie Stanbesvormunbichaft, bie fich ichon fruh in eine öffentliche Bewalt (Bogtei) verwandelte, aus bem heutigen Rechte gang, bie Befchlechtevormunbichaft, abgefehen von ihren Wirkungen in ber Che, jum größten Theile verschwunben. Auch von ber Altersvormunbichaft fint außer ihrem Amtheile an bem heutigen Begriffe ber vaterlichen Gewalt nur einige Spuren im jegigen Rechte geblieben; bie Darftellung berfelben mußte aber wegen ihres untrennbaren Bufammenhanges mit ber alten Ibee bes Munbiums in biefem Buche Raum finben, wenn fcon die in diefer Lebre beutzutage herrschenben Grundfage bes neuern romifchen Rechts bie Charafteriftif ber Altersvormunbschaft als eines Rechts an ber Berfon ausfdliegen 2).

§. 222.

Aber bas beutsche Recht kennt für Rechtsverhältnisse mit bem Charafter von Rechten an Bersonen noch eine andere Grundlage, außer jenem öffentlichen Schuhrechte; es ist bies die ursprünglichste aller Verbindungen, die Familie. Es giebt kein Recht, welches das Band der Familie fester schließt, den geiseigen Werth der innigsten Familiengemeinschaft tiefer erfaßt und

²⁾ Puchta Panbetten §. 232.

den Frieden der väterlichen Stätte für ehrwürdiger erachtet, als das deutsche. Iwar hatte schon im späteren Mittelalter die Familienverdindung die Function der Friedensdürgschaft der erkorztenden öffentlichen Gewalt abgetreten, aber das tiesere Motiv der Familiengenossenschaft, der Gedanke der Steigerung des persfönlichen Werths durch Uedemahme und Fortsetzung alter Stammesindividualität und der nothwendigen Einheit aller durch gleiches Stammesdewußtsehn Verbundenen, war dadurch nicht erschüttert worden; und wie es früher in eigenthümlichen Wirskungen auf die rechtlichen Verhältnisse des Grundeigenthums und einer besondern Organisation der Familiengewalt 1) seinen entsprechenden Ausdruck fand, so erscheint es auch noch in unsseren Tagen, trot vielsacher Abschwächung jener altgermanischen Gefühle, als die Grundlage mannichsaltiger Sitte, aber freilich

¹⁾ Wenn man in neuerer Zeit auf Grund Diefer g. B. beim boben Abel noch immer vorkommenden Erscheinung die Meinung aufgestellt bat, die Ramilie gehore ju ben f. g. Genoffenschaften, fo bat man babei überfeben, daß damit etwas juriftifch gang Gleichgultiges ausgesprochen ift. Allerdings find Die Ramilien Genoffenschaften; barin liegt aber nicht die Bestimmung eines rechtlichen, fondern rein menfch. lichen Berhaltniffes. Genoffenschaft ift feine Rechtsform; es giebt Genoffenichaften ohne alle Rechtsform; aber baufig liegt in der Benoffenfchaft bas Motiv gur Begrundung einer Rechtsform, welche ber Ausbrud berfelben ift. Gie fann fich aber juriftifch ausbruden in ber Corporationeverfaffung, bann in einer Societat, bann in ber Gigenthumsgemeinschaft (3. B. bei ber in Franten vortommenben f. g. Condomis nateverfaffung einiger reicheritterfchaftlichen Ramilien). Roch baufiger brudt fich aber die Genoffenschaft in Ginrichtungen aus, welche ledis glich auf Sitte beruben; aber felbft wenn biefe jum Rechtsfag gefteigert worden ift. 4. B. bie autonomifche und Strafgewalt bes Seniors in Familien Des hohen Abels, bann ift nicht ber Begriff ber Genoffenschaft zu einer bestimmten Rechtsform erhoben worben, fonbern es bat nur eine Birtung biefes Motive rechtliche Anerfennung erhalten. Damit erledigen fich von felbft die Betrachtungen Befeler's ,,Bolterecht und Juriftenrecht" G. 168 und Aller, Die ibm frater gefolgt find, 4. B. Renaud Lebrb, bes bentid. Dr. - R. S. 59.

nur selten als der Inhalt bestimmter Rechtsformen . Wohl aber beruht der besondere Charakter der elterlichen und Kindeszechte, der väterlichen Gewalt, des ehelichen Berhältnisses und der Herrschaft des Mannes im Hause im heutigen Rechte noch immer zum großen Theile auf jener tieferen Auffassung der Familie und jener besonderen sittlichen Kraft, welche der beutsche Bolksgeift dieser natürlichen Berbindung beilegt.

Erftes Capitel. Das eheliche Recht.

Einleitung. 8. 223.

Die juristische Auffassung ber Ehe kann nicht über bie Feststellung ber außeren Seite und ber vermögensrechtlichen Wirkungen dieser Berbindung hinausgehen; sie darf sich nicht die Aufgabe stellen, die gesammten inneren ehelichen Pflichten, wie sie in der tiesen, sittlichen Auffassung der Ehe im deutschen Bolke begründet sind, in Rechtsformen zu übertragen und so ihrem natürlichen Gebiete zu entziehen. In diesem Sinne ist hier 1) die Lehre von dem Inhalte des Rechts an der Person des Gatten (eheliches Recht) und 2) von den Wirkungen der Ehe auf das Bermögen zu behandeln, eine Lehre, in deren reicher Ausbildung sich die ganze Külle des deutschen Rechts entfaltet. Die Frage über das Dasenn der Ehe 1) überhaupt und die Bedingungen ihrer Eingehung und Auslösung, welche

²⁾ Außer der Berfassung der Familien des hohen Abels und mander andern Familien gehört hierher die Erblosung, das Institut der Stammguter und Familiensideitommisse.

¹⁾ Darin, daß das eheliche Beilager particularrechtlich noch heutzutage als der Anfang der She in vermögensrechtlicher Beziehung betrachtet wird, läßt fich die Fortdauer des ältern deutschen Rechts gegenüber dem canonischen nicht verkennen. Bgl. darüber §. 228.

bas ältere beutsche Recht in eigenthümlicher Beise beantwortet 2), wird heutzutage ber Darstellung bes canonischen Rechts
überwiesen.

I. Cheliches Recht (Mißheirath).

Die innigste sittliche Lebensgemeinschaft, welche bas beutsche Recht seit ber altesten Zeit als bas Wesen ber Ehe anerstennt 1), stellt bie Ehegatten als die Genossen gleichen Rechtes 2) bar; aber bem Manne gebührt ein Uebergewicht in ber natürlichen Stellung als Herr (Meister) bes Hauses 3) und Bertreter ber Familie nach außen. Die Frau theilt hiernach Namen, Stand und Domicil 4) bes Mannes, bem sie zu

²⁾ Ueber die feierliche Desponsatio und ben Brautkauf f. Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 54, über die späteren Beränderungen das. §. 183 u. 321. S. auch Kraut's Bormunbschaft I S. 299 fig. und S. 174 fig. Grimm Rechtsalterth. S. 420 fig.

¹⁾ Taciti Germ. c. 18. "— Admonetur (mulier), venire se laborum periculorumque sociam." Cap. 19: "— unum corpus, unamque vitam." Schwabensp. (Last.) 3: "— man und sin wip, diu reht und redelichen zur e chomen sint — da ist niht zweiunge an; si sint wan ein lip —." Bgl. §. 230, Note 1.

²⁾ Sachsensp. III, 45 §. 3: "Dat wif is ok des mannes genotinne tohant als sie in sin bedde trit; na des mannes dode, so is sie ledich von des mannes rechte." (S. auch bas. III, 45 §. 2.) Das. I, 45 §. 1: "Al ne si en man sime wive nicht evenburdich, he is doch ire vormunde, und se is sin genotinne, und trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat." Freiburger Stadtrobel §. 21: "Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate et vir mulieris similiter" u. s. w. Diese Genossenschaft des Rechtes bedeutet Gleichheit des Standes. Rraut Bormundsch. I S. 178—184.

³⁾ Schwabensp. (Lafb.) 9: "— daz ist davon gesetzet, daz der man des wibes vogt ist und ir maister."

⁴⁾ Auch das römische Recht hat diese Grundsabe, und zwar find fie dort in ihren einzelnen speciellen Wirkungen durchgeführt. Die deutsche Praxis ist seit langer Zeit gewohnt gewesen, sich in Betreff dieser Rechtsfähe auf das römische Recht zu berufen.

folgen schuldig ist b). Eine Steigerung erhielt die an sich sichen überwiegende Stellung des Mannes durch seine nach älterem Rechte allgemein, jest nur noch particularrechtlich bestehende eheliche Vormundschaft, welche von jener natürlichen hausherrlichen Gewalt ganz unadhängig ist b).

Das Eintreten bes hauptsächlichsten Inhalts bes ehelischen Rechts, bie Stanbesgleichheit, sest bei ben Ehen von Berfonen bes hohen Abels noch die Erfüllung bes besonderen Erforbernisses ber Ebenburtigkeit ber Ehegatten voraus?).

⁵⁾ Man fpricht hier haufig noch von einem Schluffelrechte der Frau, wonach fie eine felbsissandige Stellung-im Sauswesen habe, in welchet sie nicht gekrankt werden burfe. Es erscheint aber zweifelhaft, ob dieses jedenfalls der Natur der Sache entsprechende Verhältnis in die Sphare des Rechts hereingezogen werden durfe.

⁶⁾ Darüber fpatet im 6. 246.

⁷⁾ Putter über Digheirathen bentider gurften und Grafen. 1795. Mofer Familienftaaterecht S. 1 fig. S. befondere Gobrum geschichts liche Darftellung ber Lehre von ber Ebenburtigfeit nach gem. beutich. Rechte u. f. w. 2 Banbe. 1846. Das Erforbernig ber Ebenburtigfeit ber Chegatten mar im Mittelalter wenigstens infofern auch fur Die Chen ber Ritterburtigen vorhanden, als Rinder aus einer ungleichen Che berfelben ber argern Sand folgten. Schwabenfp. (Badernagel) 55. 57. Sachsensp. I, 33 (vgl., baf. I, 45, 1). Dieß ift nur beim Berrenftanbe, ben ehemaligen Reichoftanben, b. i. bem beutigen boben Abel, Reben geblieben, indem biefer Rechtefan in biefer Sphare burch Sausgefege und Sansvertrage, and burd Obfervang und bie Reichegefetgebung (obichon die Bablcavitulation v. 1742 Art. 22 Die Borte .. notorifche Diffheirath" unerflart lagt, und bas Berfprechen einer Ertla. rung in bem Bufat biergu in ber Bablcapitul. v. 1792 unerfullt geblieben ift) und ben Art. 14. ber D. Bundebatte befestigt wurde. Bon Difheirathen bes niedern Abels tann felbft in Dreugen trop ber Beftimmung des Dr. Landr. II, 1, Tit. 30 fla, nicht mehr die Rede fenn. Umgelehrt ift die Unterfcheibung Gidhorn's Ginl. S. 294 gwifden Reichsgrafen und Reichsfürsten, von benen bie erftern auch ebenburtige Chen mit Berfonen aus bem alten Freiherrnftanbe eingeben tonnten, nach dem hentigen Stand ber Sache unrichtig, wo ber Stand bes hoben Abels ein gefchloffener ift, bem alle andern Stande in gleicher Entfernung gegenüber fteben. Gollte bas Sansgefen ober Die Obfervang ei-

Wo biese sehlt, ist eine Misheirath vorhanden, welche außer Der Ausschließung der Standesgleichheit der Gatten auch die Wirkung hat, daß die Kinder nicht den höheren Geburtsstand und Rang des Baters theilen, und sowohl die Frau als die Kinder nur diesenigen vermögensrechtlichen Ansprüche an der Hinterlasseuschaft des Baters erhalten, welche von der Bors andsehung der Ebendürdigkeit unabhängig sind 3). Werden diese Wirkungen der Misheirath gleich dei Eingehung der She vertragsmäßig bestimmt, so nenut man die She eine She zur linken Hand (matrimonium ad morganatieum s. and lagem Salicam) 3).

ner Familie des hoben Abels diese Ansicht Gichhorn's unterflugen, fo wurde eine She ber angegebenen Art zwar in dieser Familie als eine ebenburtige angesehen werden muffen, nicht aber gegenüber andern Kamilien bes boben Abels.

⁸⁾ Daber bat die Fran teinen Anfpruch auf das fandesgemäße Bitthum, und die Kinder find nicht successionsberechtigt in Betreff der Stamm , Fideikommiß und Lehenguter, erhalten auch keine standesgemäße Apanage. Diese Rachtheile können durch Berzicht der ebenbartigen Erben und Kinwilligung des Lehnsherrn theilweise gehoben werden. heffer in d. Zeitschr. f. dentsch. R. Bb. 2. H. 2 Rr. 1.

⁹⁾ II feud. 26 §. 15. II feud. 29. "Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui nelens existere in peccato, cam desponsavit, sa lene. ut nec insa nec filii eius amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum: — quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam, alibi lege Salica. Hic filiis ex ea surceptis decessit. Isti in preprietatem non succedunt, aliis exstantibus: sed nec in feudo. ctism slije non existentibus: qui licet legitimi sint, tamen in beneficio minime succedent. In proprietate vero succedent patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole descendentibus secundum usum Mediclanensium." Die morganatische Che wird be flettfinben, wo bie gefenlichen Rachthelle ber Diffheirath burch Feftfanung eines Minimum ber Standes - und Bermogenerechte gemilbert merben follen. Gine Benutumg biefer Worm, um in einer ebenburtigen Che die Frau und Rinder ihrer rechtlichen Stellung gu berauben. tonn nicht in ber Subave ber Disvefitionebefugnif bes Gingelnen liegen.

į

II. Einfing der Che auf das Vermögen. Ginleitung.

S. 225.

Unverkennbar ift ber feit ber altesten Zeit bis auf bie Begenwart gleichmäßig hervortretenbe Bug bes beutschen Rechts, bie eheliche Lebensgemeinschaft in ihrer Beziehung auf bas Bermogen nicht bloß burch bie freie Billensbestimmung, alfo ben sittlichen Beift ber Chegatten, sonbern auch burch beftimmte Rechtsformen barftellen zu laffen. Diefe Ginwirfung ber Ehe auf bas Bermogen ber Chegatten gestaltet fich in ber Form einer Einheit ber ehelichen Guter in ber Sand bes Mannes, ber fie verwaltet und für bie 3wede ber Ghe verwendet. Aber bies ift bloß bie allgemeinfte Charafteriftif ber vermögensrechtlichen Wirfung ber Che in Deutschland. Dhne biefen Grundsat irgendwie zu verläugnen, hat ihn bas beutfche Recht in ber mannichfaltigften inneren Beftaltung gur Unwendung gebracht; von der gemeinsamen Grundlage bes mittelalterlichen Rechts ausgehenb, in welchem er schon zur vollen Geltung gelangt ift, ift er ber Einwirkung inbividueller Bufälligkeiten und Intereffen, von benen bie Besonberheit ber Erscheinungsform beutschrechtlicher Principien in lokalen und particularen Rechtsquellen abhing, in folchem Mage ausgefett gewefen 1), baß bie wiffenschaftliche Beherrschung ber

¹⁾ Es giebt keinen Gegenstand bes Rechts, für beffen Bestimmung ein größeres Bedürfniß empfunden murde, als für das eheliche Guterrecht. Der Mangel einer principiellen und systematischen Beherrschung
bes Rechts mußte bei einem Rechtsverhältniß, welches fast alle wichtigeren Vermögenszustände berührte, nachdem die einfachen Grundlagen
ber Rechtsbücher verlassen waren, eine Verwirrung herbeiführen, welche
überall, auch in der kleinsten Stadt, die Thätigkeit der Gesetzgebung
veranlaßte. Nachdem man sich der alten Principien entschlagen hatte
und theilweise neue Rechtssähe ihrer fortdauernden Wirksamkeit entgegenstanden, fühlte man sich durch die Rechtsstreitigkeiten, welche täg-

Mannichfaltigkeit seiner Ausbildung nur burch die Aufstellung mehrerer Gruppen ehelicher Guterrechte bewirkt werben kann, welche sich dem Rechte des Wittelalters dalb verwandtschaftlich zuneigen, dalb entstrembet von ihm abwenden 2).

s. 226.

Rach bem Rechte bes Mittelalters 1) haben Mann und Frau kein gezweiet Gut während ber Che 2); ba ber Haus-halt beiber Gatten gemeinschaftlich ist, und sie die Lasten beseselben mit ihrem beiberseitigen Vermögen tragen, so vereint es ber Mann als Herr bes Hauses zu biesem Iwecke in seiner Gewere 3). Ihm gebührt baher ausschließlich bie Vers

lich über diese Gegenstände erhoben wurden, in eine Menge von Zweisfeln versett, benen man auf jede Beise zu entgehen strebte. Daber der außerordentliche Reichthum von statutarischen Bestimmungen und Billskuhren über das Guterrecht der Shegatten.

²⁾ Ueber bie beutschen Guterrechte ber Chegatten überhaupt f. Ch. 2. Runde beutsches eheliches Guterrecht. 1841.

¹⁾ Ueber die Geschichte der ehelichen Guterrechte in Deutschland s. Eichhorn Rechtsgesch, §. 62b. 369. 370. 451 fig. 456. 568. Haffe in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. Bd. 4 S. 60 fig. Albrecht Gewere S. 257 fig. Kraut Vormundschaft Bd. 2 S. 331 fig. Berd über das Bremische Guterrecht der Ehegatten (1832) §. 5—19. Eropp in seinen und Heise's juristischen Abhandl. II S. 427 fig. Wigand die Provinzialrechte v. Paderborn und Corvey. Bd. 2 (1832) S. 6 fig. Euler die Güter= und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt. 1841. Bachter Würtemb. Privatrecht. Bd. 1 S. 427 fig.

²⁾ Sachsens. I, 31 §. 1: "Man und wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live. Stirft aver dat wif bi des mannes live, se ne erst nene varende have wenne rade und egen, of se dat hevet, in den nesten. Wif ne mach ok ires gudes nicht vergeven ane ires mannes willen, dat he't dur recht dulden durve." Rraut Bormundsch. S. 551.

³⁾ Sachfensp. I, 31 §. 2: "Svenne en man wif nimmt, so nimt he in sine gewere all ir gut to rechter vormuntscap; dar umme ne mach nen wif ireme manne nene gave geven an irme egene, noch an irer varenden have, dar se't iren rechten erven mede

wattung ber vereinten Guter, nach vielen Statuten barf er sogar bas bewegliche Frauengut allgemein, bas unbewegliche wenigstens im Falle ber Roth willfürlich veräußern ^a), während er nach dem älteren Rechte barin an die Zustimmung ber Frau, bei Grundstüden auch an die ihrer nächsten Erben gebunden ist ^b). Durch die eheliche Bormundschaft des Mannes ist die Frau in ver Veräußerung ihres Bernogens be-

verne na irme dede; wende die man ne mach an sines wifes gude nene andere were gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire untvieng in vormuntscap." Rraut a. a. D. S. 351 hat nachgewiesen, bag bie bier gebrauchten Borte "Gewere zu rechter Bormunbichaft" fein Runftausbrud find. Ebenfo ift ibm burchaus beigustimmen, wenn er gegenüber ber allgemeinen Anficht, welche alle ehemannlichen Rechte auf bas ebeliche Mundium gurudführte, geltend macht, bag bas Bermaltungs. Benugungs - und Beraugerungerecht, fowie ber Befit bes Franenauts nicht Ausfluffe ber Bormunbichaft, fonbern ber bausberrlichen Gemalt find; auf diefe naturliche Grundlage muß baber auch die Stellung bes Mannes im heutigen Rechte gebaut werben. - Die lette Galfte ber obigen Stelle bee Sachfenfp. fpricht bie Birtung bee Stammgutefpfems in Betreff ber ebelichen Guter aus, welche fpater wegfiel (Rraut S. 437 flg.); die Ummöglichkeit einer Bergebung fahrenber Sabe (biet ber Gerade) an ben Mann beruht auf einem anbern Grunde, Rraut **6**. 432.

⁴⁾ So bas hamburger Stadtrecht v. 1292 Cap. 14 (Cropp a. a. D. S. 472). Lübisches Recht Cod. Hach. I, 15. II, 18. Rev. Lüb. R. I, 5, 9. Pauli Abhandl. ans d. Lüb. R. 2. Theil. S. 4—12. Berd Bremisches Güterr. S. 198 fig. S. and Schwabenspiegel (Badern.) Art. 10 u. 23. — Eine ganz freie Dispositionsgewalt gestatten Freisburger Stadtprivil. v. 1120 S. 33, die Bremer Handseste v. 1218 Art. 42 und bei beerbter Ehe das alte Lüneburger Stadtr. (bei Kraut Bormundsch. S. 499 Rote 11 und S. 509 Rote 7).

⁵⁾ hamburg. Stat. v. 1270, I, 20. Das bieß auch ber Inbalt bes Rechts bes Sachsenspiegels sep, ist gegenüber ber früheren entgegensehenden Meinung (Eichhorn Einl. S. 296 L) bewiesen worden von Kraut a. a. D. S. 450 sig. Aber der Jug des Rechts ging dahin, das Beräußerungsrecht des Mannes immer freier zu gestalten, wie sich dies schon im späteren sächt. Rechte (Krant a. a. D. S. 441 Rvt. 1) geigt.

scholantt *), auch braucht er ihre ohne seine Einwilligung während ber Ehe gemachten Schulden nicht anzuerkennen und aus ührem Vermögen zu bezahlen?). Durch diese äußere Vereinsgung der Güter wird das Eigenthum daran, wie es vor der Sche bestand, nicht verändert. Nach Beendigung der Ehe bist sich die Vermögenseinheit. Das Frauengut, insoweit es noch wirklich vorhanden ist *), sällt an die Wittwe oder ihre Erden zurück *); jedoch behält der überlebende Mann die sahrende Habe der Frau, insoweit sie nicht zur Nistelgerade gehört *), und die überlebende Frau die Gerade, den Musseheil und was ihr sonst als Leidzucht, Witthum und Rosgengabe bestellt ist, aus dem Nachlas des Verstorbenen *1).

Dieses einfache Berhaltwiß wurde schon frühzeitig im ftabtischen Leben modificirt. Das Berschwinden ber Familienzechte am Erbgute neben bem im rascheren Bermögensstuffe gesteigerten Berthe ber fahrenden Sabe, welche bort ben

⁶⁾ Sachsensp. I, 46 §. 2. Schwabensp. 59. Berm. Sachsensp. I, 20. 16.

⁷⁾ S. Die Belege bei Rraut Bormunbich. S. 406 Rote 1.

⁸⁾ Db die Bittwe oder ihre Erben bas Recht hatten, den Erfas des vom Chemanne ungültig veräußerten Frauenguts zu verlangen (Haffe a. a. D. S. 70, Eropp a. a. D. S. 447 Rote 31; a. M. Kraut a. a. D. S. 481 troz des Art. 146 des Schwabenfp. n. d. Last. Ausg.) ift zu bezweifeln; gewiß aber muß die Herausgabe der Gerade, welche alle Gegenstände aus der Berlaffenschaft des Mannes enthielt, die zum Begriff der Aussteuer gehörten, als eine Entschädigung in dieser Hinficht angesehen werden. Sichhorn Ginl. §. 297, 1. Was die eheliche Errung en sch aft betrifft, so hatte die Fram zwar nach einigen Rechten Eigenthum an einem Theile derselben (L. Ripuar. 37, 2. Capitalar. Lib. 5 c. 295. L. Saxon. 9), aber der Versuch Kraut's, dieß auch für den Sachsenspiegel und Schwabenspiegel nachzuweisen (a a. D. S. 377 flg.) schelnt missungen.

⁹⁾ A. DR. Albrecht Gewere G. 263.

¹⁰⁾ Sachfenfp. L, 31. III, 76.

¹¹⁾ Sachsensp. I, 20-24. Der Schmabenspiegel tennt bie Ge-

bauptfachlichften Theil bes Bermogens ausmachte, führte allmablig eine engere Bereinigung ber ehelichen Guter berbei, als nach bem früheren Rechte möglich war; ber Mann, ber icon früher in ben Stabten bie fahrenbe Sabe ber Frau im Intereffe ber Che frei veräußern burfte, konnte nun auch über ihr unbewegliches Bermögen verfügen, und sowie man fich gewöhnte, ihn während ber Ehe als herrn bes gesammten Bermögens zu betrachten, fo lag es nah, bag man balb bas Frauengut auch nach seinem Tobe für seine Schulben haften ließ. Diefes burch die Sitte, bann burch besondere Chevertrage lang vorbereitete und endlich ftatutarisch bestimmte Berhältniß zeigte feine hauptfachlichfte Wirksamkeit bei ber Trennung ber Ehe burch ben Tob; je naher man bem System ber Rechtsbücher ftanb, befto mehr hielt man baran fest, bag bem überlebenben Batten fein ursprüngliches Bermogen gurudgegeben wurde, zu bem nun auch ein Erbtheil (ober eine Leib= aucht) vom Bermogen bes Berftorbenen hingutrat; je weiter man sich bavon entfernte, besto mehr verschwand bie Unterscheibung bes vorehelichen Bermögens, und ber Unspruch bes Ueberlebenben gestaltete fich bann in ber Regel zu bem Rechte auf Berausgabe eines quoten Theils ber gesammten Gutermaffe, bisweilen auch bes ganzen Nachlaffes. In bem Dage bes Fortschritts auf biefer Bahn und ber Entfernung vom mittelalterlichen Rechte liegt bie Individualität eines lokalen ehelichen Guterrechts. Schon jest trennen fich nun amar bie einzelnen Statuten burch bie mannichfaltigfte Berichiebenheit in ber Bestimmung bes Gingelnen, aber boch verlieren fie fich nicht in eine unbegränzte Weite, sondern noch immer ruben fie auf bem gemeinsamen Grundprincip ber beutschen Gutereinheit, nach welcher bas Bermögen ber Chegatten burch ben gemeinsamen ehelichen Saushalt zwar in eine innige Vereinigung gebracht und ber Verfügung bes Mannes unterworfen wird, aber bas Eigenthum jebes Chegatten an seinem Specialvermögen unberührt bleibt, obschon besondere Uebereinkunft ober ein Rechtsfat bei ber Trennung ber Ehe statt bes Rechts auf die ursprünglichen eingebrachten Vermögensgegenstände häusig den Anspruch auf eine Duote des Rachlasses substituirt 12).

Je unbestimmter und weiter fich bie Grangen bes beutichen ehelichen Guterrechts gestalteten, besto leichter murbe eine ftorenbe Einwirfung bes romifchen Rechts. Wo fich bas mittelalterliche Recht am reinsten erhalten hatte, glaubte man unbebenklich bas romische Guterrecht ber Chegatten anwenden ju burfen, bas man, um bem beutschen Bertommen wenigs ftens einige Berechtigung ju gewähren, im beften Kalle burch Unnahme eines f. g. ususfructus maritalis au ben Gutern ber Frau und eines statutarischen ehelichen Erbrechts (portio statutaria) mobificirte. Noch glücklicher glaubte man bas spätere statutarische Guterrecht ber Chegatten, welches bem Ueberlebenben ein Recht auf bie gefammte eheliche Gutermaffe ober einen Theil bavon gewährt, zu fchüten, wenn man bie Chegatten in bas Berhaltniß ber Societat, ober eines f. a. Befammteigenthums, ober ber Trager einer juriftischen Berfon fette; bamit gelangte man ju ber f. g. Gutergemeinschaft, welche entweder bas gange Bermögen (allgemeine G.=G.) ober nur einen Theil (particulare B.-B.) 13) umfaßte, ein Spftem, welches feltener burch gefetliche Sanction, am meiften

¹²⁾ Bgl. über biefe Entwickelung ber ehelichen Guterrechte, bie fich kaum in ben allgemeinsten Zügen barlegen laßt, bes. Gichhorn Rechtsgesch. §. 370. 451. 452.

¹³⁾ Namentlich ba, wo fich die altfrankische Theilung ber ehelichen Errungenschaft erhalten hatte, ober wo man burch die ehelichen Erbrechte auf bas Borhandenseyn einer Mobiliargemeinschaft während ber Ebe schließen zu durfen glaubte.

burch eine weitverbreitete Doctrin 14) im Leben Berwirfischung fand.

§. 227.

Bom Standvunfte bes heutigen Rechts aus fann wur biejenige Bestaltung bes ehelichen Buterrechts für eine organische Entwidelung bes alteren beutschen Rechts angesehen werben, welche im Rolgenben ale bas Onftem ber Buter. einheit bezeichnet wirb, und tros ber vielfachen Berunftaltungen und Umbildungen burch bie Keinde und Kreunde bes einheimischen Rechts noch immer reichlichen Boben namentlich bann unter sich hat, wenn es auch da anerfannt wird, wo ihm bisber nicht ein Gefes ober Gewohnheitsrecht, fonbern mur eine faliche Doctrin ben Bugang versverrt. Im Streite mit biefem Spftem ift bie Berunftaltung beffelben, welche ben Ramen Gutergemeinschaft führt und in Barticularrechten wenn auch felten im gangen Umfange, boch häufig in feinen einzelnen Wirfungen Bestätigung gefunden hat; auch biefe bebarf einer besonderen Darstellung, ba fie in bem Rechtsbewußtseyn eines großen Theils bes beutschen Bolles wirklich zur Herrichaft gekommen ift. Enblich forbert auch bas mobificirte Dotalfpftem vermöge feiner Ausbreitung eine ausbrudliche Berudfichtigung. Infofern ber Rern aller biefer Inftitute aus bemfelben beutschen Stoffe erwachsen ift, trifft biefe Auffaffung nicht ber Borwurf ber blogen fatistischen Darftellung.

¹⁴⁾ Schon von Vorneins lib. consuet. Bamborg. (1681) vorgetragen, in neuerer Zeit namentlich von Lange Rechtblehre v. d. Gemeinschaft ber Guter unter ben bentschen Cheleuten (1766), Scherer die verworvene Lohve v. d. Gemeinschaft ber Guter unter ben Eheleuten, 2 Thie. (1799. 1800) und Danz handbuch bes bentschen Privatrechts Bb. 6 S. 370 fig.

2) Cintritt und Daner ber Wirkungen ber Che auf das Bermögen.

§. 228.

Der Einstliß der Che auf die Gestaltung des Bermögens beginnt mit dem Augenblicke der rechtlichen Bollendung des ehelichen Verhältnisses, also des Bollzugs der kirchlichen Trauung oder der Bornahme des entsprechenden Civilaktes. Die frühere Bestimmung des deutschen Rechts, daß jene Wirskung mit der Beschreitung des Ehebettes ansange 1), ist mur in einzelnen Statuten 2) sestgehalten worden. Die ehetichen Güterverhältnisse lösen sich mit der Beendigung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Annullirung 3).

2) Begründung eines bestimmten ehelichen Gaterrechts. 5. 229,

Die besondere Art der ehelichen Güterverhältnisse kam durch Bertrag der Ehegatten bestimmt werden, und zwar kann dieser sowohl gleich dei Eingehung der Ehe das Göterwecht zwerst festwellen, als auch ein schon bestehendes später wieder verändern 1), wobei jedoch die schon begründeten Rochte Dritter an dem ehelichen Bermögen underührt bleiben 2).

¹⁾ Sachsenfp. I, 45, III, 45, 3.

²⁾ Berd Bremifche Guterr. Rot. 23 und 201. Schweriner Recht v. 1593 (Westph. 1, 2039).

³⁾ Es ist natürlich, bag eine so bedeutende Einwirkung auf bas Bermögen mit ber Auflösung ber She nicht sofort spurlos verschwindet; aber ber größere Theil bieser Rachwirkungen gehort nicht zu bieser Lehre.

¹⁾ Die Bostimmungen des alteren beutschen Rechts über diesen Gegenstand waren fast durchgängig absoluter Ratur; ebenso die der meisten städtischen Statuten. Im Gegensage davon sind die heutigen Bestimmungen über eheliches Güberrecht größtentheils nur substädene. Runde ehel. Gürer. §. 156 u. 156.

²⁾ Runde a. a. D. G. 359.

Deffentliche Befanntmachung ober bie Beobachtung bestimmter Kormen ber Chepakten ift an fich nicht nothwendig, particus larrechtlich aber vorgeschrieben 3). Ift fein Bertrag vorhanben, fo werben bie vermogensrechtlichen Wirfungen ber Ehe burch bas Befet 4) ober Bewohnheiterecht bestimmt. welches am ersten Domicil bes Chemannes gilt. Die Ratur bes ehelichen Büterverhaltniffes bringt es jedoch mit fich, baß burch seine Feststellung burch bas Geset nicht bloß bie Moglichfeit einer Anwendung bestimmter Rechtofate gegeben wirb, fonbern auch eine positive, im Leben fixirte Bestaltung ber vermögensrechtlichen Beziehungen ber Chegatten, welche eine Reihe gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt; Diefes als gefesliche Folge ber Che begrundete Rechtsverhaltnif unterliegt feiner andern Ginwirfung ber Gesetgebung, als jedes bestehende Rechtsverhältniß überhaupt, und insbesonbere folgt baher aus feiner ursprünglichen Beranlaffung burch bas Gefet keineswegs, bag es bei einer Beranberung bes Wohnorts bes Ehemannes 5) sich sofort in basjenige verandere, welches vom Besetz bes neuen Domicils bestimmt wirb 6). Dagegen laffen manche Particularrechte eine Beran-

³⁾ Pr. Landr. II, 1 §. 356 fig. 422 fig. Münster. Erbpachtordn. II, 8 §. 118. S. d. Rachweisungen bei Befeler Erbvertr. II, 2 S. 130 fig.

⁴⁾ Richt immer bezieht sich ein solches Gefet auf alle Classen von Personen; namentlich wird die gesetzliche Gutergemeinschaft sehr häufig auf die Richtadeligen beschränkt.

⁵⁾ Der bei einer Beranderung ber Gefengebung, ober bes Standes.

⁶⁾ A. M. Eichhorn Einl. §. 307 Rot. d. Runde ehel. Guterr. §. 97 Rot. a u. A. m. Die Bertheidiger der richtigen Ansicht (nament-lich Bachter im Archiv f. civil. Praris Bd. 25 S. 49 flg. und Schüler in den Abhandlungen von Ortloff, heimbach, Schüler u. f. w. Bb. 1 (1847) S. 450 flg.) stügen dieselbe auf die Bertragsmäßigkeit der Guterrechte, b. h. auf die Annahme, daß die Ehegatten durch Eingahung der Ebe ohne Abschluß besonderer die Guterrechte betreffender Berträge sich stillschweigend dem Geseh unterwerfen, die gesehliche Bestimmung

berung ber ehelichen Güterrechte, namentlich in die Güterreinsheit ober Gütergemeinschaft eintreten, wenn die Ehe eine bestimmte Zeit gedauert hat?), ober wenn Kinder geboren wersden (wenn die Ehe beerbt ist **)), und umgekehrt gestatten manche Gesetzgebungen der Ehefrau, bei verschwenderischer Lesdensart oder beim Concurse des Mannes das disherige Güsterverhältniß (besonders die Gütergemeinschaft) gerichtlich aussten zu lassen zu lassen **).

3) Inhalt der Wirtungen der Ghe auf das Bermögen.

- A) Die Geftaltung ber Gesammtheit ber ehelichen Guter.
 - a) Spftem ber Gutereinheit.

§. 230.

Nach ber Anschauung bes ehelichen Verhältnisses in Deutschland werden die Bedürfnisse der Chegatten als gemeinschaftliche, baher als Bedürfnisse der Ehe angeschen, zu beren Befriedigung beibe Chegatten mit ihren Gütern beizusteuern verbunden sind 1). Diese Verpflichtung erfordert keis

II.

11

jur vertragsmäßigen erheben, ober daß die Guterverhaltnisse von den persönlichen der Ebegatten untrennbar seven, daher ein Bertrag über die lettern auch stillschweigend die erstern umfasse. Diese Annahme ist unerweislich; die Bemerkung Eichhorn's, welche gegen sie gerichtet ist, daß der Ebevertrag sich nur auf Entstehung des persönlichen Berhalt-nisse beziehe, von dem die Güterrechte nur gesehliche Wirkungen seven, ist vergebens bestritten worden. Der im Tert gegebenen Begründung der richtigen Ansicht ahnlich, aber nicht ganz befriedigend ist die von Savigny System des heut. R. R. Bb. 8 S. 331.

⁷⁾ Schweidniger Stat. bei Scherer 1, 51. Sobenloh. Landr. I, 4 §. 1.

⁸⁾ So namentlich bas Lubifche Recht (f. b. §. 230).

⁹⁾ S. Runde a. a. D. S. 100.

¹⁾ Die Pflicht zur gemeinschaftlichen Bestreitung bes ehelichen Aufwands hat im beutschen Rechte einen weit größeren Umfang, als im romischen, wo man unter ehelichen Lasten nur die Kosten bes inneren Saushalts und ber Erziehung der Kinder versteht, mahrend das übrige Privat- oder Geschäftsleben eines Gatten gar nicht als ein burch bas

neswegs eine Rechtsveränderung im Bermögen der Ehegatten, sondern es genügt eine rechtliche Anordnung der gegenseitigen Berbindlichkeit derselben, ihre Guter zu jenem Zwede zu gesbrauchen. Es wäre nun denkbar, daß dieser Absicht durch eine Bestimmung entsprochen wurde, nach welcher jeder Gatte selbstständig von seinem besonderen Bermögen gewisse Beiträge zur gemeinschaftlichen Bestreitung des ehelichen Auswands gesben müßte²); dadurch wurde aber die innige naturgemäße Lebensgemeinschaft in einer der wichtigsten Beziehungen gestört seyn, welche im deutschen Rechtsleben als das Wesen der She betrachtet wird. Das deutsche Recht läßt im Gegensheil auch

eheliche Berhaltniß wesentlich berührtes erscheint. Anders im beutschen Rechte, mo die Che eine vollendete Lebensgemeinschaft darftellt, mo auch das Gefchaft, der praftifche Lebenszweck und außere Beruf bes Mannes (unter Umftanden auch der Frau) aufhört, ein dem einzelnen Batten ausschließlicher ju fenn und in die Gemeinschaft eintritt; bier giebt es feinen Begenfag zwischen ehelichen und nichtebelichen Laften ber Chegatten, feine Unterscheidung awischen Lebensverhaltniffen, welche pon ber Che ergriffen werden, und folden, welche außerhalb berfelben Denn wenn auch die Berantwortung und Berufsausubung bem Manne allein gutommt, fo nimmt boch bie Frau Theil an bem Stande, den Ginfunften und der gangen inneren Saus = und Fami-Tiengestaltung, Die ein bestimmtes Berufbleben erzeugt. Dief ift bas Graebniß einer Gitte und Anschauungsweife, welche lediglich bem beutich en Leben eigenthumlich ift. Chelicher Aufwand, Laften ber Ghe beift beshalb heutzutage nicht blog ber engere Saushalt, fondern Alles, mas die Chegatten an Mitteln gur Bestreitung ber Roften ibres gesammten inneren und außeren Lebens bedurfen. Saffe in ber Beitfdrift f. gefch. Rechten. IV, S. 67.

²⁾ Dieß ist der Standpunkt des römischen Rechts, wo dem Manne die Pflicht zur Unterhaltung des Sauswesens zukommt und die Frau sich daran nur mit der dos betheiligt. Dieß Berhältniß ist nach der deutschen Anschauung geradezu unmöglich; daher hat auch das Institut der dos, wo es wirklich eingeführt wurde, nie seine eigentlich römische Bedeutung erhalten, im s. g. gemischen Dotalspsteme ist die Bezeichnung dos eben nur ein Name, wenn auch immer die Dotalprivilegien seiden Ramen bedeutungsvoll machen.

in biefer außeten Seite bie innere Einheit ber Chegatten hers portreten, indem es bas beiberfeitige Bermogen außerlich vereinigt und im Anschlusse an bie natürliche Gestaltung bes ehelichen Lebens in die Hand bes Mannes, als bes Sauptes und Bertreters ber Familie, nieberlegt. Daburch ermächft bem Manne an ben Gutern ber Frau fein bingliches Recht, fonbern nur bie Befugniß, es in Bemeinschaft mit feinen eis genen Gutern für bie Anforberungen ber Che, wie fie junachft burch ihn, als ben überwiegenden Theil, bestimmt werden, zu gebrauchen und barin die Frau zu vertreten; baburch werben ber Frau bie Rechte an ihrem Bermogen nicht entwogen ober geschmälert, fie wird nur verpflichtet, bie Bermenbung ihrer Guter fur bie 3wede ber Che burch bie Berfon ihres Mannes geschehen zu laffen 3). Diese Gestaltung bes ebelichen Lebens in Betreff bes Bermogens ift bas Befen ber Butereinheit, welches baber weber in einem Societats = ober

³⁾ Dieg ift der eigentliche Rechtscharafter der deutschen ebelichen Gutereinheit, ben man immer verfannt und anderswo gefucht bat. Die eheliche Gutereinheit ift burchaus feine Rechteveranderung, welche man als ein Succeffioneverhaltniß (wie Runde ebel. Guterr. S. 88). oder eine Art der Entstehung dinglicher und verfonlicher Rechte bebanbeln konnte. Indem man dieß verkannte, ift man gur Aufstellung ber im Tert genannten irrthumlichen Rategorieen gefommen, welche leider oft in ber Gesethagebung bireft ober indireft fanftionirt murben; bas Ergebniß Diefer Sanctionen ift die f. g. Butergemeinschaft geworben. Alle Berfuche, folche Anfichten in fich zu corrigiren, b. h. ohne ben Standpuntt der Annahme einer Rechtsveranderung gu verlaffen, muffen von vorn berein als verfehlt ericheinen. Daber ift Schuler's Berfuch in fei nen und Ortloff's u. f. w. jurift. Abhandl. Bd. 1 (1847) S. 485 flg.,. Die Gutereinheit als das Berfchmelgen der vermögenbrechtlichen Derfonlichkeiten der Chegatten in eine Derfon (nicht eigentlich eine juris ftifche Derfon) barguftellen, ebenfalls fur miglungen gu erachten; bei einem richtigen Gefühl bleibt er in einer außerlichen Anschauung befangen, die er fur das anfieht, was fie burchaus nicht feyn tann, namlich eine juriftifche Conftruction.

Communionsverhaltniß, noch in einem Gesammteigenthum, noch in bem Berhaltniß einer juriftischen Berson, noch in bem alleinigen Eigenthume ober Nießbrauche bes Mannes an ben gesammten chelichen Gutern gefunden werden kann.

Der Umfang ber Rechte bes Mannes am Bermogen ter Krau hat nun awar in bem Beburfniffe feine naturliche Grange; aber eine mit voller Scharfe bestimmte rechtliche Berantwortlichkeit fur bie leberschreitung berfelben ift bem Rechte unbefannt, ba bie Feststellung ber Große bes ehelichen Aufwands felbst hauptsächlich auf bem Willen bes Mannes beruht, bas Berhältniß ber Chegatten überhaupt meniger ein rechtliches als auf Bertrauen gegrundetes ift, und in ber allgemeinen Anerkennung ehelicher Erbrechte bie Möglichkeit eines Erfapes geboten mirb. Der Inhalt ber ehemannlichen Rechte ift nach ber Ratur ber Gegenstände bes Frauenguts und ber ehelichen Verhältniffe unendlich verschieden; ber Gebrauch ber ehelichen Guter wird in ber Regel in einer Benutung ihrer Substang, bisweilen auch einer Beräußerung berselben besteben, aber gerabe in ber Beschränfung ber lettern wird ber Frau ber sicherfte Schut gegen bie Willfur bes Mannes gegeben 4).

§. 231.

Bei bem Syftem ber Gutereinheit 1) fallt bas gesammte

⁴⁾ Das Berhältniß ist außerst schwankend, ba die Theoric seither die richtige Grundlage verkannt hat und die Gesetzebungen sich mit der Bestimmung einzelner Seiten desselben begnügen, das Meiste dem sittlichen Geiste der Eheleute überlassend. Es gilt hier, eine feste Grundlage zu schaffen, eine Aufgabe, die allerdings mehr für die Zustunft berechnet ist, als für die Erklärung einer zu einer wissenschaftslichen Einheit kaum zu fördernden Summe der verschiedenartigsten Statuten.

¹⁾ Die Grundlage biefes Systems möchte wohl bei weitem ber Mehrzahl berjenigen Statuten eigenthumlich fenn, welche früher und

vor und mahrend ber Ehe erworbene Bermögen ber Frau, in- soweit ihr felbst eine Berfügungsgewalt barüber zusteht 2), in

jum Theil auch beute noch ben Gefegen ber Gutergemeinschaft beigegahlt werden. Es war ein trauriger Umstand, daß die Theorie ber früheren Beit faft nur ben Gegenfat zwischen dem Dotalfpfteme und ber Gutergemeinschaft fannte, indem badurch viele Statuten gegen ihre eigentliche Ratur unter bas abnorme Princip bes letteren Berhaltniffes gedrängt wurden. Erft in ber neueren Beit ift ber gluckliche Berfuch gemacht worben, einzelne wichtige Statuten in ihre eigentliche Stellung gurudguführen, namlich zu bem Guterein beitefpfteme (einen anbern Begriff Davon bat Deiters ebel. Gutergem. 1831 G. 25 fla.). meldes meniger paffend von Andern die außere oder formelle Gutergemein-Schaft genannt wird. Dieg gefchab namentlich von Eropp in Betreff bes Samburgifchen, von Berd (A. M. Runde Guterr. 6.75) in Betreff bes Bremifchen (val. die betr. Berte in b. Rot. 1 bes §. 226) und von Pauli (in feinen Abhandl. aus dem Lub. R. Bb. 2) in Bezug auf bas Lubifche Recht. Dabin geboren viele frankliche Statuten . melden bisber fast burchaangig die Gutergemeinschaftsidee aufgedrangt murbe. 3. B. in Arnold's Beitr. gum beutschen Privatrechte (1840) Bb. 1 G. 262, 355, 474, 630; ferner bas holfteinifche Guterrecht bei Rald Sandb. bes Schlesm. Solftein. Drivatr. Bb. 4 (1840) S. 414 fla. Auch bas Freiburger Recht v. 1520, Tract. III. 2, 3 gehört unftreitig hierber. S. auch die von Mittermaier Grundf. G. 391 gemachten Bufammen. stellungen. Es ift dieß Softem bas fruber gang allgemeine, im unmittelbaren Anschluß an bas Recht bes Sachsenspiegels ausgebilbete. und man wird es überall ba annehmen fonnen, wo nicht entweder bas romifche Dotalfostem, oder bas Miteigenthum zu ideellen Theilen, alfo Die Gigenthumsveranderung ausdrudlich ausgesprochen ift. brude communio bonorum universalis, ober Butergemeinschaft konnen bei bem Standpunkt ber früheren Theorie nicht als Binderniß für diese Annahme gelten. Dur tann freilich nicht vertannt werden, baf biefes Spftem die Möglichkeit vieler Barietaten im Ginzelnen einschließt. S. Saffe bas Guterrecht ber Chegatten nach rom. R. Bb. 1 (1824) @. 16 fla.

2) Bermögen, welches in Fibeifommiffen, Rießbrauchsrechten, Lehnoder Colonatgutern besteht, tann daher zwar wohl in die gesammte Maffe fallen, aber der Berfügungsgewalt des Mannes stehen hier noch andere Schranken gegenüber, als bei der Beraußerung gewöhnlicher Immobilien; man sagt daher: nur die Früchte, nicht die Substanz gehorten der vereinten Masse an. bie Gewere bes Manned, als ber eine Theil ber gesammten in seiner Hand vereinten ehelichen Güter; es kann jedoch bavon Einiges als Sonbergut (Einhandsgut) vorbehalten 3) wers ben. Der Mann, ber über sein eigenes Bermögen nach wie vor unbeschränkt verfügen barf, hat als Haupt ber Familie ein Recht auf ben Besitz und die Verwaltung bes Frauenguts, aber auch die Pflicht, es mit Anwendung aller Sorgfalt zu erhalten 4); ja er darf sogar über die bewegliche Habe ber Frau zum ehelichen Bedürsniß frei verfügen 5), über die un-

³⁾ Dieß kann durch ausdrückliche Uebereinkunft der Gatten (auch durch Berzicht des Mannes) geschehen, oder dadurch, daß der Frau Etwas mit der Bedingung zugewandt wird, daß es als Sondergut besstehen bleibe, vgl. Runde ehel. Güterr. S. 86; die Kleinodien, weibslichen Geräthschaften und Kleidungsstücke der Frau sind kein Sonders aut in diesem Sinne.

⁴⁾ Runde a. a. D. 6. 40.

⁵⁾ Die Berfügungsgemalt bes Chemannes ift jedoch feineswegs eine folche, wie fie ihm in Betreff feines eigenen Bermogens gebuhrt; fie ift von Anfang an durch ben bestimmten 3med beschrantt, bag baburch bie Theilnahme bes Bermogens ber Frau an ber Befriedigung ber ehelichen Bedürfniffe bargestellt werden folle. Run fordert amar bas Recht feineswegs, bag bei jeber einzelnen Berfügung über fahrende Sabe, wie fie bas eheliche Leben mit fich bringt, eine rechtmäßige materielle causa nachgewiesen werben muffe (Runde S. 97), benn bas ebeliche Verhaltniß ift auch in vermogensrechtlicher Beziehung ein Verhaltniß auf Treu und Glauben; aber boch murde eine Beraugerung eines größeren Theils des Frauenguts - nach bem Magftabe des burch ben Richter zu berücksichtigenden individuellen Bermogensftandes -, welche jenem 3mede geradezu miderfprache, g. B. eine bedeutenbere Schenfung ober ein Leibrententauf, als eine die Gewalt des Mannes offenbar überichreitende, baber ungultige Berfugung angefochten werben tonnen. Sollte der Chemann, abgefeben von diefem letteren Ralle, durch eine die Frau benachtheiligende Ausübung feiner Berfügungsgewalt (welche innerhalb ber oben angegebenen Grangen boch wohl auch bas Recht zu fchenten umfaßt, a. DR. Gichhorn S. 308 Rote mm) bas Bermogen berfelben gefährden, fo murbe fie fich burch Rachfuchen gericht= licher Inhibitionen, Prodigialitateerflarungen und allenfalls burch Pro-

beweglichen Guter aber außer bem Falle echter Noth nur mit ihrer Zustimmung 6). Die Verfügungsgewalt ber Frau über ihr Vermögen wird während ber Ehe durch die Rechte des Mannes beschränft; sie gilt zwar nach wie vor als Eigenthümerin ihrer Guter, wird auch durch ihren Mann als solchen nicht weiter vertreten, als dieß aus der Geltendmachung sciner eigenen Rechte solgt 7), sie ist aber nur zu solchen Vers

tefte helfen muffen; unter Umftanden auch durch Bitte um Restitution. In jedem Falle wirken die Rechte des Mannes am Frauengute nur bis auf die Dauer der Che; von legtwilligen Berfügungen darüber kann baher keine Rede fenn.

⁶⁾ Diese Beschränkung hat allerdings in dem Erbgutsprincip des älteren Rechts ihren hauptsächlichen Grund, nach welchem außer der Frau auch die nächsten Erben consentiren mußten. Aber ein anderer Grund, der heutzutage in veränderter Form noch fortdauert, war die nothwendige Deffentlichkeit der Beräußerung von Jumobilien, indem das Gericht nur den wirklichen Eigenthümer als legitimirt anerkennt, und nur gegen eine Erklärung dieses die Eintragung in die öffentlichen Bücher vollzieht. Nicht ganz richtig ist daher die Darstellung Sichhorns a. a. D. Note p. Die Particularrechte stimmen jedoch nicht völlig in der Bestimmung der Wirkung einer ohne der Frau Justimmung vorgenommene Beräußerung überein.

⁷⁾ Die Frau ist und bleibt Eigenthumerin ihres Bermögens, Glaubigerin und Schuldnerin; ihre Gläubiger und Schuldner werden nicht Gläubiger und Schuldner des Mannes, und es ist nur eine Abfürzung des Wegs, wenn sie sich an diesen halten, wie es die neuere Praris gestattet. Daher kann die Frau lestwillig über ihr Bermögen verfügen, überhaupt alle Rechtsgeschäfte darüber gultig vornehmen, nur kann die Erfüllung derselben mit ihren Gütern erst erfolgen, wenn die ehelichen Rechte des Mannes aufbören, sofern der Frau nicht ein Sondergut zur Berfügung steht. Der Mann vertritt deshalb die Frau nur dann, wenn er als gemeinrechtlicher procurator praesumtus gilt, oder als etwaiger Geschlechtsvormund; seine ehemännlichen Bermögensrechte geben ihm kein Bertretungsrecht der Frau, auf deren Willen daher allein das Recht, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, beruht, aber die Bertretung dieser ehemännlichen Rechte wird sehr häusig faktisch eine Bertretung des Frauenguts einschließen.

fügungen über ihr Bermögen berechtigt, welche bie ehelichen Rechte bes Mannes nicht beeinträchtigen. Rur in ihrem eigenthümlichen Gebiete ber engeren Hauswirthschaft verbinden ihre Handlungen auch den Mann). Da in dieser Güters vereinigung keine Bermögenssuccession liegt), so bleibt die Frau auch allein Gläubigerin und Schuldnerin in Betress ihrer vorehelichen Obligationen und auch während der Ehe kann sie sich fortwährend gültig verpstichten; ihr Bermögen bleibt baher auch in der Hand bes Mannes Erecutionsgegenstand für alle vorehelichen Schulden 10); für die ehelichen ist er zeboch nur dann zur Deckung mit dem Frauengute verpstichtet, wenn sie nicht 11) auf einer seine Rechte beeinträchtigenden Berfügung der Frau beruhen 12). Ebenso ist der Mann

⁸⁾ Runde a. a. D. §. 41. Diese Berfügungsgewalt ift bas eigene Recht ber Frau, welches nicht auf einen Auftrag bes Mannes gestützt werden barf.

⁹⁾ Annde a. a. D. §. 37 nimmt irriger Beife eine Universalfucecffion an. Dieß ist ebenso unrichtig, als wenn man in der Bestellung eines curator bonorum mit ausgedehnter Bollmacht bieses Rechtsverhaltniß erbliden wollte.

¹⁰⁾ Dieß erklart sich hiernach febr einfach. Das gang irrige erklarende Princip Runde's: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno beruht auf feiner unrichtigen Successionstheorie.

¹¹⁾ Wie g. B. Delikischulden, Obligationen, welche aus einem Justand hervorgeben u. f. w.

¹²⁾ Diese Entscheidung scheint die allein dem Princip entsprechende zu seyn. Die Frau ist auch in der Ehe fähig, sich zu obligiren und über ihr Bermögen zu disponiren; der Mann braucht freilich das Frauengut nicht zur Deckung preis zu geben, weil die Frau seine ehemannlichen Rechte nicht willfürlich schmalern darf und, wo die Geschlechtsvormundschaft noch besteht, seiner Bormundschaft unterworfen ist (§. 246). Anders ist es mit Berbindlichkeiten der Frau, welche nicht auf einer unrechtnäßigen Berfügung beruhen; hier ist kein Grund, die Rechte des Mannes für stärker zu halten, als die eines rechtmäßigen Gläubigers, da jenen das Recht mur gegen eine willkürliche Beeinträchtigung schüben will. Die Meinung Runde's S. 92 sig., wonach

nach wie vor allein Gläubiger und Schuldner in seinen Obligationsverhaltnissen; auf einer außerordentlichen Steigerung bes Einstusses ber überwiegenden Stellung des Mannes beruht aber der allgemeine Rechtssab, daß den Gläubigern des Mannes nicht bloß bessen Bermögen, sondern auch die Güter der Frau, die unbeweglichen wenigstens subsidiär, verhaftet sind 13).

§. 232.

Bei Trennung ber Ehe nimmt bie Frau ihr Eingebrachtes von bem bis bahin vereinten ehelichen Bermögen heraus; es bleibt jedoch auch jest noch subsidiarer Erecutionsgegenstand für bie Gläubiger bes Mannes 1). Sie forbert nicht bloß

bas Bermögen ber Frau, welches nach Entstehung ber Schuld in Die Sand bes Mannes kommt, fortbauernd haften foll, beruht auf ber oben schon als irrig nachgewiesenen Anwendung bes Sages bona non intell, nisi ded, gere al.

¹³⁾ Diefer ferorbitante Rechtsfat liegt in der umfaffenden Theile nahme ber Chegatten an allen Intereffen bes Lebens begrundet, welche bei der Frau gegenüber der hervortretenden Stellung des Mannes mehr paffiver Ratur ift; bieg fagen auch die Spruchwörter: "bie bem Manne traut, traut beffen Schuld," und ,,wem ich meinen Leib gonne, bem gonne ich auch mein Gut." Den Glaubigern gegenüber ift bie Saftung gang unbeschränkt: bei Auflofung ber Che ift aber ber Dann ober feine Erben ber Frau bas Bezahlte zu erfegen schuldig (wenn nicht die Tilgung ber ebemannlichen Schuld unter ben Begriff einer von den Berfügungen fällt, zu welchen der Chemann über das Frauengut nach Rote 5 berechtigt ift). Der Charafter Dieses Rechtssanes ift nämlich ber, daß badurch bas Berhaltniß ber Glaubiger bes Mannes jum Frauengute, aber burchaus nicht bas Berhaltnig bes Dannes zu bemfelben bestimmt werde. Die Glaubiger baben ein Recht. auch gegen diese Guter Erecution ju forbern; bieg fann gwar die Frau nicht hindern, aber ber Mann muß ihr bas ben Glaubigern preis Begebene erfegen. Es ift alfo biefer Rechtsfan gang unabhangig von bem Berfügungerecht bes Mannes über bas Bermogen ber Frau.

¹⁾ Runde a. a. D. §. 55. Die herrschende Sitte mar in ben Stabten wohl die, bag bie Glaubiger bes Mannes fich aus ber ge-fammten binterlaffenen ehelichen Gutermaffe erft befriedigten und bann

bas noch wirklich Borhandene 2) von ihrem Eingebrachten zue rud, sondern hat auch Anspruch auf Ersas des zur Befriedisgung der Gläubiger des Mannes Verwendeten und des durch dolus ober Bernachlässigung der nothwendigen Sorgfalt Bers

erft bie Rrau aus bem Uebriggebliebenen ihren Antheil beransnahm. Eropp a. a. D. S. 476. Wenn nun aber die Bittme, welche biernach perfonlich ben Glaubigern ihres Mannes gar nicht verhaftet mar, fich nach bem Tode bes lettern fofort in den Befit bes verschulbeten Nachlaffes fente und biefen fich aneignete, fo nahm man an. baf fie nun felbit und amar auch mit ihrem eigenen Bermogen bie Schulben übernehme; um biefem Prajudig zu entgeben, mußte fie nach einer feit bem 14. Sabrh. febr verbreiteten Sitte burch eine fymbolifche Sandlung aller Ginmifchung in die Anordnung der binterlaffenen beiderfeitigen Gutermaffe im Sterbehause entfagen, wodurch fie in jedem Ralle alle perfonliche Saftung vermieb. Dieg nannte man beneficium abdicationis. in Lubed "Bergen und Dachbingsauftragen," legte es aber fpater gang falfch babin aus, bag es ein Privilegium ber Bittme fei, ihre perfonliche Saftung für die Schulden des Mannes, welche ihr als Erbin ober in Folge der Gutergemeinschaft obliege, abzustreifen. Bal. Die richtige Erklarung bei Sagemeifter in b. Zeitichr. f. gefchicht. Rechtswiffenschaft Bb. 3 G. 173 fig. Berd Bremifch. Guterr. S. 15 fig. und Dauli Abbandl, aus b. lub. R. II. S. 230 flg. Die Bestimmung finder fich icon im Rl. Raiferr. II, 50. S. Braunfchw. Statuten II, 60 (Leipniz script. rer. Brunsvic. III p. 440). Alt. Luneb. Stadtr. Art. 102. Lub. R. bei Sach Abth. 4, 61. (Revid. Stat. III, 1, 10). Samb. Stadtr. v. 1270, VI, 32 u. f. w. Die fpatere irrige Deutung entbalt 3. B. b. Silbesheim. Rathebefch. v. 1684 bei Pufendorf obs. 4, 319.

2) Dazu gehören aber auch die noch nicht aufgebrauchten Früchte ihres Bermögens. Es ist irrig, diese als Eigenthum des Mannes oder seiner Erben zu betrachten; denn das Recht deffelben ist kein dingliches Recht, wie z. B. Nießbrauch, sondern nur das Recht der Ausübung der Rechte der Fran in der Sehe. Für die durch Berfügungen des Mannes schon aufgebrauchten Früchte kann sie freisich keinen Ersatz verlangen. — Bas die eheliche Errungenschaft, abgesehen von den nachweisbaren Früchten des Frauenguts, betrifft, so kann sie bei diesem Systeme nur als eine Bermehrung des Bermögens dessen betrachtet werden, der zu allen Handlungen im Namen der She berechtigt ist und in bestimmten Gewerben und Geschäften den ehelichen Erwerb gestaltet, pamlich des Mannes.

lorenen 3), nicht aber auch bes in ordnungsmäßiger Bermaltung für die Zwede der Ehe Berbrauchten 4); diesen Forderungen legt die Praris zwar die Dotalprivilegien bei, stellt sie aber den Ansprüchen der Gläubiger des Mannes meistentheils nach 6). Oft wird der Schwierigkeit, jene Ansprüche nachzuweisen, durch die vertragsmäßige, häusig auch gestelliche Besstimmung vorgedeugt, daß die Frau nur die noch vorhandenen Theile ihres Eingebrachten zurücknehmen dürse und für das Berstorne durch ein Erdrecht oder eine Leidzucht am Bermögen des Mannes entschädigt werde; noch weiter gehen viele Statuten und Particularrechte, indem sie allgemein oder wenigstens im Kalle beerbter Ehe (d. h. wenn Kinder vorhanden sind) bei der Trennung der Ehe durch den Tod dem Ueberlebenden statt seines ursprünglichen Bermögens einen quoten Theil der gesammten Gütermasse gewähren 6), welcher die Natur einer Entschädigung

³⁾ Die Grunde biefer Ersahforderungen liegen in dem Rachweis, einer Ueberschreitung der Granzen der ehemannlichen Berfügungsgewalt und der Bernachläffigung der diligentia quam suis redus adhibore solet.

⁴⁾ Rach ben Grundfagen bes §. 231 Rote 5.

⁵⁾ Runde ebel. Guterr. S. 132.

⁶⁾ Donandt Berfuch einer Gesch. des brem. Stadtr. (1830) Ib. 2. S. 112. Berd Brem. Suterr. §. 12 Rote 149 und S. 296 fig. und 334 fig. Eropp a. a. a. D. S. 524 fig. Pauli a. a. D. S. 226 fig. Es war ein seither fast allgemeiner Jrrthum, aus dieser beim Tode eines Ehegatten entweder allgemein, oder wie besonders im Lübischen Rechte bei beerbter Sbe, statutenmäßig entstehenden engeren Bereinigung des ehelichen Bermögens auf eine während der She bestehende Gütergemeinschaft zu schließen (von welchem Schuß auch Runde und Fald a. a. D. noch nicht frei sind, während Sarauw im R. staatsb. Magaz. Bb. 6 S. 122 fig., Dunder Gesammteigenthum S. 227 und Kraut Bormundschaft II S. 510 für Lübed ein Sigeuthum des Mannes am Frauengute annehmen). Bielmehr sind solche Bestimmungen allein als Bestrebungen der Gesehe anzusehen, die Schwierigkeiten der Auseinanderschung auf eine freilich willkurliche Beise zu beseitigen, die sich, wenn sie bloß den Fall beerter Ehe betressen, um so leichter

für ben Berzicht auf die Rückerstattung ber Illaten hat. Diese lettere Bestimmung ist weniger anomal, wenn dem überlebenden Ehegatten die Wahl zwischen der Jurücknahme der Illaten und der Annahme dieser Quote gelassen wird?). Zwar ist nur der über diesen Entschädigungsanspruch hinausgehende Vortheil aus der Hinterlassenschaft als ein wahres Erbrecht zu betrachten; nach manchen Particularrechten jedoch wird die gesammte Ersatsforderung für das eingeworsene Frauengut in die Form eines unentziehbaren Erbrechts gebracht 8).

b) Das Spftem der Gutergemeinschaft.

a) Allgemeine Gutergemeinschaft.

§. 233.

Dieser auf ber Einheit bes Zwecks beruhenden außeren Gutervereinigung hat in Folge einer irrigen Theorie die Praris und Gesetzebung mancher Stadte und Gegenden die willfürlich angenommene innere Wirfung einer Eigenthumsgemeinschaft an ben ehelichen Gutern untergelegt, und diese bald mittelst der Ibee bes s. g. Gesammteigenthums 1), bald der Societät 2)

erklaren. In ber Burzburger Landgerichtsordn. v. 1618 ift freilich bie Birfung ber Kindererzeugung eine eigentliche Gutergemeinschaft.

⁷⁾ Gesetliche Beispiele bei Scherer die verworrene Lehra von ber Gutergemeinschaft. Th. 2 §. 274. 278. Septemann die Elemente ber Spachimischen Constitution v. 3. 1527 (1841).

⁸⁾ So auch das Sächsische Recht, welches fich hierin der alten Gutereinheit wieder nahert. Saubold Sachs. R. §. 328.

¹⁾ Veracius Libell. consuet. princ. Bamberg. (1681) Tit. communio bonor. inter conjug. Qu. 1. Lange die Rechtslehre v. d. Gemeinschaft ber Güter unter den teut. Eheleuten (1766). S. bef. S. 162. Schercr die verworrene Lehre der ehelichen Gutergemeinschaft spstem. bearbeitet. 1799. Rur eine Abart dieser Meinung ift die des "Genossenschaftseigenthums" einiger neueren Schriftsteller.

^{2) 3.} B. Lauterbach diss. de commun, bonor. conjug. (1661) §. 3. Mevius Comment. ad jus Lubec. I, 5, 5.

ober juristischen Person 3), balb bes Begriffs ber Rechtsgemeinschaft zu ibeellen Theilen 4) barzustellen versucht. Rur ba, wo ein Rechtssat bie Geltung bieses Princips durch unzweibeutige Bezeichnung besselben in der Angabe seines Begriffs 5) ober seiner Wirkungen sesselbent, ist die Anerkennung dieses anomalen Verhältnisses als gesetzliche Folge der Ehe gerechtsertigt 6); und soweit nicht in fernerer Willsurlichkeit die Wirkungen eines ans

³⁾ Saffe Beitrag zur Revifion ber bisherigen Theorie von ber ehel. Gutergemeinschaft. 1808. (Ueber die Ansicht von Schüler f. oben §. 230, Rote 3.) Deiters die ehel. Gutergemeinsch. nach Munster. Provinzialr. (1831), Albrecht Gewere S. 258. Sichhorn deutsch. Pr. R. §. 300.

— Dunder Gesammteigenthum (1843) S. 210 fig. behauptet alleiniges Sigenthum des Chemanns.

⁴⁾ S. vor allen Andern Runde beutsch. ehel. Guterr. (1841) §. 58. 59. 63. Eine Kritik der übrigen Ansichten, auf welche hier verwiesen werden kann, giebt Runde ebendas. §. 64 — 66 (jedoch können nicht alle Gründe, welche er gegen Hasse vorbringt, gebilligt werden).

⁵⁾ Eine folche liegt aber noch nicht ichon im Gebrauch ber Borte "Sammtgut, gesammtes Gut, gemeinschaftliches, vermengtes, vermischtes oder gemeines Gut," ja nicht einmal im Gebrauch der Bezeichnung "Gürergemeinschaft, communio bonorum," weil die frühere Theorie diesen Ausdruck ohne Unterscheidung der individuellen Eigensthunlichkeiten der Statuten anwandte.

⁶⁾ Es muß die Rechtsveränderung ausgesprochen seyn, was in den Statuten regelmäßig so geschieht, daß ein Miteigenthum zu gleischen oder zu ungleichen Quoten angenommen wird. Go Rürnberg. Reform. v. 1564 Tit. 28, 1. Hohenschisches Landr. I, 4 §. 1 u. 2. Sadeler Landrecht 3, 17. Landrecht der Grafschaft Lingen §. 1 und das Recht zu Dortmund (abgedruckt bei Phillips eheliche Gürergemeinschaft, 1830. S. 140 u. 141). Preuß. Landr. II, 1, §. 345 fig. Statuten von Schweinfurt bei Phillips S. 133. Bamberg. Landr. v. 1769, Th. 1, Cap. 2, Tit. 1 §. 1. Fuldaisches Recht (Thomas System aller Fuldischen Privatrechte II S. 29 fig. Goesmann d. Lehre v. d. allg. ehel. Güstergemeinsch. mit bes. Rücks. auf die in d. Fuldaischen Particularr. vork. Best. 1847 S. 94 fig.) Lippische Berordn. v. 27. März 1786 (bei Runde ehel. Güterr. S. 511). Rein Kriterium für die ses System ist das von Eichhorn Einl. §. 300, VIII angenommene, nämlich die Bestimmung, daß die Güter der Frau für die Schulden des Mannes haften.

beren rechtlichen Charakters besselben aufgenommen sinb ?), läst es sich civilistisch allein nach bem freilich mehrfach zu modificisrenden Begriffe 8) ber Rechtsgemeinschaft nach ibeellen Theilen ronftruiren 9).

Hiernach fließt bas gesammte Vermögen beiber Ehegatten bergestalt in eine ungetrennte Masse zusammen, baß bie vorehelichen Rechte berselben an ben einzelnen Gegenstänben bes beiberseitigen Vermögens in ber nun entstehenben Verechtigung zu einem quoten Theile an ber gemeinschaftslichen Masse aufgehen; bie Größe bieser Quoten ist abgeschen von besonderen Vestimmungen 10) gleich 11). Wie bei ber Gütereinheit gebührt bem Manne ausschließlich die Verwal-

^{7) 3.} B. spricht die Lippische Berordnung entschieden §. 8 die Bee des alten Gesammteigenthums, das neue Bamberg. Landr. v. 1769 a. a. D. wohl die Idee der juriftischen Person aus. (Gleiches findet auch Deiters im Munfterischen Recht.) Ebenso die Graflich Castell'sche Berordnung v. 1801 (Arnold Beitrage z. deutsch. R. I, 234).

⁸⁾ Solche Modificationen betreffen die Unauflosbarteit der Gemeinschaft und die überwiegenden Rechte des Mannes. Runde §. 63.

⁹⁾ Die Einwendungen, welche man gegen diese Construktion macht, fallen größtentheils hinweg, wenn man das Gütereinheitssystem als das normale, die Gütergemeinschaft als das anomale Berhältniß anssieht. Wenn man freilich auch die dem Gütereinheitssysteme zugehörenz den Rechte unter den Begriff der communio juris bringen wollte, wie dieß seither fast immer geschah, so würde man mit Recht widersprechen. Das Richtige ist dieß: das regelmäßige und organische eheliche Güterz verhältniß ist das bisher als Gütereinheitssystem dargestellte; dieses ist nur durch Unkenntniß und irrthumliche Einmischung römischer Rechtsstäge und schiefer Auffassungen in manchen Gesehen auf einen fremdartigen Boden gerückt worden; dieß ist schon an sich eine Berunstaltung und Irregularität; es muß aber der Bersuch gemacht werden, diese Abnormität, wo sie einmal vorhanden ist, wenigstens civilistisch zu consstruien, und dazu paßt, wenn man nicht noch Anomaleres schaffen will, nur das Princip der communio juris.

^{10) 3.} B. im Sobenlohischen Lande a. a. D. S. 2.

^{11) §. 1} Inst. de societate, 3, 26. L. 29 pr. pro socio (17, 2).

tung umb die freie Berfügungsgewalt über die fahrende Habe; zur Beräußerung bes unbeweglichen Guts (auch bes aus bem vorehellichen Bermögen des Mannes stammenden) der gemeinschaftlichen Masse bedarf es dagegen außer dem Falle echter Roth des Willens beider Chegatten 12). Auch die vorehelischen Schulden der Chegatten werden hiernach gemeinschaftlich 18), ebenso diesenigen, welche während der Che der Mann contrabirt hat 14). Für die Handlungen der Frau haftet die gemeinschaftliche Masse nur, wenn sie auf besonderem Austrage des Mannes beruhten oder das ihr gehörende Gebiet des insneren Hauswesens betrasen, sederzeit aber auch für diesenigen Schulden der Frau, welche aus einem andern Grunde als aus einer willfürlichen Verfügung derselben stammten 18).

¹²⁾ Jedoch find diese Grundsäte in den Statuten oft modisteirt, indem dem Manne bald geringere (Lippische Berordn. §. 8 u. fig. Preuß. Landr. §. 379) bald ausgedehntere Befugnisse gegeben werden (3. B. Statuten von Lippstadt §. 2 bei Kraut Grundr. S. 363). Im Allgemeinen entscheidet die Analogie des Gütereinheitessystems.

¹³⁾ Anders Runde S. 145 in Betreff der Schulden der Frau, aber durchaus inconsequent. Gerade darin zeigt fich die Wirkung der Sütergemeinschaft als einer Rechtsveranderung, daß nun auch die Forderungen der Ehegatten gemeinschaftlich werden, und zwar so, daß nicht bloß das beiderseitige Vermögen dafür haftet, sondern daß sie auf die Personen der Ehegatten zu gleichen Theilen übergehen.

¹⁴⁾ Denn nur der Mann vertritt die eheliche Genoffenschaft. Jeboch fordern viele Statuten die Zustimmung der Frau, g. B. Rurub. Reform. 28, 1.

¹⁵⁾ S. §. 231 Note 11 u. 12. — Auch hier ist die Persönlichkeit der Frau nicht vernichtet; sie ist zwar nicht Eigenthümerin ihres voreheslichen Bermögens, aber doch Inhaberin eines ideellen Theils der Gütermasse, und nur durch die Rechte des Mannes temporär beschränkt. Daher ist sie auch zu allen Berfügungen berechtigt, welche neben diessem ehemanulichen Rechte bestehen können, z. B. zu letzwilligen Bestimmungen über ihren ideellen Theil. Anders freilich die Lippische Berordn. a. a. D. wegen ihres besondern Princips.

Bei ber Auflösung ber Ehe werben bie ibeellen Antheile am gemeinschaftlichen Bermögen sofort in reelle verwandelt 16). Zeboch beschränkt sich das Recht des Ueberlebenden in der Resgel nicht auf Ausscheidung seines Antheils, indem ihm die (freilich unter einander verschiedenen) Particularrechte noch bessondere Erbansprüche an dem Antheile des Berstorbenen geswähren. Auch geschieht in der Regel die Ausscheidung des Bermögens des Ueberlebenden, wenn Kinder vorhanden sind, nicht sofort, sondern es gestaltet sich dann ein neues eigensthümliches Güterverhältniß (vgl. §. 236).

β) Particulare Gutergemeinschaft.

§. 234.

Eine Gruppe von Particularrechten und Statuten 1) bestimmt, baß die Rechtsgemeinschaft der Ehegatten nur an einem Theile der ehelichen Güter bestehen solle, meistens der f. g. Errungenschaft, d. h. allem Erwerd während der Ehe 2), wozu dann häusig auch alles schon vorhandene bes

¹⁶⁾ Preuß. Landr. a. a. D. S. 637 u. 638. Rurnb. Reform. 33, 5. Anders die Lippische Verordn. S. 15 wegen der Annahme der Confolidation des Gesammteigenthums.

¹⁾ Eine gute, aber auch die außerordentsiche Berschiedenheit der Gestgebungen im Detail beweisende Uebersicht über diese Statuten giebt Euler in der Zeitschr. für deutsch. R. Bd. X S. 28—61. Dahin gehören z. B. Solmsische Gerichtsordn. v. 1571. Rassauschenellenbogische Gerichtsordn. v. 1711. Landrecht v. Trier v. 1713. Untergerichtsordnung v. Zweibrücken v. 1722. Landrecht v. Baden Baden v. 1588 und Baden und Hochberg v. 1710. Bürtembergisches Landr. v. 1567 (Repscher Bürtemb. Privatr. S. 557 flg.). Reformation von Frankfurt am Main von 1509 und 1578. Churpfälzisches Landr. v. 1698. Codex Maximil. Bavar. I, 6 §. 19 flg.

²⁾ Burtemb. Landr. III, 7, 2. Demnach gehören zum Sammtgut 1) bas von ben Shegatten mahrend ber Ghe burch Ersparung ober Gesschäftsthätigkeit Erworbene; 2) bie Früchte bes Properguts; 3) gemeinschaftliche Erwerbungen burch Schenkung, Erbschaft u. s. w. S. Phillips Gutergemeinsch. S. 257 fla.

wegliche But geschlagen wird 3); seltner wird biese particulare Gemeinschaft auf ben burch bie Geschäftsthatigfeit und Erivaring ber Gatten bewirften chelichen Erwerb beidranft (Collaboration 1)). Siernach entstehen brei Maffen ber ebelichen Guter: 1) bas gemeinschaftliche Bermogen, welches nach benfelben Grundfagen beurtheilt wird, als bie Raffe ber allgemeinen Gutergemeinschaft 5), 2) bas Propergut bes Mannes, welches feiner freien Disposition verbleibt, 3) bas Broperaut ber Frau, welches ber Mann in feine Bermaltung 6) nimmt und beshalb ber einseitigen Berfügung ber Frau mahrend ber Che entzieht. Rur bie Schulben bes Mannes haftet sowohl beffen Bropergut als bie ganze gemeinschaftliche Maffe?); fur bie Schulden ber Frau haftet mahrend ber Ehe nur ihr Bropergut, und auch von biesem fann ber Mann bie Erefution abweisen, wenn bie fragliche Schuld ber Frau auf einem bie Grangen ihres ehelichen Berfügungerechte überschreitenben Rechtsgeschäfte beruht); für bie von beiben Chegatten gemeinschaftlich ober vom Manne als Bertreter ber ehelichen Genoffenschaft und ber Frau im Gebiete ber engeren Sauswirthschaft contrabirten Schulben, sowie fur biejenigen, welche auf einer Berwendung fur bas gemeine Gut beruhen, haftet nicht bloß die gemeinschaftliche Maffe. fonbern auch bas Bropergut beiber Chegatten 9). Bei ber Auflösung ber Che empfängt bie Frau ihr Propergut und ihre

³⁾ Euler a. a. D. S. 29 fig.

⁴⁾ Rurpfalg. Landr. 4, 12. Raffau. Landesordn. 4, 6, 1. Mayng, Landr. Tit. 3 §. 2 und 3.

⁵⁾ Runde ebel. Guterr. §. 79, 3.

⁶⁾ Die Rechte des Mannes find jedoch durchaus tein Riegbrauch, wie Runde a. a. D. gang irrthumlich annimmt.

⁷⁾ S. S. 231, Not. 13.

⁸⁾ S. S. 231, Not. 11.

⁹⁾ Eichhorn S. 312, III.

Hätste am Stammgute, wie es sich nach Befriedigung ber gemeinschaftlichen Gläubiger heransstellt. Was von dem Propergute für eheliche Zwede oder im Interesse des anderen Sehes gatten ausgebraucht worden ist, muß im ersten Falle aus dem Sammtgute, im zweiten aus dem Propergute des bereicherten Chegatten erseht werden; was vom Sammtgute für das Propergut eines Shegatten, namentlich zur Bezahlung der besons bern Schulden des Mannes, aufgewandt worden ist, muß dieser an jenes zurückerstatten 10).

c) Das Spftem bes ehemannlichen Riegbrauchs. 8. 235.

Rach manchen Gesetzebungen und bem Gewohnheitsrechte vieler Gegenden 1) haben die Rechte des Ehemanns am gessammten Vermögen der Frau (sofern nicht einzelne Theile als s. g. Receptitien ausbrücklich vorbehalten werden) die Ratur eines Rießbrauchs 2) (ususkructus maritalis) erhalten.

¹⁰⁾ Revicher a. a. D. S. 572.

¹⁾ Ganz besonders ausgebildet ist dieß System in den Ländern des chursächsischen Rechts, wo es unter der Auctorität der romanisirenden sächsischen Praktiker entstanden ist, welche sich zwar an den Sachscnspiegel hielten, aber damit das römische Dotalrecht vereinigen zu können glaubten; die vom letztern abweichenden Bestimmungen des Sachsenspiegels wurden nun zum ususfructus maritalis und zur portio statutaria gestemvelt. Eichhorn Rechtsgesch. §. 452. — Bgl. über das System Haubold Sächs. R. §. 70 flg. Sachse Sächs. R. §. 143 flg. Heimbach Sächs. R. §. 99 flg. und bessen Abhandlung in seinen und Ortsoff's u. s. w. jurist. Abhandl. Bb. 1 (1847) S. 161 flg. Runde ebel. Güterr. §. 42—49. Preuß. Landr. II, 1 § 231. 345. Das Ocssterreich. Gesesb. §. 1218 flg. enthält ein modisiertes Dotalspstem. Dieses oder der ehemännliche Rießbrauch gilt häusig für besondere Elassen der Einwohner, z. B. den Abel, wenn das allgemeine Güterspstem die Gütergemeinschaft ist.

²⁾ Es enticheiden also hier die Grundfage bes ususfructus und qua-

Die Frau ik hiernach auch während der Che zu allen Berfüsgungen berechtigt, welche unbeschabet des Rießbrauchs vorgesnommen werden können "): Der Mann ist verpflichtet, sie und die Kinder standesmäßig zu erhalten; diese Berbindlicksteit trisst auch die Gläubiger des Mannes, welche den Rießsbrauch desselben zur Concursmasse ziehen. Eine Caution zur Sicherung der Restitution des Frauenguts ist der Mann nicht zu stellen verdunden. Dagegen gewährt die Praxis der Frau eine stillschweigende Hypothet am Bermögen desselben. wird es gedühren ihr ohnedieß für eine eigentliche Dos die Dotalprivilegien. Diese Unterscheidung des Frauenguts in Dotals und Paraphernalgüter. hat jedoch keinen Einslußauf die Rechte des Mannes, welche am gesammten Bermösgen der Frau gleich sind.

³⁾ Daher kann sie zwar weber einen Gegenstand durch Beräußerung noch durch Contrahiren einer Schuld mahrend der Ehe dem Rießbrauche des Schemanns entzieben; dagegen kann für voreheliche Schulben das Frauengut jeder Zeit in Anspruch genommen werden, und
ebensowohl auch für eheliche Schulden der Frau, welche nicht auf einer Berfügung derselben beruhten. Denn der Rießbrauch des Wannes
ergreift nicht die einzelnen Gegenstände, sondern die universitas des
Frauenguts; in dem Begriffe des Bermögens ist aber die Möglichkeit
einer Bermehrung und Berminderung und der Zusammenhang mit einer Personlichkeit, die hier fortdauernd wirksam, obschon beschränkt ist,
von selbst gegeben. — Aber auch der Mann ist zu keinerlei Berfügung
über das Frauengut berechtigt.

⁴⁾ Ausbehnung ber l. 11 C. de pact. conv. 5, 14.

⁵⁾ Da die fachfischen Gefehe zwischen Dotal - und Paraphernalgut unterscheiden und doch die Bestellung einer dos ungebräuchlich ist, so bedurfte es eines neuen Eriteriums; dieß findet die Praxis in der Zeit der Ilation, indem alles zur Zeit der Eingehung der She von der Frau Eingebrachte als dos betrachtet wird. Seinbach Sachs. Rocht. 6. 192.

Fortsehung der ehelichen Gaterverhältniffe nach Auflosung Der Che.

§. 236.

Die Wirtungen ber Che auf die Gestaltung ber ehelichen Güter können unter Zustimmung ber Betheiligten auch jenseits ber Ehe noch eine Zeit lang in ihrem factischen Bestand festzgehalten werben. Dieß tritt nach vielen Particularrechten in Uebereinstimmung mit dem mittelalterlichen Rechte 1) von selbst ein, wenn der überlebende Chegatte mit Kindern aus dieser Ehe als Miterben des verstorbenen Gatten concurrirt 2); er bleibt dann mit den Kindern, die er zu unterhalten, zu erziezhen und auszusteuern verpslichtet ist, in ungetheilter Were und übt über das gemeinsame Bermögen (zu welchem jedoch nur die aus der Che stammenden Güter der Kinder, nicht auch ihr sonstiges Vermögen gehört) in der Regel dieselben Rechte aus, welche während der Che dem Manne zustanden 3). Bald besteht demnach sein Recht in einem lebenslänglichen Nießbrauch an dem Erbtheile der Kinder 4), bald in dem ehe-

¹⁾ Sachsensp. I, 11. 12. 13. 20. §. 3 und 4. 76. Der überlebende Bater behielt seine Gewere und Bormundschaft gang so, als mahrend der Ehe; die überlebende Mutter übte dieselben Rechte als Beist aus, jedoch durch Geschlechtsvormundschaft beschränkt.

²⁾ Ueber Lübisches R. s. Pauli Abhandl. II S. 140. Brem. Stat. v. 1433, 7. 8. Freiburger Stat. (1520) III, 3 Art. 4. Hamb. Stat. III, 3, 3. Frankliche Landgerichtsordn. III, 90. Bamberg. Landr. 1, 1, 10 §. 5. Lippische Verordn. §. 15 fig. S. Phillipps Gutergemeinschaft S. 214 fig.

³⁾ Bisweilen find die Rechte der Frau geringer. Pauli a. a. D. S. 142 fig. Inventarisation und Cautioneleistung wird in der Regel nicht geforbert.

⁴⁾ Runde Guterrecht §. 112. Diefes Recht, sowie die Rechte des überlebenden Gatten in der fortgesetzen Gutereinheit oder Gemeinschaft beruhen durchans nicht auf der väterlichen Gewalt oder dem elterlichen Rechte, deren Wirkungen vielmehr daneben bestehen, wenn sie nicht factisch durch jene temporar absorbirt werden; vielmehr sind diese Rechte

männlichen Berwaltungs - und Berfügungsrechte bes Gutereins heitspstems 5), balb ist bas Verhältniß eine fortgesette Gütersgemeinschaft (communio bonorum prorogata), eine Gemeinsschaft auf Gebeih und Verberb 6); ganz anomal ist aber die Gestaltung, bei welcher die Rechte der Kinder den Charakter von Rotherbrechten am kunftigen Rachlaß des allein erbenden überlebenden Chegatten erhalten 7). Diese Fortsehung des eheslichen Guterverhältnisses wird beendigt 1) durch den Tod des überlebenden Chegatten 8), 2) durch freiwillige Entsagung 9),

des überlebenden Gatten juriftisch nur als gesehliche Rachwirkungen des Einflusses der Che auf das Bermögen zu betrachten.

⁵⁾ Runde a. a. D. S. 113.

⁶⁾ hier fallt Alles, was der überlebende Gatte erwirbt, in die gemeinschaftliche Masse, sofern es auch mahrend der See ein Theil der communio geworden ware. Bon dem Bermögen der Kinder gehört nur das vom verstorbenen Gatten Ererbte, nicht auch ihr später Erworbenes oder außerdem schon Besessens in die Gemeinschaft. In Betress dieser gelten jedoch alle Grundsaße der ehelichen Gütergemeinschaft. Es ist eine wahre Gemeinschaft auf Gedeih und Berderb; Bermehrung und Berminderung treffen beide Theile, und von einer Aussonderung der Antheile kann erst die Rede senn, wenn alle auf der Gemeinschaft haftenden Schulden abgezogen sind.

⁷⁾ Scherer Gütergemeinsch. I §. 111. Runde §. 115. Hierher gehört auch das statutarisch vorkommende, vielgedeutete und oft verfannte s. g. Berfangenschaftsrecht, wonach nicht allein die Güter des Berstorbenen, sondern auch des Uebersebenden den Kindern "verfangen" sind. Manche verstehen darunter ein Eigenthum der Kinder auch am Bermögen des Uebersebenden (Runde S. 240); Andere (3. B. Kraut Bormundsch, II S. 611) sehen darin nur eine Anwendung des Rechts der nächsten Erben, was wohl das Richtige ist. — Eine ganz unglaubliche Begrifsverwirrung hat dies Wort "Berfangenschaftsrecht" in der Literatur des vor. Jahrb. erzeugt, wie man aus Fischer's Gesch. der deutschen Erbsolae (1778) sehen fann.

⁸⁾ Richt ichon beim Tobe eines Rindes.

⁹⁾ Das Aufgeben biefer Rechte involviet aber nicht auch ein Aufgeben der Rechte und Pflichten, welche aus der vaterlichen Gewalt und der Elternschaft entspringen.

3) burch Antrag ber Rinber ober ihrer Bormunber auf Schiche tung, zu welchem fie jeboch nur im Kalle ber Berwaltungsunfähigfeit ober Berfcwendung und ber Bieberverheirathuna bes lleberlebenden berechtigt find 10). Die Theilung, bei welcher bie minberiahrigen Rinber burch besondere Bormunber vertreten werben muffen, geschieht nach bem Dasftabe bes Erbrechts ber Kinder, welches aus bem im einzelnen Ralle Rattfindenben Guterspfteme folgt; bei ber Auflosung ber fortgesetten Gutergemeinschaft erhalt ber überlebenbe Batte in ber Regel bie Salfte, bie andere Salfte wird unter bie Rinber vertheilt, welchen eine empfangene Aussteuer hierbei angerechnet wird 11). Die Absonderung ber Kinder aus ber fortgesetten Gütergemeinschaft hat noch bie besonbere Birfung, baß bie abgeschichteten Rinter erfter Che gegen bie Rinber einer vom Ueberlebenben mit Butergemeinschaft eingegangenen aweiten Che bei ber Beerbung bes gemeinschaftlichen Barens

¹⁰⁾ Runde §. 117. hier wird haufig burch Einkindschaftsvertrage geholfen. — Wo auch Großjährigkeit (Brem. Stat. 7. Lub. R. II, 2, 11) ein Recht zum Theilungsantrag giebt, kommt es vor, daß einzelne Rinder abgeschichtet werden, andere in der Were bleiben; jene concurriren dann nicht mehr bei der späteren Theilung.

¹¹⁾ Runde §. 118. Das Princip der Theilung (manche Particularrechte lassen nach Köpfen theilen) ist je nach dem besondern Charakter der Gütergemeinschaft des einzelnen Statuts verschieden; bisweilen ist auch dieser besondere Charakter nicht consequent durchgeführt, sondern eine rein willkurliche Bestimmung getroffen. Ueber das Lüblische R. s. Pauli a. a. D. S. 191—215. — Immer muß als leitender Gedanke angepommen werden, daß bei diesem Berbältniß die Theilung, welche gleich beim Tode des Parens hätte geschehen sollen, verspätet worden ist und nun nachgeholt werden soll. Rach manchen Statuten (Hamb. Stadtr. 111, 1, 4. Lüb. R. II, 2, 31.33) wird die Theilung nicht reell durchgeführt, sondern der Uebersebende bekennt sich nur zum Schuldner für die Abschichtungssumme (s. g. Ausspruch).

jurudtreten und biefen gegenüber nicht einmal den Pflichttheil forbern können 12).

B. Einzelne eheliche Bermogeneverhaltniffe.

a. Aussteuer. S. 237.

Die nach alter und sehr allgemeiner Sitte von ber Frau in die She gebrachten, hauptfächlich zur Einrichtung bes Haus-wesens dienenden beweglichen Güter (Heirathsgut, Ausstattung, Aussteuer 1)) werden nach den Grundsägen der Dos beurtheilt 2). In der Gewährung einer solchen Mitgift, für beren Größe die Landessitte 3) den Maßstab ausspricht, wird

¹²⁾ Der Grund bieses erorbitanten Sages liegt in dem willfürlischen Princip der Gütergemeinschaft, nämlich der Rechtsveränderung. Das Bermögen des zur zweiten She schreitenden Gatten hort auf, sein Bermögen zu seyn, es wird Bermögen der neuen Communionsinteressenten; beim Tode eines Shegatten wird nun dessen ursprüngliches Bermögen nicht wieder ausgeschieden, sondern es ist in seinem ideellen Antheil untergegangen, an welchem das Recht zunächst nur den Kindern aus dieser She ein Erbrecht zuerkennt. Runde §. 119. Pauli S. 213 fig. Beise und Eropp Abhandl. II S. 265 R. 4. Ueber noch andere willskriiche erbrechtliche Folgen der Theilung s. Hamburg. Stat. III, 3, Art. 13. Sichhorn Einl. §. 317.

¹⁾ Auch Brautschap, Brautwagen, Mitgift, heimsteuer genannt. Mittermaier Grunds. §. 392 (s. auch Glud Pandekten Bb. 24 S. 434) will hiervon die eigentliche dos unterscheiben, was auf einer unrichtigen Borstellung von letterer beruht. S. Puchta Pandekten §. 414 Note d. Die deutsche Sitte der Aussteuer ift freilich nicht erst aus der römischen Dotallehre entlehnt; ber Begriff und Zweck derselben fällt aber mit der dos zusammen.

²⁾ Unvereinbar ift die Unterscheidung einer dos mit der allgemeinen Gutergemeinschaft und dem Gutereinbeitsspsteme, fofern sie nicht den Charafter des Sonderguts haben soll (Runde ehel. Guterr. S. 346). Auch bei dem Systeme des usustructus maritalis bewährt sie ihre Wirskung erst nach Auflösung der She (f. S. 235).

³⁾ Auch der besondere Stand modificirt den Dagftab, 3. B. bei Bauern und Abeligen.

heutzutage meistentheils eine genügende Erfüllung ber auf Berwandtschaft beruhenben Dotationspflicht anerkannt.4).

b. Morgengabe.

§. 238,

Hier und ba hat sich die alte Sitte 1) erhalten, nach welcher der Mann am Morgen nach der Brautnacht der Frau ein Geschenk giebt, die Morgengabe; in der Regel ist dieß eine freiwillige Gabe 2). Sie kann entweder sofort tradirt 3) oder für den Fall des Todes des Mannes bestimmt werden; im ersten Falle erwirdt die Frau sosort das Eigenthum der tradirten Gegenstände, welche aber während der Ehe wie das

⁴⁾ Beim Bauern und Abelstande, wo die Aussteuer haufig zugleich eine Absindung wegen ber Ausschließung von der Succession ift, ift die dos necessaria größer; über ihr Berhaltniß zu dem Werthe ber Grundsstude f. Möfer patrict. Phantasteen Bd. 4 Rr. 52. Runde Interims-wirthschaft S. 65.

¹⁾ S, schon L. Alamann. 56 cap. 2. L. Burgund. 42 §. 2. (Agl. auch Gengler diss, de Morgengaba 1843). Sachsensp. I, 20 §. 1. Schwabenspiegel 19. Die Morgengabe war juristisch besonders dadurch ausgezeichnet, daß sie (sosern sie nicht in Grundstücken bestand) ohne Erstaubniß der Erben gültig bestellt werden konnte. Daß die Morgengabe in einer Beziehung zur Jungfräulichkeit gestanden habe, ist allerdings wahrscheinlich (s. auch Bayr. Landr. I, 6, 16), obschon nicht für alle Segenden nachzuweisen.

²⁾ Früher mochte es wohl in manchen Ständen nach lokalem Gewohnheiterecht eine Pflicht des Mannes seyn, die Morgengabe zu geben, wie noch heutzutage bei Eben Adeliger in Sachsen (Haubold Sächs. R. §. 404). S, auch Bapr. Landr. a. a. D. §. 3,

³⁾ Dieß mar namentlich ber Fall nach ben suddeutschen Rechtsbudern. S. Kraut Bormundsch, U. S. 546 fig. Alte Bapr. Landr. §. 131 (Heumann 87, 9). Schwabensp. 20. Ueber den Charafter der Moragengabe nach dem Sachsenspiegel f. Albrecht Gewere S. 261, dagegen aber Kraut a. a. D. S. 538,

übrige Frauengut in ber Hand bes Mannes verbleiben 4), im lestern Falle erwirbt fie es erst beim Tobe besseben 4).

c) Bitthum 1).

§. 239.

Eine Wittwenversorgung kann burch Rechtsgeschäfte ?) ber verschiedensten Art bewirft werden, sowohl durch lettwillige Verordnungen, als durch Geschäfte unter Lebenden. Nach
dem mittelalterlichen Nechte wurde für diesen Zweck besonders
das Leibgeding (Leibzucht, Witthum, vidualitium) angewendet, wonach der Ehefrau der lebenslängliche Nießbrauch
an bestimmten Theilen des Vermögens des Mannes bestellt
wurde, dessen Ausübung aber bis zur Auslösung der Ehe
suspendirt blieb 3). Diesem Verhältnisse entspricht die heut-

⁴⁾ S. schon Bayr. Landr. 12, 9 (Heumann 87). Rraut a. a. D. S, 549. S. aber Preuß. Landr. II, 1 §. 207. Sin wahres Sondergut bilden aber die Geschenke, welche die Frau unter dem Ramen: Spiels, Trüffels, Radelgelder vom Manne erhält. S. Pauli Abhandl. aus d. Lub. R. II S. 52 fig.

⁵⁾ Immer aber ift es wirkliches Eigenthum an der Morgengabe, welche deshalb auch auf die Erben der Frau übergeht. Darin untersicheidet fich die bloße Leibzucht, von welcher das Bremische Ritterrecht 6, 1 und das alte Berg. Landr. §. 14 (bei Lacomblet Arch. I, 1, 86) reden, obschon sie den Namen Morgengabe gebrauchen.

¹⁾ lleber ben Ursprung bes Wortes (v. widmen) f. Phillips in ben Münchner gel. Anzeigen Bb. 19. Rr. 222; baraus kann jedoch für bas beutige Recht keine Confequenz gezogen werben.

²⁾ Auch durch unmittelbare gesetsliche Bestimmungen, 3. B. erberechtliche ober solche, welche bas Berhaltniß ber Wittwe zum Bermogen ber Kinder reguliren (Beifig).

³⁾ Sachsensp. I, 11: "Man muz auch wol vrowen eigen gebn zu irme libe mit der erben gelobede, swie jung daz sie sin, binnen deme gerichte, dar daz eigen inne ligt, in iclicher stat, deste das konges ban sie. Libzucht kan den vrowen niman brechen, en weder nach geborne erben noch chein man, uffe den daz gut erstirbt, sie en verwirkez selben — —. Wirt san ein man mit rechte

zutage 4) unter bem Namen Witthum vorkommende Wittwensversorgung, welche balb in der Ueberlassung einer Wohnung (Wittwensit), bald in dem Rießbrauch von Grundstücken und Capitalien, bald in der Bestellung von Naturals oder Geldsrenten besteht 5). In der Regel ist sie eine freiwillige Handslung des Mannes; hie und da kann sie aber auch nach Gesses oder Gewohnheitsrecht gesordert werden. Sie endigt nach den meisten neueren Gesehen mit der Wiederverheirathung der Wittwe 5).

Eine andere Art ber Wittwenversorgung wurde üblich, als besonders in den Ehen Abeliger von der Frau auch Caspitalvermögen als Heirathsgut eingebracht zu werden pflegte; in Rücksicht auf eine solche Dos wurde vom Manne eine gleich große contrados (Widerlage, Gegenvermächtniß, donatio propter nuptias) bestellt, welche von den Erben des Mannes nebst der dos beim Tode des lettern ausgezahlt und bei verzögerter Auszahlung verzinst werden mußte?). Dieses Rechts-

von sime wibe gescheiden, si beheldet doch ire lidzucht, di he ir gegeben hat an sime eigen." Auch der Mann kann die zu Leibzucht anz gewiesenen Grundstücke der Frau nicht durch eine Disposition entziehen. Al. Kaiserr. 2, 100. Schwabenspiegel (Backern.) 21. Albrecht Gewere S. 223 fig. Kraut Bormundsch. II S. 527 fig. S. auch Eckardt Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. 10 S. 446 fig. Ueber Leibzeding am Lesben s. oben §. 117 R. 4.

⁴⁾ Am meiften fommt fie bei bem Grundadel vor.

⁵⁾ Brem. Ritterr. Tit. 7 §. 1 u. 4. Cod. Maximil. Bavar. I, 6 §. 15. Rampy Medienb. Civiir. §. 203. Preuß. Landr. II, 1 §. 467 fig, Saubold Sachf. R. §. 406 (Eingeschneidel). Desterr. Geseyb. §. 1242—1244. Besteht das Witthum in einem Rießbrauche, fo braucht die Wittwe feine Caution zu leisten.

⁶⁾ Eichhorn Einl. §. 306 behauptet, bag im Zweifel bas Witthum lebenslänglich fen (mit Ausnahme bes Wittwensiges); bieß widerspricht ber fast übereinstimmenden Bestimmung der neueren Gesetz, welche bas Witthum als eine Verforgung der Wittwe, so lange sie im Witt-wenstande bleibt, ansehen. Eckardt a. a. D. G. 493.

⁷⁾ Eichhorn Einl, §. 304 und 305 (Phillips D. Pr.: N. §. 132).

verhältnis hat später in Sachsen. Die Deutung als eine Leiberentenberechtigung ber Wittwe (dotalitium) gefunden, wels che an die Stelle des Rückempfangs der dos und des Gegens vermächtnisses tritt und in dem Anspruche auf die doppetten Zinsen dieser Vermögensthelle besteht. Hiernach hat die: abes lige Wittwe in Sachsen gesehlich die Wahl, ihren Brautsschatz nedst dem Gegenvermächtnis zurückzusordern, oder die Leibrente von den Erben des Mannes anzunehmen. Die ver Bahlung auch die Rachsolger im Lehens oder Stammgute als solche verpsischtet sind. Vertragsmäßig und dans dies weilen modisiert sindet sich das Verhältnis auch außerhald Sachsens.

3weites Capitel.

Das elterliche und Kindes = Recht.

Ginleitung.

s. 240.

Die elterlichen und Kindes-Rechte find gegenseitige Rechte an der Person. Jene kommen beiden Eltern als solchen zu; aber dem Bater gewährt das Recht in Gemäßheit seiner natürlichen Stellung auch hier ein Uebergewicht. Diese stärkere Berechtigung des Baters stellte das ältere beutsche Recht in der Form einer Bormundschaft (Mundium) über die Kinder

S. Bayr. Landr. 11, 17 (Heumann 83). Schwabensp. 23. — Cod. Maximil. I, 6 §. 14. Preuß. Landr. II, 1 §. 456. Kampy Medlenb. R. §. 202 (augmentum dotis). Desterr. Geseth. §. 1230.

⁸⁾ Sachf. Conflit. v. 1572 II c. 42 u. 44. Saubold Sachf. R. §. 398 fig. Zacharia Sachf. Lehnr. §. 197 fig. Sachfe Großherz. S. R. §. 538.

⁹⁾ Borausgefest wird probatio dotis illatae. Uebrigens hat Die Bittwe dann für biefe Forderung die Dotalprivilegien. Es ift eine mabre Leibrente, welche nicht auf die Dauer des Bittwenftandes befchrankt ift.

bar, in welche jeboch nicht ber gesammte Inhalt seines Austheils an ben elterlichen Rechten aufgenommen war 1). So hat sich von ben allgemeinen elterlichen Rechten eine Summe besonderer elterlicher Rechte des Baters abgelöst, welche neben jenen ihr selbstständiges Dasenn haben. Nachdem der strenge Begriff der väterlichen Bormundschaft untergegangen war, hat man sie unter dem Namen väterliche Gewalt zusammensgesaft und ihnen einige der wichtigsten Wirtungen der väterslichen Gewalt des römischen Rechts untergelegt 2).

¹⁾ Rraut Bormundichaft II S. 602-618.

²⁾ Rur Diefe Auffaffung ber vaterlichen Rechte laft fich nach beutidem Rechte rechtfertigen; Die vaterliche Gewalt ift nur ein gefteigertes elterliches Recht. Gewiß ift es unrichtig , Diefe besonderen Rechte beutautage zu ignoriren und namentlich die Geltung einiger wichtigen Birfungen ber romischen vaterlichen Gewalt in Abrede zu ftellen (f. Die bei Rraut S. 618 Citirten), ober biefe Anficht in ber Form auszusprechen, bag auch ber Mutter heutzutage eine potestas gufomme (analog einzelnen Particularrechten, wie g. B. Die Dublbaufer Stat. B. 4, Art. 20 und 31, welche auch ber Mutter eine Gewalt beilegen; f. bagegen Gropp in f. u. Beife's Abhandl. S. 283 und Rraut S. 681; folche Bestimmungen find theils als Singularitaten, theils als Refte ber ehemaligen Bormundichaft ber Mutter aufzufaffen); aber noch unrichtiger icheint es mir au fenn, wenn man, wie allgemein gefchieht, bie Geltung ber romifchen patria potestas ihrem principiellen Charafter nach behauptet. Denn biefer enthalt, ebenso wie die manus über die Frau und die Berrichaft über die Sclaven, eine ben Bermogenerechten analoge Berechtis aung an Perfonen - ein Charafter, ber im neuften romifchen Rechte awar burch große Milberung feiner Birfungen gurudtritt, aber boch noch immer vorhanden ift. Die Ratur ber vaterlichen Rechte in Deutschland, felbst bes alten strengen Mundiums bat aber nie biefe Bebeutung gehabt; bier war immer bas natürliche Schunrecht und bie Schunpflicht Des Baters die Grundlage, welches die Perfonlichkeit bes Rindes nicht weiter beschrantt, als jenes Schupverhaltniß fordert. Und biefer Charafter ber vaterlichen Rechte besteht auch beute noch; fie find gwar größer als die allgemeinen (auch der Mutter guftebenden) elterlichen Rechte, aber boch find fie nichts Anderes als folche. Bon ber romifchen patria potestas find nur einzelne Birtungen auf bas elterliche Recht bes Baters übertragen.

1) Die allgemeinen elterlichen und Aindes Rechte 1). (1) S. 241.

Eltern und Kinder sind sich gegenseitig Alimentation schulbig. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder zu erziehen, jedoch hat der Bater bei der Anordnung der Art der Erziehung die überwiegende Stimme; dasselbe gilt im Zweisel auch in Betreff der Bestimmung des Glaubensbekenntnisses, in welchem die Kinder in gemischten Ehen erzogen werden sollen 2). Das Recht und die Pflicht der Erziehung kommt im Kalle bes Todes oder der Unfähigkeit des Baters der Mutter zu, selbst wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet 3). Beide Eltern gleichmäßig haben heutzutage das Recht, die Eingehung einer bestimmten Ehe des Kindes durch Berweigerung ihrer Einwilzligung zu verhindern 4). Auch in Deutschland bestehen serner die rechtlichen Wirtungen, welche schon das römische Recht

¹⁾ Die Rlagen auf Anerkennung der Rindschaft sind die römischen, nämlich die actio de liberis agnoscendis et alendis (actio de filiatione) und die actio de partu agnoscendo.

²⁾ Dieß muß dann angenommen werden, wenn das Geset keine oder nur eine subsidiare Bestimmung über diese Frage für den Fall aussspricht, daß keine eigene Entscheidung des Baters vorliege. Bisweilen aber ist die Bestimmung des Gesets absolut (z. B. Hannov. Ges. v. 31. Juli 1826, wonach die Rinder in der Religion des Baters erzogen werden müssen, und ebenso die Preuß. Declarat. v. 21. Nov. 1803); manche Gesets enthalten subsidiare Bestimmungen, welche nur durch einen Ehevertrag, also den übereinstimmenden Willen de i der Gatten abgeändert werden können (z. B. Bapr. Relig.-Edict v. 26. Mai 1818 S. 12, wo, wie früher in der absoluten Borschrift des Pr. Landr. II, 76, bestimmt wird, daß die Söhne im Glaubensbesenntnis des Baters, die Töchter in dem der Mutter erzogen werden sollen). Immer aber reicht die Wirtung solcher Bestimmungen nur die zu den Unterscheidungssahren der Kinder.

³⁾ S. 3. B. Pr. Landr. II, 18 §. 315 u. 317. Defterr. Gefegb. §. 218.

⁴⁾ Göschen doctrina de matrimonio (1848) p. 10. Richter Rirchenrecht §. 254.

aus der fchutdigen Ehrsucht der Kinder gegen die Eltern hervorgehen läßt b). Die Vermögensrechte bagegen, welche dem überlebenden Shegatten nach vielen Particularrechten an dem aus dem Rachlasse des verstorbenen stammenden Vermögen der Kinder in einer Fortsetzung der ehelichen Güterverhältnisse zuspehen, ruhen nicht auf diesem Boden, sondern in einer Steigerung der Wirkungen der She auf das Vermögen b).

2) Die besonderen Rechte des Baters (väterliche Gewalt). §. 242.

Die besonderen Rechte bes Baters (bie f. g. väterliche Geswalt) betreffen bas Bermögen bes Hausfindes 1); ber Inhalt berselben wird heutzutage im Wesentlichen nach ben Wirkunsgen ber väterlichen Gewalt im neusten römischen Rechte be-

⁵⁾ Puchta Pandekten §. 431. Dienste, welche über die natürliche Berpflichtung der Kinder zum Gehorsam und zur gewöhnlichen Beihülfe hinausgehen, können die Eltern nicht verlangen. Ueber die bestrittene Frage, ob die Kinder für den Eltern geleistete Dienste Ersag fordern können, s. Kraut Bormundsch. II G. 638 fig.

⁶⁾ S. oben §. 236, 3. Ueber ein in früheren Quellen der Mutter außerdem bisweilen gestattetes Niegbraucherecht am Bermögen ber Rinder f. Kraut a. a. D. S. 688 fig.

¹⁾ Die Einwirkung des Baters auf die Person des Kindes, das Erziehungs = und Züchtigungsrecht, kann heutzutage nur als Wirkung seines hervortretenden Antheils an den allgemeinen elterlichen Rechten gekten. Die Bormundschaft, welche das ältere deutsche Recht dem Bater beilegte, absorbirte einen großen Theil der elterlichen Rechte auf die Person des Kindes, indem sie sogar die Besugniß gewährte, das selbe zu verkaufen und unter Umständen zu tödten (Kraut Bormundsch. I S. 31 sig. II S. 602 sig.). Als aber die Fran allmählig eine selbsständigere Stellung in der Ehe erlangte und nicht mehr als Mündel des Mannes betrachtet wurde, als ferner die väterlichen Rechte nicht mehr den Charakter der strengen Bormundschaft hatten, so traten elterliche Rechte an die Stelle der früher salssschließlich väterlich en, und nur die das Vermögen des Mündels betreffenden blieben als solche bestehen.

stimmt 2). Rur erkennt bas beutsche Recht in bieser s. g. våterlichen Gewalt kein Hinderniß zur Vornahme von Rechtsgeschäften zwischen dem Vater und den Kindern und beschränkt demgemäß auch den faktischen Umfang bes Peculiums auf ein geringeres Maaß 3).

Diese besonderen Rechte des Baters ent ftehen aus densselben Gründen, aus denen die väterliche Gewalt nach römisschem Rechte entstand; auch der Legitimation 4) wird diese Wirkung beigelegt. Sie erlöschen, 1) wenn die Kinder eisnen besondern Haushalt anlegen, d. h. ein selbständiges, aus den Früchten eigner Erwerdthätigkeit und eigenen Bersmögens unterhaltenes Leben beginnen, dessen Begriff weder die Fortdauer kleiner väterlicher Unterstützungen ausschließt, noch eine äußere Trennung aus dem Hause des Baters erfordert 3); den volljährigen Kindern steht die Anlegung einer bes

²⁾ Das wichtigste Recht, die Berwaltung und ber Rießbrauch am Bermögen ber Kinder (welchen ber Bater auch an den aus der Theislung der fortgesetzen Gütergemeinschaft stammenden Gütern hat), ftand ibm schon nach der älteren Bormundschaft zu. Kraut a. a. D. II S. 606 fig. 622. Particularrecht und Praxis haben nun zwar die Birzfungen der väterlichen Gewalt oft im Einzelnen modificirt (Kraut S. 619 fig.), aber die Darstellung dieser Abanderungen gehort nicht bieber.

³⁾ Kraut S. 635 fig. Diefe Abanderung entspricht bem ursprunglichen Charafter des Rechtsverhältnisses zwischen Bater und Kind in Deutschland, welcher aufrecht erhalten worden ist. S. z. B. Cod. Maximil. Bavar. I, 5 § 2. Sächs. Decis. 14. v. 1746. Kurpfalz. Landr. II, 27 §. 3. Mannz. Landr. Dit. 30 §. 1 u. s. w.

⁴⁾ Die Legitimation und Aboption war dem beutschen Rechte unbekannt; jene hatte anfangs nur die Birkung, den Makel der unehelichen Geburt zu tilgen. Heutzutage genügen diese Akte zwar völlig zur Begründung der väterlichen Gewalt, aber in manchen andern Rechtsverhältniffen, namentlich erbrechtlichen, ersegen sie nicht das Erforder niß der ehelichen Geburt. Eichhorn Rechtsgesch. §. 351. 449.

⁵⁾ S. über diese gemeinrechtliche f. g. quasi emancipatio ober emanc. tacita s. Saxonica Rraut Bormunbich. S. 644 fig. und die bas. ange-

sonberen Haushaltung burchaus frei, ben minberjährigen nur mit Zustimmung bes Baters'). 2) Mit ber Verheirathung ber Töchter'). Die Emancipation bes römischen Rechts wird in Deutschland selten gebraucht 8).

Drittes Capitel.

Die Vormundschaft 1).

Einleitung.

§. 243.

Die Vormunbschaft (Mundium) bes älteren beutschen Rechts beruhte nicht auf bem in gewissen Alterstusen und ans beren menschlichen Zuständen eintretenden Bedürfniß einer frems ben Vermögensverwaltung, sondern auf der Nothwendigkeit eines allgemeinen Schutzes wehrloser und hülfsbedürftiger Personen, in welchem nicht bloß das Vermögen, sondern das gessammte physische und geistige Daseyn vertreten war 2). Die

führten Stellen, vorzüglich Constit. Saxon. II, 10. Frankfurt. Reform. II, 1, 9. Preuß. Landr. II, 2 §. 210 fig. Cod. Maxim. Bavar. I, 5. §. 7. Als abgesonderter Saushalt muß anch die Stellung eines Kindes als Dienstbote, Sandlungsdiener u. s. w. gelten (Kraut S. 657). Diezfer Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt gift auch für Töchter, was bisweisen bestritten worden ist.

⁶⁾ Dies ift bestritten. Man verlangte 1) ein bestimmtes Alter und 2) Zustimmung des Baters. S. Kraut S. 654.

⁷⁾ Richt auch der Sohne, wie Rraut S. 662 fig. annimmt, bei benen nur Absonderung des Saushalts entscheidet.

⁸⁾ Ein praemium emancipationis kommt heutzutage nicht mehr vor. Rraut S. 665.

¹⁾ Eine umfassende Darstellung bes alteren beutschen Bormundschaftsrechts und ber auch im heutigen Rechte noch bestehenden einzelnen Wirkungen besselben giebt Kraut bie Bormundschaft nach ben Grundsagen bes beutschen Rechts Band 1 (1835) — 2 (1847).

²⁾ Dem Bormunde wurde am Bermogen bes Mundels eine Be-

Allgemeinheit biefes Beburfniffes nach bem öffentlichen Leben iener Beit unterwarf baber nicht blog Unmunbige, Bebrechliche und Frauen, sondern auch familienlose Freie und Geistliche einer Bormunbschaft (Bogtei). Der Inhalt ber vormunb= schaftlichen Rechte und Bflichten war je nach bem besonderen Lebensperhaltniffe bes Munbels verschieben, indem fie fich balb einem obriakeitlichen Schute naberten, balb burch bie natürliche Stellung bes Bormunds als Bater ober Batte einen eigenthumlichen Buwachs empfingen. Diefer Charafter ber Bormunbichaft mußte verschwinden, als ein geordneter öffents licher Buftand bas Beburfniß eines besonderen Brivatichutes beseitigte; es blieb fonach nur noch bie Bormundschaft, welche ben Mangel ber Rabigfeit zu eigener Bermogensperwaltung erfeten foll 3). Dahin gehört auch bie in Barticularrechten noch vorfommende Geschlechtevormunbschaft.

Zwar ist heutzutage bie Lehre von ber Altersvormundsichaft vorzugsweise nach ben Grundsäten bes römischen Rechts zu beurtheilen; aber boch haben sich einzelne modificirende Rechtssäte theils burch die Reichsgesetzung, theils burch die

were zugeschrieben, an seiner Person aber eine Gewalt; der Bormund konnte sich daher des Gutes und der Person unterwinden, und hatte auch die Rinder des Mündels in seiner Bormundschaft; er konnte Geshorsam vom Mündel verlangen und übte innerhalb gewisser Gränzen ein Strafrecht über ihn aus. Der Bormund konnte die Bormundschaft auf Andere übertragen. Er bezog die Composition wegen einer Berslezung der Bormundschaft, zum Theil auch des Mündels; umgekehrt mußte er die vom Mündel verwirkten Compositionen aus des Mündels Bermögen und subsidiär aus seinem eigenen bezahlen, welche letztere Berpslichtung jedoch später wegsel. Der Bormund wurde wegen Berslezung seiner Pflichten "gebalemundet," sei es auf Antrag des Mündels oder seiner Berwandten oder durch den Richter. Kraut S. 286 — 362 und S. 397.

³⁾ Rrant I S. 100 - 108.

Praris und Landesgesete erhalten, welche mit bem alteren beutschen Rechte in Berbindung fteben.

1) Bormundichaft über Minderjährige.

8. 244.

Die am tiefsten eingreisenben Eigenthümlichkeiten ber beutsehen Bormunbschaftslehre im heutigen Rechte ¹) sind folgende:
1) Rach älterem beutschen Nechte mußte jeder Unmundige eisnen Bormund haben; berjenige, welcher zwar zu seinen Jahren, aber noch nicht zu seinen Tagen gekommen war, konnte ihn selbst erwählen ²). An die Stelle dieses Rechtssayes sollte beim Eindringen des römischen Rechts der Unterschied zwischen Tutel und Curatel treten; die Reichsgesetzes bung hob diesen jedoch auf und bestimmte, daß die zur erslangten Bolljährigkeit eine umunterbrochene Vormundschaft Statt sinden musse ³); hierdurch ist die rechtliche Bedeutung des Uns

¹⁾ Anderé Mobificationen des römischen Rechts durch beutsche Rechtsfäge find als Einzelnheiten an die Darstellung des heutigen romischen Rechts anzuschließen.

²⁾ Ueber biese Mundigkeitstermine s. oben §. 35, 3. Bgl. Sachsensp. I, 42. Berm. Sachsensp. I, 42, 8. Schwabensp. (Wackern.) 52. 54.

³⁾ Reichs Polizei Drbnung v. 1548. Tit. 31 § 1: "Daß ben Pupillen und Minberjahrigen Kindern jederzeit, bis fie zu ihren vogtbaren und mannbaren Jahren kommen, Bormund er und Borsteher, so die ihnen von ihren Eltern in Testamenten — nicht verordnet, oder ihre angebohrne Freund und Berwandten sich der Bormundschaft auß rechtmäßigen Ursachen nicht unterziehen wolten oder darzu tüglich und geschicht wären, gegeben werden." (S. auch Cod. Maximil. Bavar. I, 7 §. 36, aber auch Hamburg. Stat. III, 6, 21). Diese Stelle hat verschiedene Erklärungen gefunden. Meistens sieht man in ihr nur die Bestimmung, daß es nicht mehr in der Wahl des minor liegen solle, sich einen Eurator zu nehmen oder nicht. Nichtig erklärt die Stelle dagegen Kraut II S. 97 fig. in der im Tert gegebenen Art, entsprechend der damaligen allageneinen Ansicht über diese

terschieds eines impudes und minor in Rücksicht auf die Borsmundschaft 4) aufgehoben, indem bis zur Bollichrigkeit eine gleiche Handlungsunfähigkeit des Mündels und das Bedürfsniß einer sortdauernden vormundschaftlichen Bertretung Stattischet 5), welche zwar in Rücksicht der Wirkung der auctoritas, in Rücksicht der Form aber dem consensus des Curatorsigleich steht 6). 2) Außer der gesetzlichen 7), lettwilligen 9) und Dativs Bormundschaft 9) kennt das heutige Recht auch einer vertrags mäßige 10). Als solche ist nicht die in ablichen

Frage. hiergegen fpricht nicht bie Ausbrucksweise in der Stelle, welche ben Unterschied zwischen Entoren und Curatoren und zwischen Pupillen und Mindersährigen hervorzuheben scheint; dies war nur eine Bieder-bolung des gewöhnlichen gelehrten Sprachgebrauchs.

⁴⁾ Richt aber in anderer Beziehung, 3. B. in Betreff ber Teffa-

⁵⁾ Daher tonn bei eintretenber Pubertat ber Bormund aus feiner bisherigen Geschäftsführung teinen Ercufationsgrund gegen bie fernere. Bormunbichaft nehmen.

⁶⁾ Kraut S. 113. Der Bormund handelt heutzutage fehr häufig fatt bes Mundels, indem wohl auch bei dem Erwerb von Erbschaften jest eine Reprafentation zulässig ift.

⁷⁾ Die "rechten Bormunder" bes altern Rechts. Solche waren beim Tode des Baters der nächste ebenburtige Schwertmage (Sachsensp. I, 23), und erst in Ermangelung folder die nächsten Cognaten von der Mutterseite (Schwabensp. Wadern. 52. Angsburg. Stat. v. 1276 nach der Ausg. v. Freyberg. S. 109). S. Kraut I S. 191 fig.

⁸⁾ Diefe fann heutzutage giltig in einer völlig unförmlichen lett. willigen Erffarung bestellt merben. Rraut I S. 262.

⁹⁾ Auch das altere deutsche Recht kennt vom Richter "gegebene" Bormunder, anfänglich aber nur für eine einzelne Gerichtsfigung (Sachsense, 1, 47), später aber auch für immer (Schwabensp. bei Laßberg. 348). Davon ist zu unterscheiden der in einigen alten Stadtrechten und bem Schwabensp. (Wackern.) Art. 54 vorkommende "gekorne" Bormund, d. h. der vom Bater für das Kind gewählte. Kraut I S. 202 sig.

¹⁰⁾ Rraut I S. 265 fig. Cod. Max. Bavar. I, 7 §. 5 u. 6. Preug. Lanbr. II, 18 §. 176. Sachf. Borm. D. v. 1782. IV §. 1 und 2.

Kamilienverträgen und Sausgeseten angegebnete anzuseben, welche vielmehr eine gesetliche ift, wohl aber bie von beiben Chegatten in ben Chepaften bestimmte, welche nur von beiben zugleich wiberrrufen werden fann. Das bem Bater von einem Dritten gegebene Bersprechen, bie Bormundschaft übernehmen zu wollen, hindert zwar Letteren, fich willfürlich zu excustren, nicht aber ben Bater, einen anderweiten Bormund au bestellen 11). 3) Bon gang besonderer Bebeutung ift bie Ausbehnung, welche im heutigen Rechte bie Birffamfeit und Haftung ber Dbervormunbichaft erlangt hat. ursprünglich 12) bie Aufficht über bie vormunbschaftliche Berwaltung eine Ungelegenheit ber Familie bes Munbels war, trat ihr in Deutschland ber Staat barin balb zur Seite und enblich gang an beren Stelle 13); er übt bie Dbervormunde schaft burch bas gewöhnliche competente Gericht bes Munbels, bismeilen auch burch besondere Baisengerichte ober Pupillencollegien aus. Der Obervormund hat die Kähigkeit eines berufenen Vormunds zu untersuchen und jeden Untüchtigen ohne Rudficht auf bie testamentarische ober vertragemäßige Unordnung von ber Vormundschaft auszuschließen; er überträgt ihm bas Amt 14) mittelft eines besonderen Tutoriums, er vereibet ihn und forgt für gehörige Cautionsstellung, welche auch in hppothefarischer Sicherheit besteben fann, und Inventarisation 15); er hat ferner eine fortmährenbe Aufficht über bie

¹¹⁾ Daher ift eine folche vertragemäßige Bormundschaft bem Rang nach ber testamentarischen gleichzustellen. A. M. Kraut a. a. D. S. 276.

¹²⁾ Ueber ben alten Konigsschut f. Kraut I S. 63 fig.

¹³⁾ Diefe Entwicklung ift grundlich bargestellt bei Kraut I S. 77 — 97. Die Bormunder find heutzutage nur Stellvertreter bes Obervormunds, b. h. des Staats. Pr. Landr. II, 18 § 235.

¹⁴⁾ Reichs : Poligei : Ordn. v. 1548 Tit. 31 S. 2.

¹⁵⁾ Reiche : Polizei : Ordn. v. 1548 Tit. 31 §. 3.

Berwaltung auszuüben, allsährlich Rechnung ablegen zu laffen 16), bei allen wichtigen Angelegenheiten die Einholung seiner Genehmigung zu forbern und einen untauglichen Bormund zu entfernen. 4) Die Berheirathung einer Mündel besendigt die Bormundschaft, wenn in der Ehe Gütergemeinschaft ober Gütereinheit Statt sindet 17).

2) Gefdlechtsvormundfcaft.

§. 245.

Die nie endigende Wehrlosigkeit der Frauen stellte diese nach älterem deutschen Rechte für ihr ganzes Leben unter eine Bormundschaft 1), welche in Ermangelung des Baters dem nächsten Schwertmagen 2) und bei ihrer Berheirathung dem Ranne 3) zukam, nach dem Tode des lettern aber nur dann

¹⁶⁾ Db bie Rechnungsablegung bes Bormunds im alteren beutsichen Rechte sich auch auf die Früchte bes Mundelguts bezog ober nicht, b. h. ob es eine tutela usufructuaria gab, ist sehr bestritten und zweiselhaft. Krant II G. 54 fig. will fie in den friesischen Rechten, in den späteren sächsischen Glossen, in Stadtrechten und Urfunden ausgesprochen finden und auf ihre wirkliche Semeinrechtlichkeit schließen; auch leitet er den Anspruch des Bormunds auf ein Sonorar darans her.

¹⁷⁾ Es läßt sich nicht erweisen, was Kraut II S. 172 fig. behauptet, daß heutzwage gemeinrecktlich die Bormundschaft sowohl
über Männer als Frauen allgemein durch Berheirathung aufgehoben
werde. Particularrechtlich ist es bisweilen bestimmt, daß die Einwilligung des Bormunds in die Eingehung einer Ehe zugleich eine Mündigsprechung des Mündels enthält. S. die bei Kraut S. 89 Rote 10 und
S. 173 Rote 28 und 29 angeführten Rechte.

¹⁾ L. Long. Roth. c. 205. Rraut II S. 266 fig.

²⁾ L. Saxon. III c. 2. 5-7. L. Sal. emend. 46 §. 4-10. Rrant I S. 487 ffq.

³⁾ Sachsenste. III, 45 § 3. In altester Zeit erwarb der Mann die Bormundschaft durch den Brautkauf mittelft Erlegung eines Muntschapes (meta), Kraut a. a. D. S. 171 fig. und S. 299 fig. Diese Sitte ift schon im Sachsenspiegel nicht mehr nachzuweisen.

an bessen Verwandte siel, wenn er der Frau seinem Stande nach mindestens ebendürtig gewesen war 4). Nachdem dieser Grund des Bedürsnisses einer Bevormundung im späteren Mittelalter ausgehört hatte, verschwand zwar die Vormundschaft über mün dige Frauen nicht sofort 5), aber ihre Wirksamseit beschränkte sich aus eine Vertretung der unverheiratheten bei processualischen Handlungen 5) und nur nach einzelnen Stadtzechten auch bei sonstigen wichtigen gerichtlichen Geschäften 7), während die Vormundschaft des Ehemanns durch den Einslußihrer natürlichen Grundlage einen weiteren Umsang bewahrte. Auch nach Einsührung des römischen Rechts ist diese Geschlechtsvormundschaft beibehalten worden; indem man ihr aber einen neuen Grund, die Schwäche und Unersahrenheit der Weiber, unterlegte 3), veränderte sich ihr Character in der Theorie und Geschgebung. Aus dieser ist sie jedoch in diesem Jahrhun-

⁴⁾ Sachfensp. I, 45 §. 1: Al en sie ein man sime wibe nicht ebenburtig, her ist doch ir vermunde, und si ist sin genozinne und trit in sin recht, swenne sie in sin bette get. Swenne her aber stirbit, so ist sie ledig von sime rechte und beheldet recht nach irer geburt; dar umbe muz ir vormunde sin ir nehste ebenburtige swertmac, und nicht ires mannes.

⁵⁾ Sehr haufig murbe ihnen aber gestattet, fich ben Bormund felbst gu mabien. S. Rraut I S. 219 und 284.

⁶⁾ So Sachsensp. 1, 46. II, 60 §. 1. Berm. Sachsensp. I, 49, 11. Schwabensp. 59.

⁷⁾ Dieß war nicht ber Fall nach ben Rechtsbüchern bes Mittelalters; Sachsensp. 1, 45 §. 2: Ein weib en mag auch an ires mannes gelob nicht ires gutes vergebn noch eigen verkausen, noch lidzucht uf lazen, durch daz her mit ir in den geweren sitzet. Mogo de aber unde unge mannete wib verkausen ir eigen an ires vormunden gelob, her en sie dar erbe zu (Schwabensp. 39). Bohl aber nach einigen Stadtrechten, 3. B. Hamburg. Stat. v. 1270 V, 3, und nach Lübischem Rechte (vgl. Krant II S. 285 fig. und Pausi Abhandl. III S. 424).

⁸⁾ Mevius Comment. ad J. Lub. I Tit. 10, art. 1. nr. 9.

berte so beharrlich verbrangt worben, baß fie nur noch partiscularrechtlich besteht 9).

s. 246.

Die Geschlechtsvermunbschaft (Kriegsvogtei) über un verheirathete Weiber enthält keine Vertretung ber Person, sondern nur einen Beistand für die Mündel, und äußert sich nicht in einer Vermögensverwaltung, sondern nur in der Mitwirkung bei der Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte 1). Der Vormund kann entweder allgemein für alle oder nur für desstimmte Källe bestellt werden; er wird von der Mündel gewählt, bedarf aber der obrigkeitlichen Bestätigung 2). Seine Juzie-hung ist dei allen processualischen Handlungen und meistentheils auch bei allen sonstigen gerichtlichen Geschäften erforderlich; bei außergerichtlichen Handlungen wird sie regelmäßig nur verlangt, wenn diese die Veräußerung undeweglicher Güster oder eines ganzen Vermögens betressen, nicht aber auch bei letztwilligen Verfügungen mit Ausnahme der Erbverträge 3).

⁹⁾ Samb. Stat. III, 6, 21. Const. Elect. Saxon. II, 15 (Saubolb Sachf. R. S. 154 fig.). Preuß. Landr. II, 18 § 51. Code Rap. f. Baben 515 a.

¹⁾ Es ist unrichtig, ben Geschlechtsvormund einen bloßen Rathgeber zu nennen (Eichhorn Einl. §. 326, Kraut II S. 313); bieß würde nur damn jurifisch von Bedeutung seyn, wenn zur Gultigkeit einer handlung ber Eurandin auch ein mit bieser im Widerspruch stehender Rath genügte. Bielmehr ist überall ein Consens des Bormunds nothwendig. Damit ist aber die Aufgabe des Bormunds noch nicht erschöpft; bisweilen außert sich seine Thatigkeit nicht sowohl in der Genehmigung, als der formellen Legalistrung einer Sandlung.

²⁾ Kraut II S. 316. Die Bestätigung eines allgemeinen Bormunds geschieht durch das ordentliche competente Gericht der Mündel, eines Specialvormunds durch das Gericht, vor welchem die einzelne handlung geschieht.

³⁾ In der Bestimmung der einzelnen Geschäfte, bei welchen eine Mitwirtung bes Bormunds erfordert wird, weichen die Gesetzungen und Juriften häufig von einander ab. S. haubold Gachs. R. f. 158

Die Handelsfrauen sind in Bezug auf die ihr Geschäft betreffenden Rechtsgeschäfte von der Geschlechtsvormundschaft befreit). Ein ohne Zuziehung des Geschlechtsvormunds vorgenommenes gerichtliches Rechtsgeschäft ist durchaus nichtig, ein außergerichtliches dagegen nur zum Vortheil der Mündel, obschon sie naturaliter obligirt wird). Die Zustimmung des Vormunds, welcher dabei für omnis diligentia) hastet, kann dem Geschäfte vorangehen oder nachsolgen oder mit seiner Vornahme zugleich ertheilt werden. Beide Theile können sich gegenseitig die Vormundschaft einseitig auffündigen; auch hört das Amt des Geschlechtsvormunds auf mit der Verheirathung der Mündel?).

Wo bie Geschlechtsvormunbschaft überhaupt noch Statt findet, sieht sie über verheirathete Frauen dem Ehemanne zu; dieser ist dann geseglicher und allgemeiner Vormund und ist sogar berechtigt, im Namen seiner Frau allein vor Gericht zu handeln 8). Seine Vormundschaft wirst da, wo das System der ehelichen Gütereinheit gilt, auch auf das Vermögen der Frau, indem sie durch jene an jeder willfürlichen, die ehes lichen Rechte des Mannes beeinträchtigenden Verfügung über ihr Vermögen behindert ist 9). Diese letztere Wirfung ist als

und Kraut a. a. D. S. 296 fig. Selten wird die vormunbichaftl. 3w frimmung auch bei bei außergerichtlichen Geschäften über Mobilien und Chestiftungen erfordert.

⁴⁾ S. oben §. 157 Rote 6.

⁵⁾ Rraut S. 308-311.

⁶⁾ A. M. Gichhorn a. a. D. Note d.

⁷⁾ A. M. Haubold S. 162. Bei Proceffen zwischen Mann und Frau wird dieser ein besonderer Bormund gegeben. Kraut G. 331.

⁸⁾ Rraut S. 330; die Frau hat jedoch die Gide felbft gu leiften. Sachsensp. 1, 47 g. 1.

⁹⁾ Solche Berfügungen find Beräußerungen und Contrahiren von Schulben, indem im letteren Falle wenigstens indirekt auch das Bermögen als Executionsmittel angegriffen wurde. S. oben §. 231 Rote 12.

ein im Spitem ber Gutereinheit nothwendiger Rechtsfat felbet ba festgehalten, wo seine ursprüngliche hauptsächliche Beran-laffung, die Geschlechtsvormunbschaft, aufgehoben worben ist.

3) Vormundschaft über Berschollene 1).

S. 247.

Ift Jemand verschollen, so können die nächsten Erben beffelben, nach ben in Particularrechten sestgehaltenen Wirkungen eines Princips des älteren deutschen Rechts 2), Einweisung in deffen Bermögen als Bormunder verlangen und haben beshalb den Bormundschaftseid und Caution zu leisten und ein Inventarium zu errichten 2). Nach manchen Rechten wird diesen Bormundern (in Gemäßheit des älteren deutschen

Dierauf allein muß die Birkfamkeit ber ehelichen Bormunbichaft in Betreff bes Frauenguts beschränkt werden, wie dieß Kraut II S. 331—555 bewiesen hat. Die meiften Schriftsteller weichen davon ab, indem sie auch alle sonstigen Rechte bes Schemanns am Bermögen ber Frau im Gutereinheitstysteme, oft auch in der Gutergemeinschaft, auf die eheliche Bormundschaft zuruckführen, während sie doch allein auf der Herrschaft des Mannes im Hause nach den im §. 230 (und §. 226 Rote 3) ausgesprochenen Ideen beruhen.

¹⁾ Pfeiffer praktische Ausführ. Bb. 2 G. 236 fig. Rraut II S. 217 fig.

²⁾ Rach bem alteren beutschen Rechte wurde ein Abwesenber bis zu seiner Rücklehr als todt behandelt und sein Bermögen als Erbschaft. Siernach war also das Recht der nächsteu Erben eine wirkliche successio anticipata. Kraut S. 222 fig. Rachdem aber der Grundsatz des rdmischen Rechts viventis nulla horoditas Geltung erhalten hatte, betrachtete man die immittirten Erben als Bormünder des Berschollenen, und ließ ihnen nur particularrechtlich den Fruchtgenuß. Bamb. Landr. v. 1769 Th. 1 Anh. 3 Tit. 1 S. 25. Brem. Berordn. v. 3. Jul. 1826 S. 11. 14. 18 u. and. Ges. bei Kraut S. 238 Rote 36. Richt rechtsertigen läßt es sich dagegen, wenn dieser die heutige Gemeinrechtlichskeit dieses Sages behauptet.

³⁾ Rrant S. 246. Diese Bormunder brauchen die fonft geforderten perfonlichen Fähigkeiten nicht ju besigen. Rraut S. 218 fig.

Rechts, welches sie als Erben betrachtete) ein Recht auf die während der Bormundschaft gezogenen Früchte beigelegt; in diesem Falle umfaßt das vormundschaftliche Recht auch eine Berfügungsgewalt über das Vermögen des Verschollenen. Wo dieß nicht der Fall ist, werden solche Vormunder wie Curatoren eines Minderjährigen behandelt, und als Stellvertreter des Verschollenen angesehen). Die Vormundschaft wird besendigt durch die Rückschr des Verschollenen und bessen wirtslichen oder präsumtiven Tod; das Vermögen ist dann an die nach dem Zeitpunkte des lepteren zu bestimmenden Erben hersauszugeben).

Reben bieser Bormunbschaft fann bie schon im Falle ber bloßen Abwesenheit bestellte gewöhnliche cura absentis Statt finden, welche in Deutschland nach Analogie ber Curatel über Minderjährige behandelt wird 6).

⁴⁾ Rraut S. 251. Dadurch entscheibet fich die Frage über die Antretung ber einem Berschollnen angefallenen Erbschaft durch den Bormund. Eropp in s. u. Beise's jur. Abhands. 2. Rr. 5, dagegen aber richtiger Kraut S. 253 fla.

⁵⁾ S. oben S. 34 Not. 4. Cropp a. a. D. Abhandl. 4.

⁶⁾ Das römische Recht giebt biefem curator nur eine custodia bonorum. G. Die bei Rraut G. 246 Note 51 angeführten Gefengebungen.

Viertes Buch.

Das Erbrecht.

Allgemeines.

s. 248.

pas Erbrecht ist das Recht auf das Vermögen eines Versstorbenen, b. h. auf die Persönlichkeit besselben als Mittelpunkt der beim Tode des Erblassers vorhandenen (nicht individuellen) Rechte. Die Anerkennung dieses Begriffs sest den des Vermögens voraus, b. h. die Auffassung der Gesammtheit der Jemandem zustehenden Rechte als den thatsächlichen Ausdruck seiner Persönlichkeit, bei welcher die natürliche und juristische Mannigsaltigkeit des Inhalts jener Rechte im Einzelnen außer Betrachtung bleibt.

Das beutsche Recht ber älteren Zeit 1) kennt biese Auffaffung ber Rechte eines Menschen nicht; nach ihm liegt ber Zusammenhang ber gesammten Vermögensrechte eines Menschen nicht in ber Vorstellung ihrer Einheit mit ber sie erzeugenben Persönlichkeit, sondern in der Zufälligkeit ihrer außeren Vers

¹⁾ Majer beutsche Erbsolge sowohl überhaupt als insbes. in Lehen und Stammgüter u. s. w. (1804) nebst 3 Fortsehungen (1805—6). Paulsen de antiqui populor. juris hereditarii nexu cum eorum statu civili. I (1822). Grimm Rechtsalt. S. 466 sig. Spow Darstellung des Erbstechts nach den Grunds. des Sachsensp. u. s. w. (1828). Sichborn Rechtsgesch, S. 62°. 65. 66. 202. 203. 373. 374 sig. 454 sig. 569. 571. S. auch Pauli Abhandl. aus d. Lüb. R. Bd. 3 (1841).

einigung burch die Macht eines menschlichen Willens. Deshalb zerfällt auch nach ihm jener Zusammenhang sofort, wenn diese physische Macht endet; es bleibt dann kein Bermögen, keine Erbschaft, sondern eine Summe einzelner Sachen übrig, deren Bereinigung das Ende des sie verbindenden Willens nicht überdauert. Daher kennt das ältere deutsche Recht kein Erbrecht im obigen Sinne (Universalsuccession), sondern nur eine durch den Tod vermittelte Berechtigung auf die einzelnen Gegenstände des Rachlasses. So zerfällt der Mobiliarnachlass in die Gerade,

²⁾ Die Annahme bes romifchen Erbrechtsprincips ift ein entichies bener Fortidritt. Die Besonderbeit bes beutschen Rechts in Diefer Lehre liegt weniger in einem eigenthumlichen erbrechtlichen Principe, als in bem Regativen, namlich ber Unfahigfeit einer juriftifchen Ueberwindung ber fattifchen Berfchiedenheiten ber Dinge. Insbefondere find es bie Liegenichaften, welche ber Berichmelaung bes gesammten Rachlaffes an einer juriftifchen Ginbeit entgegenfteben. Um ihren Befit reibt fich jenes wunderbare Reg tief eingreifender 3been, welche ihren Gehalt balb aus ber Starfe ber bluteverwandtichaftlichen Ginbeit, wie fie fich in ber Gemeinschaft bes Grundbefiges verfinnlicht, bald aus dem inneren Rusammenbange ber Schutpflicht wehrlofer Ramilienglieder mit ber Berrichaft über bas ftammvaterliche Erbe nehmen; wir fühlen fie überall als die unfichtbaren Motive ber verschiebenften Rechtsfage in ihrer fill wirkenden, aber weit ausgedehnten Triebfraft; wir feben fie nicht fo baufig in voller Evideng als Inhalt eines flaren und fertigen Instituts bargeftellt, als in leifen Modificationen ber verschiedensten Inftitute angebeutet; fie treten in einem Beitraume bestimmt und gebieterifc bervor, in einem anderen finten fie berab ju Reigungen, Die nur als Motive ber Rechtsgeschäfte bervortreten. Go ift auch im Erbrecht bas Grundvermogen, bas ja technisch Erbe genannt wird, von besonderer Bebeutung ; in bem Rechte ber nachften Erben bei Beraukerungen beffelben ift ichon ein bestimmtes Anrecht ber Blutsfreunde bei Lebzeiten bes Erblaffers, wenigstens eine icon vor dem Erbfalle bestebende Berbindung ausgesprochen . welche mit dem Tode des Erblaffers gewiffermagen nur confolidirt (le mort saisit le vif); damit ift bann von felbit ber Begenfag gegen die fahrende Sabe gegeben, melde wieberum ichon von felbft nach fattifchen Berbaltniffen getheilt ift. Go liegt im Rachlaffe Alles biffolut neben einander.

welche ber nachften weiblichen Berwandten (Riftel) 3), bas heergerathe, welches bem nachften maunlichen Berwandten (Schwertmagen 4)) und bas Mußtheil, welches ber überleben-

⁸⁾ Daß bie Gerade ichon bei Lebzeiten bes Mannes Gigenthum ber Rrau gewelen, wie Rraut Bormundich. II G. 366 behauptet, balte ich nicht für erwiefen; fie fcheint vielmehr Begenftand eines nothmen-Digen Erbrechts in der Art gemefen ju fein, wie Die Liegenschaften für bie Blutsfreunde. Es gab eine zwiefache Gerade: 1) biejenige, melde bie Chefrau aus bem Rachlaffe ihres Mannes erhalt, f. oben 6. 226 Rote 10 und 11; 2) diejenige, welche allgemein aus bem Rachlaffe eis nes Beibes ober Chemanns beffen nachfte weibliche Bermandte (Riftel) au fordern bat, ein eigentliches Cognatenrecht. Sachfenfp. I, 27 6, 1 und III, 15 6. 4. Sydom a. a. D. Rote 524 fig. und 807 fig. 28a6 aur Gerabe gebort, wird von den Rechtsquellen ausführlich aufgezählt. val. Sachsensv. I. 24 S. 3: So nimt sie allez, daz zu der gerade horet: daz sint alle schaf und gense und casten mit ufgehabeten liden, alle garn, bette, phule, kussene, linlachen, tischlachen, twelen, badelachen. beckene, luchtere, lin und alle wibliche kleidere, vingerlin, armgolt, schapil, saltere und alle buche, die zu gotis dinste horen, die vrowen phlegen zu lesene, sidelen, laden, tepte, umbehange, ruchelachen und al gebende. Diz ist, daz zu vrewen gerade gehort. Noch ist mangerhande kleinote, al en nenne ich ez sunderliche nicht. als bursten, scheren, spiegele, nizkemme. Al lachen, ungeschroten zu vrowen cleidern, und golt und silber, ungeworcht, daz en horet den vrowen nicht. Swaz so boben daz benamete ding ist, daz gehoret allez zu deme erbe. Sachs. Weichb. (Cod. Palat.) 25. Gloffe 3. Sachs. Lebnr. 56. Das Institut ber Gerade ift in neuerer Beit fast allgemein aufgehoben.

⁴⁾ Das Recht auf das Heergewette ist ein ausschließliches Recht der ritterdürtigen mannlichen Berwandten, welche nach der gewöhnslichen deutschließlichen Successionsordnung dazu berusen werden; es wird immer aus dem Rachlasse eines Ritterdürtigen gegeben. Sachsense, I, 27 §. 2. III, 15 §. 4. L. Angl. et Werinor. 6, 5. Was zum Heergesräthe gehöre, bestimmen die verschiedenen Statuten oft sehr weitläusig; statt aller der Sachsense, I, 22 §. 4: So sal die vrowe zu herwete ires mannes gedn ein swert und daz deste ers oder psert gesatelt und daz deste harnasch, daz her hatte zu eines mannes libe, do he stard, binnen sinen geweren, dar nach sal sie gedn einen herphule, daz ist ein bette und ein kussen und ein linlachen und ein tisohlachen, zwei

ben Frau ') zufällt; bas übrige Gut (im Rachlaffe ber Frau bie Liegenschaften, ba bie fahrende Habe bem Manne gebührt) bilbet bas si. g. Erbe ') und gehört bem nächsten Blutsvers wandten (Sippe) '), wobei jedoch die Schwertmagen wenigstens in Betreff bes unbeweglichen Erbe einen entschiedenen Borzug vor den Spillmagen hatten '). Zu diesem Gute, welches den gesippten Freunden anfällt, gehören auch die Forderungsrechte des Erblassers '); für die Schulden besselben hastet dagegen der Erbe nicht allgemein und jedensalls nur dis zum Belang der nachgelassenen fahrenden Habe 10). Alle diese Berechtiguns

beckene und twelen: diz ist ein gemeine herwete zu gebene, und recht; al soczen die lute da manger hande ding zu, daz dar zu nicht en horen. Sphow Rote 458 fig. Auch dieses Institut ist heutzutage allgemein aufgehoben. — Man konnte auch von einer besondern Succession in den Schöffenstuhl und das Wehrzeld des Erblassers reden. Sachsensp. III, 26 §. 3. (vgl. das. III, 81 §. 1) und II, 14 §. 1.

⁵⁾ Sachsens. I, 22, S. 3: Dar nach muz die vrowe gein den erben mustellen alle houbete spise, die nach dem drizigesten uberblibt in iclichem hove ires mannes, oder we her sie hatte binnen sinen geweren. S. auch bas. I, 24 S. 2.

⁶⁾ Sachsenfp. I, 27 §. 1 und 2. (Bgl. aber baf. I, 6 §. 1.)

⁷⁾ Sydow a. a. D. §. 9. Sachsensp. I, 3 §. 2. — Einen wichtigen Beweiß für die im Tert gegebene Darstellung liefert auch das (besonders im Friefischen) particularrechtlich bisweilen vortommende s. g. Fallrecht (jus recadentiae oder revolutionis), wonach der Rachlaß eines ohne Descendenten Berstorbenen in diejenigen Bermögensgegenstände getheilt wurde, welche von väterlicher, und diejenigen, welche von mutterlicher Seite stammten; erstere sielen dann auf die väterlichen, letztere auf die mutterlichen Berwandten. Rl. Kaiserrecht II, 95 (s. die Citate von Endemann zu dieser Stelle).

⁸⁾ S. S. 251 Rote 5.

⁹⁾ Sachfenfp. I, 6 §. 4: Man sal auch den erben gelden, daz man deme toden schuldig was.

¹⁰⁾ Sachfensp. I, 6 §. 2: Swer so daz erbe nimt, der sei durch recht di schult gelden also verne, so daz erbe geweret an varader habe. Dube noch roub noch topelspil en ist her phlichtig zu geldene, noch nicheine schult, wen der her wider statunge empfieng oder burge was

gen find die unmittelbaren Wirtungen des Tobes des Erblaffere; mit diesem treten sie sofort ein, ohne Bennittlung einer besondern Erwerdshandlung (", der Todte erbt den Lebendigen"). 11). Auch können sie den Blutosvennden durch keine einseitige Bergfügung des Erblaffers auf den Todesfall entgogen werden; denn

worden. Das ältere beutsche Recht betrachtet die Schuld des Erblassers als eine nothwendige Berminderung der Erbschaft, nicht als eine personliche Berpflichtung des Erben, sondern als eine auf dem Rachlaß ruhende Last. Diese konnte aber bei der Unveräußerlichkeit des Erbsynts nur die fahrende Habe (mit Ausnahme der Gerade und des Heergewette) tressen. Später erweiterte man, offenbar aus Billigkeitstücksichten, die Haftungspflicht des Erben, die zu der Bestimmung des Kl. Kaiserr. II, 49, welche in das römische Recht übergeht. Bergs. Sydow S. 330 flg. In den Städten geschah dieß schon früher. Soslar. Stat. (Goschen) S. 6 u. 7. Pauli a. a. D. S. 146 flg. Rochheutzutage haftet der Erbe in Sachsen nicht über den Betrag der Erbschaft. Haubold Sächs. R. §. 348.

¹¹⁾ Diefer Rechtsfag (im frangofifchen Rechte lautet er charafteriftifch: le mort saisit le vil) geht jundchft bervor aus Sachfensv. III. 83 6. 1: Was man einem menne gibt, das soll er drei tage besiezen. was er aber mit klage erfordert, oder uffe in geerbet wirt, das darf er nicht besiezen. S. auch Sachs. Lebnr, 6 (und bas Bilb bazu. auf dem ber Sohn bem fterbenden Bater bie Aehren aus ber Sand giebt). Bas erwirbt nun der Erbe mit dem Tode? Manche behaupteten irrig: ben Befit; nicht bestimmt fagen Andere: bas Erbrecht. Er ermirbt die Gemere an dem Gute, b. b. bas Recht, welches ber Erb. laffer an dem vererbten Gegenstande hatte und nun auf ben Erben in gleicher Beife überträgt; ber Gebe erhalt die Befugniß, fich bes Guts gu unterwinden und zwar mit berfelben causa, auf welcher bas Recht bes Erblaffers beruhte. Dieg fagt bie angeführte Stelle bes Gachf. Lehnrechts (umgefehrt Abrecht Gewere S. 34 und Somever Sachsenfp. Bb. II, 2 G. 425 und 454). G. über bie Begrundung bes Gages noch Phillips in d. Zeitschr. f. gefch. Rechtswiffensch. Bb. 7 Rr. 1. Repfcher Zeitschr. f. beutsches Recht Bb. 5 G. 205 (beffen grammatiiche Erffarung aber unrichtig ift). Renand Beitichr. fur Rechtswiffenfc. und Gefengeb. bes Muslands v. Mittermi, Dobl u. Barnt. 3. 19 S. 99 fig. 279 fig. &. 375 fig. (beffen fachlicher Erflarung aber nicht beigeftimmt werben fann).

es gab weber Testamente noch Erbverträge 12), ja selbst eine Disposition, welche noch auf dem Siechbette vorgenommen wursde, war zu Gunsten der Familie ungültig 12). Es scheint, als wenn die Herrschaft über die Güter in demselben Berhältniß den Erben zugeströmt wäre, in welchem sie dem Erdlasser bei sinkender Kraft entstoh, dis der eintrezende Tod diese Strömung vollsendete.

s. 249.

Rachts in Deutschland eingebrungen war, verschwand jene Unterscheidung des Nachlasses nach der natürlichen Berschiedenheit seiner Gegenstände; es verlor sich allmählig das besondere Recht auf Gerade, Heergeräthe und Mußtheil, auf Liegenschaften und sahrende Habe. Mit der Herrschaft des Gedankens, daß die Gesammtheit der von einem Berstorbenen hinterlassenen Güter juristisch nur in ihrer Beziehung zur Persönlichkeit des Erblasses hervortrete, d. h. als Bermögen, mußte das alte Erbssystem in seinem innersten Kern durchbrochen werden; es konnte sortan nur in Einzelnheiten erhalten bleiben 1).

Nur in zwei Fällen kann biese Betrachtungsweise auch heute nicht vollständig angewandt werden, wenn nämlich die Hinterlassenschaft Jemandes Lehn und Familiensibeicommiss güter enthält; diese sondern sich von der eigentlichen Erbschaft und fallen den durch die successio ex pacto et providentia majorum Berusenen zu. Dieß ist gar keine Succession in den Nachlaß des lettverstorbenen Inhabers, auch keine Singular-

¹²⁾ S. unten §. 256.

¹³⁾ S. S. 35 Rote 2 und S. 81 Rote 8.

¹⁾ Jedoch hat fich die altere Anschanung bes Erbrechts noch immer auch im Gangen wirksam erhalten in einigen Seiten ber Stamm : und banerlichen Gutdverhaltniffe.

succession; es ist ein Erbrecht gegenüber bem Stifter ober ersten Inhaber, bessen Bersönlichkeit, soweit sie sich in biesem äußerlich bestimmten Vermögenstheile substantiirt hat, von allen berusenen Nachfolgern in der Art aufgenommen wird, daß sie jedem neuen Berechtigten wieder in ihrer Ursprünglichsteit entgegentritt, weil sie sich nach ihrer Bestimmung niemals in der Persönlichseit des Inhabers auslöst, der sie zeitweilig unterworsen ist 2).

Es ift baber bas gemeine Erbrecht bem fucceffiven Erb= rechte entgegenzusehen.

Erftes Capitel.

Das gemeine Erbrecht.

I. Gefegliche Erbfolge.

A. Succeffion ber Blutevermanbten.

1) Successionerecht.

§. 250.

Welche Verwandte heutzutage zur Succession gerufen werben können, bestimmt bas neuste römische Recht; baburch wird auch bas Erbrecht ber Aboptirten und Legitimirten und ber unehelichen 1) Kinder entschieden, welchen das ältere deutsche

²⁾ Die Begrundung diefer Auffaffung f. im §. 2.

¹⁾ Uneheliche Kinder entbehrten der Familienverbindung, Sippsichaft, welche die Boraussegung des Erbrechts war. Sachsensp. I, 51 §. 1 (dazu die Glosse). Schwabensp. (Laßberg) 41. Berm. Sachsensp. (Ortloss) 1. 5, 6 und 16. 1, 2. Sydow Erbrecht S. 46 sig. Paulia. a. D. S. 11 sig. (Haubold Sächs. R. §. 308). Legitimation kennt der Sachsenspiegel nicht (s. die merkwürdige Glosse zum Sachsensp. I, 44 in der Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. 4 S. 287 Not. 1), wohl aber der Schwabenspiegel (Laßb.) 47 und 377, der jedoch ihre Wirkung noch nicht anerkennen will. Erst im Lause des 15. und 16. Jahrhunderts II.

Recht die Erbfähigkeit versagte. Das Erforderniß der Ebenbürtigkeit 2) ist ebenso als das der körperlichen Gesundheit und Wohlgestalt 3) aus dem heutigen Rechte verschwunden; auch wird die Erbfähigkeit heutzutage nur noch particularrechtlich auf gewisse Grade der Verwandtschaft beschränkt 4).

Rur von ber Erbfolge in ein Bermögen, welches ben Charafter bes abligen Stammgutes (8. 82, 2) hat, werden nach ber auf bem alten beutschen Rechte beharrenden Autonosmie bes hohen Abels, und nach Gewohnheitsrechten hie und da auch beim niedern Abel die Aboptirten und die durch Resserit Legitimirten allgemein, die durch nachsolgende Ehe Les

ift die vom romischen Rechte den Legitimirten gemahrte Successionsfähigkeit im gemeinen Landrechte entschieden anerkannt worden. S. 3. B. Wilda in der Zeitschr. f. deutsch. R. Bb. 5 S. 287 fig. Eichshorn Rechtsgesch. §. 449.

²⁾ Sachsensp. I, 17 §. 1: Swer so deme Anderen evenbordich nicht is, de ne mach sin Erve nicht nemen. Göhrum b. Lehre v. b. Ebenbürtigkeit I, S. 348 flg.

³⁾ Sachsensp. I, 4: Uffe altvile unde uffe twerge erstirbit weder len noch erbe, noch uppe krupel kint. Swer denne die erben sint und ir nesten mage, die suln sie halden in irre phlage. Wirt auch ein kint geborn stum oder handelos oder vuzelos oder blint, daz ist wol erbe zu landrochte, und nicht zu len erbe. Hat her aber len entphangen, e her worde alsus, daz verluset her nicht hie mete. Der miselsiche man entphet weder len noch erbe. Hat erz aber entphangen e der suche, her behelt ez und erbet ez als ein ander man.

⁴⁾ Rach bem Sachsenspiegel I, 3 §. 3 endet die Sippe in der siebenten Generation jeder der sieben ersten Parentelen; in den germanischen Bolksrechten (L. Ripuar. 56, 3. L. Sal. 46 (47) §. 10. 11) schon in der fünsten und sechsten, in den übrigen ebenfalls in der siebenten Generation. Ueber die Berbindung dieser Beschränkungen mit den canopischen Eheverboten s. Laspeyres Diss. canon. computationis et nuptiarum propter sanguinis propinqu. ab eccles. christ. prohibitar. sistens histor. (1824). Sydow S. 129 sig. Aber Balter Kurchenr. §. 309. Reuere Particularrechte: Reyscher Bürtemb. R. §. 640. Sachse Sächs. R. §. 445.

gitimirten und in einer Mißheirath Erzeugten wenigstens beim boben Abel, ausgeschloffen .

2) Succeffionsordnung.

S. 251.

Die Reihenfolge ber successionsberechtigten Berwandten nach beutschem Rechte 1) wurde burch die s. g. Parentelensober Linealgrabual = Ordnung bestimmt. Hiernach gesnießen Alle, welche mit dem Erblasser den nächsten gemeinsschaftlichen Stammwater haben (Parentel, Linie), den Borzug vor denen, welche von einem entsernteren mit dem Verstorbesnen gemeinschaftlich abstammen 2). Innerhalb jeder Parentel entscheidet die Rähe des Grades; jedoch hatten schon in den Rechtsbuchern des Mittelalters die Ensel das s. g. Repräsen-

⁵⁾ Den Rachweis f. unten S. 268 u. 274/

¹⁾ Ueber bie Computation nach beutschem Rechte, welche nur die Grabe ber Entfernung vom stirps communis gabir, f. die in der Rote & bes vor. S. citirten Schriften. Sachfenfp. I, 3 S. 2 u. 3.

²⁾ Eichhorn Rechtsgesch. S. 65. 373. Sybom G. 69 fig. G. bef. L. Angl. et Werinor. 6, 1. 2. 3. 4. 8. Cachfenfp. I, 17 6. 1: Stirbt der man ane kint, sin vater nimt sin erbe; en hat er des vater nicht. ez nimt die muter mit mereme rechte den sin bruder. Vater und muter. swester und bruder erbe nimt der sun, unde nicht die tochter, ez en si, daz da chein son sie, so nimt iz di tochter. Swenne aber ein erbe sich verschwestert und verbrudert, alle die sich gliche nah zu der sibbe gestozen mugen, die nemen gliche teil dar an, ez si man oder wib: disse heissen die sachsen ganerben. Doch nimt sones und tochter kint erbe vor den vater und muter und vor bruder und swester, durch daz ez get nicht uz den busem, di wile die ebenburtige buseme dar ist. Swer so deme andern ebenburtig nicht en ist, der en mag sin erbe nicht genemen. Sachsensp. I, 3 S. 3 am Ende: - Die zwischen dem nagele und dem houbete sich zu der sibbe gestozen mugen an glicher stat, die nemen daz erbe gliche; der sich naher zu der sibbe gestozen mag, der nymt daz erbe zu voren. Jedoch macht der Umftand. ob. ein Erbberechtigter ichon abgeschichtet ift ober nicht, einen Unterschied. Sachsenfp. II, 20 S. 1.

tationsrecht 3), auch wurde jener Grundsat, durch das Jurudstreten der Halbgeschwister vor den vollbürtigen Geschwistern um einen Grad 4), und durch den Borzug der Erben mannslichen Geschlechts vor den weiblichen wenigstens in der ersten und zweiten Parentel 5) modificirt. Mehrere dem Grade nach gleich nahe Erben theilten in der Regel nach Köpfen 6).

³⁾ Sachsensp. I, 5. Jedoch wurde dieß Repräsentationerecht spater noch vielfach bezweifelt, bis wiederholte Reichsgesetze dem Schwansten ein Ende machten. S. Reichsabschied von 1498 §. 37 und v. 1521 §. 19. S. Sydow S. 79 fig.

⁴⁾ Sachsensp. I, 3 §. 3: In des Halses Lide die kindere, die ane zweiunge von vater und von muter geborn sin; ist da zweiunge an, die en mugen an eime lide nicht besten und schricken an ein ander lid. Sachsensp. II, 20 § 1.

⁵⁾ Bielfache Zeugniffe beweisen, bag im germanischen Rechte ein entschiedener Borgug des Mannsstamms vor den Frauen und Coanaten meniaftens in Bezug auf das Grundeigenthum bei ber Erbfolge gegolten babe; freilich herrschte ichon damals teine Uebereinstimmung über Die Grange Diefes Borgugs, indem die Lex Salica emend. 62, 2. Die I. Ripuar, 56, 4 und die L. Anglior, et Werin. Tit. 6 die Frauen meniaftens in Bezug auf die terra Salica oder aviatica ganglich ans-Schließen, Die L. Saxonum 7, 1. 5, L. Burgund. 14, 1, L. Alam. 57 und Leg. Longob. Liutpr. 1, 1 nur den Borgug der Gobne, nicht des gangen Mannoftamine, vor den Tochtern aussprechen. Rechtsgeich. S. 65. Repicher Zeitschr. f. beutich. R. Bb. 6 S. 266 fla. 3m Sachfenfp. I, 17 ift ber Borgug bes Mannsftamms in ben erften beiden Parentelen anerkannt; im Schwabenspiegel 128 ift nur in Betreff bes "ansedel da er (ber Bater) ufe saz" ein Boraug bes Sobus por ber Tochter ausgesprochen; in ben fpateren Quellen (Gloffe gum Sachfenip. I, 17, Godlar Stat. S. 2 3. 2. Berm. Sachfenip. I, 6, 1. Rl. Raiferr. II, 70 werden die Gobne den Tochtern fogar gleich geftellt. mas fomit unftreitig ichon vor Reception bes romifchen Rechts gemeis nes Landrecht murde. Gichhorn Rechtsg. S. 373 Unmerf. Befeler Erbvertr. III S. 267 fig. Repfcher a. a. D. S. 277. Ueber die Erhaltung bes Borzugs des Mannsftamms im Abelbrechte f. unten in ber Note 11.

⁶⁾ Dieß Princip ift in Betreff ber Erbfolge ber Geschwisterkinder. burch ben Reichsabsch, v. 1529 Tit. 31 auch für bas heutige Recht ershalten worden.

Gemeinrechtlich gilt heutzutage bie Successionsorbnung bes neuften romischen Intestaterbrechts D. Rur ift biese burch fatutarische Bestimmungen und Gewohnheitsrecht im Einzelnen nach ben Principien bes beutschen Rechts bisweilen mobificirt worden. Dahin gehort 1) bie Bestimmung, daß bie Eltern, oft auch die weiteren Afcendenten die Beschwifter ausschließen (Schooffall) 8), 2) baß bas f. g. Reprasentations recht gar nicht, ober boch beschränkter als im römischen Rechte Statt findet 9), 3) baß bie Salbburtigen um einen Grab ben Bollburtigen nachstehen, ober wenigstens fleinere Theile als bie Letteren erhalten follen 10). 4) Während ber Borgug bes Mannsftamms felbst in bem beschränkten Umfange, in welchem ihn die Rechtsbücher bes Mittelalters anerkennen, schon vor bem Einbringen bes römischen Rechts als Regel verschwunden war, hat er fich in Bezug auf die Stamm= guter bes Abels nicht nur erhalten, fonbern fogar an Starte gewonnen 11).

⁷⁾ Das Desterr. Geseth. §. 731 fig. führt bas f. g. reine Linealssyftem ein, mit Beschränkung ber Successionsfähigkeit anf die Glieder der ersten 6 Linien. Das Preuß. Landr. II, 1 §. 495 fig., 2 §. 271 fig., 3 §. 31 fig. modificirt das neuste röm. Intestaterbrecht, wie das Badische Landr. §. 731 fig.

⁸⁾ Hamburg. Stadtrecht III, 3, 12 (bas Lub. R. II, 2, 13 zieht die Eltern wenigstens ben Bollbrudern vor), Chursachs. Constit. v. 1572. III, 17, Schwarzburg = Sondersh. Successionsvrdn. v. 1829. II, 2.

⁹⁾ Haubold Sachs. R. S. 309.

¹⁰⁾ Pufendorf observ. jur. univ. II, 193. III, 201. Haubold Sachs. R. §. 310. 311. Königl. Sachs. Mandat v. 31. Jan. 1829 §. 41.

¹¹⁾ S. §. 82, 2. Bgl. dazu auch die Abhandlung: Fragmente über das falische und ripuarische Successionssystem im Ritterstande, besonders am Niederrhein (in Kamph Jahrbuchern heft 92) §. 9 fig. — Der Borzug des Mannsstamms bezieht sich jedoch häusig nicht bloß auf das Stammgut, sondern nach besonderem Familienherkommen auch auf das übrige Bermögen, und die Töchter haben gegen den Erben nur das Recht auf standesgemäßen Unterhalt bis zur Berheirathung und

3) Erwerb ber Erbicaft.

a) Ueberhaupt.

s. 252.

Particularrechtlich gilt noch heutzutage ber Grundsat; "ber Tobte erbt ben Lebendigen," so daß also die Erbschaftssbelation und Acquisition zusammensällt.). In den Ländern des Sächsischen Rechts hat sich die Bestimmung des älteren deutschen Rechts erhalten, daß der Erbe sich die zum Ablauf des dreißigsten Tages nach dem Tode des Erblassers aller thatsächlichen Einmischungen in die Erbschaft enthalten muß, dagegen auch die dahin gegen alle Rlagen der Erbschaftsgläusdiger gesichert ist 2); ebenso auch der Rechtssas, daß von mehreren Miterden der älteste zu theilen, der jüngste zu wähslen hat 3).

b) Insbesondere bei bauerlichen Gutsverhaltniffen 1). S. 253.

Die Untheilbarkeit ber Bauerguter, welche nicht bloß fur bie nach Colonatrecht, sonbern häufig auch fur bie nach freiem Eigenthum beseffenen besteht, forbert bie Uebertragung bersels ben nebst ihrem untrennbaren s. g. Allobialvermögen auf eis

auf Aussteuer, welche zugleich als Abfindung gilt. — Bei biefen Stammgutern gilt haufig auch eine befondere Successionsordnung nach dem Grundsage ber Untheilbarkeit, wie dieß auch bei Familienstbeikoms miffen fehr oft vorkommt.

¹⁾ Ueber hamburg und Lübed f. Pauli Abhandl. III G. 131. Rurston. Rechtbordn, v. 1663 Tit. 9 §. 1. Pr. Landr. I, 9 §. 367. Defterr. Gefegb. Art. 537.

²⁾ Sachsensp. I, 22 S. 1. Sybom Erbr. S. 316. Saubold Sachs. R. S. 346. Deimbach Sachfisches Recht S. 302.

³⁾ Sachsensp. III, 29 S. 2. Subom G. 319 fig. Haubold a. a. D. S. 355.

¹⁾ Wigand Provinzialr. ber Fürstenth. Paderborn und Corven Bb. 1 6. 104 fig., bes Fürstenthums Minden u. s. w. Bb. 1 S. 193 fig. Pfeiser bas Meierrecht (1848) 6. 205-332.

nen einzigen Erben. Babrent biefer bei freien Bauergutern regelmäßig burch bie Uebereinfunft ber Erben bei ber Erbschaftstheilung bestimmt wirb, fofern biefe feine Civiltheilung mittelft Berfaufe ber Sofftatte vorziehen 2), ift er bei Colonaten schon burch Geset ober Gewohnheitsrecht als f. a. Anerbe berufen, und zwar entweder fo, bag bieg Anerbenrecht gegen jebe lettwillige Disvosition bes Besiters und jebe Beftimmung bes Gutsherrn, bie Fahigfeit bes Anerben gur Wirthschaftsführung vorausgesett, geschütt ift 3), ober fo, baß es bem Bater, ober bem Guteherrn, ober beiben gemeinschaftlich auch frei fteht, fich unter ben Successionsberechtigten ben Anerben zu mahlen, und jene gesetliche Ordnung erft bann eintritt, wenn fie bieg unterließen 4). Unter ben nach gemeiner Civilerbfolge gerufenen Erben (von benen freilich nach vielen Gesetzen nur bie Descenbenten bes Colonen. ober in Ermangelung folder nur bie von ber Sofftatte ftammenben Seitenverwandten als successionsberechtigt anerfannt werben 5)) wird ber Anerbe entweber nach bem Minorate ober nach bem Majorate bestimmt 6); babei haben bie Kinder ber ersten Che einen Borqua vor ben Kindern ber zweiten, bie Sohne vor ben Töchtern?), und biefe por ben mannlichen Seitenver-

²⁾ Codex Maximil. Bavar. IV, 7 §. 14.

³⁾ Wigand Paderb. I S. 115. S. besonders die vielen Belege bei Pfeiffer a. a. D. S. 237 fig. Die früher häusig behauptete und bisweilen unter dem Einsunfe des Lehnrechts selbst praktisch gewordene Ansicht, der Anerbe sen durch eine successio ex pacto et prov. major. berufen, ist freilich völlig unrichtig. S. Note 9.

⁴⁾ So in Munter, Paderborn und Calenberg. Calenberg. Reiersordnung V & 3, 4. Pfeiffer a. a. D. S. 251 und 283 fig.

⁵⁾ Das ältere Meierrecht beschränkte die Erbfähigkeit auf die Defcendeng; allein im Laufe der Zeit wurde fie immer weiter ausgedehnt. S. eine Zusammenstellung der Particularrechte bei Pfeiffer S. 205 fig.

⁶⁾ Pfeiffer S. 226 fig. Wigand Paderb. I S. 196 fig.

⁷⁾ Donabr. Gigenth. Dron. IV, 5. Pfeiffer G. 232. 221 flg.

wandten oft nur dann, wenn sie das Gut einem zur Bewirthschaftung fähigen Chemanne als Colonen übergeben können 8). Immer aber ist das Recht des Anerben kein ausschließliches Erbrecht 9), sondern nur ein Borzug bei der schon gesehlich bestimmten Vertheilung gart einer untrennbaren Erbschaft. Denn die Antheile der übrigen Erben liegen in ihrer vom Anerben zu leistenden Absindung 10). In Bezug auf das sonstige Vermögen des Gutsinhabers außer dem Colonate und seinem untrennbaren Allode sindet die gewöhnliche Civilerdssolge Statt, bei welcher auch der Anerbe als gewöhnlicher Berechtigter concurrirt 11).

Die Absindung (Brautschap, Auslodung) wird unter Theilnahme bes Gutsherrn zwar nach dem Maaßstabe bes Gutswerths bestimmt, wie er sich bei mäßiger Schätzung nach

⁸⁾ Dieser Chemann wird bann ber eigentliche Colon und Reihemann; die ratio liegt in dem Bedürfniß der ununterbrochenen Bewirthschaftung des Guts durch einen tüchtigen Mann. Die weiteren Rechte des Chemanns am Gute, namentlich in Betreff des Einbringens desselben in eine zweite She können allerdings nicht mit Bigand Paderb. I, 158 und Minden. I S. 282 u. 364 als Wirkungen der Gütergemeinschaft aufgefaßt werden, welche die Colonate in der Regel nicht mit ergreift, oder als Folge des "Längst Leib längst Gut;" es sind singuläre Befugnisse, welche im Interesse des Gutsherrn willkührlich angeordnet sind. S. Pfeiser S. 290 flg., der sich freilich vergebens um Auffinsdung eines eigentlichen Rechtsarundes bemübt.

⁹⁾ So wurde das Berhältniß früher sehr häusig aufgefaßt, nach Analogie der successio ex pacto et prov. maj., welche aber durchaus nicht anzunehmen ist. Wigand Paderb. I S. 119. Pfeisfer S. 245. Anders aber ebenfalls unrichtig ist die Meinung Runde's (Interimswirthschaft. 1832. §. 65), der auch noch heutzutage als das regelmässige und historisch gerechtfertigte Princip das Alleinerbrecht eines Sohnes ansieht; wenn diese Auffassung auch im älteren Rechte begründet sepn mag, so ist sie es doch gewiß nicht regelmäßig im heutigen. Wigand Paderb. I S. 128 sig.

¹⁰⁾ S. Note 12.

¹¹⁾ Pfeiffer S. 326 flg.

Abzug der darauf haftenden Schulden herausstellt ¹²); jedoch darf sie nicht so hoch steigen, daß ihre Auszahlung das ferenere Bestehen der Gutswirthschaft unmöglich machen wurde ¹³). Auch wird außerdem der Anerbe durch Gestattung terminweiser Stückzahlung begünstigt. Die Absindung, für welche das Gut verpfändet ist ¹⁴), kann jedoch nicht soson beim Tode der Eletern, sondern von den Töchtern erst dei ihrer Berheirathung, und von den Söhnen erst dei der Anlegung eines selbsständigen Haushalts gesordert werden ¹⁵); dis zu dieser Zeit has den die Geschwister das Recht, auf der Hosstätte zu bleiben und unterhalten zu werden. Stirdt ein Auszulobender vor eintretender Fälligkeit der Abssindung, so bleibt diese als Geswinn beim Hose zurück ¹⁶). Abgesundene Kinder sind von der späteren etwa ihnen beserirten Succession in das Bauergut

¹²⁾ Die Frage, ob die Abfindung eine Abfindung vom Meierhofe ober vom freien trennbaren Allode fen, ift oben ichon in der Behauptung beantwortet worden, daß die Auslobung ben Erbtheil der Meier= finder am Colonate enthalte. Die entgegengefette Anficht (welche in einigen Gesetgebungen wirklich fanctionirt worden ift. 3. B. von ber Calenbergifchen) wird regelinäßig von benen aufgestellt, welche ben Anerben als alleinigen Erben anfeben. Bon ber Beantwortung biefer Frage hangt es ab, ob man bie Grofe ber Abfindung nach bem Dagftab ber Gutefrafte ober bes Allode bestimmen lagt. G. Pfeiffer a. a. D. S. 252 flg. 264 flg. Digverftandniffe find hierbei namentlich baburch entstanden, daß man die Möglichkeit einer Abfindung aus dem Allob, welche die Stelle der Erbtheilung bei diefen vertreten foll, überfah; es ift febr aut benkbar, bag auch bas freie Allob vom Anerben gegen Abfindung allein übernommen werde, welche dann natürlich einen an= bern Charafter bat. Rur auf biefe beziehen fich Bulow und Sagemann Erort. III Rr. 16. Richtig unterschieden wird baf. Bb. VII, 57.

¹³⁾ Wigand Paderb. I, 133.

¹⁴⁾ Wigand a. a. D. S. 139.

¹⁵⁾ Bigand S. 140. Pfeiffer S. 269 flg.

¹⁶⁾ Pfeiffer S. 272.

nicht ausgeschlossen, sofern dies nicht particularrechtlich ausbrucklich bestimmt wird 17).

§. 254.

Die Wirkungen ber Gutsübernahme burch ben Anerben, wie sie in ber Regel bei bem Antritt ber Erbschaft bes Colornen entstehen, können auch anticipirt werben 1); ber Besiger bes Colonats kann dieß schon während seines Lebens bem

^{17) 3.} B. bie Donabr. Eigenth. Dron. IV, 6. Die richtige, icon aus allgemeinen Grundfagen hervorgebende Anficht f. bei Pfeiffer S. 277.

¹⁾ Das Abtreten eines alten oder gebrechlichen Bauern von feinem Gute unter Borbehalt ober ausbrudlicher Bestellung einer Leibzucht if ein im Bauerftande fehr haufiges und in gang Deutschland gebrauchlis des Gefchaft; aber feine Formen und die mit ber Berichiedenheit berfelben aufammenhangenden Rechtswirkungen find fehr mannichfaltig (f. S. 191). Sier ift nur von ber einen Form ber erfrühren Erbfolge bie Rede, welche nicht einmal bei Colonatautern bie alleinige ift, fich aber andererfeits nicht auf Colonatguter beschränkt. Bon diefer bandelt namentlich (jedoch nicht ausschließlich) bas Wert von Ch. L. Runde bie Rechtslehre von der Leibzucht und dem Altentheil auf deutschen Bauergutern. 2 Thie. 1805. (Bgl. bagu Runde in ber Beitfchr. f. beutich. R. Bb. 7. S. 1 flg.) und Pfeiffer pratt. Ausführ. Bb. 4. S. 119 fla. Bgl. bef. auch Wigand Paderb. Provincialr. Bd. 1 S. 187 flg. Die Altentheilsbestellung in anderen Rechtsformen behandelt Sanfel Die Lehre von bem Auszug ober ber Leibzucht (1834) und 23. S. Duchta über bie rechtliche Ratur ber Gutsabtretung überhaupt und mit Altentheilsbestellung besonders (1837), in welcher Schrift die allerdings mogliche Form bes Raufgeschäfts irrthumlich als die ftets nothwendige betrachtet wird. - Die Doglichfeit bes Begriffs "eines erfruhten Erbicafteantritte in feiner Befchrankung auf bas Gut" als einer ber bentbaren Formen ber Gutsabtretung mit Altentheil foll im Terte erwiefen werden; nicht icharf genug bezeichnet Runde Diefes Princip, indem er von einer anticipirten Erbfolge fpricht, womit die gang unhaltbare Ibee einer erfrühten Universalsuccession berbunden ift, gegen die er felbst antampft. Rur gegen biefe schiefe Auffassung ift bie Volemit Befeler's Erbvertrage III S. 204 gerichtet. Roch unhaltbarer ift bie Auffassung bei Pfeiffer, ber immer die gang auszuschließende 3dee bes Erbvertrags einmischt.

Unerben übergeben und ibn in Betreff ber Gutbubernahme schon jest in die Lage seten, welche fonft mir eine Folge bes Erbichaftserwerbs ift. Infofern ein foldes Rechtsgeschäft bie rechtlichen Wirfungen bes erbschaftlichen Gutserwerbs fünftlich anticipirt, enthält es eine erfrühte Realifirung bes Anerbenrechts (f. a. successio anticipata 2)). Das Geschäft ist nicht bloß eine Eigenthumbübergabe, weil zugleich eine Reihe von Berbinblichkeiten übertragen wirb; ber Begenftanb beffelben ift aber auch fein Erbrecht, benn nicht ein Bermögen, fonbern nur einzelne Sachen werben abgetreten; in biefem beftimmten Falle ift es auch feine Schenfung, weil bie Abficht ber Bereicherung nicht bas hamptfachliche Motiv ift 3), noch weniger ein Rauf; es ift bie Berbinbung mehrerer Rechtsges ichafte - Trabition, Ceffion, Delegation, Berfprechen zu einem gemeinschaftlichen Alte, ber in seiner Ginheit einen neuen Rechtscharafter burch bie Absicht erhält, welcher er bienen foll, nämlich bie Erfrühung ber Wirfungen bes erbichaftlichen Gutsantritts. Mithin unterliegt bas Geschäft einer boppelten Betrachtungsweise, einmal als Ganges und bann in seinen einzelnen Theilen; nur jene erftere ift hier von Interesse.

²⁾ Die Geschichte bes Rechtsgeschäfts ist auf die Beurtheisung seines heutigen Rechtscharafters von keinem wesentlichen Einsusse; beun mag es nun, wie Runde und Eichhorn Einl. S. 365 annehmen, ein Rest der alten Bergabungen von Todes wegen, oder, was Migand behauptet, die alte "Ausstattung" oder "Beradung" der Kinder seun, so kann man doch heutzutage nicht umhin, die in jenen Gesammtgeschäften liegenden verschiedenen Möglichkeiten nach dem heutigen Rechte zu analspsten und auszuscheiden. Das von Runde a. a. D. Th. 2 S. 294 als gesesliche Begründung der successio anticipata Angeführte genügt allerdings, um wenigstens das Borhandenseyn dieser Idee selbst in den Gessegen zu beweisen.

³⁾ hierher paffen bie Grunde, bie Savignn Spftem bes h. rom. Rechts IV S. 81 fig. gur Beurtheilung analoger Berhaltniffe geltend macht.

Die Boraussetzung bieser Auffassung bes Geschäfts ift bie Absicht bes Abtretenben, im Bewußtseyn seiner Alterssschwäche schon jest vom Colonate zu scheiben und bem gesetzlichen Nachsolger im Interesse ber Gutswirthschaft und im Bezbürsniß ber Ruhe freiwillig ben Platz zu eröffnen 4). Mit bieser Bebeutung kann bas Geschäft auch bei freien Bauersgütern vorkommen. Seine Wirkung ist die, daß der Anerbe nur das ihm übergebene Gut nebst den darauf lastenden hypothekarischen Schulden übernimmt, von dem sonstigen Bersmögen des Abtretenden dagegen nur so viel, als ihm ausdrücklich übergeben wurde 5); er übernimmt aber das Gut als Anerbe, ist daher verpslichtet, die übrigen Kinder zu alsmentiren und abzusinden (§. 253) und die sonstigen äußeren Berbindlichkeiten eines Bauergutserben (z. B. Entrichtung des Sterbehandlohns) zu erfüllen *).

Mit biefer Gutsabtretung wird fast immer bie Beftel=

⁴⁾ Diese Absicht muß wirklich nachgewiesen werden. Ueber die Eriterien, welche bei dieser Untersuchung hülfreich sind, s. Runde Leibzucht II §. 8. Es muß die Absicht seyn, die rechtlichen Wirkungen des Todes kunstlich zu anticipiren, weil diesenige Lebenskraft erloschen ist, welche das Bedürfniß der Gutswirthschaft fordert; da das Recht den Erbschaftsantritt erst an den wirklichen Tod anknüpft, so soll er durch ein Recht dge schäft schon dann herbeigeführt werden, wenn ein in Betreff der Verwaltung des Guts dem Tode gleichstehender Justand einztritt. Am deutlichsten wird dieser Gesichtspunkt da, wo der erfrühte Antritt des Anerben im angegebenen Falle schon durch das Geseh herbeigeführt wird; Runde Leibz. S. 305. Andere Motive, z. B. die Abssicht, durch Herausgabe eines Theils des Vermögens das übrigbleibende zum Einbringen in eine zweite Ehe frei zu bekommen, führen nicht zum anticipirten Erbschaftsantritt.

⁵⁾ Das übrige Bermögen des Abtretenden wird durch das Geschäft gar nicht ergriffen, namentlich auch in seinen sonstigen Schuldverhalteniffen Richts geandert. Das Intestat = und Notherbrecht in dieses zurudbehaltene oder später erworbene Bermögen wird durch die Gutsab = tretung an sich in keiner Beise beschränkt oder modificirt.

^{*)} Pfeiffer pratt. Ausf. Bb. 8 G. 301 flg.

lung einer Leibzucht (Auszug, Altentheil) für ben bisherigen Besitzer und seine Chefrau verbunden; in manchen Gegenden ist sie sichon gesehlich daran geknüpft. Der Inhalt derselben ist regelmäßig Nießbrauch an einzelnen Grundstücken und ein Recht auf einzelne zur Alimentation dienende Leistungen?), welchen durch die Art der Bestellung der Charafter einer Reallast gegeben wird (§. 168 Rote 3. §. 191). Zur Gültigkeit des Geschäfts gehört gerichtlicher Abschluß b und bei Colonaten Einwilligung des Gutsherrn, damit eine zu große Beschwerung des Hoss durch die Leidzucht verhütet werde.

B. Erbfolge ber Chegatten.

§. 255.

Es ift eine im beutschen Rechte genugsam beurfundete Reigung, in der chelichen Genoffenschaft ben Grund eines

⁶⁾ Wigand Paberb. I S. 196.

⁷⁾ Es andert an der Natur der Gutsabtretung Nichts, wenn bie Leibsucht eine vorbehaltene Duote des gesammten Gutsertrags ift (3. B. wenn der Stuhl, der alte Plag am Tische vorbehalten ift); a. M. Wisgand S. 195 und 197. — Häufig bezieht der Abtretende eine s. g. Leibszuchtskathe, ein abgesondertes Nebengebaude; s. darüber Nunde II §. 30. Nach dem Tode des Leibzüchters fällt die Leibzucht an den Hof zurück.

⁸⁾ Es ist unrichtig, wenn man diese Forderung bloß dem particulären Rechte zuschreibt, wie Eichhorn Einl. §. 365. S. die gesammelten Belege bei Runde §. 71 und Pfeiffer Meierrecht S. 354. Die Forderung des gerichtlichen Abschlusses ruht auf dem ganz allgemeinen Grunde, daß diese immer verlangt wird bei Geschäften, welche die llebertragung liegender Güter betreffen; für das mit der Gutbabtretung verbundene Geschäft der Leibzuchtsbestellung ist die gerichtliche Form aber deshalb nöthig, weil nur dadurch das Leibzuchtsrecht den Charafter der Reallast empfängt. Fast allgemein wird zu diesen juristischen Gründen noch der politische hinzugefügt, daß Gutbabtretungen aus unstatthaften Bewegzgründen durch den Richter verhütet werden sollen; weshalb demselben auch eine causae cognitio und ein Confirmationsrecht gegeben wird. Pr. Landr. I, 11 §. 603 fsg.

Anspruchs aus dem Rachlasse des Berstorbenen anzuerkennen; wie das mittelalterliche Recht der Frau (außer der vom Manne bestellten Leibzucht) Gerade und Mußtheil 1) und dem Manne die sahrende Habe des hinterlassenen Frauenguts zusprach 2), so gewährt auch das in Statuten und Gewohnheitsrechten vielsach ausgesprochene spätere deutsche Recht 3) dem überledenden Chegatten besondere Antheile am Bermögen des Berstorbenen, also Ansprüche, welche die Zurücksorberung des eigenen Bermögens oder dessen Surrogats aus der ehelichen Gütervereinigung übersteigen 4). Diese bestehen bisweilen in einem lebenslänglichen Nießbrauche und einem Rechte auf einzelne Sachen, öster aber in einem wirklichen Erbrechte (s. g. statu-

¹⁾ S. S. 248 Note 3 ù. 5.

²⁾ Sachsensp. III, 76 §. 2: Hatte aber die vrowe man genomen, und was her zu ir und zu den kinderen in daz ungezweite gut gevaren, und stirbt denne daz wib, der man behelt alle des wibes recht in der varenden Habe, sunder daz gebuwe und sunder die gerade. S. Hasse in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. IV S. 81 fig. Haubold Sächs. R. §. 320.

³⁾ Die Entwidelung des ehelichen Erbrechts aus jenen leisen Ansfängen geschah (ähnlich wie die der Gütereinheit in den Städten) durch Bermittlung von Ehestistungen, deren Allgemeinheit eine so entschiedene Rechtsüberzeugung beurkundete, daß sie zulest in Statuten und Landessgesehen geschünt wurde. S. Berd Bremisches Güterr. §. 23. Jedoch ift es auch nicht zu verkennen, daß auf manche Gesetzgebungen das rösmische Erbrecht der armen Wittwe Einfluß gehabt hat, z. B. auf die Sächs. Constitutionen P. III c. 20.

⁴⁾ Gerade bei der Unterscheidung bessen, was die Frau als ihren Antheil an der vereinigten ehelichen Gutermasse zurücknimmt, und dem, was ihr als Erbtheil am Rachlasse des Mannes gebührt, herrscht in den Statuten häusig Unklarheit, indem bisweilen dieses Jurucksorderungs-recht selbst in der Form eines Erbrechts gewährt wird. Zweiselhaft kann diese Frage namentlich da werden, wo die Frau ihr Eingebrachtes einwerfen muß, um die statutarische Portion zu gewinnen. S. §. 232 Note &. (Posse über die Ratur der deutschen Erbgebühr in s. Abhandl. einiger Gegenst. des deutsch. Staats- und Privatr. 1804 S. 207).

tarische Portion), bessen Umfang freilich sehr verschieben bestimmt wird). Bei kinderloser Che wird dem überlebenden Chegatten bald der ganze Nachlaß des Verstorbenen ("längst Leib, längst Gut"), bald nur eine Quote, bei dem Zusammentressen mit Kindern häusig ein Kopstheil zugesprochen; zu diesem Erbtheile kommt nach manchen Statuten noch ein Nießbrauch an den übrigen Quoten hinzu"). Das Erbrecht der Chegatten, welches die Fortdauer der Che dis zum Eintritt des Erbfalls voraussetzt", kann durch keine leptwillige Vers

⁵⁾ Ueber den früheren Streit darüber, ob die portio statutaria eine Singular- oder Universalsuccession enthalte, f. Runde Güterr. der Ebeg. §. 107. Die im Terte gemachte Unterscheidung nach dem Gegenstande des Rechts enthält die richtige Antwort. Uebrigens ist es falsch, wenn manche Neuere die Bonorum possessio unde vir et uxor durch dieses ehe-liche Erbrecht ausschließen lassen, mahrend dieß in Betreff des Erbrechts der armen Wittwe allerdings geschieht.

⁶⁾ S. über die Bieldeutigkeit biefes Spruchworts, welches auch oft nur auf lebenslänglichen Nießbrauch führt, Runde a. a. D. §. 18. Es heißt auch: ", ber Lette macht die Thur zu."

⁷⁾ Ueber das Lübische Recht (bei unbeerbter She die Sälfte) s. Pauli Abhandl. aus dem Lüb. R. Bb. 2. (1840) S. 63 flg. Ueber Mecklenburg: Ramph Mecklenb. Eivilr. S. 736 flg. Ueber Burtemberg: Repfer Burtemb. Recht §. 577—580. Ueber Hannover: Grefe Hannover. Pr.-R. II S. 137 flg. Cod. Maxim. Bavar. I, 6 §. 35 flg. Preuß. Landr. II, 1 §. 621 flg. Desterr. Gesehb. §. 757—759. Steinacker Braunschw. Privatrecht §. 294. — Im Uebrigen gelten über die Desation, Autretung, Anwachsung bei dem ehelichen Erbrecht die allgemeinen erbrechtlichen Grundsähe. Genso auch über die Haftung für die Schulden des Erblassers; nur ist zu unterscheiden die Haftung des Frauenguts für Schulden des Erbemanns, welche sich eine Wirtung des ehelichen Güterrechts ist. A. M. Posse a. a. D. S. 197. 202, S. aber Runde a. a. D. §. 108. 109.

⁸⁾ Geschiedene oder für immer von Tisch und Bett getrennte Ebegatten haben daher auf dieß Erbrecht keinen Anspruch. Sichhorn legt ohne genügenden Grund diese Wirkung schon dem Borhandensen eines Scheidungsgrundes bei; f. dessen Einl. §. 338, 5. In Sachsen ift dieß freilich gesehlich bestimmt, f. haubold a. a. D. §. 319.

fügung entzogen werben 9); eine solche wurde im Testamente für nicht geschrieben gelten. Jedoch gestatten manche Particularrechte eine Enterbung aus bestimmten Gründen 10).

II) Bertragsmäßige Erbfolge 1). Allgemeines.

§. 256.

Die Erbfolge ber Blutsfreunde war nach dem älteren beutschen Rechte die unabänderliche Wirkung des Todes; durch keine Verfügung auf den Todesfall konnte sie Fremden erössenet werden, man kannte weder Testamente noch Erbwerträge ²). Freilich konnte der Inhalt des künstigen Nachlasses geschmälert oder sogar gänzlich erschöpft werden durch Veräußerungen unter Lebenden, soweit die Einspruchsrechte der nächsten Erben kein Hindernis bildeten, und namentlich sindet sich zu diesem Zwecke die von den Neuern s. g. Vergadung von Tosbes wegen in häusiger Uedung. Dies Geschäft bestand in der Zuwendung von Immodilien oder auch einem ganzen aus

⁹⁾ S. Runde a. a. D. S. 375 fig. Es versteht fich von selbst, daß auf dieses Notherbrecht (auf welches der Ehegatte ausdrücklich und stillsschweigend entsagen kann, Runde S. 177) nicht die Klagen der römisschen Rotherben zu übertragen sind, deren besondere Natur auf ganz individuellen Ursachen beruht.

^{10) 3.} B. Burtemb. Landr. III, 19. — Gin besonderer Indignitätsgrund ift burch cap. 10 X de consuetud. eingeführt; f. Saffe Beitrag zu einer Revision d. ehel. Gutergem. S. 129.

¹⁾ Beseler die Lehre von den Erbverträgen Bd. I 1835. Bb. II 1. Theil (1837) 2. Theil (1840). [Der zweite Theil des zweiten Bandes wird ber Kurze wegen als Bb. III citirt.]

^{2) &}quot;Heredes tamen successoresque cuique liberi et nullum testamentum" (Tacit. Germ. c. 20). Ueber die Geschichte der Erbverträge s. namentlich Albrecht Gewere S. 188—222. Beseler Erbverträge Bb. I und II §. 7 und 6. Albrecht in Schneider's fritischen Jahrbüchern Jahrg. 1842 S. 322 fig.

unbeweglicher und beweglicher Sabe bestehenden Vermögen, bismeilen auch mit Ginichluß bes funftigen Erwerbs, mittelft gerichtlicher Auflaffung an einen Dritten, so bag biefer fogleich eine Gewere an ben übertragenen Butern erhielt, ber Uebergebende fie fich aber fur bie Dauer seines Lebens jum Befit und Genuß vorbehielt 3). Bewegliche Sabe allein fonnte ursprünglich nur burch sofortige Befigubertragung bei Lebzeiten bes Gebers einem Fremben zugewendet merben 4); aber ichon einige fpatere Quellen bes Mittelalters gestatten eine Zuwendung berfelben auf ben Tobesfall mittelft (gerichtlichen) Bersprechens b), bei welchem häufig ber Wiberruf porbehalten wurde, und gewiß burfte ichon im vierzehnten Sahr= hundert allgemein die Cheftiftung auch die Beerbung ber Chegatten bestimmen 6). Go verloren jene alten Beschäfte allmählich ihren ursprunglichen Charafter und schienen balb ben einseitigen Dispositionen auf ben Tobesfall, balb einfachen Bertragen nahe zu kommen 7). Bei ber Aufnahme bes frem-

³⁾ Sachsensp. II, 30. I, 9 §. 6. Schwabensp. Art. 311. Befeler a. a. D. Bd. I S. 132 fig. Aus bem alteren Rechte s. z. B. L. Langob. Rothar. c. 171. Capit. IV. a. 803 c. 7. Bei diesem Geschäfte kamen sehr hausig die s. g. Treuhander, Salmannen, manusideles; diesen wurde das Grundstud zu "getreuen Sanden" aufgelassen, damit sie es beim Tode des Gebers dem eigentlich Bedachten weiter auflassen sollten. Befeler a. a. D. S. 277 fig.

⁴⁾ Rl. Raiferr. II, 36.

⁵⁾ Diefe Beranderung mochte wohl allmählich auch auf wohlgewonnene Immobilien ausgedehnt fenn.

⁶⁾ Dieß erfennt felbft Befeler II S. 195 an.

⁷⁾ Diefer Uebergang ift ein fehr allmählicher und es ist im höchsten Grade zweifelhaft, ob in den Bestimmungen der Statuten und in einzelnen Urkunden ein einseitiges oder ein zweiseitiges Geschäft angenommen werden muffe. An diese Zweifel knupft sich nun die intereffante Frage über die Entstehung und den Grund der Geltung der Erbverträge; während Albrecht annimmt, daß sich das deutsche Recht selbst zu den Erbverträgen im vierzehnten Jahrhundert geneigt habe, will Befeler

ben Rechts wurde die Vertragsnatur der Erbschaftsbestimmungen in Eheverträgen als wissenschaftlicher Gegensatz hervorgeshoben, und ihre Wirssamseit ebenso wie die der Erdverzichte und Erdverbrüderungen aus Gründen des römischen Rechts bezweiselt, oder doch nur als statutarische und gewohnheitszechtliche Singularität anerkannt. Die spätere Jurisprudenz sucht eine Geschäfte durch die freilich aus dem Dasenn derselben selbst erst entnommene Behauptung zu rechtsertigen, es sen eine anzuerkennende Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts, daß es die Erdverträge zulasse; so fand man neben der erstredten Rechtsertigung einzelner im Bolke üblicher Rechtsegeschäfte ein Allgemeines, den Begriff der Erdverträge, den

8) S. die fehr wichtige Dogmengeschichte bei Beseler II §. 6. Auf biesem Standpunkte sieht noch die Frankfurt. Reform. II, 2 §. 4. Das Desterr. Geseth. §. 602 läßt auch heutzutage nur die Erbvertrage unter Ebegatten gesten.

⁽abgesehen von den Chestiftungen) die Entstehung der Erbvertrage allein burch die romanifirende und fpater durch die falfch germanifirende Surisprudeng gescheben laffen, ihre Geltung daber allein auf die communis doctorum opinio ftellen. Soviel ift flar, daß das altere deutsche Recht Die Erbvertrage nicht kannte, und daß Diefes Inftitut feinen eigentlichen Rechtscharafter erft burch die fpatere Jurisprudeng erhalten bat; bacegen fann man gewiß nicht in Abrede ftellen, bag bas beutiche Recht aus ben verwandten alten Instituten Rechtsgeschäfte hervorgeben lieb. welche der Auffaffung als Bertrage entgegenkamen. 3ch mochte besbalb ben Untheil des reinen deutschen Rechts an der Bildung der Erbvertrage in etwas Regativem erfennen, nämlich in der allmablichen Abe fdmachung ber alten Bergabungen von Todesmegen ju Geschäften. welche die Auffassung als Erbvertrage guließen; Diefe Auffassung selbft aber und damit bas Bewußtfenn, daß die Bertragsidee dem deutschen Rechte inwohne, b. h. bas fur die Begrundung der Erbvertrage eigent= lich produftive Clement, gebührt der fpateren Jurisprudeng. Desbalb braucht man aber die Geltung der Erbvertrage nicht auf eine communis doctorum opinio ju grunden; durch die Jurisprudeng von drei Sabrbunderten ift das Inftitut, wie die Gefengebungen zeigen, allmablich au einer mirflichen Rechtsüberzeugung geworden.

bie spätere Doctrin selbstständig ausgebildet ') und burch Bewinnung einer allgemeinen Rechtsüberzeugung befestigt hat.

Begriff bes Erbvertrags.

§. 257.

Erbverträge sind zweiseitige unwiderrufliche Geschäfte 1), beren unmittelbarer 2) Gegenstand die Beerbung 3) eines oder beider Contrahenten ist; es kann dadurch ein Recht auf die Beerbung erworden (Erbeinsehungsvertrag), oder auf zgegeben werden (Erbverzicht). Daher gehören nicht zu den Erbverträgen Geschäfte, welche die Herausgabe der einem Contrahenten von einem Dritten anfallenden Erbschaft betreffen 4). Auch sehlt es an allem juristischen Interesse, neben dem Erbvertrage einen analogen Bermächtnisvertrag zu cons

⁹⁾ Bon ganz besonderer Bedeutung ift dafür die Abhandlung von Haffe im Rhein. Museum II, S. 149 fig., der zuerst die juristische Ratur des Instituts scharf bestimmte und sein Berhältniß zu den übrigen Geschäften von Todes wegen im heut. Rechte feststellte.

¹⁾ Es ist burchaus kein obligatorischer Bertrag anzunehmen (in dem Sinne, wie dieß Wort von Savigny System des heut. R. R. Bd. 3 S. 312 gebraucht wird), sondern ein Bertrag nur in dem Sinne, wie auch die Tradition ein Bertrag ist. Durch den Erbvertrag entsteht keine obligatio.

²⁾ Kein Erbvertrag ist daher das Geschäft, durch welches Jemand verspricht, einen solchen abzuschließen, oder Jemanden im Testamente zu bedeuten (was ohnedieß als Beschränkung der testamenti factio uns zuläffig ist).

³⁾ Also nicht ber Nachlaß, wie Eichhorn Ginl. S. 340 fig. noch immer irrthumlich annimmt. Daher giebt es auch keinen Erbvertrag, beffen Gegenstand die Zuwendung einzelner Sachen ist. S. Befeler II S. 214. Der Erbvertrag ist ein mahres mortis causa negotium.

⁴⁾ Solche Bertrage find gar keine Erbvertrage; ihr Inhalt ift nicht bas Recht auf die Beerbung, sondern eine obligatio auf Gerausgabe einer kunftigen Erbschaft. Sie stehen baher ganz unter den Regeln bes romischen Rechts.

struiren, bessen Inhalt bas Recht auf Zuwendung eines Bers machtnisses ware 5).

1) Erbeinfepungsvertrag.

a) Inhalt und Errichtung.

§. 258.

Durch ben Erbeinsetungsvertrag wird Jemand 1) zum Erben ernannt. Es können Mehrere sich gegenseitig burch basselbe Geschäft zu Erben einsehen, so daß der Ueberlebende die Erbschaft der Andern empfängt (wechselseitiger Erbverstrag 2)). Die Erbeinsehung kann ferner so geschehen, daß bem Bertragserben die Auszahlung von Bermächtnissen, oder sogar die Restitution der Erbschaft als Universalsideisommiß an einen Dritten ausgelegt wird 3).

Die Form ber Errichtung bes Geschäfts ist bie bes Bertrags; schriftliche ober gerichtliche Abschließung ist zweckmäßig burch Particularrechte 4) vorgeschrieben, aber bie Nothwenbig-

⁵⁾ Bahrend Einige die Gultigkeit eines folden Bertrags an die alte, aber abgerissene Burzel der Erbverträge, die Bergabungen von Todeswegen, anknupfen wollten, hat Hasse Rhein. Mus. III S. 20 fig. einen Bermächtnisvertrag (Singularerbvertrag) zu construiren versucht, welcher sich von der mortis c. donatio unterscheide. Mit Recht verwirft diesen Beseler II S. 221 und III S. 109 fig.; die Theorie hat nicht die Aufgabe, ihre Kunst an einer wesenlosen Ersindung zu versuchen.

¹⁾ Es ist in der That für die Theorie der Erbverträge ohne Bedeutung, ob Jemand durch den Bertrag ein ganz neues Erbrecht erwirbt, oder ein schon bestehendes nur sichert (conservativer Erbvertrag). Bohl aber knüpfen sich andere Fragen daran, z. B. ob man die Bertragsdelation ausschlagen und die gesesliche dafür annehmen kann? S. Beseler a. a. D. S. 275.

²⁾ Befeler II S. 228 flg.

³⁾ Auch Substitutionen fonnen in einem Erbvertrage vorkommen, fofern nämlich ber jum Substituten Ernannte jum Bertrage beitritt.

⁴⁾ Cod. Maxim. Bavar. III, 11 S. 1. Preuß. Landr. I, 12 S. 6.

keit berselben kann gemeinrechtlich nicht erwiesen werben ⁵). Einen Erbvertrag errichten kann Jeder, ber durch Ernennung eines Erben über sein Bermögen disponiren und sich durch einen Bertrag verpstichten kann ⁶). Die Pflichttheilsrechte der Notherben können durch einen Erbvertrag nicht verletzt werden; dagegen braucht dieser nicht das ganze hinterlassene Bermögen zu umfassen, er kann auch nur eine Duote zum Gegenstande des gewährten Erbsolgerechts machen und dann entweder mit der testamentarischen oder geseplichen Berufung der Erben für die übrigen Erbschaftsquoten concurriren ⁷).

b) Wirfung.

S. 259.

Der Erbeinsetungsvertrag ist ein Delationsgrund, ber vom Promittenten nicht widerrusen werden kann. Das Recht des Bedachten ist nur die Beerbung; daher ist der Promittent durch den Erbvertrag in keiner Verfügung über seine Güter während seines Lebens beschränkt, welche nicht jene zum Gegenstande hat, obschon der künftige Vertragserbe durch das Recht, auf Prodigialitätserklärung anzutragen, und dolose Veräußerungen beim Erbschaftsantritt zu widerrusen, einigermaßen gegen indirekte Beeinträchtigungen gesichert ist 1). Tritt:

⁵⁾ A. M. Eichhorn Einl. §. 342, der schriftliche Form gemeinrechtlich fordert, indem er das Geschäft an die späteren Formen der alten Bergabungen anlehnen will und sich insbesondere auf Sachsensp. II, 30zu stügen scheint, in welcher Stelle aber die gerichtliche Abschließung nur des Beweises halber gefordert wird. S. Beseler a. a. D. S. 234 fig.

⁶⁾ hiernach entscheidet fich die Frage über die Fähigkeit der Minderjährigen und der haussohne in Betreff der Adventitien. Befeler II S. 255.

⁷⁾ Befeler II S. 277; die Regel "Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest" findet also hier keine Anwendung.

¹⁾ Preuß. Landr. I, 12 §. 624 - 628. Rurfachf. Decifion v. 1746 Rr. XIII. Defterr. Gefetb. Art. 1252. Befeler II G. 257 u. fig. Be-

veise Delation bes Erbrechts ein, so bedarf es ber Antretung besselben burch ben Vertragserben 2), welcher zugleich in diesen Zeitpunkten ben Erfordernissen der Successionsfähigkeit gesnügen muß; durch die Erbschaftsantretung erwirdt er das Erbscheit mit allen Wirkungen, welche das gemeine Recht daran anknüpft; nur hat er keinen Anspruch auf das Accrescenzerecht 3) und die Falcibische oder Trebellianische Quart 4). Er haftet also, wenn er nicht cum beneficio inventarii antritt, für alle Schulden des Erblassers; er muß ferner die Vermächtenisse und Fibeicommisse auszahlen, und die damit Bedachten haben gegen ihn dieselben Klagen, als wenn ihr Recht im

stritten ift, ob auch mortis causa donationes zu machen erlaubt fei; Befeler bejaht es, die meisten übrigen Schriftsteller (auch neuerdings Albrecht in den kritischen Jahrbuchern a. a. D. S. 340) und die Gesetzebungen verneinen es. Gewiß ist Beseler's Ansicht die consequente und
der Ratur des Geschäfts allein entsprechende.

²⁾ Manche (3. B. Sichhorn Ginl. §. 344) verneinen die Nothwenbigkeit des Erbschaftsantritts, weil sie den Inhalt des Erbvertrags irrig für ein Recht auf den Nachlaß ansehen, welches mit dem Tode des Promittenten nicht erworben, sondern nur unbedingt werde. Scheinbarer ist die Begründung dieser Meinung, welche in der Justimmung zur Bertragsschließung schon die Antrittserklärung sieht; allein auch diese ist unrichtig, da Beides ganz verschiedene Dinge sind. Richtig Beseler II S. 271 fig.

³⁾ Weil die Regel Nemo pro parte u. f. w. auf Erbverträge keine Anwendung leibet. Ob man ein Accrescenzrecht unter den Bertragserben unter Umständen zulassen solle, erscheint sehr bedenklich; Befeler S. 284 bejaht es.

⁴⁾ Diese Entscheidung, welche Befeler S. 277 richtig begründet hat, ist von Albrecht a. a. D. S. 339 bekämpft worden, weil Berzichte nicht prasumirt würden und die Größe der Erbschaft beim Bertragsschluß gar nicht übersehen werden könne. Allein Albrecht schiebt ben Begriff des Berzichts auf eine Bohltbat des Testamentserbrechts willskührlich dazwischen; man kann gar nicht annehmen, daß der Bertragserbe ganz wie ein Testamentserbe gehalten wissen will, sondern eben so, wie die Worte des Bertrags lauten, daher braucht man nicht das Mesbium des Berzichts.

Teftamente begründet ware, weil es, obschon in einem Bertrage bestellt, nicht selbst ein vertragsmäßiges ist b). Dem Bertragserben stehen alle Rlagen und Rechtsmittel bes Erben nach gemeinem Rechte zu.

c) Aufhebung.

S. 260.

Ein Erbeinsetungsvertrag ist rescissibel wegen Verletung bes Notherbenrechts 1); er wird vernichtet, wenn ber eingesfeste Erbe vor ber Delation stirbt 2) und kein Substitut ersnannt ist; er kann burch ben übereinstimmenben Willen ber Parteien wiberrusen und durch in integrum rostitutio 3) wieder

⁵⁾ Das Recht ber Vermächtnisnehmer beruht auf ber Befugnis bes Erblaffers, ben Erben mit Vermächtnissen zu belasten, ein Recht, welches heutzutage nicht an die Form der testamentarischen Einsehung gebunden sein kann. Dieß verkennt Beseler, welcher S. 232 fig. mit Andern die Rechte der Vermächtnisnehmer als vertragmäßige ansieht und nur durch eine (wohl kaum statthafte) Erweiterung der Wirksamkeit der Verträge auf Oritte wirksam macht. — Wan nennt übrigens solche Erbverträge "restitutive," ein unnöthiges Wort, das Jerthümer hetvorgerusen hat.

¹⁾ Und zwar nach ben Grundsagen und mit ben Rechtsmitteln, welche bei Berlegungen burch testamentarische Anordnungen Statt finben. Die Meisten, z. B. Sichhorn §. 343, wollen bloß eine Rlage auf
ben Pflichttheil zulaffen; bieß beruht auf ber früheren irrigen Auffasfung ber Erbverträge, als Berträge über ben Nachlaß. S. Beseler
II S. 297. Enterbungen können in einem Erbeinsetzungsvertrage nicht
vorgenommen werden; ware dieß möglich, so wurde ber Erbvertrag
ein unwiderrufliches formloses Testament seyn.

²⁾ Dieß tritt auch dann ein, wenn der Bertragserbe nach der Destation, aber vor dem Erbichaftsantritt wegfällt, und weder eine Transmiffion noch eine Substitution die Erbeinsegung rettet (oder nach Besfeler unter Umftanden ein Accrescenzrecht). S. Befeler II S. 305 fig.

³⁾ Ueber die Nachweisung der Lafion f. Befeler S. 312 fig. Gin Widerrufbrecht wegen nachgeborner Kinder und wegen Undankbarkeit bes Bedachten, welches Einige annehmen, laft fich nicht nachweisen.

aufgehoben werben. Erbverträge find bagegen von Anfang an nichtig, wenn unmögliche Bebingungen hinzugefügt finb 4); beigefügte Resolutivbebingungen ober dies ad quem gelten als nicht vorhanden 5).

- d) Befondere Anwendungen des Erbeinfegungevertrags.
 - aa) Erbeinfegungevertrage unter Chegatten.

§. 261.

Erbeinsebungsverträge unter Chegatten können selbstänbig errichtet werden; bann haben sie nichts Besonderes. Sie könenen aber auch ein Theil des mannichfaltigen Inhalts der Chesstiftungen sehn 1), und sind dann regelmäßig wechselseitig 2).

⁴⁾ Es liegt in der Natur des Berhaltniffes, daß man hier ben Bertragscharakter entscheiden lagt. Befeler S. 268 fig.

⁵⁾ Denn semel heres semper heres.

¹⁾ Chestiftungen pflegen, außer Bestimmungen über die Beerbung, auch Bestimmungen über die persönlichen und die Bermögensverhältnisse während der Ehe zu enthalten. Richt alle Bestimmungen vermögenserechtlichen Inhalts, welche Zuwendungen an den überlebenden Gatten enthalten, sind aber Erbverträge; sie können auch sein Leibzuchtsbesstellungen, Schenkungen, namentlich mortis causa donationes. Sie werden sich häusig an den Inhalt der an den verschiedenen Orten geletenden statutarischen Bestimmungen über die Vermögensrechte des überlebenden Gatten halten, welche aber ebenfalls nicht immer Erbrechte, oft nur Nießbrauch und Nechte auf einzelne Sachen sind. Dieß wird nicht genügend unterschieden von Beseler in seiner Darstellung III S. 135 fig., in welcher außerdem auch noch die unrichtige-Ansicht Posse's über die statutarische Portion Anerkennung gefunden hat.

²⁾ Die wechfelseitige Erbeseinsetzung in den Shestiftungen kann auch die Form eines wechselseitigen Testaments haben; die Unterscheibung eines solchen vom wechselseitigen Erbeinsetzungsvertrage, welche oft sehr schwierig ist, ist quaestio facti. In manchen Statuten (3. B. Frankfurter Reformation III, 2 §. 4. 5.) findet sich noch das monstrose Institut der pacta dotalia mixta, unter welchen man Erbeinsetzungen in Chestistungen verstand, welche zwar der äußeren Form nach Erbverträge sind, aber der Wirkung nach legtwillige Dispositionen, daher wider-ruflich sein sollten. (Den Gegensat bildeten die p. dot. simplicia, d. h.

Ihre Form ist die der Chepakten, also particularrechtlich Schriftlichkeit, gerichtlicher Abschluß, gerichtliche Bestätigung. In der Ungültigkeit der Ehepakten liegt auch die Ungültigkeit der darin vorkommenden Erbeinsehung, was nicht von selbst auch umgekehrt der Fall ist ³). Ein selbständiger Aushebungsgrund der Erbeinsehung ist die Ehescheidung und die dauernde Trennung von Tisch und Bett ⁴); die Regel "Kinderzeugen bricht Ehestistung" sindet, sosern sie nicht die gewöhnlichen Wirkungen einer Berletzung des Rotherbenrechts bedeutet, nur dann Anwendung, wenn die Bedingung der Kinderlosigkeit ausbrücklich von den Parteien gewollt war ⁵).

bb) Einkindschaft 1).

§. 262.

Im späteren Mittelalter 2) ift befonbere in ben Gegenben

unwiderrufliche Erbeinsehungen, welche fogar haufig verboten waren.) S. Befeler II S. 343 fig. Jenes Institut ift nur die Firirung der erften romanistrenden Bekampfung der Erbvertrage.

³⁾ Dieß murde nur dann der Fall fepn, wenn die übrigen Bestimmungen der Chestiftung fo fehr mit der Erbeinfegung verwebt maren, daß ihnen alle Selbständigkeit fehlte.

⁴⁾ Befeler III S. 147.

⁵⁾ An manchen Orten wird diese Bestimmung als stillschweigende für ben Fall ber Trennung der Ebe angeseben (mas Sichhorn §. 347 ganz allgemein hinstellt); f. Runde Deutsches ebel. Güterr. S. 356.

¹⁾ Tafinger über die Lehre von der Einkindschaft 1785. Hertel über die Einkindschaft — mit Rücksicht auf die Bestimmungen des preuß. Landr. 1818. Ringelmann histor. Entwicklung und rechtl. Ratur der Einkindschaft. 1825. Befeler Erdvertr. III S. 150 fig. Hillesbrand Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. 10. S. 420 fig.

²⁾ Darüber, daß die Einkindschaft (freilich nicht das in den Statuten des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts verpfuschte Institut) schon früh vorgekommen ist, s. Sichhorn Rechtsgesch. §. 370 (Rot. p). Gerber de unione prolium observationes. 1844. Sollte nicht schon Sachsenspiegel III, 76 §. 2 hierher zu beziehen senn? ("Hatte aber die vrowe man genomen, und was her zu ir und zu den kinderen in daz ungezweite gut gevaren.")

bes frankischen Rechts ³) ein Rechtsgeschäft ausgebildet worben, bessen wesentlicher Zweck tie Abwendung der Rachtheile ist, welche die Rothwendigkeit einer Abtheilung ⁴) der Kinder früherer Ehe von dem in sortgesetzer Gütergemeinschaft mit ihnen lebenden Ehegatten dei Eingehung einer zweiten Ehe mit sich führt. Dieß ist die s. g. Einkindschaft. Der hauptsächliche Inhalt desselben ist der Berzicht der s. g. Borkinder auf ihre Rechte und Ansprüche auf das in der sortgesetzen Gütergemeinschaftsmasse deterliche Bermögen, welches nun der Gütergemeinschaftsmasse der zweiten Ehe einverleibt wird ⁵), wogegen ihnen ein Recht auf die Beerbung der Ehegatten

³⁾ Daß das Geding auch anderswo vorgekommen ift, als in den franklischen Landen und am Mittelrhein, wo noch heutzutage dessen hauptsächlichster Sit ist, kann nicht bezweifelt werden. Ebenso wenig kann man die heutige Anwendbarkeit des Geschäfts in irgend einem deutschen Lande bestreiten, wenn es (wie durch das Desterr. Geseth. Art. 1259 u. a.) nicht ausdrücklich verboten ist. Eine andere Frage ist, welche Wirkungen es erzeuge? Dieß beantwortet sich zunächst nach den verschiedenen Gütersystemen, von denen hier nur beispielsweise die s. g. Gütergemeinschaft vorausgesetzt wird, als das am häusigsten mit der Einkindschaft in Verbindung gesetzte Verhältnis. Der Grundgebanke des Erbvertrags ist freilich überall benkbar.

⁴⁾ Diese Abtheilung und ihre Rachtheile treten auch ba ein, wo das s. g. Berfangenschaftsrecht galt. Obschon (nach der vor. Rote) das Geschäft willführlich überall angewandt werden kann, so wird doch die hauptsächliche Beranlassung desselben immer in den Wirkungen eines ausgedehnten Gütereinheits voer (allgem. oder partic.) Gütergemeinschaftssystems liegen. Auch ist es gewiß nicht wünschenswerth, daß das Geschäft sehr an Raum gewinne.

⁵⁾ Bei eigentlicher Gutergemeinschaft wird das abgetretene Bermögen der Borkinder einen Theil der gemeinen Masse bilden, bei dem Gutereinheitssysteme einen Zuwachs des Eingebrachten von Seiten des überlebenden Gatten in die zweite She, oder, sofern der Bertrag darauf gerichtet ift, einen Zuwachs des Bermögens beider Shegatten zu gleichen Theilen. Die außerordentliche Unbestimmtheit der Statuten läßt selten deren Tendenz hierin genau erkennen.

zweiter Ehe in der Art zugeschert wird, wie es sich bei der Fiktion ergiebt, daß die Borkinder und Rachkinder aus einer Ehe abstammen. Diese Gleichstellung der verschiedenen Kinder ist aber in den Statuten nicht auf den Zweck der Bestimmung eines Maßstads für die Erdtheile beschränkt worden; in der Regel wurden die Eltern der zweiten Ehe auch verpflichtet, die Borkinder wie die eigenen Kinder zu alimentiren und auszussteuern, und nach manchen Particularrechten scheint jene Gleichsstellung selbst elterliche Rechte des Stiesparens gegen die Borskinder zu erzeugen; hieraus erklärt sich die sowohl in der älteren Theorie als in vielen Statuten angenommene Analogie der Aboption, durch welche die eigentliche rechtliche Ratur des Gesschäfts im höchsten Grade verdunkelt worden ist 6).

Immer aber ift ber Mittelpunkt ber Einkinbschaft ein Erbvertrag 7) zwischen ben beiben Chegatten zweiter Che auf ber

⁶⁾ Die Beerbung ist als vorzüglicher Zweck hervorgehoben in ber Mainzischen Untergerichtsordnung v. 1588, im Bürtem. Lndr. III, 9, churpfälz. Landr. (1610) II, 25, 2. Sponheim. Lndr. v. 1578 (Maurenbr. Rheinpreuß. Landr. II, 225). Der Annahme ber Adoption nähern sich das Freiburger Stadtr. (1520) 3, 4, die Frankfurter Reformation, III, 10 §. 11, Würzburger Landgerichtsordnung III, 118.

⁷⁾ Nach ber Ansicht Einiger, 3. B. Befeler's a. a. D. (eine Meisnung, bie auch in meiner angef. Differtation vertheibigt wird), sollen durch die Einkindschaft allgemein die Eltern = und Kindesrechte erwors ben werden; diese Ansicht liegt nicht in den Statuten, welche weder Berwandten = noch Familienrechte, sondern zunächst ein Erbrecht das durch begründen lassen wollen, zu dem einige aus der natürlichen Lage des Berhältnisses hervorgehende, dieweilen freilich anomal ausgedehnte persönliche Rechte hinzugefügt werden, in denen aber nicht der Schwerpunkt des Ganzen liegt. Construiren ließe sich diese Ansicht nur dann, wenn man auf das Gebiet der Fistionen treten wollte; und auch darin kann man nicht so weit gehen, daß man die ganze natürliche Stellung eines Menschen mit einem Schlage durch ein Rechtsgeschäft umzuwandeln gestattet, vorausgesest, daß mit jener Ansicht nicht eine bloße Aboption gemeint ist. Ganz unrichtig ist die Meinung von Phillips deutsch. Pr. R. II §. 149, daß die Einkindschaft eine Fortsetung der

einen und ben Borkindern auf ber andern Seite 8); biefe werben baburch zu Erben eingesett, und zwar wird ber Erbtheil ichon von vorn berein nach bem Makstabe bestimmt, welchen bie Kiftion ber Gleichheit der Bor = und Rachkinder als Inteftaterben enthalt. Der Erbtheil fann groß ober flein werben, er fann ein wirklicher Erfat fur bas preis gegebene elterliche Bermögen werben ober nicht; bas Geschäft ift also ein gewag-Daher wird allgemein bie Beobachtung besonderer Formen, namentlich ber gerichtlichen Bestätigung und Zuziehung ber nächsten Freunde geforbert; bie minberjährigen Kinber merben ftets burch einen Vormund vertreten, und oft wird zur grö-Beren Sicherung ber Borfinber ein bestimmter Bermogenstheil als Vor aus ausgeschieben, ber ihnen ungeschmälert verbleibt. Das zugesicherte Erbrecht fann ben Borfindern burch feine lett= willige Verfügung entzogen, namentlich auch nicht auf einen bloßen Bflichttheil herabgesett werben 9); benn sie find feine

fortgesetzen Gutergemeinschaft sei. Gbenso wenig enthält einen juriftisichen Begriff die von hillebrand aufgestellte Meinung; denn obschon sie die Sache ganz richtig beschreibt, bestimmt sie doch ihre juriftische Natur in keiner Beziehung, und läßt die Möglichkeit offen, an ganz verschiedene Rechte zu benken, an welche sich bieser Erfolg entlehnen könnte.

⁸⁾ Diefe Stellung der Contrahenten verkennt Beseler III S. 174, indem er den Kindern die Bedeutung einer selbständigen Partei absspricht. In diesem Irrthum liegt der Haupteinwand besselben gegen die Annahme eines Erbvertrags.

⁹⁾ Bahrend die Ansicht, daß die Borkinder nicht enterbt werden können, jest die allgemeine ist, behaupten Manche, z. B. Eichhorn Einl. §. 348, daß der unentziehbare Anspruch der Kinder nur der Pflichtetheil sei. Diese Ansicht ist mit der Annahme eines Erbvertrags, welscher ja auch Eichhorn zugethan ist, ganz unvereinbar, wird auch meisnes Bissend durch die Statuten nicht bestätigt. Sie beruht wohl darauf, daß man die Gleichstellung der Bor- und Nachkinder nicht auf den Zweck der Bestimmung des Maßstads der Erbtheile, sondern auf das Recht der Beerbung bezog.

Notherben, sondern Vertragserben, und ihre Gleichstellung mit den Nachkindern beschränkt sich auf den Maßstad der Erdportion. Das Erdrecht der Borkinder bezieht sich im Zweisel auf beide Chegatten 10); stirbt der eine, so kann sofort Realtheilung seines Nachlasses, oder das Verhältniß der fortgesetten Gütergemeinschaft eintreten. Ein Erdrecht des Stiesparens oder der Stiesgeschwister gegen die Vorkinder geht aus der Einkindschaft zunächst nicht hervor. 11). Besondere Aushebungsgrunde sind nach manchen Particularrechten die Kinderlosigseit der zweiten Serlezung der Kinder Ausspruch, daß die Einkindschaft wegen Verlezung der Kinder aufzulösen sei.

Bon bieser Charafteristif ist die Bestimmung des Geschäfts in den einzelnen Statuten häusig verschieden, da sie selten einen sesten Gesichtspunkt aufnehmen, und durch eine maßlose Ausdehnung der in dem Worte "Einkindschaft" liegenden Borstellung dazu gelangen, den eigentlichen Inhalt durch Ansehung einer Reihe persönlicher Rechtsverhältnisse zu verdeden. Daß überhaupt einzelne persönliche Verpslichtungen, z. B. Erziehung, Ernährung, Aussteuer der Vorkinder als Gegenstand von Redenveradredungen, ohne den Hauptinhalt des Geschäfts zu ändern, beigefügt werden können, kann in keiner Weise bezweiselt werden.

¹⁰⁾ Manche scheinen bas Vertragserbrecht ber Borkinder bloß gegen ben Stiefparens anzunehmen; aber ber Bermögensvortheil, welscher in bem Berzichte ber Borkinder liegt, kommt beiden Schegatten zu Statten, und die Wirkung ber Ginkindschaft trifft beide Schegatten. Die Beranderung, welche die Einkindschaft in Betreff der Beerbung bes natürlichen Parens hervorbringt, besteht in einer Berwandlung des gefehlichen Erbrechts in ein vertragsmäßiges.

¹¹⁾ Manche Particularrechte (z. B. Pr. Landr. §. 720, das Mainzer Andr. II §. 18) geben wenigstens dem Stiefparens ein Erbrecht; den Stiefgeschwistern giebt ein solches die Landger. Drbn. des Herzaoth. Franken III, 119 §. 13.

cc) Erbverbruderung.

§. 263.

Eine eigenthumliche Anwendung bes Erbeinsetungsvertrags liegt in ber Erbverbrüberung 1), burch welche eine Familie ober eine einzelne Linie einer folden für ben Kall ihres Abgangs einer anderen Familie ober Linie bas Erbrecht (regelmäßig gegenseitig) zufichert, ein Beschäft, welches nur beim hohen Abel vorfommen fann 2). Das Erbrecht wird einer Kamilie, ber Summe ber burch Bluteverwandtichaft vereinigten Berfonen, einer Gesammtheit, welche in gegenwärtigen und aufunftigen Gliebern reprafentirt wird, zugewendet; aber nicht fo, bag biefe Gesammtheit ale folche succebiren folle, fonbern nur bas einzelne Blied berfelben, welches beim Succeffionsfalle nach ber in ber Erbverbrüberung angegebenen Orbnung ober nach ber feines Sausgesches zur Erbfolge berechtigt ift. Die Erbverbruberung ift alfo bie vertragemäßige Erbeinsetzung eines noch unbestimmten Inbivibuums; bei ber Abschließung bes Geschäfts werben nur bie bestimmenben Domente festgestellt, nämlich bie Eigenschaft als Mitglieb ber Kamilie und die Berufung burch die Successionsordnung. Die Auffaffung ber Familie in ihrer fortbauernten Bewegung als einer Einheit 3), wie fie bieses Rechtsgeschäft voraussent, fann nur für die Berhaltniffe bes hohen Abels gerechtfertigt merben, bei welchem ber burch bie Gesammtheit ber gegenwärtis gen Kamilienglieber ausgesprochene Wille bie Bebeutung eines alle Rachkommen verbinbenben autonomischen Rechtsfages hat.

¹⁾ Mofer Familienftaatsrecht I G. 969 flg.

²⁾ Den Grund f. in ber Rote 3.

³⁾ Richt als juriftische Person, wie Manche angenommen haben. Die Familie erscheint hier als eine Einheit, als etwas Individuelles im faktischen Sinne des Worts. Diese Einheit ift ein Faktum, hervorgerufen durch die Bedeutung der Autonomie. Anders fast Befeler im ersten Capitel des britten Bandes der Erbvertr. diese Einheit auf.

Dieses Rechtsgeschäft, welches heutzutage als Erbeinssehungsvertrag aufgefaßt wird, hatte ursprünglich, je nach ber besonderen Form des die Succession zusichernden Aftes, einen anderen Charakter). Bei Allodialgütern wandte man die Vergadung von Todeswegen mit sofortiger Uebertragung einer Gewere, dei Lehngütern die Eventuals oder Gesammts belehnung durch den Lehnsherrn an; das Dasein des evenstuellen Rechts wurde disweilen selbst durch eine vorläusige Huldigung des zukünstig anfallenden Landes) dargestellt, und die Verbrüderung der Häuser noch durch weitere Verbindungen (Erbeinigungen 6)) besestigt. Heutzutage ist zur Abschließung einer Erbverbrüderung regierender Häuser die Erfüllung der Bedingungen nothwendig, von welchen die Entstehung eines Gesess abhängig ist.

2) Erbverzicht 1).

§. 264.

Ein Erbvertrag fann burch einen Bergicht bes Bebachten

⁴⁾ Befeler I S. 13.

⁵⁾ Ferner durch Auflegung eines Zinses, Aufnahme ber Bappen und Titel. Daß hierin auch fur die altere Zeit kein Gesammteigenthum liege, welches Beseler zwar nicht fur die Gegenwart, wohl aber für die altere Zeit annimmt, hat ausgeführt Dunder Gesammteigenthum S. 138 fla.

⁶⁾ Erbliche Schut - und Trutbundniffe, Ganerbichaften.

¹⁾ Außer den Erbverzichten ablicher Töchter kommen am frühsten (feine Erbverzichte sind jedoch die Einwilligungen der nächsten Erben in die Beräußerung des Grundeigenthums) Erbverzichte bei der Abschichtung der Kinder aus den väterlichen Gutern vor, mit denen sie jedoch keineswegs nothwendig verbunden waren. Sachsensp. I, 13. Beseler III S. 309 fig. Ihre spätere Geschichte in der Doctrin ist ganz analog der der Erbeinsehungsverträge, denen sie als renunciative Erbverträge zur Seite gesetz wurden. Rur über den Begriff ist man noch jest nicht einig; während sie von Manchen als pacta de hered. tertii (Renscher

auf die Erbeinsetzung wieder aufgehoben werben, so daß die Dispositionsbefugniß bes kunftigen Erblassers wieder frei wird. Insofern es benkbar ist, daß sich Jemand im Versügungsrecht über sein Vermögen auch durch das Dasein von gesetlichen Erben und insbesondere Notherben beschränkt fühlt, ist ein Interesse möglich, auch diese Schranke durch einen Vertrag mit dem Verechtigten zu heben, in welchem der Letztere auf sein Recht zur kunftigen Veredung verzichtet 2). Solche Erdverzichte läßt die deutsche Praris mit der Wirkung zu, daß dadurch das gesetliche Recht Jemandes zur Veerdung des and bern Contrahenten wegfällt, mithin einem solchen Verzichtenden die Erbschaft gar nicht beserirt wird 3); eine besondere

Burtemb. Pr. = R. S. 696) angefeben werden, alfo ale Bertrage, burch welche fich Jemand gur Berausgabe einer angetretenen Erbichaft perpflichtet, beurtheilen fie Andere als Bertrage, burch welche fich Semand bem Erblaffer gegenüber verpflichtet, Die Delation feiner Erbichaft ausauschlagen (Albrecht in Schneiber's Sahrb. 1842 S. 349). Sene Anficht murbe alfo ben Erbverzicht aus bem Bereiche ber eigentlichen Erbvertrage ausschließen; Diefe aber lagt fich civiliftifch in feiner Beife begrunden. Das Richtige ift, ben Erbverzicht als einen Bertrag (obne obligatorifchen Charafter) über bas ichon jest vorhandene Recht auf ein gufunftiges Erbrecht anzuseben, wie dieß auch von Befeler III S. 233 flg. gefchieht; nur hat bieß, mas Befeler freilich überfieht, als Inhalt eines Bertrags mit bem Erblaffer nur bann einen juriftifchen Sinn, wenn man diefes Recht in feiner die Dispositionsbefugnif bes Erblaffers beichrantenden Birfung gum Inhalt bes Gefchafts macht. Siernach ift ber Erbverzicht bas Geschäft, in welchem ber fünftige Erbe auf die aus diefer Eigeschaft hervorgebenden Beschränkungen des funftigen Erblaffere verzichtet.

²⁾ Ein Erbverzicht auf eine testamentarische Ginsehung fann nach ber Ratur jenes Geschäfts in keiner reellen Bedeutung gedacht werben.

³⁾ Der Einfluß bes Berzichts eines Intestaterben auf die Berech= nung der Größe des Pflichttheils der übrigen ist derselbe, den eine Ent= erbung ausüben wurde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Erbverzicht nicht auf die Nachkommen des Renuncianten wirkt, wenn dieser vor dem Erblasser versterben sollte (f. darüber Beseler a. a. D.

Form, 3. B. eibliche Beftarfung 4), ift für bieß Rechtsgeschäft nicht erforberlich.

Eine Singularitat ber beim hohen Abel und ber ehemaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft üblichen Erbverzichte ber Töchter zu Gunften bes Mannsftamms ift bie Wirksamfeit berselben auch für bie gesammte Descenbeng ber Bergichtenben; fie erklart fich als eine Wirfung ber biefen Stanben guftehenben Kamilienautonomie. Der Gebrauch folcher Bergichte hat beutzutage, ba ber Begriff bes Stammauts als Rechtsinftis tut ausgebilbet ift, nur bie Bebeutung, bag ber Inhalt einer bestehenden Rechtsnorm als Inhalt eines Rechtsgeschäfts wieberholt wird; es mußte benn fenn, bag ber Bergicht fich auch auf bie übrige Erbichaft außer ben Stammgutern bezoge, und feine besondere Rechtsvorschrift auch in Beziehung auf biefe bas Erbrecht ber Töchter ausschließt. Die fehr häufig beigefügte Clausel , auf ben ledigen Anfall" hat baher bei bem Erbverzichte in Beziehung auf Stammguter feine besonbere Wirfung; sie spricht nur aus, mas von felbst aus ber regelmäßigen Successionsorbnung hervorgeht 5). Derselbe Sinn muß im 3meifel biefer Claufel auch bann beigelegt merben. wenn fie einem Bergichte auf bie sonstige Erbschaft beigefügt worden ift. Die Regredienterbin wird also trot jener Clausel von ber Erbtochter ausgeschlossen 6). Db bieß auch bei Erb-

S. 250 fig.), ba jene ihr Recht nicht von biefem ableiten. Gine vom Renuncianten ererbte Abfindung muffen fie conferiren.

⁴⁾ Diese murbe früher allgemein gefordert, um einen Anhalt für bie Geltung der Erbverzichte gegen die Berbote des romischen Rechts zu gewinnen. Befeler S. 242 fig.

⁵⁾ Rach ber regelmäßigen Successionsordnung geschieht aber die Delation immer zuerft ben bem letten Inhaber am nachsten Berwandten, folglich ber Erbtochter vor ber Regredienterbin; §. 251 Rote 2.

⁶⁾ Renicher Zeitichr. für beutsch. R. Bb. 6 G. 257 fig. Diefe Frage, welche fich fur heutzutage gegebene Bergichte leicht beantwortet,

verzichten ablicher Töchter aus älterer Zeit anzunehmen sei, hängt (abgesehen von ber Interpretation ber Worte) von ber Beantwortung ber Frage ab, in wie weit zur Zeit bes Berzichts ein Erbrecht ber Töchter vorhanden war, in wie weit es biesen also frei stand, die Wirfung des Verzichts zu besschränken.

III. Testamentarische Erbfolge.

§. 265.

Als im Mittelalter 1) allmählig bie Testamente, befonbers unter bem Schutze ber Geistlichkeit, in Deutschland ge-

ift febr ichmer zu entscheiden fur Bergichte, die aus alter Beit ftammen. weil die Erbrechte ber Tochter im Lauf der Zeit an Umfang und Be-Deutung verschieden maren. Bahrend im fpateren Mittelalter icon das deutsche Recht den Tochtern allgemein ein Erbrecht zuerkannte (6. 251 Rote 5), murbe bieß fpater im Bereiche bes fich feit bem viergehnten Sahthunderte bildenden Adelbrechts im Intereffe des Familienalanges wieder geschmälert; Die Mittel biergu maren vorzuglich Die Erbvergichte ber Tochter, welche nach Ramilienberkommen und autono. mifchen Gefeten oft als eine 3mangepflicht vorgeschrieben maren, bis baraus ber Ausschluß der Tochter zur objektiven Rechtsnorm murbe. Daneben blieben aber die einmal gebrauchlichen Erbverzichte baufig als Scheingeschafte besteben. Diefer geschichtliche Busammenhang murbe febr haufig verfaunt, und beshalb eine oft unlösbare Bermirrung in Diese Rechtsverhaltniffe gebracht. G. Gidborn Rechtsgesch. S. 454. 540, 541. Befeler III G. 259 flg. Reurath von der Regredienterb. icaft und ben babei vortommenden Rechtsfragen, 1807. Die Beurtheilung ber Wirksamkeit eines folchen Bergichts aus alter Beit ift burchaus quaestio facti.

¹⁾ Schon in einzelnen Bolksrechten (L. Burgund. 60, 1) wird der Gebrauch der Testamente erwähnt, namentlich bei den Bölkern, welche mit den untersochten Römern in Berbindung traten. Aber diese Bestanntschaft mit dem römischen Institute blieb ohne Wirkung, da jener Gebrauch bald wieder verschwand. Eichhorn Rechtsgesch. §. 202. Besseler Erboertr. I S. 244 fig. (S. das. S. 248 über die Anwendung der Testamente zu den s. g. Seesgeräthen.)

bräuchlich wurden, war es nicht die Erbeinsehung durch ben bloßen Willen des Testators, sondern nur die bequeme Form der Einseitigkeit und Widerruslichkeit für Juwendungen auf den Todessall, welche man in ihnen annahm ²). Der Inhalt dieser so., Geschäfte" waren daher sene Zuwendungen einzelner Sachen, wie sie dem Charakter des älteren deutschen Erbrechts entsprechen, und noch heutzutage haben manche Statuten ³) diesen Standpunkt dewahrt. Dagegen wurde mit der Anerkennung des römischen Erbrechts auch das eigentliche römische Testament gemeinrechtlich aufgenommen. Durch die neuere Praxis hat dieß in der Einführung einer Art der öffentslichen und in der Zulassung wechselseitiger Testamente eine Fortbildung ⁴) erfahren; auch hat die Willfür der Particularrechte eine große Mannichsaltigkeit der Formen, besonders für

²⁾ Sichhorn Rechtsgesch. §. 374. 455. Albrecht Gewere S. 209 — 217. Befeler a. a. D. §. 14. Befonders aber Pauli Abhands, aus d. Lübischen Rechte III S. 156 fig. Daß die im Terte angegebene Auffassung die allgemeine gewesen, ist wohl unzweiselhaft. Dagegen ist es oft sehr schwer, zu bestimmen, ob im einzelnen Fasse ein solches Testament oder eine s. g. Vergabung von Todes wegen in ihrer späteren abgeschwächten Form vorhanden sei, da sich beide Geschäfte sehr nahe kommen, und im Bewußtsein der Handelnden noch oft das alte Geschäft vorherrschte, während vom Testamente nur die Form gewählt wurde.

³⁾ So das hamburg. Stadtr. III, 1, 22 und das Lübische Mecht (Pauli a. a. D. S. 230—234). Dagegen hat die Beschränkung der Testamentifaktion der Frauen im Lübischen Rechte II, 1, 14 wohl keine deutschrechtliche Burzel; s. Pauli S. 369 flg. Mit der altern Aufffassung der Testamente hängt auch die hie und da auf Testamente übertragene Forderung des Nachweises physischer Kräfte bei der Testamenteerrichtung zusammen; Pauli a. a. D. G. 199—201 und Eichborn Einl. §. 350 Note d.

⁴⁾ Die Darftellung Diefer inneren Fortbildung der Teftamente gebort in das Softem des heut. romifchen Rechts.

privilegirte Privattestamente hervorgerufen 5). Eine Beränderung liegt ferner in der Möglichkeit einer Concurrenz eines Erbvertrags mit einem Testamente, indem dadurch die Regel beschränkt wird, daß über ein Bermögen nicht nur theilweise testamentarisch verfügt werben durse 6).

In einem inneren Zusammenhange mit ben alten Salsmannen und Treuhändern stehen die in Deutschland seit der Einführung der Testamente üblichen Testamentederekutoren, der ren Aufgabe es ist, den im Testamente ausgesprochenen Wilslen zum Bollzug zu bringen 7). Insofern dieß an und für

⁵⁾ S. Ortloff Grundzüge S. 577 Note 9. Hahn de diversis testamentorum formis, quae in Germania obtinuerunt observationes. Jenae 1847.

⁶⁾ S. S. 258 Note 7.

⁷⁾ Das Bedürfniß folder Erekutoren mar nicht bloß ein befonders bringendes, fondern auch ein gang eigenthumliches, wo nach ber altern Auffassung ber Testamente ber eingesette Erbe fehlte und somit ber Erblaffer feinen Reprafentanten hatte. Bie in folden Fallen ber Eres futor diefe Aufgabe der Reprafentation übernahm, babei eine in bie Bogtei übergehende, febr weit greifende Birffamteit erhielt, wie bieß ferner in Lubed mit der Erhaltung des alten Erbrechts bemahrt worden ift, hat Pauli a. a. D. G. 306 fig. in einer trefflichen Ausführung gezeigt. Der Bedanke, daß der Erefutor den Erblaffer reprafentire, wie ihn Pauli namentlich G. 330. 331 ausgesprochen hat, ift für jenes altere Teftament gang richtig. Run hat ihn neuerdings Befeler (Zeitfcrift fur beutfc. R. Bd. 9 G. 173 flg.) benutt, um ihn gum gemeinrechtlichen Princip der Lehre von den Testamenteerekutoren gu machen. Dach ibm foll beutzutage fich die Reprafentation bes Erblaf. fers in eine formelle und eine materielle theilen; jene übernahme ber Ereintor, biefe ber Erbe; ber Erefutor fei gewiffermagen ber formelle Erbe und bas Princip liegt mithin in einer burch bas neuere Recht erweiterten Teftirfreiheit. Diefer Gebante ift völlig unrichtig. Bunachft ift eine Theilung ber Verfonlichkeit bes Erblaffers in eine formelle und materielle, wie fie aus diefer Unficht folgen murbe, gang undenkbar. Dann fragt fich, worin zeigt fich die f. g. formelle Reprafentation? In ber Bertheilung und Administration bes Nachlaffes? Aber biefe über= nimmt ber Grefutor nicht als Reprafentant bes Erblaffers, fondern ber

fich Sache ber Erben ift, find fte Reprafentanten ber Lettern. Sie fonnen von ben Erben felbft, ober auch, und bieß ift bie Regel, vom Erblaffer bestellt werben, und zwar 1) burch ein gewöhnliches Manbat 8), ober 2) burch bas Testament. Im letteren Falle fann ber Auftrag a) mit einem Bermachtniß verbunden 9), ober b) ohne biefe Berbindung ausgesprochen senn (analog ber Ernennung eines Vormunds 10)), und es fteht bann bem Ernannten frei, ben ausgesprochenen Auftrag anzunehmen ober nicht. Im ersten Kalle (Rr. 1) haftet ber Erefutor ben Erben als Manbatar, im letten (Rr. 2, b) quasi ex mandato; bie Erben fonnen bagegen fein Recht, feine Legitimation, nicht bestreiten, weil fie bie Erbschaft nur in ber Art und Korm erlangen, welche ber Testator gewollt hat. Der Umfang ber Thatigfeit bes Erefutors wird burch bie Instruction (es giebt Universal = und Specialerefutoren), und, wenn keine solche vorhanden ift, durch bie Ratur ber besonberen Berhältniffe, welche er ordnen foll, bestimmt. baber zur Inventarisation. Regulirung und Vertheilung ber

Erben, welche jenes im Falle, daß kein Erekutor vorhanden wäre, selbst aussühren mußten. Der Erblasser kann so nicht repräsentirt werden, weil, so lange er lebt, keine Erbschaft vorhanden ist, und der Berstorbene nicht als die Erbschaft theilend gedacht werden kann. Die Berbindung des Erblassers mit dem Erekutor ist nur diese: jener giebt diesem den Auftrag, ein Geschäft im Namen der Erben vorzunehmen. Die Polemik Beselers gegen die Unterstellung des Berhältnisses unter das Mandat wurde nur dann richtig senn, wenn man diesen Jusammenhang verkennen, oder das Mandat als den alleinigen Entstehungsarund ansehen wollte.

⁸⁾ Bgl. L. 12 §. ult. L. 13. L. 27 Dig. mand. (17, 1).

⁹⁾ Unterholzner's Lehre v. d. Schuldverhaltnissen II §. 617. Siehe §. 21 Inst. de legat. (2, 20). L. 12 §. 4. L. 14 § 2 Dig. de relig. et sumt. funer. (11, 7).

¹⁰⁾ Rur diefe Analogie der Bormunbichaft (alfo in Betreff ber Entstehung bes Berhältniffes) barf angenommen werden.

١

Erbschaft, und unter Umständen 11) auch zur Verwaltung und Procepführung legitimirt, bann aber auch zur Rechnungsabslegung verpflichtet.

3meites Capitel.

Das successive Erbrecht

(Successio ex pacto et providentia majorum).

Ginleitung.

§. 266.

Es ist ein sowohl im longobarbischen als im beutschen Lehnrechte anerkannter Grundsat, daß die Succession in das Lehn etwas Selbstständiges und mit der landrechtlichen Erbsolge in keinem inneren Zusammenhange Stehendes ist; nur das Lehen und die mit ihm verbundenen Rechtsverhältnisse werden auf den Nachsolger nach einem eigenthümlichen Successionsrecht übertragen, und zwar ist der Anspruch der Letteren von der Einwirkung des Vorgängers unabhängig, da dieser weder das Lehn entziehen in noch seine rechtliche Beschaffenheit im Wesentlichen verändern dars. Indem daher die Lehnösolge jesdes Agnaten immer wieder auf den ersten Erben als den gesmeinschaftlichen Stammvater den kurückgesührt wird, hat man sie im Gegensate zur landrechtlichen Erbsolge als eine Successio ex pacto et providentia majorum charakterisitt die

¹¹⁾ Belches find diese Umstande? Dieß ist quaestio facti. Es kann die Aufgabe, einen zerstreuten Rachlaß zusammenzubringen, auch die Legitimation zum Proceß enthalten. Aber in keinem Falle darf man Beseler beistimmen, der (a. a. D. S. 218) dem Exekutor ganz allgemein das Recht zuschreibt, im Interesse der Erbschaft Processe zu führen.

¹⁾ Ausnahmen f. im §. 127 Rote 4 und 126 Rote 11.

²⁾ II feud. 11 §. 1.

³⁾ Bu Diefer Bezeichnung bat icon bie Gloffe zu II feud. 45 Bers anlaffung gegeben.

Damit ift namentlich ber Umstand hervorgehoben, daß die Lehnsfolge keine Repräsentation des letten Inhabers enthält, daß der jeweilige Lehnsbestiger kein in seiner Persönlichkeit ausgehendes Recht hat 4).

⁴⁾ Das Gegentheil finden Biele in Bezug auf Die Rinder bes dofunctus ausgesprochen in II feud. 45 (vgl. II feud. 51 §. 4): Si contigerit vasallum sine omni prole decedere, agnatus, ad quem universa hereditas pertinet, repudiata hereditate feudum, si paternum fuit, retinere poterit, nec de debito hereditario aliquid feudi nomine solvere cogitur, sed in fructibus, si quos reliquit, ut de eis debitum solvatur, quo tempore decesserit, secundum quod supra diximus, considerabitur. Ubi vero filium reliquit, ipse non potest hereditatem sine beneficio repudiare, sed aut utrumque retineat, aut utrumque repudiet. Quo repudiato, ad agnatos, si paternum sit. pertinebit, et licet alterum sine altero retinere non possit, agnatis tamen consentientibus, poterit dominus eum, si voluerit, quasi de novo beneficio investire, quo facto licebit ei repudiata hereditate feudum tenere, nullo onere ei hereditario imminente. Bei unbefangener Prüfung diefer Stelle ergiebt fich, bag in ihr ebenfo wie fonft Die Lebnssuccession von der Allodialsuccession getrennt und beide fich gegenüber gestellt merden; ber Agnat foll nun bie eine ausschlagen und Die andere annehmen fonnen, ber Sohn bagegen beide verbinden muffen. Es ift bier jedoch nur von einer durchaus aufer lichen, obichon nothwendigen Berbindung freier innerlich verschiedenen Erbrechte Die Rebe, und die hauptfachliche Rudficht, welche die Stelle beherricht, ift die Frage nach ber Berpflichtung gur Bahlung ber Allobialschulden bes Defunctus, beren fich ber Cobn nicht entschlagen foll. Beim Manaten tritt Die Regel bervor; fur ben Sobn wird eine Singularität eingeführt, namlich die nothwendige Berbindung beider Successionen. Die Folge bapon ift die, bag ber Gobn Beraukerungen bes Defunctus nicht miderrufen und feine Sandlungen anertennen muß, benn er ift ja zugleich fein Erbe. Dieg gang einfache Berhaltuig wird von Bielen verkannt. Eichhorn Ginl. 6, 353 (um ibn fatt Aller ju nennen) grundet barauf bie Behanptung, die Lebussucceffion fep eine andere bei ben Agnaten, eine andere bei Gobnen; bei jenen eine Singular . bei diefen eine Univerfalfucceffion in bas Bermogen bes Berftorbenen. Ebenfo Dichelfen Beitschr. f. beutsch. R. Bb. 5 G. 210 fig. Diefe Anficht ift vollig unrichtig; fie wurde, mas ihre Bertheibiger fich freilich nicht flar gemacht haben, ju dem Resultate führen, daß bas Leben in ber Sand eines Be-

Aber biese Charafteriftif ift nur eine negative; es bedarf einer weiteren Bestimmung ber Natur ber Lehnofolge, um ihr inneres Brincip festzustellen. Dieß hat man häufig bahin ausgesprochen, bag bie Lehnsfolge eine Singularsuccession fen. Aber auch bieß ift offenbar nur eine richtige Berneinung in ber Korm einer unrichtigen Behauptung. Diese Unsicht ift richtig, fofern barin nur gefagt fenn foll, bag bie Lehnsfolge keine Universalsuccession in bas Vermögen bes verftorbenen Bafallen fen; es ift aber unrichtig, ju fagen, baß sie beshalb eine Singularsuccession in Bezug auf einen Bermögenotheil bes Lettern enthalte. Denn bie Lehnsfolge ift nicht ber Erwerb einer einzelnen Sache; es geben eine Menge von Berpflich= tungen und Forberungen, es geht in ber That ein Bermos gen auf ben Rachfolger über, nur nicht bas bes letten Befibers, sonbern bes ersten Erwerbers, an welchen bie Successio ex p. et pr. maj. bie Lehnsfolge antnupft. Sonach ent= halt bie Lehnsfolge eine Universalsuccession in bas Bermögen bes erften Erwerbers 5), eine Reprasentation von beffen Ber-

sigere, der einen Sohn hat, alle rechtliche Eigenthumlichkeit verliere, in seiner Personlichkeit aufgehe, mit dem übrigen Rachlasse juristisch eins sep, mährend es diese Selbstständigkeit wieder erlange, wenn zufälzig kein Sohn vorhanden märe. Die richtige Interpretation ergiebt nur dieß: auch wenn ein Sohn Lehnserbe ist, bleibt die Lehnssuccession in ihrer Besonderheit bestehen, nur soll dann die Allodialsuccession stets das mit verbunden werden; diese Berbindung ist aber nur eine äußere.

⁵⁾ Die bei Mayr Lehnr. S. 179 vorgetragene Ansicht Albrechts will die Agnaten nicht als Erben des ersten Erwerbers, sondern übershaupt als Erben ihrer Ascendenten berufen. Der Grund, daß sie eine von ihren Ascendenten consentirte Lehnsschuld nicht revociren können, ist schon oben §. 127 Rote 4 gewürdigt worden. Wie sich diese Ansicht aber auf I seud. 14 §. 1 und I seud. 19 §. 1 stügen soll, ist nicht wohl begreislich, da diese Stellen gerade die im Terte gegebene Ansicht unterstügen. Ueberhaupt ist diese Meinung nicht so mitgetheilt, daß sie ganz verftändlich wäre.

sönlichkeit, welche jeber Lehnsfolger an seine Persönlichkeit ansichließt, ohne sie mit dieser zu vermischen; bei jedem Successionskalle wird daher die Persönlichkeit des ersten Erwerders in ihrer Ursprünglichkeit von neuem übernommen, die Lehnsfolge ist mit andern Worten ein successives Erdrecht). Nur ist es natürlich, daß die Reinheit des in steter Succession vererdten Bermögens dei dessen fortgesetztem Durchgang durch die Persönlichkeiten der Lehnsfolger nicht ganz gewahrt werden kann; es wäre undenkbar, daß die sich immer wiederholenden Besitzveränderungen ohne sichtbare Spuren vorübergehen sollten).

Das Lehnserbrecht bezieht sich aber bloß auf bie in bem Lehnsvermögen substantiirte Persönlichkeit bes ersten Erwersbers; es ist daher nothwendig, eine zweisache Persönlichkeit bes Letteren anzunehmen. Dieß wird möglich durch Aneigenung der eigenthümlichen Anschauungsweise bes Lehnrechts im longobardischen und beutschen Rechte, wonach es eine vom Landrecht ganz geschiedene Sphäre des Handelns und Erwersbens ist, so daß in beiden Kreisen eine völlige Selbstständigsteit der Persönlichkeit Statt sindet.

Dieß für bas Lehnrecht ausgebildete Princip ber Erbfolge ist auf bas Institut ber Familiensibeitommisse übertragen worben. Was bort auf einem natürlichen Boben ruht, ist hier fünstlich und burch Fiction nachgebildet; benn nur bas Lehnrecht läßt jene eigenthumliche Erscheinung einer Trennung ber Bersönlichseit erklären.

⁶⁾ Diefer Ausbrud (analog bem Ausbrud fucceffives Bermachtniß), obichon er unter ben mehreren benkbaren wohl ber beste ift, bezeichnet nicht alle Seiten bes Berhaltniffes zugleich icharf.

⁷⁾ Gine Anwendung bavon ift oben §. 132 Rote 2 unrichtig aufge-faßt worben.

I. Die Lehnserbfolge.

Mugemeines.

§. 267.

Die Lehnserbsolge ist die Succession in das Lehnsvermögen des zuerst damit belehnten Borsahren. Ihre Beranlassung liegt in dem Aushören des Rechtes eines Basallen, mag dieß auf dessen Tode oder einer sonstigen Ursache beruhen 1). Zur Lehnserbsolge berufen ist nur ein bestimmter, sehr enger Kreis von Blutsverwandten, und unter diesen nur Diesenigen, welche einigen weiteren Borausssehungen genügen; die Erfüllung aller dieser Bedingungen begründet das Lehnssolgerecht der Einzelnen zur Ausübung kommt, bestimmt eine eigenthümliche Successionssord nung.

¹⁾ Keine Lehnberbfolge ist dagegen die Erwerbung bes Lehens durch Sintritt der Wirksamkeit einer Eventualbelehnung, oder auf dem Wege einer Beräußerung, mag diese in einem Geschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall bestehen; immer ist dieß die Begründung eines ganz neuen Lehnrechts. Daher ist die Unterscheidung zwischen einer successio seudalis ordinaria und extraordinaria unrichtig.

²⁾ Die Aufstellung eines Unterschieds zwischen Lehnsfolgerecht und Lehnsfolgeordnung ist völlig begründet, und zwar nicht bloß als ein doctrineller Gebrauch. Denn alle Lehnserben sind solche schon durch ihre Geburt; ihr Recht ist schon vorhanden, wenn es auch successio, b. h. erst nach dem Begfalle der durch die Successionsordnung näher Berechtigten zur Birksamkeit kommt. Das Recht der Lehnserben ist also vor dem Eintritt seiner Birksamkeit nicht gleich jenem bloßen Hoff-nungsrechte eines Berwandten auf die zukunftige Intestaterbschaft, sondern es ist ein wirkliches Recht, da schon ein Erblasser und eine nach ihrer ganzen Bedentung bestimmte Erbschaft vorhanden ist, obschon seine Aus übung noch suspendirt bleibt. Dieses Recht erzeugt aber auch schon vor dem Eintritt seiner Birksamkeit bestimmte Folgen, z. B. das Revocationsrecht der Agnaten.

A. Das Lehnsfolgerecht.

1) Rach longobardifchem Rechte.

§. 268.

Bur Lehnsfolge berufen find nur bie Descenbenten bes zuerft Inveftirten, also nur Diejenigen, für welche bas Leben ein paternum ift. Seitenverwandte, welche nicht vom erften Belehnten abstammen, haben fein Successionerecht, benn für fie ist bas Lehen ein novum 1); es kann aber auch für sie ben Charafter eines paternum burch Riction eines belehnten Stammvaters erlangen, als welcher bann in ber Regel ber nächste höhere nach bem ersten Erwerber anzunehmen ist (feudum novum jure antiqui concessum 2)). Afcenbenten find hiernach von ber Lehnsfolge ausgeschlossen 3); nur gestattet bas Lehn= recht 1), bag ein Bater fich mit Buftimmung bes Lehnsherrn ben Rudfall eines an ben Sohn refutirten Lehns für ben Fall. baß biefer früher verfterbe, vorbehalt. Soll aber bie Gigenschaft Jemandes als Descendent bes erften Lehnsbesitzers bas Lehnsfolgerecht gewähren, so muß sie sich auf leibliche Abftammung aus burgerlich gultigen und ftanbesmäßigen Eben ftugen, weshalb weber Aboptirte 5), noch aus einer morganatischen Ehe ober Migheirath Stammenbe 6), noch unehe-

¹⁾ I seud. 1 §. 1. I seud. 14. II seud. 11 u. s. w. Ueber eine Ersleichterung bes Beweises, daß das Lehen ein paternum sen, s. I seud. 4 §. 2, I seud. 12.

²⁾ So auch Sichhorn Ginl. S. 352 Note m. A. M. Pag Lehnr. S. 240. Gine Ausbehnung Diefer Fiction auf ben höchsten Stammvater begrundet ein f. g. Schilb- ober Geschlechtslehen.

³⁾ II feud. 50: Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedunt, verbi gratia pater filio.

⁴⁾ II feud. 84. Ortloff Grundzüge G. 599.

⁵⁾ II feud. 26 §. 8.

⁶⁾ II feud. 29.

liche Kinder, selbst wenn fie spater legitimirt wurden 7), gur Succession berufen find.

Eine allgemeine Voraussetung bes Lehnsfolgerechts ift bie Lehnsfähigkeit; fehlt biese beim Successionsfalle, so geht bie Lehensfolge auf ben nachsten Berechtigten über, bem

⁷⁾ Die entscheibende Stelle ift II feud. 26 §. 10: Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur. Eron biefer Stelle ift fowohl in alterer ale neuerer Beit Die Lebnssuccessionsfabigfeit wenigstens ber p. subs. matr. Legitimirten fo baufig behauptet und in Particularrechten anerfannt worden, bag für mehrere Sahrhunderte (bas 16 .- 18.) Diefe Meinung als Die berrichende betrachtet werden muß, mabrend in neuerer Beit, befonders feit Gichborn (Ginl. 6. 354, d), Die entgegengefeste Unficht an Raum gewonnen bat, bis ihr gulest die Schrift von Died (Beitrage gur Lehre pon ber Legitimation burch nachfolgende Che. 1832) wieder einige Gea. ner bervorgerufen bat. 1) Dan bat versucht, ben Lebntert gang megguraumen, indem man ihn fo interpretirte, bag er nicht auf uneheliche. fondern auf Rinder aus nicht ebenburtigen Chen nach den Grundfagen bes alteren lombarbifden Rechts. ju beziehen fen; f. Died in ber Revifionsaegenschrift in ber Bentindichen Streitsache (1844) S. 209 und in ber Revifioneduplit (1846) S. 300 flg., fowie Michaelis Botum in Dem Reichsgraft. Bentindichen Erbfolgestreit (Biertes Seft 1848). Allein Diefer Interpretationsversuch scheint mir miflungen zu fepn; Die bauptfachlich gur Unterftukung angeführte Stelle (Leg. Liutprandi Lib. VI. c. 53) fent gerade Die Dichtebe ber mirtlichen Che entgegen, mas freis lich Michaelis bestreitet. 2) Die Nachweise, daß jedenfalls im fechzehnten Jahrh. die Mehrzahl der Juriften fich der Unficht fur die Lebnfolgefähigfeit der Mantelfinder zuneigte, tonnen nicht als Beweis eines Bewohnheiterechts gelten, ba ein fortwährendes Schwanten fichtbar ift, und die Meinungen ber guriffen in der Regel auf das caput naturales gurudgeben, welches fie nur theoretifch wegguraumen bemubt find. Demnach fleben wir jest diefer Quelle eben fo nabe, als jene Borganger; eine neue Rechtserzeugung liegt nicht bagwifchen. 3) Auch fann nicht angenommen werden, bag burch bas cap. 6 X. 4, 17 eine Rothwendig= feit gegeben fen, ein entichiedenes Princip der Rechtsbucher des Mittel= alters bei einem Rechtsverhaltniffe zu verlaffen, welches fich als ein eis genthumliches bewahrt und von ber Ginwirkung bes fremben Rechts im Befentlichen frei erhalten bat. G. auch Bilba in ber Zeitschr. f. beutsch. R. Bb. 4 G. 300 fig.

sie durch den Lehnsherrn nicht einseitig zu Gunsten des Lehnsunfähigen entzogen werden kann. Indessen lassen neuere Particularrechte bei manchen Arten der Lehnsunfähigkeit mildere Grundsähe eintreten); auch kann sogar die Unfähigkeit der Weiber und Cognaten, im Lehen zu succediren, im Lehnsvertrage ausgehoden werden (koudum komininum, Weiberlehen), was stillschweigend erfolgt, wenn die erste Verleihung an ein Frauenzimmer geschah (koudum komineum).

2) Rach Deutschem Rechte.

\$. 269.

Das beutsche Recht beruft nur die Sohne eines Basalelen zur Lehnsfolge 1), die Seitenverwandten selbst dann nicht, wenn sie vom ersten Erwerber des Lehns abstammen. Dagegen fennt es in der Gesammtbelehnung ein Mittel, auch diessen Successionsrecht zu verschaffen 2); hier treten zunächst die Descendenten an die Stelle eines verstorbenen Gemeiners, aber in Ermangelung solcher wächst der Antheil des Wegsallens den den Mitbelehnten an. Die Boraussehung bieser Wirkung

⁸⁾ Sohere Geistliche und Mitglieder der geistlichen Ritterorden hat man im späteren Mittelalter zur Lehnsfolge zugelassen; protestantische Geistliche werden schon durch Niederlegung ihres Amtes dazu fähig. S. Schnaubert Erläuter. des Lehnr. S. 453—460. Ueber Gebrechliche, welche particularrechtlich zur Succession gelassen werden (Pr. Landr. I, 18 §. 375 fig. Gotha. Lehnsmand. §. 75), s. Weber Handb. III S. 332 fig.

⁹⁾ II feud. 11. 17. 30. 50. 51 §. 3.

¹⁾ Sachs. Lehnr. 21 §. 3: It ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone. Schwabensp. Lehnr. 42 a. Homeyer System S. 327 und 450 fig. Sind mehrere Söhne vorhanden, so braucht der Lehnstherr nur einen zu belehnen (Sachs. Lehnr. 29 §. 2), der die Brüder nach Landrecht entschädigen muß (Sachsensp. Landr. I, 14 §. 1). Bgl. auch Schwäb. Lehnr. 57.

²⁾ S. oben §. 116. Sachf. Lehnr. 32.

war jedoch die Fortdauer der ungetheilten Gemeinschaft; Theislung brach stets die Folge, wenn sich die Theilenden nicht abermals durch Erlangung eines Gedinge gegenseitig verbanden. Später wurde zum Zwecke der Begründung von Successsionsrechten vorzüglich die neuere, leichtere Form 3) der Belehmung zu gesammter Hand gebraucht, welche noch heutzutage hie und da, besonders in Sachsen 4), die Bedingung der Agnatensuccession ist. In andern Ländern hat der Gebrauch dieser Gesammtbelehnung nur die Bedeutung, daß dadurch stets ein frisches Andenken an das zustehende Lehnsfolgerecht erhalten werden soll 5).

3) Bei Erbleben.

§. 270.

Abweichungen von biesen bas Lehnsfolgerecht betreffenden Rechtssähen können im Investiturvertrage festgestellt werden. Eine bestimmte Art berselben hat man, freilich irriger Weise, schon im longobarbischen Lehnrecht sinden wollen und die daburch modisicirten Lehen Erblehen (feuda horeditaria) genannt 1); die Principien dieser Theorie sind dann später sowohl von Particulargesetzgebungen häusig anerkannt, als auch in einzelnen Rechtsgeschäften zur Anwendung gebracht

³⁾ Befonders mit bloger Theilung ber Rugungen (Mutschirung, Derterung).

⁴⁾ Die Successionsordnung ist hierbei nach Linien und innerhalb der Linie wird nach Röpfen getheilt. Zacharia Sachs. Lehur. §. 77—104. Sachs. Lehnsmandat v. 1764. Gine andere Successionsordnung hat das Goth. Lehnsmand. §. 71. 72.

⁵⁾ So hinterpommerich. Lehnsconft. Tit. 24 §. 3. Ueber Braunsichmeig. f. Pufendorf observ. jur. II. 56. IV. 220.

¹⁾ Ueber die Geschichte ber f. g. Erbleben f. Eichhorn Rechtsgesch. S. 566. Daß man sich auch nicht auf bas beutsche ervelen (homeyer a. a. D. S. 454) berufen kann, bedarf jest keines Beweises.

worden ²). Es fehlt an einer Uebereinstimmung über ben Charafter bes Erblehns; im Allgemeinen liegt er in einer Annäherung bes Lehns an das Allodialrecht und Entfernung vom Lehnrechte, aber wie weit diese Improprietät ausgedehnt sev, kann nur nach den Merkmalen des einzelnen Falls bestimmt werden ³). Die Particularrechte enthalten oft nähere Bestimmungen über die Kennzeichen der Erblehen und über den Umfang der Improprietät.

B. Die Lehnsfolgeordnung.

§. 271.

Bur Lehnssuccession werben nach bem gemeinen Lehnrechte berusen 1) die Descendenten bes letten Besitzers,
und zwar so, daß mit den näheren zugleich die entsernteren
succediren, indem sie den Antheil des weggefallenen Ascenbenten empfangen 1). 2) Die Seitenverwandten des
letten Besitzers, und zwar entscheidet zuerst die Rahe der Linie, in dieser aber die Rahe des Grades 2), jedoch mit der

²⁾ S. Schnaubert Erläuterungen bes Lehns. S. 463 fig. Zachariä Sachf. Lehnr. §. 95. Preuß. Landr. I, 18 §. 437 fig. Gothaisches Lehnsmandat §. 64—70. Gine Reihe von Abhandlungen darüber entsbält Jenichen thes. jur. seud. II S. 569 fig. 609 fig.

³⁾ Der Name Erblehen ift noch tein Rennzeichen für diese Gattung. Man unterscheidet reine und gemischte Erblehen; jenes enthält die größte Improprietät, indem es im Ganzen nach dem Civilerbrecht beurtheilt wird, mahrend dieses nur in einzelnen Stücken sich dem letteren nabert.

¹⁾ I feud. 8 pr.: Si quis igitur decesserit filiis et filiabus superstitibus; succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio, loco sui patris. I feud. 14 S. 1. II feud. 11 pr.

²⁾ II feud. 50: Dummodo scias, quod si quis habens beneficium, quatuor superstitibus filiis decedat, et feudum ad unum solum ex divisione devenist, et iste superstitibus filiis duobus vel tribus decedat, qui patrueles dicuntur, et ad unum eorum beneficium feudi ex divisione perveniat, et similiter iste superstitibus filiis decedat (qui patrueles dicun-

Mobisication, daß das Repräsentationsrecht, soweit es bem römischen Rechte bekannt ist, auch hier Anwendung sindet 3). Der Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Berwandten ist hierbei ohne Einstuß, da das Successionsrecht nur mit der Abstammung vom ersten Erwerber in Berbin-

tur), ad quorum unum feudum similiter pervenit, sicut etiam ex aliis superioribus vel primis fratribus supersunt masculi: si ille, qui feudum habet, decesserit nullo filio relicto, an ad omnes, vel ad quos perveniat, quaeritur. Respondeo, ad solos et ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit. Et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum: sed omnibus ex hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur. II feud. 37 pr. Ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, si naternum fuerit, eodem prorsus observando, quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus. Il feud. 11: Mortuo eo, qui beneficium tenebat, prima causa liberorum est. Filiis enim existentibus masculis, vel ex filio nepotibus, vel deinceps per masculinum sexum descendentibus, ceteri removentur agnati. - His vero deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati ulteriores. S. auch I feud. 19 S. 1. Die verschiedenen Auslegungen Diefer Stellen laffen fich auf drei Claffen gurudführen. 1) Rach der Meinung der alteren Juriften (f. bef. Schilter im Cod. jur. feud. Alemann. ed. 2. No. 5. Mayer gemeinrechtl. Erbfolgeordnung in f. g. Stamm= leben. 1805) foll fich (nach II feud. 37) die Lebnfolge von ber romischen Inteffaterbfolge gar nicht unterfcheiden: f. g. reines Grabualfy= ftem. 2) Rach Andern foll gunachft bie Rabe ber Linie enticheiben. innerhalb einer jeden aber die Gradesnahe feinen Unterschied geben, fo baf alle in einer Linie Befindlichen wie Descendenten succedirten (Preuichen Ausführung - daß die Lebenfolge - nach Stammen - ju beurtheilen fen bei Zepernick Sammlung III G. 227 flg. Biener de successione feudali - linearum praerogativam ordinanda. 1782. Dan Lehnr. 6, 109 flg. Preug. Landr. I, 18 S. 388. Bapr. Lebnsedict S. 55): f. g. reines Linealfpftem. 3) Die richtige und jest allgemein angenommene Anficht, wie fie im Terte ausgesprochen ift (f. g. Lineal = Brabuglinftem) beruht auf ber nothwendigen Berbindung ber oben abgebrudten Stellen, die fich gegenseitig ergangen. S. überhaupt Beber Sandb. des Lehnr. III S. 483 fig.

³⁾ II feud. 37.

bung steht. Mehrere zugleich zur Succession Berufene theilen bas Lehen und die barauf ruhenden Lehnspflichten zu gleichen Antheilen; es steht ihnen aber frei, statt der reellen Theilung bas ganze Lehen Einem gegen eine Absindung der Uedrigen zu überlassen, welche dadurch bis zum Abgang der besitzenden Linie von der Lehnssuccession ausgeschlossen werden 4).

Erst nach bem Abgang aller hiernach zur Lehnsfolge Berechtigten werden Diesenigen berusen, welche burch einen besonderen Lehnsvertrag ein eventuelles Successionsrecht erhalten haben. Dahin gehören auch die Frauen und Cognaten bei s. g. Weiberlehen, welche im Zweisel nur für subsidiäre im Gegensate berer zu halten sind, dei welchen der Verschiesdenheit des Geschlechts aller Einsluß entzogen ist (feudum semininum promiscuum b)). Uedrigens succediren die Cognaten ebenfalls nach der gemeinen Lehnsfolgeordnung, und zwar kommen zunächst diesenigen an die Reihe, welche sich nach sener am nächsten an den letzten Besitzer anschließen. Beim Eintritt der Cognatensuccession und bei der weiteren Bererzbung giebt abermals das männliche Geschlecht einen Vorzug vor dem weiblichen b).

§. 272.

Sowohl bei ber Errichtung bes Lehns als auch fpater fann biefe Succeffionsorbnung abgeanbert werben; in lett rem

⁴⁾ II feud. 26 §. 7. II feud. 55 §. 2 (4). II feud. 50.

⁵⁾ Schnaubert Etlauter. S. 443 fig.

⁶⁾ Dieß ist sehr bestritten, indem 3. B. Manche (Sichborn §. 358 Rot. h. i.) diese Entscheidung nur bann zulassen wollen, wenn die mehreren Berechtigten in gleicher Linie und Gradesnähe stehen, oder zwisschen bem Fall des ersten Anfalls an die Cognaten und der weiteren Bererbung unterscheiden. Das longobardische Recht behandelt diese Fragen schon als bestrittene. II seud. 30. 50 pr. 51 §. 3. Aber II seud. 17 pr. spricht das Princip der im Tert gegebenen Entscheidung ganz allegemein aus. S. Weber Handb. III §. 126.

Falle ist die Justimmung sämmtlicher dabei betheiligten Agnaten erforderlich, welche auch die zukunftigen Descendenten berselben bindet 1). Der Einwilligung des Lehnsherrn bedarf es jedoch hierzu nicht 2). Der Zweck solcher Abanderungen der Successionsordnung ist in der Regel die Verhütung einer Zersplitterung des Lehns; sie bestehen daher am häusigsten in der Einführung der Untheilbarkeit mit Berufung eines einzigen Lehnsfolgers 3).

C. Erwerb der Lehnserbichaft.

§. 273.

Die Lehnserbschaft wird ipso jure mit der Delation zugleich erworben 1), und baher auch auf die Erben des Berufenen nach dem Eintritt dieses Zeitpunkts ohne Weiteres transmittirt. Der Lehnserbe übernimmt damit die Persönlichkeit des ersten Lehnserwerbers, soweit sie sich in dem bestimmten Lehensvermögen substantiirt hat; er übernimmt es aber als ein im Durchgang durch andere Persönlichkeiten begriffenes, also mit den daraus nothwendig solgenden Wirkungen, b. h. den Bermehrungen und Berminderungen, welche eine Folge der Ausübung der vasallitischen Rechte und Pflichten sind 2).

¹⁾ S. oben §. 127 Rote 4 und §. 128, 3. Beim hohen Abel fann auch die Autonomie gur Errichtung einer befondern Succefsionsordnung gebraucht werden.

²⁾ Anders bas Pr. Landr. a. a. D. §. 386.

³⁾ Die verschiedenen Arten f. §. 275.

¹⁾ Sachf. Lehnr. 6 S. 1. Homener System S. 454, II feud. 1 S. 1. feud. 11 pr. II feud. 33 pr.

²⁾ Richt bloß die Beränderungen der Substanz, welche als natürliche Folgen der Ausübung des vasallitischen Rugungsrechts erscheinen, find hier gemeint, sondern auch die Rechtsveränderungen, welche sich an die Schicksale eines langen Lehnsbesitzes knüpfen, und sich in Lehnssschulden, Lehnstheilungen und in den Einwirkungen der Gesetzgebung darstellen.

Die Allobialerbschaft bes letten Besters steht mit ber Lehndserbschaft in keinem Zusammenhange; sie muß, wenn sie ansbern Personen, als den Lehnserben zusällt, vom Lehen gessondert werden (s. 131). Der bloße Lehnserbe hastet daher weder für die Allodialschulden des letten Besters, noch braucht er dessen das Lehen bezügliche Handlungen anzuerkennen, sofern er nicht aus besonderen Gründen dazu verpstichtet ist (s. 126. 127. 132. 133). Der Erwerb der Lehnserbschaft kann aber besondere Verbindlichkeiten gegen die Allodialerben begründen, namentlich die Verpstichtung zur Bestellung eines Witthums für die Wittwe des letten Besitzes und zur Allsmentation und Aussteuer seiner Töchter (s. 133).

Es ist möglich, daß die Allobialerbschaft mit der Lehnesethschaft verbunden wird, wie dieß für die Descendenten des letten Besitzers durch ausdrückliches Gesetz geboten ist 2). In diesem Falle muß der Lehnsfolger als Erbe die Handlungen des letten Besitzers anerkennen 4), und für bessen Schulzden nicht bloß mit dem Allodialnachlasse, sondern auch mit den Lehnsfrüchten, als einem Theile seines eigenen Bermögens, einstehen, sosern er nicht vom denesieium inventarii Gebrauch macht. Bei der inneren Unabhängigkeit beider Suczesssionen kann das Lehen weder als Gegenstand einer Colla-

³⁾ II foud. 45. G. oben §. 266 Rot. 4. Rach der hier gegebenen Auslegung dieser Stelle muß die Berpflichtung, beide Successionen
zu verbinden, wegfallen, wenn der Bater den Sohn in Betreff der Allodialerbschaft enterbt, oder das Leben schon bei seinen Lebzeiten an den Gohn abtritt. Ueber andere angebliche Ausnahmen und die ganze Greitfrage mit ihrer weitläufigen Literatur s. Weber Sandb. III §. 140.

⁴⁾ Anwendungen f. oben §, 126 Rote 11. Es enscheibet die Anaslogie von 1. 73 D. de evict. (21, 2). 1. 14 Cod. eod. (8, 45). Gichsborn Ginl. §. 361 Rote m.

tionspflicht betrachtet, noch bei ber Bestimmung bes Pflichtstheils in Anrechnung gebracht werben 5).

II. Familienfideikommiß - Erbfolge.

S. 274.

Das Familienstdeisommiß wird als Erbschaft bes Stifters nach den Grundsätzen der successio ex pacto et providentia majorum in successiver Folge auf die Berechtigten verserdt. Zu diesen gehören bei den Familienstdeisommissen des Abels alle männlichen Berwandten 1), welche sich durch ihren Namen als Träger der Familie kund geben; sind eventuell auch die Cognaten berusen 2), so fällt das Fideisommiß nach dem Aussterden des Mannsstamms an die s. g. Erbtochter 3). Ausgeschlossen sind nach der Natur und Bestimmung dieses Bermögens die Aboptirten, die Unehelichen und die durch Rescript, beim hohen Abel auch die durch nachsolgende Ehe

⁵⁾ Anders ist es bei einem Reulehen, welches mit einem Theile bes Allodialvermögens angekauft ist; hier muß der Erwerbpreis conferirt und in den Pflichttheil eingerechnet werden.

¹⁾ Also auch die von einem höheren Stammvater als der Stifter stammenden Agnaten, was Maurenbrecher Lehrb. §. 572 ohne Grund läugnet. Der Borzug des Mannsstamms ist beim Adel nach der Bedeutung des Instituts der Familiensstellsommisse unzweiselhaft. Familiensstellsommisse des Bürgerstands werden in der Regel nur die Aufgabe haben, für alle Glieder der Familie, nicht bloß für die Geschlechtssfolger i. e. S., eine Bersorgung zu gewähren. Dasselbe gilt von blossen Familien stiftungen.

²⁾ hier ift naturlich nur von dem Falle die Rede, daß bas Familiensideikommiß als folches in die hand der Cognaten komme. Ob dann aber auch ferner bloß der Mannsstamm succedire, ist quaestio facti und aus dem Sinne der Borte der Stiftung zu beurtheilen. Die Analogie des Lebens pagt nicht.

³⁾ S. 264 Rote 5.

Legitimirten 4) und die in einer Mißheirath oder Ehe zur linten Hand Erzeugten 5). Das Fibeikommißerbrecht, welches kein Inhaber (nach dem Stifter) ben Nachfolgern schmälern, beschränken oder entziehen kann 6), steht mit der Allobialsuccession des letten Besitzers in keiner Berbindung; gebührt diese einem Andern als dem Fideikommißberechtigten, so tritt eine Trennung des Allodialvermögens vom Fideikommißvermögen ein, welche nach Analogie der Lehnssonderung bewirkt wird. Die Successionsordnung ist im Zweisel die des regelmäßigen Intestaterbrechts; mehrere zugleich Berusene theilen sich daher in das Fideikommiß, in der Regel aber nur in dessen Genuß.

§. 275.

Der Ibee, welche bem ganzen Institute ber Familiensibeis fommisse zu Grunde liegt, kann die gemeinrechtliche Erbfolges ordnung wenig entsprechen. Daher ist auch sehr häusig bei ber Errichtung berselben 1) eine abweichende Successionsordsnung festgesetzt worden 2), welche die Untheilbarkeit des Bersmögens mit jedesmaliger Berufung eines Einzigen bestimmt.

⁴⁾ Dieß ist ein unzweifelhafter Sat bes Privatfürstenrechts (Pütter jus priv. princ. §. 27); für ben nieberen Abel, ber burch leg. per subs. m. erworben werben kann, gilt er bagegen nicht. Bu weit geht baher wohl Wilba Zeitschr. f. beutsch. R. Bb. 4 S. 315 fig.

⁵⁾ Gohrum Lehre von der Cbenburtigfeit II G. 396.

^{6) 6. §. 84.}

¹⁾ Db auch die späteren Fibeikommißbesiger und Agnaten eine anbere Successionsordnung einführen können, ift nach dem Grade des Einflusses zu bestimmen. welchen die Particularrechte der Billensbestimmung der lebenden Agnaten auf das Schickfal des Fibeikommisses beilegen. Beim hoben Abel kann dieß durch Autonomie geschehen.

²⁾ Dieß foll nach bem Bayr. Gbitt über Familienfideit. §. 87 und bem Pr. Landr. II, 4 §. 140 fig. bei gufunftig zu errichtenden Familienfideitommiffen immer gefcheben.

Solche besondere Erbfolgeordnungen find 1) bas Geniorat, bei welchem immer ber Aeltefte ber gangen Familie berufen wirb, 2) bas Majorat, bei meldem junachst bie Grabesnahe, bei mehreren gleich Raben aber bas hohere Alter entscheibet 1), 3) bie Brimogenitur 1), bei welcher gemäß ben Grunbfagen bes altern beutschen Rechts nach Linien in ber Art succedirt wirb, bag bie Linie bes Erftgebornen und in biefer wieber ber Erstaeborne ben Borgug hat 1), 4) bas Die norat, ein umgefehrtes Majorat. Den burch eine folche Guc. cesstonsordnung einstweilen ausgeschlossenen Ramiliengliebern wird eine beim hohen Abel auch auf bie Nachkommen übergehende Entschädigung, Apanage (Baragium), jum ftanbesmäßigen Unterhalt gewährt, welche ber jedesmalige Inhaber bes Familienfibeikommiffes ju geben hat 6). Ihre Große wird burch Sausgesete und Familienobservang bestimmt. Da fie nach ihrem Grunde in einem Berhältniß zu bem Berthe ber Gin-

²⁾ Der Begriff bes Majorats wird oft in einem allgemeinen Sinns genommen, wonach die Primogeniturordnung eine Art desselben ift. Bisweilen foll darunter aber nur eine Modification der lettern verstanden werden. Eichhorn Ginl. §, 370 Note h.

⁴⁾ S, icon Aurea bulla c. 25,

⁵⁾ Siernach bestimmt fich auch die Secundogenitur, welche am baufigsten angewandt wird, wenn Fibeitommiffe fur die ausgeschlossene zweite Linie bestellt werden. Die erste Linie tommt bann zulest an die Reibe.

⁶⁾ Die Apanage kann in dem Ruhungsrechte von liegenden Gutern und in Renten bestehen. Bisweilen wird nicht eine bestimmte kinnerhalb der Linie zu vererbende Summe, sondern ein personliches Rentenrecht jedes einzelnen Familienglieds gewährt, welches mit dem Tode jedes Berechtigten aufhört, aber jedem Rachkommen als solchem gebührt. Während des Concurses wird die Rente beim hohen Abel als eine Forderung gegen die Masse geltend gemacht. Kind quaest. for. II e. 4. Zacharia Deutsches Staats und Bundesrecht Bd. 1, S. 266 flg.

tunfte bes Familiensibeisommisses fieht, so wächst fie, wenn biese in Folge von Umständen steigen, durch welche ohne die bestimmte Successionsordnung auch die Apanagirten eine Bereischerung wurden erfahren haben 7).

⁷⁾ Pütter de augendo apanagio auctis reditibus primogeniti. 1745. (Aud) in bessen Sylloge Comment. jus priv. princ. illustr. p. 90. sq.)

Register.

Die Bablen weisen auf die §S., die in Rlammern eingeschloffenen auf die Anmerkungen.

24.

Abandon 203. Abdeder 41. Abfindung 141. 251 (11). 253. Abmeierungerecht 143. Abichog 48. Abschichtung ber Kinder 236 (10—12). 251 (2). Abmesende 247. Acceptation des Bechfels 211. Acceptationsvertrag 209. Actiengesellschaft 198. Adel 36 (2) -, alter 37 (4). -, hoher 29. 37. —, niederer 37. Adoption 242 (4). 250. Ahnenprobe 37 (4). Aumende 51. Milod 58. 104. Allodification 37. Alluvio 99. Altarleben 108. Altentheil 254. Alter 35. Alveus derelictus 99. Amortifation 160. Amteleben 120. Anerbe 141, 253. Angefälle 130. Angelfachfifche Gefege 11 (12). An Ordre 210 (4). Anruchtigfeit 41. Unfegifus 12. Antiqua 11 (11).

Anwendbarkeit d. deutschen Rechts 7. 31.
Anwenderecht 86.
Apanage 168. 275.
Appropriation 137.
Arrha 164.
Affekuranz 202.
Affociationen 49 (6).
Auctor vetus de deneficiis 15.
Auflassung, gerichtliche 89.
Aufwand, ehelicher 230 (1).
Auslodung 253.
Ausspielgseschäft 193.
Ausspielgseschäft 193.
Aussteuer 237. 251 (11).
Autonomie 29.
Aval 216.

B.

Bannmeile 52 (6). 57.
Bannrechte 156 (2).
Bannwaster 94 (2).
Bannwaster, freie 80. beren Vererbung 253. 254.
Bauerhöfe 51.
Bauernstand 38.
Bauordnungen 8 7
Bäuerliche Ruhungsrechte 138 n. s.
beren Vererbung 253 und 254.
Baperisches Landrechtsbuch 17 (4).
Beamte 38.
Begebungsvertrag 209.
Behandigungsgüter 142.
Beholzungsrecht 148.
Beiss.
Beiss.

Beneficium abdicationis 232 (1). Beneficium inventarii beim Leben Bergen und Dachdingsauftragen 232 (1). Berghoheit 97. Bergrecht 95 u. f. Bergregal 95. Bergzehnt 96. Befdreitung des Chebetts 228. Bestärfungsmittel ber Bertrage 164. Besthaupt 143. Beutelleben 108. 109. 120. Bemäfferung 63. Bever 26. Bielbrief 204 (5). Bienenrecht 91. Bierzwang 156 (2). Blankoindoffament 210. Blutzehnt 190. Bodmerei 204. Brautfauf 223 (2). 245 (3). Brautichat 237. 253. Bruden 62. Buchhandel 199. Bundesbeschluffe 21. Burgleben 107. Bürgermeifter 53. Bürgerrecht 52. Bürgerstand 38. Bürgschaft 201.

Œ

Canonisches Recht 2. 31.
Capitularien 12.
Cargadeur 172.
Cautesa 15.
Certepartie 184.
Code Napoleon 23.
Collektivgesellschaft 196.
Collaboration 234.
Collenat 140.
Commandite 197.
Communio bonorum 230 fig.
Communio bonor prorogata 236.
Communis opinio doctorum 30.
Computation ber Berwandtschaftsgrade 251 (1).

Concurrenz der Rechtsquellen 31.
32.
Condominium in solidum 77.
Connossement 184.
Consolidation des Lehns 135.
Contractus vitalitius 191.
Contrados 239.
Corporationen 49.
Cölner Stadtrecht 18 (2). 24 (3).
Curator minorum 244. absentis 247.
Cura sexus 245. 246.

Ð.

Darangeld 164. Darlehn, zinsbares 187. Datowechfel 208. Decfung 208. Deichrecht 60 (2). Delifte 165. Desponsatio 223 (1). Deterioration des Lehns 123. Dienstzwang 143. Differenggeschäft 179. Dispache 185. Distancemechsel 208. Dithmarfer Recht 17. Domanen 58. Dominium directum 77. utile 77. Donatio propter nuptias 239. Dorfgericht 54. Dorfordnung 54. Dos 237. Dotalitium 239. Dreißigster 252 (2).

Œ.

Ebenbürtigkeit 37. 224. 250 (2). Echtlofigkeit 39. Ehe 223 u.f. Confens 241. Eheliche Güterrechte 225 fig. Eheliche Recht 224. Eheliche Recht 229. Ehe zur linken Hand 224. Eheliche Vormundschaft 246. Ehre, bürgerliche 39—42. Ehrenbürger 52 (4). Ehrenbürger 52 (4). Ehrenintervention 214. Ehrlofe 110.

Chrlofigkeit 39. 40. Kabrnif 58. Eichhorn 26. Fattor 172. Gibliche Rundschaft ber Schöffen Falllehen 142. Fallrecht 248 (7). Familie 222. 28. Eigen 58. Eigenlehner 97. Familienfideifommiffe 83. 84. Eigenthum, Inhalt 76. 78. Faustpfand 152. Eigenthumserwerb 88. Fähren 63. Einhandsaut 230 (3). Feldzehnt 190. Einkindschaft 262. Felonie 120, 136, Feuda nobilia 107. 110. Einlager 164 (1). Eintragung in öffentliche Bucher 89. Feudafter 139 (2). Eifenachisches Rechtsbuch 15. Feudi accidentalia 105. Eifernviehvertrag 180. essentialia 105. Elterliches Recht 240 u. f. naturalia 105. Emancipation 242. Feudum 104. Emphyteuse 139. advocatiae 108. Englisches Recht 25 (2). aedificii 107. Entstehung des Rechts 27. antiquum 268. Erbe 58. aperturae 107. Erbeinsenungevertrag 257. 258. castrense 107. - Widerruf 260. castri 107. Wirfung 259. censuum 108. Erbeinfegungevertrag unter Gbes femineum 268. 270. gatten 261. habitationis 108. Erbfolge der Chegatten 255. improprium 105. Erbauter 81. 82. in curte et extra curtem 104. Erbfur 96. informe 118. Erblehen 139. 270. ligium 107(6). Erbleihe 140. novum 268. Erblosung 177. officii 108. Erbpacht 140. proprium 105. Erbrecht, deutsches 248 n. f. Fibeicommißerbfolge 274. Erbschaftserwerb 252. Erfrühter Fischerei 94. Fischereiregal 94. Floßfahrt 63. 254. Erbstollen 96. Erbtochter 251. 264. 270. 274. Flößerei 63. Erbverbrüderung 263. Flußbett 61. Erbvertrag 256. Fluffe, öffentliche 61. 63. Forenfen 47. Erbvergicht 257. 264. Formeln 13. Forsthoheit 85. Frachtbrief 183. Erbzinsrecht 140. Errungenschaft, ebeliche 227 (8). 232 (2). 234. Erfigung 101. Frachtlohn 183. Frachtverdingung gur See 184. Erziehung der Rinder 241. Frankfurter Recht 24 (3). Französisches Recht 23. 25 (2). Freierklärung bes Bergbaues 95. Freimeister 56 (7). Freizügigsteit 48. Eventualbelehnung 115. Ewigaeld 188. Erpropriation 90. Fahrende Sabe 58. Fremdlingerecht 48.

Freundschaftskauf 176. Friedlosigkeit 39. Friesisches Recht 17. Frohnben 168. Frohnben 168. Früchte 100. Speliche 232 (2). Fubrmann 172. 183. Fürstenleben 108.

G.

Gabella emigrationis 48. hereditaria 48. Ganerbenrecht 177. Ganerbichaft 77 (12). Gebäude 87. Gebrechliche 110. Gegenbuch 96. Gegenvermächtniß 239. Geistliche 38. Geldlehen 108. Gemara 46. Bemeinden 29. 50 - 54. Gemeindenugungen 51. Gemeindevermogen 51. Gemeines deutsches Gewohnheitsrecht 28(2). Gemeines Recht 1. Gemeinheitstheilungen 51. Genoffenschaften 49 (4). 195 (1). 222(1)Gerade 227 (8-11). 248(3). Gerechtigfeiten 67. Gerichtsgebrauch 30 (5). Gerichtsberrichaft 79. Gerichtshöfe 29. Gerichtslehen 108. Gerichtsordnungen 22 Gefammtbelebnung 116. 269. Gefammteigenthum 77. Gefammte Sand 116. 269. Geschlechtsverschiedenheit 35. 110. Gefchlechtsvormundschaft 245. 246. Befell 56. 182. Gesellenbau 97. Gefellschaft, stille 197. Gefellichaftevertrag 195. Gefindemiethe 181. Gespilderecht 177. Gefundheit 35. 250 (3). Gewalt, väterliche 240. 242.

Gemerbefreiheit 55. Gewere 72. 73. rechte 101. Gewerkschaft 97. Gewinngüter 142. Gewohnheiterecht 20. 28. Gilden 55. Giro 210 Gnadenmeifter 56. Goslarifches Recht 18 (6). Görliger Lehnrecht 15. Gradualordnung 271. Großavanturvertrag 204 (3). Grundherrichaft 79. Grundzinsen 168. 189. Gutsabtretung 254. Guter, geschloffene 59. Gutereinheit 230. 231. Gütergemeinschaft 233. particuläre 234, fortgefette 236. Guterrecht ber Chegatten 32 (8). Güter, malzende 59.

₽.

Halbbauern 51. Halbgeschwister 251. Samburger Recht 18 (4). 24 (3). Sammerichlagerecht 86. 147. Sandelefrau 157. 246. Handelsgesellschaft, offene 196. Handelsrecht 154. 155 (1). Handelsregal 157. Handelsstand 38. Handlohn 143. Handlungsdiener 172. Hand muß Sand mahren 102. Sauptmangel 174. hauptsachen 59. Sausbalt, abgefond. 242. Saustind 242. Savarei 185. 203. Häuslinge 51. 54. Heergerathe 248 (4). Heerschild 109 (1). Beimfall bes Lehns 135. Heirathsgut 237. hertommen 28 (1). Hinterfiedler 51. Hofleben 120.

Hof = und Dienstrechte 19. Hoheiterechte 67. Homagium 113 (3). Outgerechtigkeit 145. Hoppothekenbucher 89. 151. Hoppothekenrecht, älteres 150. — , neueres 151.

3.

Jagbhoheit 93.
Jagbrecht 92.
Jagbrecht 92.
Jagbregal 92.
Jahr und Tag 66. 101.
Jndigenat 47.
Jndossament 210.
Inseudatio 111 u. s.
Inseudatio 111 u. s.
Inseudatio 1150. 151.
Jnnominatcontract 158.
Jnstitor 172.
Insula nata 99.
Jnterimsswirth 141.
Jnternationales Privatrecht 32.
Inselfitur 89. 111 u. s.
Juristricht 48.
Juristricht 49.
Juristricht 49.
Juristricht 49.
Juristricht 49.
Juristricht 49.
Juristricht 49.
Jus albinagii 48.
Jus recadentiae 248 (7).

\$.

Rathen 51.
Rauf 174 u. f.
— auf Probe 178.
— der Frücke auf d. Halm 174.
Rauffrau 157. 246.
Raufmann 157.
Rauf nach Probe 178.
Rämmereigut 51.
Kindesrecht 240 u. f.
Rleines Kaiferrecht 15.
Roppelhut 145 (2).
Roffaten 51.
Roter 51.
Rrautzehnt 190.
Ruf 97.
Rührrecht 252 (3).

Ladenmeister 56. Langft Leib langft Gut 255 (6). Landesordnungen 22. Landfrieden 17. Landgemeinde 54. Landrechte 22. Landfiedelleihen 142. Landstraße 62. Laudemium 143, Legalfervituten 86. Leges Barbarorum 11. Legitimation 242 (4), 250 (1). 268. 274. Legitimatio ad honores 41 (5). Lehnbrief 113. Lehnfolge 267. 273. Lehnfolgeordnung 267. 271. 272. Lehnfolgerecht 267. 268. Lehngeld 143. Lehnrecht 103 u. f. Lehnsanwartichaft 112. Lehnscontract 112. Lehnsdienste 120. Lehnseid 113. Lehnserneuerung 122. Lehnsersigung 118. Lehnserspectanz 112. Lehnsfehler 120. Lehnsfrüchte 131. Lehnsgegenstand 106 u. f. Lehnsgerichtsbarfeit 121. Lehnsherr 104. 109. Lehnsherrlichfeit 104. 119. 123. Lehnshof 121. Lehnshoheit 104. Lehnsindult 122. Lehnsinventarium 113, Lehnsquantum 133. Lehnsretraft 127. Lehnsschulden 132. 133. Lehnssonderung 131. Lehnsstamm 133. Lehnsträger 129. Lehnstreue 120. 124. Lehnsveräußerung 126 u. f. Lehnsverpfändung 128. Lehnsvormund 130. Lehnwaare 143. Lehn, wiedergebliches 117.

2.

Lebrling 56. 182. Leibeigenschaft 38 (2). 143 (4). Leibgeding 191. 239. Reibgedingsgüter 142. Leibrenten 191. 192. Leibrentenanftalt 192. Leibzucht 141. 168. 191. 239. 254. Leifauf 164. Leinpfad 86. Leiterrecht 86. 147. Lefeholzgerechtigfeit 148. Lex investiturae 112. Libri feudorum 16. 31. Lichtrecht 87. 147. Lieferungstauf 178. Lime 251. 271. Linealgradualordnung 251. 271. Literatur b. deutschen Privatrechts 5. 26. Literatur d. Sandelsrechts 155 (1). b. Seerechts 155 (1). Longobardisches Lehnrecht 16. Lotterie 193. Lübisches Recht 18 (3). 24 (3).

M.

Magdeburger Recht 18(5). 24(3). Magister navis 172. Magistrat 52. 53. Mahljahre 141. Majorat 275. Malbergische Glosse 11. Mandat 199. Mannengericht 121. Mannestamm 251. 274. Martgenoffenschaft 51 (3). Marklofung 177. Marftfleden 53. Martulf 13. Mastgerechtigfeit 148. Mäfler 199 (1). Meister 56. 182. Mengekauf 176. Megwechsel 208. Methode d. deutschen Rechts 8-10. Meyerrecht 140. Miethe 180. Minderjährige 244. Minorat 275. Migheirath 224.

Mischna 46.
Morganatische Ghe 224.
Morgangabe 238.
Mortuarium 143. 168 (2).
Mosaisches Recht 46.
Muthung 96. 122.
Mundium 221. 240. 243.
Muhlengerechtigkeit 63. 86.
Mühlzwang 156 (2).
Mündigkeitstermin 35 (3). 244 (2).

N.

Rachbarrecht 177.
Rachdruck 219.
Rachlaß am Zinse 189.
Rachseur 48.
Ratur der Sache 5 (5).
Räberecht 175 u. f.
Rebensachen 59.
Reustiftsgüter 142.
Riederländisches Recht 25 (2).
Rießbrauch, ebemännlicher 235.
Rochgeschäft 179.
Rochsschaft 35 (2).
Rothaddresse 244.
Rußeigenthum 77.

D.

Obereigenthum 77.
Oberhöse 14.
Obermeister 56.
Obervormundschaft 244.
Oblatio seudi 112.
Obligation, Begriff und Charakter 153—155.
Observanz 29 (2).
Occupation 91 u. f.
Oesterreichisches Gesehnch 23.
Randrecht 17 (4).

P.

Pacht 180.
Pacta de contrahendo 163.
Pactum obstagii 164 (1).
Papiere auf den Inhaber 160.
Papiere auf den Inhaber mit Realssicherbeit 151.
Parentel 251.

Particulares Recht 4. 10 (2). Patricier 53. Personallehen 117. Persönlichkeit 34 (1). Pertinenzen 59. Mfandlehen 108. Pfandrecht 149. Pfandungerecht 69-71. 143. Pfannerschaft 98. Pferchrecht 145 (3). Police 202. Polmansche Distinctionen 15. Portio statutaria 255. Vrämiengeschäft 179. Prafentation des Bechfels 211. Premisse 15. Vreußisches Landrecht 23. Primawechsel 208. Orimogenitur 275. Princip des deutschen Privatrechts 5-7. Privatstrafen 165. Privilegien 64. 67. Prodominium 119. Propergut, eheliches 234. Provasallus 129. Provifionalbelehnung 115. Prove 186.

Á.

Dunktation 163.

Duafifelonie 136. Quatembergelb 96. Quellen b. Handelbrechts 155 (1). — Seerechts 155 (1).

R.

Rabbinen 46. Rathöfähigkeit 53. Ratio scripta 2. Raubbau 97. Realgemeinde 51. Realgemerbrechte 156 (2). Reallasten, Begriff 167. 168.

- , Befig 170.
- , einzeine 186.188-190.
- , Entstehung 169.
- , Erlöschung 171.

- , Klagen 170.

Reception bes Romifchen Rechts 2. 3. 20. Receptitienguter 235. Recht d. nachften Erben 81. 248 (2). Recht der Wiffenschaft 30. Rechtlofigfeit 39. Rechtsbuch nach Diftinctionen 15. Rechtsbücher 15. 16. Rechtsgeschäfte, deren Form 65. amifchen Bater und Dansibbe nen 242. Rechtsgeschichte 25. Rechteiprüchworter 28 (5). Rechtsverhältniffe 33. Reformationen 18. 24. Regalien 63. 67. 92. 94. 95 fig. 98. Regredienterbin 264. Regreßsumme 209. Reichsgesetzgebung 17. 21. Religionsparteien, driftliche 43. Remifforien 15. Rentenkauf 188. Repertorien 15. Reprafentationerecht 251, Res communes omnium 61. Res infeudari solita 109. Respondentia 204 (3). Res publicae 62. Restitutio famae 40. Retardat 97. Retract 175 u. f. Reunionsflage 59. Revocationsklage d. Lehnfolger 126. Rheder, correspondirender 172. Richtsteig Landrechts 15. Lehnrechts 15. Riftorno 203. Rittergüter 79. Ritterleben 110. 120. Ritterpferdegelder 120. Robot 186.

€.

Sachen, befriedete 60. - bewegliche 58.

Romifches Recht 2. 31.

Rutichergine 189.

Rudwechfel 213.

Ruprecht von Freifing 15.

Runde 26.

Sachen', dem Bertebr entzogene 60 u. f. Sachen, herrenlofe 91. Sachenrecht 72-75. Sachen, unbewegliche 58. Sachsenbuße 165 (1). Sachsenspiegel 15. Sachverständige 28. Salmannen 256 (3). Salzjunker 98. Salzregal 98. Sattelhöfe 79. Satung 149. Sachfifches Weichbild 15. Schäfereigerechtigfeit 145. Schäfereirecht 145 (3). Schätze 91. Schichtmeister 97. Schifffahrt 63. Schiffer 172. Schifferlohn 181 *. 203 (4). Schluß auf fest und offen 179. Schluffelrecht 224 (5). Schooffall 251. Schöffensprüche 14. Schriftsteller 200. Schulbann 46 (6). Schulden, eheliche 231 u. f. 255 (7). Schulchan Aruch 46. Schupflehen 142. Schugvermandte 52 (7). Schurfen 96. Schwabenspiegel 15. Schwerdtmagen 248. Scontration 173 Secundamechsel 208. Seeaffefurang 203. Seefracht 184. Seewechsel 204. Seniorat 275. Separata oeconomia 242. Servituten 144. Sippe 248. Soester Stadtrecht 18 (2). Solawechsel 208. Sondergut 230 (3). Sonnenlehen 104. Speditionsgeschäft 199. Spiel 193. Spillmagen 248. Staatelehen 104.

Staatspapiere 179. Stabrecht 145 (3). Stadtgemeinden 52. Stadtrechte 18. 24. Stadtverordnete 53. Stammguter 82. 250. 251 (11). Statutatifche Portion 255. Statuten 29. Stande 36-38. Stollenhieb 96. Strandrecht 91 (6). Streulehn 107. Stückgüter 184. Subinfeudatio 128. Subjecte der Forderungen 156. 157. Successio anticipata 254. ex pacto et prov. major. 266. Successionsordnung 151. Successionsrecht 250. Summenversprechen 158(6). 209.

T.

Taglehen 117.
Talmud 46.
Territorialgesetzgebung 17.
Testament 265.
Testament 265.
Testamentsform 32.
Todte, der, erbt den Lebendigen 248 (11). 252.
Todbestände 142.
Todeserklärung 34 (4).
Tontine 192.
Tractate 163.
Tratte 208.
Trennung der Ehe 232.
Triftgerechtigseit 146.
Tutela usufructuaria 244 (16).

u.

Uneheliche Geburt 41. 250 (1). Urfunden 14. Ususfructus maritalis 235. Ueberfallerecht 91. Uebergabe 3u Sand und Salfter 164 (1). Ueberhangerecht 91.

33,

Waluta 208. Wasall 104. 110. Berachtlichfeit 42. Berfangenschaftsrecht 236 (7). Berfügungen auf dem Siechbette 35. 81. 248. Berheirathung der Töchter 242. 244 (17). Berjährung 101. Berlagevertrag 200. Bermehrter Sachsenspiegel 15. Berpflichtung a. Chrenwort 164 (1). Berschollene 34. 247. Berficherungsvertrag 202. Bertragemäßige Erbfolge 256 fla. Bertrage, gerichtliche Abichliegung u. Beftatigung 161. Bertrage, Rlagbarfeit 158. , fchriftliche Form 159. , Wechfelform 162. Vidualitium 239. Wiehverstellung 180. Billikationsfystem 140 (2). Bogtei 221. Bolffrechte 11. Wollerbe 51. Wormerfung 151. Vormundschaft 243 u.f. über Minderjah. rige 244. Wormundschaft über Berschollene Bormundschaft über Beiber 245. 246.

23.

Balbeigenthum, Beschränkungen 85. Bandelgeschäft 179. Bandlungsklage 174. Bechselaccept 211. Bechsel, Arten 206. Bechsel auf eigene Ordre 206 (4). Bechselbürgschaft 216.

Bechfelcopieen 208. Bechfel, domicilirter 208. Wechselduplikate 208. Bechsel, eigener 215. Bechfelfahigfeit 207. Wechselfälschung 217. Bechselprotest 213. Wechselrecht im Concurs 218. , Literatur 205 (1). Bechselregreß 213. Wechselstrenge 205 (1). Wechselverjährung 217. Bechselvertrag 209. Wechselzahlung 212. Bege, öffentliche 62. Beiberleben 268. 270. Beichbildrecht 18. Beidegerechtigkeit 145. 148 (4). Beinfauf 143. 164. Beise des Lehnrechts 15. Beisthumer 14. Wette 194. Widerlage 239. Wildbahn 93 (5). Wildfolge 93. Bildichaden 220. Billführ bricht Stadtrecht 35 (1). Witthum 168, 239. Wittwenkaffen 192. Bürderungsflage 174. Buftungen 91.

R.

Jahlung 173.
Jäune 86.
Jeche 97.
Jehnten 168. 190.
Jeit, unvordenkliche 66.
Jeiten, offene 145 (6).
Jinsbuße 189.
Jinsfuß 187.
Junftzwang 57.
Juftande als Entstehungsgrund v.
Obligat. 166.
Jünfte 49. 55 u. f.

In bemfelben Berlage ift ericienen und durch jede Buchs handlung zu beziehen :

Lehre von der Adoption.

Dr. Cheist. Will. Schmitt. 15 Sgr.

Berfuch eines Bentrags

aur

Berichtigung der Lehre

Beweislast,

insbesondere ben angestellter actio confessoria und negatoria.

Carl Christian Bilhelm Klöger.

Berfuch eines Bentrags

gur

Revision der Theorie

Semohnheitsrecht.

Ron

Carl Christian Wilhelm Klötzer. 221/2 Sar.

Philosophische

Rechtslehre.

Ernst Reinhold.

Flüchtige Gedanken

eines Deutschen

eine Centralbehörde

für

Deutschland. (Bon G. C. Schüler.)

33/4 Sgr.

Ueber ben

Executivproceß

und bie

Widderflage

nach

gemeinem und Konigl. Sächfischem Recht. 3weite verbesserte und mit ben Gesetzen ber übrigen Lande Sächsichen Rechts vermehrte Auflage.

D. August Siegmund Kori.

21 Sgr.

Stenographische Berichte

iver

die wichtigern politischen Prozesse, welche vor dem am 26. Februar 1849 zusammengetretenen Geschwornengerichte zu Weimar verhandelt murden.

1. u. 2. Abtheilung.

Der Prozeß gegen Dr. Lafaurie, Canbibat Rothe, Canbibat Lange und Stub. Amelung "wegen Berleitung bes Militärs zum Ungehorsam."

18 Sgr.